



Sammlung
für
Hofsta...

1558-68

33.86 P



TOLDRIBLIOTEKET

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königl. Generalzolldirectorat.

1858.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1857 bestraften Probenreisenden.
2. Bekanntmachung, betreffend Waarensendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Verührung des Auslandes oder zollfreier Orte.
3. Betreffend die Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung.
4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1857 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 21sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 5ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1857 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Bendix Clemann	Neck in Westphalen	vom Segeberger Amtshause im Jahre 1856	Rthlr. 32.
(Handlungsreisender des Kaufmanns Gerdemann in Oldesloe).			
Leopold Cohn	Hamburg	Segeberg	32.
Nathan Wulff	Hamburg	Kopenhagen	32.
Perceval Waite	England	Kopenhagen	32.
Jens Weise	Hamburg	Biborg	48.
C. S. Plagemann	Hamburg	Biborg	48.
F. Faurschou	Grenaa	Biborg	32.
A. Ahronheim	Kopenhagen	Nakflov	32.

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
Johannes Carl Joseph Wasner	Flensburg	Schleswig	Rthlr. 48.
A. E. Meyer	Hamburg	Schleswig	32.
Martin Berggreen	Kopenhagen	Tondern	32.
B. Friedrich Dewulff	Hamburg	Kopenhagen	8.
Simon Gerson Nathan	Hamburg	Kopenhagen	8.
Wilhelm Hoffmann	Berlin	Kopenhagen	8.
Jacques Dreufus	Basel	Kopenhagen	4.
C. S. Plagemann	Hamburg	Biborg	8.

2. Bekanntmachung, betreffend Waarensendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens wird in Ansehung von Waarensendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder inländischer zollfreier Orte, Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten, sowie isländischen, grönländischen und färöischen Waaren, ingleichen fremden verzollten Waaren, wird bei Sendungen über fremdes oder zollfreies Gebiet der zollfreie Wiedereingang in das zollpflichtige Inland innerhalb der für die Beibringung von Rückattesten festgesetzten Fristen gestattet, wenn die Zollämter von der Identität der zur Absendung declarirten Waare mit der eingehenden sich überzeugen können. Unter derselben Voraussetzung sind ausfuhrzollpflichtige, zum Wiedereingang declarirte Gegenstände von dem Ausfuhrzolle befreit.

§ 2.

Um diese Ueberzeugung zu bewirken, müssen die Waaren von dem Zollamt des Absendungsortes mit Zollpassirzettel, worin die Waaren nach Quantität und Qualität genau verzeichnet sind, versehen und überdies unter sicherstellendem Zollverschluss abgefertigt werden. Sendungen dieser Art mit den königlichen Posten müssen ebenfalls mit Zollpassirzettel begleitet sein, jedoch mögen solche Sendungen ohne Zollversiegelung geschehen.

§ 3.

Die durch die Revision beim Zollamt des Eingangs ermittelte Unverletztheit des dort zu lösenden Zollverschlusses und die befundene Uebereinstimmung der Waaren mit dem Zollpassirzettel, bedingen den zollfreien Eingang, und für ausfuhrzollpflichtige Gegenstände die Nichterhebung des Ausfuhrzolles.

§ 4.

Derjenige, welcher diese Erleichterung des Verkehrs in Anspruch nimmt und als Absender der Waaren den Zollpassirzettel impetrit, ingleichen den Zollverschluss verlangt, haftet dem Zollwesen für die Erfüllung der

Bedingungen, woran diese Begünstigung geknüpft ist, namentlich ist er für die Conservirung des Zollverschlusses und Beibringung des Rückattestes verantwortlich.

§ 5.

Die Bekanntmachung des vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums vom 8. Mai 1841, betreffend Waarensendungen vorgedachter Art, ist hierdurch erledigt.

3. Betreffend die Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, betreffend Waarensendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte, wird den Zollbeamten Folgendes eröffnet:

1. Bei Versendung inländischer, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegter Erzeugnisse und Fabrikate, ingleichen fremder verzollter Waaren von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte, ist in Gemäßheit des § 51 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 auf die Beibringung von Rückattesten zur Documentirung der zollamtlichen Abnahme des Zollverschlusses zu bestehen. Die Bestellung einer Sicherheit für die Beibringung der Rückatteste in obigen Fällen kann jedoch cessiren, wenn der Absender ein Inländer ist. Die eventuell bestellte Sicherheit ist im Depositen-Conto zu notiren und nach Beibringung des Rückattestes zu retradiren. Beim Wiedereingange der Waaren in das zollpflichtige Inland ist der Zollverschluß in der Regel vom Zollamte des Bestimmungsorts zu lösen und von diesem der erforderliche Rückatteste zu ertheilen, jedoch kann, sofern die Waarenabsender es wünschen, solches auch von dem Grenzzollamte, welches die Waaren beim Wiedereingange berühren, geschehen. Letzterenfalls müssen die Absender oder Waarenführer ihren desfälligen Wunsch dem betreffenden Grenzzollamt zu erkennen geben, welches u. A. durch eine Bemerkung auf dem Zollpassirzettel geschehen kann, worauf die Zollämter die Beikommenden aufmerksam zu machen haben.

Obige Bestimmungen kommen auch bei Versendung ausfuhrzollpflichtiger Erzeugnisse, sowie der im § 50 des Zollgesetzes genannten mit Ausfuhr-Recognition belegten grönländischen Waaren, in der bezeichneten Richtung zur Anwendung, mit der Modification jedoch, daß es in diesen Fällen dem Rechnungsführer allezeit frei steht, wegen Nachlage der Ausgangsabgaben, für welche er der Kasse haftet, sich Sicherheit bestellen zu lassen.

Die Zollämter haben genau darauf zu sehen, daß die Rückatteste binnen der im § 51 der Zollverordnung festgesetzten Frist eingehen, und sofort nach Ablauf dieser Frist wegen der fehlenden Rückatteste mit dem Zollamt des Bestimmungsorts der Waaren und dem Absender sich in Beziehung zu setzen. Diejenigen Fälle, in welchen die Rückatteste nicht zu erlangen, sind, nachdem zuvor wider die Betreffenden in Gemäßheit des § 286 der Zollverordnung, wegen Siegelbruchs auf die in den §§ 251 und 252 der Zollverordnung bestimmte Strafe Anspruch erhoben und eventuell das zur Constatirung des Thatbestandes Erforderliche veranlaßt worden, dem Generalzolldirectorat halbjährlich vorzulegen, unter Einsendung der hierüber erwachsenen Correspondenz.

Uebrigens haben die Zollämter bei Impetrirung von Zollpassirzetteln über Waarensendungen der fraglichen Art, die Beikommenden unter Hinweisung auf die §§ 250—252 der Zollverordnung ausdrücklich

darauf aufmerksam zu machen, welcher Verantwortlichkeit sie sich aussetzen, wenn der Zollverschluss nicht conservirt und die zollamtliche Abnahme desselben nicht nachgewiesen wird.

2. In Betreff des Expeditionsverfahrens sind folgende Regeln zu beachten:

- a. Die Emballage der Waaren muß stets dergestalt beschaffen sein, daß der Zollverschluss (Zollversiegelung oder Zollplombirung) in sicherstellender Weise angelegt werden kann.
- b. Die Verschläge müssen nach ihrer Benennung, unter Anführung von Merkzeichen, Bruttogewicht und den darin enthaltenen Waaren, so speciell angegeben werden, daß einer Umtauschung möglichst vorgebeugt wird, z. B. Manufacturwaaren nach Stückzahl, der im Handel gebräuchlichen Benennung der Waaren, Ellenzahl und Farbe jedes Stückes, Spirituosen nach Handelsbenennung und, falls sie gradirungsfähig, zugleich nach Stärke u. s. w.
- c. Vor der Anlegung des Zollverschlusses müssen die Zollbeamten, zur Constaturung der Richtigkeit der Angabe, eine solche specielle oder generelle Revision der Waaren vornehmen, wie den Umständen nach thunlich ist und für erforderlich erachtet wird.
- d. Bei dem Wiedereingang der Waaren in das zollpflichtige Inland ist der Zollverschluss sorgfältig zu untersuchen; nach Abnahme desselben, im Fall der befundenen Unverletztheit, müssen die Waaren abermals revidirt werden.
- e. Bei Geschäftsanhäufungen muß die Expedition solcher Waarensendungen der Expedition anderer Waaren nachstehen.
- f. Bei den an einzelne Zollämter in Berücksichtigung localer Verhältnisse erlassenen besonderen Bestimmungen behält es bisweiter sein Verbleiben.

3. Bei Versendungen von Mauersteinen, Dachziegeln, Fliesen und derartigen Gegenständen, mag die Versiegelung einiger Probesteine zc. genügen, welche dem Zollamt am Bestimmungsorte behuf Vergleichung derselben mit den übrigen, nicht unter Zollverschluss gesetzten Steinen zc., sowie behuf Ertheilung des Rückattestes, zu überliefern sind. Von dem Empfänger ist jedoch in solchen Fällen eine Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde darüber auszustellen, daß nach seinem besten Wissen die eingeführten Steine zc. mit denjenigen, worauf der betreffende Zollpassirzettel lautet, identisch sind.

4. Um die Beibringung der Rückatteste zu erleichtern, haben die Zollämter thunlichst dahin zu wirken, daß die über zollfreies Gebiet versandt werdenden Verschläge selbstständig, nicht aber in größeren Verschlägen mit anderen Waaren zusammengepackt versandt werden, und daß das Vorhandensein eines Zollpassirzettels in den Manifesten, Postkarten zc. zc. stets bemerkt werde.

Bestehen die Waaren in feuergefährlichen Gegenständen, z. B. Schießpulver, Frictionschwefelhölzern zc. zc., so ist, um die Aufnahme solcher Gegenstände in königliche Zollpackhäuser zu verhüten, die Zollexpedition erst dann zu ertheilen, nachdem die Emballagen mit einer in die Augen fallenden Aufschrift des Inhalts versehen worden sind.

5. Sendungen mit den königlichen Posten vom zollpflichtigen Inlande über das Ausland nach dem zollpflichtigen Inlande, für welche der Zollverschluss wegfällig wird, sind behufs zollfreien Wiedereinganges respective Nichterhebung des Ausfuhrzolls allezeit mit Zollpassirzettel, worin die Waaren genau zu specificiren, zu versehen, und ist der zollfreie Wiedereingang solcher Waaren von der Ablieferung des Zollpassirzettels an das Zollamt des Bestimmungsorts und dem mit demselben übereinstimmenden Befunde der Waaren bedingt.

6. Die vom Commando der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie in Ottenen über fremdes oder zollfreies Gebiet nach dem zollpflichtigen Inlande versandten Dienstgegenstände können ohne Zollverschluß und ohne Mitfolge eines Zollpassirzettels versandt werden, und sind nach stattgefunderer Zollrevision dem empfangenden Officier oder Unterofficier gegen dessen Bescheinigung über Herkunft und Bestimmung zur Verfügung zu stellen.

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Eisenwaaren. Da die Fassung des Tarifs zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben hat, wie eiserne Sporen- und Schnallenmacherarbeit, wozu Theile zu Reitz- und Pferdegeschirr, z. B. Sporen, Steigbügel, Gebisse, Trensen, Geschirr-Ringe, Schnallen und dergleichen hinzurechnen, zu tarifiren sind, wird den Zollämtern nach Maaßgabe der den Patenten vom 13ten März 1844 und 9ten Juni 1847 zum Grunde liegenden Motive eröffnet, daß diese Waaren, sowohl geschmiedete als gegossene, wenn sie unpolirt, blank, lackirt, gemalt, emaillirt oder verzinkt sind, ohne Rücksicht auf die gröbere oder feinere Beschaffenheit derselben, stets wie feinerer Eisenkram mit 6 Rth. 24 ß. pr. 100 Pfd. zu verzollen sind, wogegen incrustirte, facettirte, plettirte oder ähnlich ausgestattete eiserne Sporen- und Schnallenmacherarbeit dem Zollsatz für andere Waaren gleicher Beschaffenheit, pr. 100 Pfd. 16 Rth. 64 ß., unterliegt.

Siebränder. Da die in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1856, 2tes Stück sub Nr. 5, in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des königlichen Fabrikdirectorats für das Königreich, gegebene Instruction hinsichtlich der Zollbehandlung von Siebrändern, wegen der Schwierigkeiten die mit der darnach vorzunehmenden Beurtheilung der Siebränder von Seiten der Zollaufsicht verbunden sind, zu dem erwünschten Resultat, nämlich einer gleichmäßigen Verzollungsweise bei den einzelnen Zollstellen nicht geführt hat, wird die gedachte Instruction hiedurch außer Kraft gesetzt und sind künftig, in Uebereinstimmung mit einem von dem genannten Fabrikdirectorat neuerdings abgegebenen Gutachten, Siebränder, wenn selbige nicht mit Boden versehen sind, in allen Fällen wie Späne für Buchbinder zc., mit 16 ß. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 17^{ten} Februar 1858.

W. C. E. Sponeck.

Lützan.

Die vom Gemeinderath der hiesigen Pfarre am 24ten October 1857 beschlossene Beschlüsse sind durch den Gemeindevorstand in Ausführung gebracht worden und sind demnach zu befolgen.

Personalien.

Ernennung:

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 7ten October 1857 ist der Zollhebungscontroleur **Wilhelm Carl Johann Mandel** in Bahlhude zum Zollverwalter in Brunsbüttel allergnädigst ernannt worden.

Die in der Sammlung der Jahresgehälter pro 1858, die sich auf Seite 112 des Jahrbuchs befinden, sind die Gehälter der Beamten für das Jahr 1857 angegeben. Die Gehälter der Beamten für das Jahr 1858 sind in der Sammlung der Jahresgehälter pro 1859, die sich auf Seite 112 des Jahrbuchs befinden, angegeben. Die Gehälter der Beamten für das Jahr 1859 sind in der Sammlung der Jahresgehälter pro 1860, die sich auf Seite 112 des Jahrbuchs befinden, angegeben.

Königliches General-Postamt, Spandauer Str. 17, Berlin 1858.

W. C. E. Spönnek.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung der fest normirten Gagen etc.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.
Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung der fest normirten Gagen etc.

In Gemäßheit eines Schreibens des Königlichen Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie vom 26sten d. Mts. wird den Zollämtern eröffnet, daß bis auf nähere Ordre für den Monat April d. J. keine interimistische Besoldungs- und Comtoirhaltszulage, sowie auch nicht die Zulage von 25 pCt. zu den Diäten, Löhnungen und Kostgeldern für die Officianten beim Kreuzzollwesen, sondern nur die fest normirten Gagen (persönliche und Alterszulage hierunter einbegriffen) und das normirte Comtoir- und Pferdehalt auszusahlen sind.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Daguerreotypen und Photographien sind nach der Tarifposition „Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien“ zu behandeln, und also, wenn sie in Rahmen eingehen, wie Tischlerarbeit zu verzollen, ohne Vergütung für das Gewicht des Glases, Papiers oder Metalles, worauf sich das Bild befindet.

Die mit Bezug auf Daguerreotypen in № 1 der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 enthaltene entgegenstehende Bestimmung wird hiermit wegfällig.

Hopfenextract ist als eine nicht im Tarife genannte Waare nach der Schlußposition desselben zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Die sub 1 rubricirte Verfügung, betreffend die Auszahlung der fest normirten Gagen zc., kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 30^{ten} März 1858.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Grenzzollwächter **Pingel** an der Elbküste, im Glückstädter Zolldistrict.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 20ten Februar d. J. den Justizrath und Chef des Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditionskomtoirs, **Carl Anton Lühau**, vom 1sten April d. J. angerechnet, zum Zollkassirer für die vereinigten Zollämter auf dem Bahnhofs zu Altona und zu Ottensen allergnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Majestät der König unterm 25ten d. Mts. den Revisor im Holstein-Lauenburgischen Zollrevissionscomtoir, **Johann Andreas Diederich Both**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur in Pahlhude, Heider Zolldistricts, allergnädigst zu ernennen geruht.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 3ten d. Mts. sind folgende Zollassistenten als solche allerhöchst bestellt worden:

Christian Friedrich Wilhelm Mordhorst in Langensfelde,
Ferdinand Tamm in Stockelsdorf und
Carl Heinrich Gehlsen in Altona.

Der vormalige Bevollmächtigte beim Zollamt zu Ottensen, **Christian Hermann Schoon**, gebürtig aus Kellinghusen, ist wegen Unterschlagung von Zollgeldern und wegen Fälschung zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden und es wird daher allen Zollbeamten untersagt, den genannten **Schoon** als Comtoirarbeiter oder für sonstige Dienste zu engagiren, in welchen derselbe in einem Verhältnisse zum Zollwesen steht.

Verzeichnis

Seite:

Verzeichnis der in der...

Verzeichnis:

Das Verzeichnis der in der...

Verzeichnis der in der...

Das Verzeichnis der in der...

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

Betreffend die Auszahlung der Gagen ic.

In Gemäßheit eines Schreibens des Königlichen Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie vom 27ten d. Mts. wird den Zollämtern unter Bezugnahme auf die im 2ten Stück der diesjährigen Zollverfügungen-Sammlung enthaltene desfällige Verfügung eröffnet, daß bis auf nähere Ordre auch für den Monat Mai d. J. keine Besoldungs- und Comtoirhaltszulage, sowie auch nicht die Zulage von 25 pCt. zu den Diäten, Löhnungen und Kostgeldern für die Officianten beim Kreuzzollwesen, sondern nur die fest normirten Gagen (persönliche und Alters-Zulage darin mitbegriffen) und das normirte Comtoir- und Pferdehalt auszuführen sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 28^{ten} April 1858.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 9ten April d. J. den Zollhebungscontroleur **A. N. M. F. Lewes** in Wöhrden zum Zollverwalter in Dwerkathen und den Bevollmächtigten im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, **J. A. Lau**, zum Zollhebungscontroleur in Wöhrden allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Matrose beim Kreuzzollwesen, **P. Witt**, ist als Grenzzollwächter an der Elbküste angestellt.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königl. Generalzolldirectorat.

1858.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine rücksichtlich der Küstenfahrt der dänischen, schwedischen und norwegischen Schiffe in den beiderseitigen Länden getroffene Bestimmung.
2. Betreffend die den Kreuzzollinspectoraten monatlich mitzutheilenden Schiffslisten.
3. Zu den Tarifen für den Ein- und Ausfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine rücksichtlich der Küstenfahrt der dänischen, schwedischen und norwegischen Schiffe in den beiderseitigen Länden getroffene Bestimmung.

Unter Bezugnahme auf die im 2ten Stück der Zollverfügungen = Sammlung für 1856 sub 1 enthaltene Mittheilung, wornach dänische Fahrzeuge von mehr als 15 Commerzlasten Trächtigkeit gleich den norwegischen Fahrzeugen an der Frachtfahrt zwischen norwegischen Häfen Theil nehmen können, wird bemerkt, daß unterm 16ten April d. J. zwischen der dänischen und der schwedisch-norwegischen Regierung eine Declaration ausgewechselt worden ist, in welcher u. A. festgesetzt ist, daß vom 1sten Juli d. J. angerechnet die Küstenfahrt sowohl in Schweden als in Norwegen mit dänischen Schiffen von mehr als 15 dänischen Commerzlasten Trächtigkeit, sei es mit Dampf- oder Segelschiffen, soll betrieben werden können, gleichwie umgekehrt in Dänemark die Küstenfahrt mit schwedischen und norwegischen Schiffen von derselben Trächtigkeit gestattet ist. Die genannte Declaration ist in extenso in dem 15ten Stück des Geseg- und Ministerialblattes für 1858 mitgetheilt.

Die Zollämter haben die Aufmerksamkeit der betreffenden Schiffsrheder und Seefahrenden hierauf hinzulenken.

2. Betreffend die den Kreuzzollinspectoraten monatlich mitzutheilenden Schiffslisten.

Dieserigen Zollämter und Controlen, welche nach Maßgabe der in der Zollverfügungen = Sammlung pro 1852, 2tes Stück, Abschnitt 7, enthaltenen Verfügung dem betreffenden Kreuzzollinspectorat zu Anfang jeden

Monats über die im vorhergegangenen Monat vom Auslande u. s. w. einclarirten Fahrzeuge eine Liste zuzustellen haben, werden angewiesen, auch in den Fällen, wo in dem verflossenen Monat keine solche Fahrzeuge einclarirt worden sind, dem Kreuzzollinspectorat hiervon zu der bestimmten Zeit Nachricht zu ertheilen.

B. In den Tarifen für den Ein- und Ausfuhrzoll.

Bier. Wenn Bier in solchen Foudrungen eingeht, deren Verhältniß zur dänischen Viertonne nicht bekannt ist und zugleich die Anwendung des Rudestocks zur Aufmessung des Inhalts nicht thunlich erscheint, mag die Verzollung unter Zugrundelegung des Gewichts stattfinden, dergestalt, daß auf je 2½ Pfd. Brutto Ein Bott Zollmaaß gerechnet wird.

Caffee. Wenn Caffee in baumwollenen Säcken eingeht und die Ermittlung des Nettogewichts durch Nettowägung von den Clarirenden nicht verlangt wird, sind 1½ Procent Tara zu geben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Emballage einfach oder doppelt ist.

Magnesit ist zu den im Tarif nicht speciell genannten zollfreien Erdarten hinzurechnen.

Marmel oder Läufer. Um in der Verzollung von Marmeln (Läufern, Schüssern) ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird, unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen, hierdurch verfügt, daß Marmel, wenn sie in kleineren Quantitäten mit Spielzeug zusammengepackt eingeht, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials, wie „Nürnbergerwaaren, 100 Pfd. 8 Rth. 32 f.“, zu verzollen sind, daß anderenfalls dagegen die Tarifrung derselben sich nach dem Material zu richten hat, aus welchem sie bestehen.

In letzterem Falle werden hiernach zu verzollen sein:

Marmel aus Thon, glasierte und unglasierte, wie „Fajence“,

— aus Porzellan, wie „Porzellan“,

— aus Marmor, Sandstein und anderen Steinarten, da solche ihrer Verfertigungsweise wegen als „Bild- und Steinhauerarbeit“ nicht betrachtet werden können, nach der Schlußposition des Tarifs,

— aus Glas, wie „Glaswaaren, alle andere“,

u. s. w.

Stahlabfall geht zollfrei aus, da diese Waare im Tarif für den Ausfuhrzoll nicht aufgeführt ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 30^{ten} August 1858.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollverwalter **Lassen** in Heiligenhafen.

Zollcontroleur, Capitain **Holst** in Ottsen.

Grenzzollwächter **Laackmann** an der Elbküste, im Brunsbütteler Zolldistrict.

Ernennung:

Der Ruderknecht **C. Schinkel** in Krückau zum Grenzzollwächter an der Elbküste.

Dictionary

Substantives

Johnson, Nathan
Johnson, Nathan
Johnson, Nathan

Verbs

To Johnson, Nathan
To Johnson, Nathan
To Johnson, Nathan

W. C. B. Johnson

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gleichstellung der auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe mit den englischen Schiffen.
2. — das Verfahren hinsichtlich der Ummessung von Schiffen mit veralteten Meßbriefen in gewissen Fällen.
3. — die Ummessung der von fremdem in dänisches und von dänischem in fremdes Eigenthum übergehenden Schiffe.
4. — die Vertheilung der Kosten für Bekanntmachungen über die nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 behandelten unberichtigten Waaren.
5. — das Verfahren in Sterbe- oder Concursfällen solcher Zollbeamten, welche Schuldner der Königlichen Kasse sind.
6. — die Nichtberechtigung suspendirter Zollbeamten zum Tragen der Dienstuniform.
7. — eine Veränderung der Brennsteuerdistricte der Zollämter zu Stockelsdorf und Hansfelde.
8. — einen bei der Betretung des hiesigen Gebiets anzuhaltenden auswärtigen Zollcontravenienten.
9. — die Declaration „halbwollene“ Waaren.
10. — das Verständniß des Abschn. 3. des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854.
11. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

B. Herzogthum Lauenburg.

12. Betreffend die sub 6 und 8 rubricirten Verfügungen.
- Personalien.**

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gleichstellung der auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe mit den englischen Schiffen.

Die auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe genießen in Folge desfälliger Uebereinkunft mit der Königlichen Großbritannischen Regierung in Zukunft dieselben Begünstigungen mit Bezug auf Handel und Schifffahrt, welche englischen Schiffen eingeräumt sind; es soll aber ein jedes ionische Schiff, welches diese Begünstigungen für sich in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord = Obercommissair oder dessen Bevollmächtigtem unterzeichneten Patente versehen sein.

2. Betreffend das Verfahren hinsichtlich der Ummessung von Schiffen mit veralteten Meßbriefen in gewissen Fällen.

Auf gegebene Veranlassung ist bestimmt worden, daß die Ummessung von im Mutterlande zu Hause gehörenden Schiffen, deren Meßbriefe während ihres Aufenthalts in den dänisch-westindischen Besitzungen ein Alter von resp. 8 oder 10 Jahren oder darüber erreicht haben möchten, (sfr. Abschnitt 2 des Circulars vom 30sten März 1839) bis zur Ankunft des betreffenden Schiffes bei einer Zollbehörde des Mutterlandes auszusetzen ist. (sfr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1855, 1stes Stück, Abschnitt 5).

3. Betreffend die Ummessung der von fremdem in dänisches und von dänischem in fremdes Eigenthum übergehenden Schiffe.

Wenn ein Schiff von fremdem Eigenthum in dänisches Eigenthum übergeht, ist dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es mit einem inländischen Meßbriefe versehen ist oder nicht, vollständig zu messen und mit einem neuen Meßbriefe zu versehen, wofür an Gebühr 10 fl. à Commerzlast zu erheben sind. Dasselbe gilt wenn ein Schiff von dänischem Eigenthum in fremdes Eigenthum übergeht.

4. Betreffend die Vertheilung der Kosten für Bekanntmachungen über die nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 behandelten unberichtigten Waaren.

Die Kosten, welche durch die nach Maßgabe des § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 rücksichtlich der in den Zollpackhäusern lagernden unberichtigten Waaren zu erlassenden Bekanntmachungen erwachsen, sind auf die in jede Bekanntmachung aufgenommenen Colli nach Verhältniß ihrer Anzahl zu vertheilen und resp. von Denjenigen, welche sich als Signer der Waaren melden, und von dem Auktionserlös aus den zu verkaufenden Waaren abzuhalten.

5. Betreffend das Verfahren in Sterbe- oder Concursfällen solcher Zollbeamten, welche Schuldner der Königlichen Kasse sind.

Wenn ein Zollbeamter, welcher der Königlichen Kasse mit Schulden verhaftet ist, mit Tode abgeht, oder wenn das Vermögen eines solchen Beamten bei dessen Lebzeiten vom Gerichte unter concursmäßige Behandlung genommen wird, hat derjenige Rechnungsführer, welcher dem Betreffenden, mag dieser Königliche Bestallung gehabt haben oder nicht, Säge ausbezahlt, auf eigene Gefahr im Unterlassungsfalle, dem Königlichen Obersachwalteramte für das Herzogthum Holstein unaufhältlich von dem eingetretenen Todesfalle oder erkannten Concurs als Königliche Dienstsache Nachricht zu ertheilen, und dabei genau anzugeben, wie die Schuld entstanden, wie groß ihr ursprünglicher Verlauf gewesen, welche Bedingungen rücksichtlich der Abtragung stipulirt worden, welche Abträge stattgefunden haben, wie groß die Restschuld ist u. s. w., welchemnachst das weiter Erforderliche von dem Königlichen Obersachwalteramte veranstaltet werden wird.

6. Betreffend die Nichtberechtigung suspendirter Zollbeamten zum Tragen der Dienstuniform.

Zollbeamte, welche vom Amte suspendirt sind, dürfen während der Dauer ihrer Suspension die Dienstuniform nicht tragen.

7. Betreffend eine Veränderung der Brennsteuer-Districte der Zollämter zu Stockelsdorf und Hansfelde.

Unter Bezugnahme auf den § 4 der zur Ausführung der Brennsteuer-Controle unterm 6ten Mai 1853 erlassenen Instruction, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Brennsteuerdistrict des Zollamts zu Stockelsdorf auf die bisher zum Hansfelder Brennsteuer-District gehörenden Amts Reinfeld der Dörfer: Badendorf, Dahmsdorf, Zarpen, Heilschoop, Pöhls und Willendorf ausgedehnt worden ist.

8. Betreffend einen bei der Betretung des hiesigen Gebiets anzuhaltenden auswärtigen Zollcontravenienten.

Wider den Kaufmann Gustav Komoll aus Hamburg (Poststraße Nr. 5), welcher geständigermaßen am 22sten Mai d. J. Goldsachen zum Werthe von 513 Rth. auf dem Altonaer Bahnhofe heimlich eingeführt und selbige kurz vor der Abfahrt eines Eisenbahnzuges zweien mit diesem Zuge von Altona abgefahrenen Kindern zugesteckt hat, denen sie auf dem Kieler Bahnhofe angehalten worden sind, ist unterm 26sten Juni d. J. nach Maßgabe des § 240 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 außer der Confiscation der Goldsachen eine dem doppelten Betrage des Einfuhrzolles für dieselben gleichkommende Mulet, zum Belauf von 79 Rth. 86 f., erkannt worden.

Da genannter Komoll der bei Mittheilung dieses nunmehr rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses an ihn ergangenen Aufforderung zur Einzahlung jener Mulet nicht nachgekommen ist, werden sämmtliche Zollämter hiemittelt beauftragt, in dem Falle, daß derselbe auf hiesigem Gebiet betroffen werden sollte, der betreffenden Obrigkeit hiervon bei Mittheilung eines Exemplars der gegenwärtigen Verfügung sofort schriftliche Anzeige zu machen mit dem Ersuchen, den Komoll zu arretiren und ihn zur Bezahlung der Mulet aufzufordern, so wie bei nicht erfolgender Zahlung die Mulet nach Maßgabe des § 234 der Zollverordnung und der Verordnung vom 21sten Januar 1842 mittelst 17tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, eventuell mittelst der entsprechenden Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost von ihm abbüßen zu lassen.

Ueber das in dieser Beziehung Veranlaßte ist dem Generalzolldirectorat sogleich Bericht zu erstatten.

9. Betreffend die Declaration „halbwollene“ Waaren.

Bei der in neuerer Zeit allgemeiner gewordenen Verwendung von Seide in wollenen Stoffen, so wie in Waaren aus Wolle und Baumwolle, sieht sich das Generalzolldirectorat veranlaßt, hiedurch festzusetzen und zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die Zollverwaltung die Bezeichnung einer Waare als „halbwollene“ in den Frachtbriefen oder Connossementen, so wie in den speciellen Zollangaben künftig nur für solche theilweise aus Wolle bestehende Waaren wird gelten lassen, in denen sich keine Seide befindet.

Gegen die Annahme der Declaration „halbwollene“ Waaren in diesem Sinne, ist nichts zu erinnern.

10. Betreffend das Verständniß des Abschnitts 3 des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß der Abschnitt 3 des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854 dahin aufgefaßt wird, als ob in allen Fällen die Entfernung einer Brennerei von der Privat-Wohnung des betreffenden Zollbeamten darüber entscheide, ob dem Beamten freie Beförderung zu liefern und Diäten zu bezahlen sind oder nicht, wird den Zollämtern hiedurch eröffnet, daß nur dann, wenn der betreffende Zollbeamte an einem Orte stationirt ist, an welchem weder ein Zollamt noch eine Hebungcontrole sich befindet, von der Wohnung des Beamten aus zu messen ist, in allen anderen Fällen aber bei Ermittlung der Entfernung einer Brennerei dasjenige Gebäude, in welchem das Zollcomtoir sich befindet, zum Ausgangspunkte zu nehmen ist.

11. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Cement. Gewöhnliche Gebinde mit Cement, welche nach Schätzung der Zollbeamten der Größe der den Verzollungsmaßstab bildenden seeländischen Tonne entsprechen, sind mit 48 f. pr. Gebinde zu verzollen, es sei denn, daß der Anmelder die Verzollung nach dem Gewichte wünscht. In letzterem Falle so wie ferner bei der Einfuhr von Cement in Säcken oder in Stücken oder in solchen Gebinden, deren Verhältniß zur seeländischen Tonne nicht bekannt und nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist, sind, resp. unter Anwendung der in der Anlage Lit. D zum Patent vom 13ten März 1844 gegebenen Tarabestimmungen, 375 Pfd. Netto Zollgewicht auf eine Tonne zu rechnen und mit 48 f. zu verzollen.

Die entgegenstehende Bestimmung im 8ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1853 ist aufgehoben.

Drechslerarbeit. Kegelfugeln aus Pochholz sind wie „grobe Drechslerarbeit“ mit 6 Rth. 24 f. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Eisen. Eiserner oder stählerne mit Baumwollengarn umspinnene Federn zu Crinoline-Röcken unterliegen dem Tariffaße: „Eisenkram, feinerer: 100 Pfd. 6 Rth. 24 f.“

Farben. Blaufarbbepapier, welches anstatt des Waschblaus zur Wäsche verwendet wird, ist der Tariffaße: „Farben, feinere: 100 Pfd. 8 Rth. 32 f.“ zu unterziehen.

Gummielasticum=Galoschen. Die Bestimmung im Einfuhrzolltarif, wonach Gummielasticum=Galoschen wie Gummi zu verzollen sind, ist ihrem Wortlaute nach zur Anwendung zu bringen und auf anderes ähnliches Fußzeug, welches nicht in Galoschen besteht oder — abgesehen von dem gewöhnlichen Futter von Baumwollenzeug — nicht ganz aus Gummielasticum gefertigt ist, nicht auszudehnen. Hiernach kann u. A. Fußzeug aus s. g. amerikanischen Ledertuch, mit angeklebten Sohlen von Guttapercha oder Gummielasticum nicht wie Gummielasticum=Galoschen behandelt werden, vielmehr unterliegt selbiges dem Tariffaße für Schusterarbeit.

Holz. Bei der Einfuhr von Holz im Allgemeinen, welches sich seiner unregelmäßigen Form wegen nicht aufmessen läßt, ist in Analogie mit der hinsichtlich des Mahagoniholzes im 1sten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1855 gegebenen Bestimmung der Kubikinhalte auf Grund des Gewichts festzustellen, sofern die Clarirenden hiermit einverstanden sind, und ist zu dem Ende das spezifische Gewicht der betreffenden Holzart entweder durch Messung und Wägung einzelner regelmäßiger Stücke, die unter einer größeren

Quantität meistens zu finden sein werden, zu ermitteln oder nach bester Schätzung der Zollbeamten festzustellen. Die Attestation der Verzollungsangaben muß in solchen Fällen immer Aufklärung darüber geben, in welcher Weise die Ermittlung des Kubikinhalts geschehen ist.

Hornplatten. Gepreßte Viehklauen, welche in der Form von unregelmäßigen Platten zur Verwendung für größere Knöpfe, Kämmen u. dgl. eingehen, sind wie Hornplatten mit 2 Rth. 48 f. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Leimleder. Abfall von weißgegerbten, lediglich einer vorbereitenden Behandlung im Wege der Pergamentbereitung unterzogenen Fellen und Häuten, welcher zur Gewinnung des s. g. Pergamentleims verwandt wird, geht gleich Leimleder zollfrei ein.

Maschinen. Es sind bezüglich der Tarifposition:

„Maschinen, als: Dampfmaschinen, Kratz-, Spinn- und Scheermaschinen, Papiermaschinen und andere dergleichen im Industrie- und Fabrikwesen anwendliche Maschinen und Theile zu Maschinen, so weit sie nicht namentlich zum Zoll angesetzt sind: 100 Pfd. 1 Rth. 4 f.“

in Verbindung mit der Tarifposition:

„Messingwaaren und alle Gürtlerarbeit aus Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen,“

worunter „Spindelmütter und andere Maschinentheile“ beispielsweise genannt sind, Zweifel angeregt worden, theils darüber, ob die Position „Maschinen“ sich auf die an vollständigen Maschinen vorhandenen Theile aus Messing erstreckt, oder ob letztere mit dem für Messingwaaren angeordneten Zolle zu berücksichtigen sind, theils darüber, ob einzelne Theile zu Maschinen, mögen sie aus Messing oder aus anderen Materialien bestehen, die zusammen keine vollständige Maschine bilden, z. B. zur Ersetzung abgenutzter oder beschädigter Theile einer im Lande befindlichen Maschine oder zur Ergänzung einer im Lande neu angefertigten Maschine, dem Zollsatz für „Maschinen“ unterliegen, event. ob solche einzelne Maschinentheile, wenn sie aus Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen gefertigt sind, nach dem allgemeinen Zollsatz für Maschinen, 100 Pfd. 1 Rth. 4 f., oder wie Messingwaaren zu verzollen sind.

Da indessen in den Verhandlungen, welche dem Tarif vom 1sten Mai 1838 und dem Patent vom 13ten März 1844 voraufgegangen (sfr. Holsteinische Ständezeitung pro 1835/36, Pag. 992, und pro 1842, 1stes Beilagenheft, Pag. 608 und 637) nicht davon die Rede ist, daß die Anwendung des Tariffsatzes für Maschinen von der Beschaffenheit des Materials woraus sie gefertigt, abhängig sei, wird es nicht zweifelhaft sein können, daß vollständige Maschinen der im Tarif gedachten Art, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Material sie gefertigt sind, dem Satz von 1 Rth. 4 f. pr. 100 Pfd. unterliegen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob solche vollständige Maschinen zusammengesetzt oder des Transports wegen zerlegt eingehen.

Zweifelhafter erscheint die zweite Frage wegen Tarifirung einzelner Theile einer Maschine, die zusammen nicht eine vollständige Maschine bilden. Wenn nun auch aus den Motiven des Patents vom 13ten März 1844, worin unter Anderem hervorgehoben ist, daß die Reparatur der von der Fremde eingeführten Maschinen den inländischen Maschinenfabrikanten verbleiben würde, die Ansicht sich ableiten ließe, daß der niedrigere Zollsatz für Maschinen auf solche einzelne Theile einer Maschine nicht anzuwenden sei, so sprechen dagegen die Motive zu dem Patent vom 9ten Juni 1847, wodurch der besondere Zollsatz für Maschinentheile aus Gußeisen beseitigt wurde, (Holsteinische Ständezeitung pro 1846, 1stes Beilagenheft, Pag. 481) so entschieden für die entgegenstehende Ansicht, daß das Generalzolldirectorat dieser letzteren Ansicht hat den Vorzug geben müssen. Es werden also im Allgemeinen auch einzelne Theile einer Maschine

dem Zollsatz für Maschinen zu unterziehen sein, nach dem Wortlaut der betreffenden Position jedoch nur insoweit sie nicht im Tarif besonders zum Zoll angelegt sind, und da Letzteres mit Maschinentheilen aus Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen der Fall ist, werden diese letzteren wie Messingwaaren zu verzollen sein.

In Uebereinstimmung hiermit ist es künftighin folgendermaßen zu verhalten:

Wie Maschinen und Theile zu Maschinen (100 Pfd. 1 Rth. 4 §.) sind zu behandeln:

1. vollständige Maschinen aus jeglichem Material ohne Rücksicht darauf, ob solche zusammengesetzt oder in Theile zerlegt eingehen. Der Umstand, daß vollständige Maschinen in mehreren Abtheilungen eingeführt werden, schließt die Anwendung des Tariffages „Maschinen“ nicht aus, wenn von den Clarirenden nachgewiesen wird, daß die eingeführten Theile zusammen eine vollständige Maschine bilden.
2. einzelne Theile zu Maschinen, welche zusammen keine vollständige Maschine bilden, ausgenommen jedoch Maschinentheile von Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen, welche letztere, als unter der Tarifposition Messing besonders tarifirt, wie Messingwaaren zu verzollen sind.

Zu derselben Weise sind in der Landwirthschaft anwendliche Maschinen und Theile zu solchen Maschinen (Position: „Ackergeräthe“) zu behandeln.

Die Attestationen der Zollaufsicht auf den Verzollungsangaben sind dergestalt abzufassen, daß sich von der Revision beurtheilen läßt, welcher Tariffatz in den einzelnen Fällen hiernach zur Anwendung kommt.

Die Frage, ob ein Gegenstand im Sinne des Tarifs als „Maschine“ zu behandeln, wird hiedurch nicht berührt und haben die Zollämter, wenn Zweifel hierüber entstehen, sich Instruction zu erbitten.

Nadeln. Eiserne, wie Nadeln zugespitzte Stifte mit Glasköpfen sind gleich eigentlichen Nadeln mit Glasköpfen der Tarifposition „Haken und Deschen, so wie alle andere Nadeln: 100 Pfd. 16 Rth. 64 §.“ zu subsumiren.

Seilerarbeit. Da häufig Zweifel darüber angeregt worden, ob gewisse Sorten Bindfaden oder Bindgarn wie „Seilerarbeit“ oder wie „Leinengarn“ zu verzollen sind, und die Zollämter in dieser Beziehung sehr verschieden verfahren, wird den Zollämtern als Anleitung für vorkommende Fälle eröffnet, daß in der Regel alle gebleichten, so wie alle ganz oder theilweise gefärbten Sorten Bindgarn, von den ungebleichten Sorten aber nur die dünnsten, fest und gleichmäßig gesponnenen, wie „Leinengarn“ zu verzollen sein werden.

Hinzugefügt wird übrigens, daß in Fällen, wo eine als Bindfaden declarirte Waare nach zollamtlichem Erachten wie Leinengarn zu verzollen ist, die Waare nicht anzuhalten, sondern nur der Verzollung als Leinengarn zu unterziehen ist.

Tara. Die Ermittlung des Nettogewichts solcher Waaren, für welche im Tarif keine bestimmte Tara festgesetzt ist, die sich ihrer Beschaffenheit wegen aber nicht wohl stürzen lassen, geschieht in folgender Weise:

Der Clarirende hat die betreffende Factura vorzuzeigen und wird das Bruttogewicht der Waare mit dem in der Factura aufgeführten Gewicht verglichen; die in letzterer angeführte Kaufmannstara wird sodann mit den Tarabestimmungen im Abschnitt I der Anlage Lit. D zum Patent vom 13ten März 1844 und der erfahrungsmäßig bekannten Schwere der betreffenden Emballage zusammen gehalten und nach dem Resultat, welches diese Momente geben, wird die Tara bestimmt. Kann der Clarirende die betreffende Factura nicht vorlegen, so kommen nur die letzteren beiden Momente in Betracht. In Zweifelsfällen ist die für die Zollkasse günstigere Tara zu geben.

Von der Zollnachricht ist in den vorgedachten Fällen auf den betreffenden Zolldocumenten zu attestiren, in welcher Weise die Tara ermittelt worden ist.

B. Herzogthum Lauenburg.

12. Die sub 6 und 8 rubricirten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circularre, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 31^{ten} December 1858.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including names like Kirchner, Sponeck, and Kirchhoff, and various administrative details.

Personalien.

Todesfälle:

Zollassistent **Suwald** in Dwerkathen.
 „ **Hartmann** in Ottnsen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruht:
 unterm 3ten September d. J. den Zollhebungscontroleur **L. Lorenzen** in Hohelust zum Zollverwalter in Heiligen-
 hasen und
 „ 14ten s. M. den Assistenten bei dem Elbzollamt zu Lauenburg, **C. F. S. Bülle**, zum Zollcontroleur
 in Ottnsen.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 15ten October d. J. ist der Zollassistent **Gröning** in Ahrensburg als
 solcher Allerhöchst bestallt worden.

Der Kanzelist im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **J. S. Harten**,
 ist als Assistent bei dem Elbzollamt zu Lauenburg constituirt und der Assistent in demselben Comtoir **J. Lohse** zum
 Zollassistenten in Segeberg ernannt worden.

Ferner sind vom Generalzolldirectorat angestellt:

der Zollgevollmächtigte **H. S. G. Raedel** als Zollassistent in Dwerkathen und
 der Grenzzollwächter **C. S. G. Branmann** als Zollassistent in Krückaue.

Versetzungen:

Zollassistent **Stinde** von Elmshorn nach Ottnsen.
 „ **Vriehn** von Segeberg nach Elmshorn.
 „ **Samann** von Hohelust nach Segeberg.
 „ **Hartmann** von Neufeld nach Hohelust.
 „ **Alberg** von Krückaue nach Neufeld.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1858 bestraften Probenreisenden.
 2. Betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.
- Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1858 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten Octbr. 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1858 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Nicolaus Heinrich Joachim Jacob Kuhlmann..	Grömitz	Eismar (d. 4. Decbr. 1857.)	Rthlen. 32.
Friedrich Heinrich Theodor Woss	Breeß	Eismar	32 Rth., welche jedoch auf 16 Rth. ermäßigt worden ist.
Meyer Krakau.....	Berlin	Heide	32.
(Reisender für den Fabrikanten Louis in Wandsbeck).			
C. M. A. Gwers	Hamburg	Heide	32.
Jürgen Johannsen	Neumünster	Meldorf	32.
Hans Christiansen Zerlang	Flensburg	Norburg	32.
Carl Momsen	Hamburg	Nieblum auf Föhr	32.
C. G. C. S. Plagemann	Hamburg	Alsens	64.

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulct von
Cornelius Schnabel	Suckeswagen	Kopenhagen	Rthln. 48.
Carl Hermann Schnabel	Suckeswagen	Kopenhagen	32.
Theodor Dofflis	London	Kopenhagen	32.
Heinrich Lemke	Berlin	Kopenhagen	32.
Jacob Silz	Paris	Kopenhagen	32.
Frederik Wilhelm Werner	Berlin	Kopenhagen	32.
Alexander Bauernmeister	Berlin	Kopenhagen	32.
Jacob Fuchs junr.	Baumbach	Kopenhagen	32.
Ludwig Mertens	Suckeswagen	Kopenhagen	32.
Fritz Junod	Chaux de Fonds	Kopenhagen	32.
Rudolph Hager	Suckeswagen	Kopenhagen	32.
Julius Piepisch	Hamburg	Warde	32.
Carl Dau	Hamburg	Viborg	32.
Johann Christian Heinrich Hobe	Hamburg	Viborg	32.
M. J. Christiansen	Drammen	Rudkjøbing	32.
B. Johann Eduard Schwenger	Hamburg	Heide	8.
Eby Lion	Altona	Wyck auf Föhr	8.
Julius Moses Davidson	Hamburg	Kopenhagen	8.

2. Betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

Die Zollämter im Herzogthum Holstein werden auf die unterm 15ten d. M. von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erlassene Bekanntmachung, welcher zufolge das unterm 27sten April 1857 erlassene Verbot der Einfuhr von Hornvieh über die Zollgrenze des Herzogthums Holstein, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, wiederum aufgehoben ist, mit dem Bemerkten hiedurch aufmerksam gemacht, daß als Folge davon die den Zollämtern wegen jenes Verbots f. Z. ertheilte Instruction mit gedachtem Zeitpunkt ebenfalls erloschen ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27^{ten} April 1859.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollverwalter **Stricker** in Schwartau.

Entlassung:

Zollassistent **Lohse** in Elmshorn, auf Ansuchen.

Ernennungen:

Von Seiner Majestät dem Könige:

Unterm 1sten Januar 1859 ist der Zollverwalter **Berling** in Büchen zum Kammerrath mit Rang in der 7ten Classe Nr. 2, und der Zollhebungscontroleur **Jessen** in Wilster zum wirklichen Kammerassessor ernannt worden.

Unterm selbigen Tage ist der Premierlieutenant bei der holsteinischen Grenzzollgends'armerie, **N. J. C. v. Marcher**, mit dem Ritterkreuz des Dannebrogordens begnadigt worden.

Unterm 8ten Januar 1859 ist der Zollhebungscontroleur **Johann Jürgen Heinrich Cords** in Büttel zum Zollhebungscontroleur in Hohenluft ernannt worden.

Unterm 10ten März 1859 ist die Einziehung des Zollinspectorpostens für das Fürstenthum Lübeck Allerhöchst verfügt und der bisherige Zollinspector **Carstensen** in Schwartau zum Zollverwalter daselbst, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, Allergnädigst ernannt worden.

Vom Generalzolldirectorat:

Unterm 22sten Januar 1859 ist der Kreuzzollmatrose **Eduard Looff** zum Grenzzollwächter an der Elbküste ernannt worden.

Versetzung:

Zollassistent **Engelbrecht** von Elmshorn nach Kellinghusen.

Verzeichnis

Verzeichnis:

Holländische Briefe in Brüssel

Verzeichnis:

Holländische Briefe in Brüssel, aus Brüssel

Verzeichnis:

Der Briefwechsel zwischen dem Könige und dem Kaiser

Im Jahre 1805 ist die holländische Regierung in Brüssel von Frankreich an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Im Jahre 1806 ist die holländische Regierung von dem Kaiser an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Im Jahre 1807 ist die holländische Regierung von dem Kaiser an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Im Jahre 1808 ist die holländische Regierung von dem Kaiser an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Verzeichnis:

Im Jahre 1809 ist die holländische Regierung von dem Kaiser an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Verzeichnis:

Im Jahre 1810 ist die holländische Regierung von dem Kaiser an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Im Jahre 1811 ist die holländische Regierung von dem Kaiser an den Kaiser übergeben worden. In Folge dieses Umstandes sind die holländischen Briefe in Brüssel von dem Kaiser in Brüssel erhalten worden.

Verzeichnis der holländischen Briefe in Brüssel, aus Brüssel

W. G. R. Speck

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behandlung der mit der Steinfischerei an inländischen Küsten sich beschäftigenden Fahrzeuge.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behandlung der mit der Steinfischerei an inländischen Küsten sich beschäftigenden Fahrzeuge.

In Erweiterung der unterm 30sten April 1843 (Zollverfügungen=Sammlung pro 1843, 2te Abthl. Nr. 5) für die Steinfischerei an den inländischen Küsten gewährten Begünstigung ist es bisweiter, auf Grund des § 14 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und in Uebereinstimmung mit den in den anderen Landes=theilen schon geltenden Bestimmungen, bewilligt, daß die inländischen Boot= und Schiffsführer, welche sich lediglich mit der Steinfischerei an den inländischen Küsten beschäftigen und die gesammelten Steine nach inländischen Orten verfahren, so lange sie in dieser Fahrt beschäftigt sind, von der Zollmeldung beim Ein= und Ausgehen, sowie von Erlegung der Schiffsabgaben befreit sein mögen; jedoch haben die Führer der betreffenden Fahrzeuge alljährlich beim Beginn der Fahrt sich mit einem Atteste des betreffenden Zollamts, woraus der Zweck ihrer Reise ersichtlich, behuf ihrer etwanigen Legitimation bei den Strandzollbeamten und den Kreuzzollofficianten, zu versehen, welcher Attest vor der Auslieferung an die Betreffenden in ein in der Zollrechnung einzurichtendes, die nöthigen Aufklärungen enthaltendes Conto einzutragen ist.

Sollte diese Begünstigung von einem Boot= oder Schiffsführer gemißbraucht werden, so tritt dieselbe für diesen sofort außer Wirksamkeit.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Bier, welches in Krügen oder Dunken eingeführt wird, ist mit dem Zolle für Bier in Fässern zu berichtigen. Branntwein. Aquavit und Liqueure, welche in Krügen oder Dunken eingeführt werden, sind in Analogie mit der für Traubenbrauntwein, Arrak, Genever und Rum in solcher Emballage im Einfuhrzolltarif

enthaltenen und der mit Bezug auf Wein unterm 24ten September 1839 abgegebenen Bestimmung, wie Aquavit und Liqueure in Fustagen zu verzollen.

Drechslerarbeit. Kunstdrechslerarbeit aus Steinnuß (s. g. vegetabilischen Elfenbein) ist, falls selbige mit Stahlzierathen, Gummilitzen oder ähnlicher Ausstattung versehen, welche sie als Galanteriewaare qualificirt, wie diese mit 33 Rthlr. 32 f. pr. 100 Pfund, sonst aber wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn, Knochen zc. mit 16 Rthlr. 64 f. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Eisendraht, in Form von Krampen gebogen, zum Gebrauche für Pantoffelmacher, ist wie „andere Nadlerwaaren“ mit 6 Rthlr. 24 f. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Felle und Häute. Als Lederabfall, welcher nach Nr. 3 der 2ten Abtheilung der Zollverfügungen=Sammlung pro 1844 nach der Schlussposition des Tarifs zu verzollen ist, sind nur die in kleinen unregelmäßigen, zu reeller Arbeit nicht anwendbaren Stücken bestehenden, von der Haut oder dem Felle getrennten Nebentheile, welche z. B. vom Bauche, den Beinen, dem Kopfe und dem Halse herrühren, sowie solche kleine Abschnitte, Lappen oder Stücke der Kernhaut zu behandeln, die nur eine Größe von einigen Quadrat Zoll haben, oder die durchlöchert oder sonst schadhast geworden sind, und nur zu Flickarbeiten verwendet werden können.

Gummi, Gutta percha. Mit Beziehung auf die in dem 3ten Stück der Zollverfügungen=Sammlung pro 1855 enthaltene Bestimmung, daß gewebte, mit Gummi oder Gutta percha überzogene Stoffe wie der Grundstoff, und Kleidungsstücke aus solchen Stoffen ebenfalls wie der Grundstoff, jedoch mit 50 pCt. Erhöhung für die Verarbeitung zu verzollen sind, ist die Frage aufgeworfen worden, wie Hüte, Reisetaschen und ähnliche aus gummirten Geweben gefertigte Gegenstände, welche theils nicht im Sinne des Zolltarifs, theils überall nicht zu Kleidungsstücken hinzurechnen sind, verzollt werden sollen.

In dieser Veranlassung wird bemerkt, daß unter den in obiger Bestimmung gedachten Kleidungsstücken nur solche Gegenstände zu verstehen sind, auf welche die allgemeine Tarifposition „Kleidungsstücke“ zur Anwendung kommen kann, alle anderen aus gummirten Zeugen gefertigten Gegenstände dagegen nach Maßgabe der in Nr. 7 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen=Sammlung pro 1847 enthaltenen Verfügung wegen Verzollung von Gutta=Percha=Fabrikaten zu behandeln und demnach z. B. Hüte aus gummirtem Zeuge wie Hüte aus Wachstuch, und Reisetaschen aus dergleichen Zeuge je nach ihrer Beschaffenheit wie Sattlerarbeit oder wie Galanteriewaaren zu verzollen sind.

Lupinen sind als eine nicht speciell tarifirte Saamenart zum Acker- und Wiesenbau zollfrei.

Marienglas (Selenit), in pulverisirtem Zustande ist wie „größere Malerfarben“ mit 64 f. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Pofamentirarbeit. Geflechte zu Damenhüten aus Hanf oder aus Pferdehaaren, sind wie Pofamentirarbeit mit 50 Rthlr. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Shawls und Shawlstücker. Gleichwie nach der in Nr. 1 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen=Sammlung pro 1847 enthaltenen Vorschrift die Beschaffenheit der an Shawls und Shawlstüchern angenäheten oder auf andere Weise, ohne eingewebt zu sein, angefügten Frangen auf die Verzollung ohne Einfluß

ist, so kommt auch eine Shawls und Shawlstüchern aus oder aufgenähete Borte bei der Tarification nicht in Betracht, es sei denn, daß diese Borte von solcher Breite ist, daß sie den Hauptbestandtheil des Shawls oder des Tuchs bildet.

Bürste aller Art sind künftig nach der Schlussposition des Tarifs zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 1^{ten} Juli 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Ernennungen:

Zum 1sten Januar 1860 tritt der Capitainlieutenant **Pedersen** von seinem Posten als Inspector des Kreuzzollwesens an der Ostküste der Dänischen Monarchie zurück und ist dagegen, von demselben Zeitpunkt an gerechnet, dem Capitainlieutenant **C. F. Gottlieb** die Function eines Inspectors des gedachten Kreuzzollwesens für eine Zeit von drei Jahren übertragen worden.

Das Amt eines gemeinschaftlichen Elbzollcommissairs für Dänemark, Hannover und Mecklenburg ist von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Gemäßheit der Declaration vom 20sten December 1853 für die Zeit vom 1sten April 1859 bis 30sten September 1863 dem Amtsverwalter beim Großherzoglichen Domonial-Amte Boizenburg und Elbzollrichter beim dortigen Großherzoglichen Elbzollamte, **H. C. A. F. Drechsler**, übertragen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 11ten Juni d. J.: der Zollgevollmächtigte **Peter Bielenberg** auf dem Bahnhofe zu Altona, als Zoll-assistent in Ottenfen, und

unterm 17ten Juni d. J.: der Kreuzzollmatrose **Peter Jürgens** als Grenzzollwächter an der Elbküste an Stelle des auf Ansuchen entlassenen Grenzzollwächters **Pöhlfen**.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.
2. — die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.
3. — die Zollbehandlung französischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Luftfahrzeuge in französischen Häfen.
4. — die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und der Färöer von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.
5. — das Verfahren bei dem Uebergang einer Brennerei an einen anderen Eigenthümer oder Pächter.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.

Wenn Branntwein, Aquavit oder Biqueur unter Inanspruchnahme der Steuervergütung zur Ausfuhr über einen anderen inländischen Zollort gemeldet wird, ist die im § 2 des Patents vom 15. April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, festgesetzte vierwöchige Frist erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Ausfuhrattest von der Zollstätte, über welche die Ausfuhr geschehen, eingeht.

Die Betreffenden sind vorkommenden Falles hierauf aufmerksam zu machen.

2. Betreffend die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß die in dem § 1 der Instruction zur Controlirung der Brennsteuer vom 6. Mai 1853 enthaltene Vorschrift, wonach die Angaben über Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird, u. A. auch die Gradenstärke des auszuführenden Branntweins, und zwar nach dem für die Berechnung der Steuervergütung maßgebenden Spondrupschcn Alko-

Personalien.

Ernennungen:

Zum 1sten Januar 1860 tritt der Capitainlieutenant **Pedersen** von seinem Posten als Inspector des Kreuzzollwesens an der Ostküste der Dänischen Monarchie zurück und ist dagegen, von demselben Zeitpunkt an gerechnet, dem Capitainlieutenant **C. F. Gottlieb** die Function eines Inspectors des gedachten Kreuzzollwesens für eine Zeit von drei Jahren übertragen worden.

Das Amt eines gemeinschaftlichen Elbzollcommissairs für Dänemark, Hannover und Mecklenburg ist von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Gemäßheit der Declaration vom 20sten December 1853 für die Zeit vom 1sten April 1859 bis 30sten September 1863 dem Amtsverwalter beim Großherzoglichen Domonial-Amte Boizenburg und Elbzollrichter beim dortigen Großherzoglichen Elbzollamte, **H. C. A. F. Drechsler**, übertragen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 11ten Juni d. J.: der Zollgevollmächtigte **Peter Bielsenberg** auf dem Bahnhofe zu Altona, als Zoll-assistent in Ottenfen, und

unterm 17ten Juni d. J.: der Kreuzzollmatrose **Peter Jürgens** als Grenzzollwächter an der Elbküste an Stelle des auf Ansuchen entlassenen Grenzzollwächters **Pöhlfen**.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.
 2. — die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.
 3. — die Zollbehandlung französischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Luftfahrzeuge in französischen Häfen.
 4. — die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und der Färöer von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.
 5. — das Verfahren bei dem Uebergang einer Brennerei an einen anderen Eigenthümer oder Pächter.
 6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
- Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.

Wenn Branntwein, Aquavit oder Liqueur unter Inanspruchnahme der Steuervergütung zur Ausfuhr über einen anderen inländischen Zollort gemeldet wird, ist die im § 2 des Patents vom 15. April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, festgesetzte vierwöchige Frist erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Ausfuhrattest von der Zollstätte, über welche die Ausfuhr geschehen, eingeht.

Die Betreffenden sind vorkommenden Falles hierauf aufmerksam zu machen.

2. Betreffend die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß die in dem § 1 der Instruction zur Controlirung der Brennsteuer vom 6. Mai 1853 enthaltene Vorschrift, wonach die Angaben über Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird, u. A. auch die Gradenstärke des auszuführenden Branntweins, und zwar nach dem für die Berechnung der Steuervergütung maßgebenden Spondrupschen Alko-

holometer ergeben müssen, nicht immer befolgt wird, weil nicht alle Clarirenden im Besitze dieses Alkoholometers sind, sondern sich des in Holstein gebräuchlicheren Alkoholometers von Tralles bedienen, so wird, unter Einschärfung der Vorschriften jenes §, bisweiter gestattet, daß auch solche Angaben angenommen werden mögen, worin die Stärke des auszuführenden Branntweins in Procenten nach Tralles angegeben ist, jedoch unter der Bedingung, daß der nach Tralles angegebene Stärkegehalt solchenfalls nach einer den Zollämtern und Controllen zugestellten Tabelle, wovon den Clarirenden auf Anfordern ein Exemplar zu verabsolgen ist, auf die entsprechenden Grade nach Spendrup reducirt werde. Diese Reduction ist entweder von den Ausmeldern selbst vorzunehmen, oder auf dem Zollcomtoir vor Beginn der Revision zu beschaffen und die solchergestalt ermittelte Stärke nach dem Spendrup'schen Alkoholometer dient in beiden Fällen als Grundlage eines etwaigen Strafverfahrens nach Maßgabe des § 28 des Brennsteuergesetzes vom 15. April 1854.

3. Betreffend die Bollbehandlung französischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Luftfahrzeuge in französischen Häfen.

Zufolge einer zwischen der Königlich-Dänischen und der Kaiserlich-Französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sind Luftfahrzeuge französischer Unterthanen, welche mit gültigen Beweisbüchern rückichtlich ihrer Eigenschaft als Luftfahrzeuge versehen sind, in den Häfen der dänischen Monarchie von Erlegung der der Staatskasse zufließenden Schiffsabgaben (einschließlich der Schiffsclarirungsporteln, nicht aber der Hafengebühren, insoweit solche nach den Bestimmungen der betreffenden Hafentaxen von dänischen oder fremden Luftfahrzeugen überhaupt zu erlegen sind), befreit, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich jeglichen Handelsbetriebes enthalten und alle diejenigen Personen, welche sie mitgebracht haben möchten und die sich bei der Ankunft hier im Lande am Bord befanden, wieder mit zurückführen. Sofern diese Bedingungen, oder eine derselben nicht erfüllt werden, unterliegen französische Luftfahrzeuge den allgemeinen Bestimmungen und sind also derselben Behandlung unterworfen, wie gewöhnliche Handelsschiffe.

Dieselbe Begünstigung, welche übrigens dem entspricht, was nach der in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1846, 2te Abthl. Nr. 4 sub 7, enthaltenen Bestimmung dänischer Luftfahrzeuge hier zu Lande zusteht, ist umgekehrt auch den Luftfahrzeugen dänischer Unterthanen in französischen Häfen zugestanden.

Um die Eigenschaft eines Fahrzeuges als Luftfahrzeug darzuthun, ist es bisweiter genügend, daß dasselbe mit einem Certificat versehen ist, dessen Ausfertigung hier zu Lande in der Regel derjenigen Zollbehörde, in deren District das Fahrzeug zu Hause gehört, in Altona, auf Island und den Färöern aber der Ortsobrigkeit obliegt. In Frankreich geschieht die Ausfertigung von der betreffenden Obrigkeitsperson oder dem betreffenden Zollbeamten, sofern dieselbe nicht von einer höheren Autorität beschafft ist. Diese Certificate sollen die Bezeichnung der Art des Luftfahrzeuges, dessen Bestimmung als Luftfahrzeug, dessen Namen, Trächtigkeit, Eigener, Heimathsort und Führer enthalten und sind von den hiesigen Zollbehörden in der Form der hiebei folgenden Blanquetts, deren Mittheilung auf Requisition von hieraus erfolgen wird, auszufertigen.

Falls Zweifel über die Eigenschaft eines französischen Luftfahrzeuges als eines solchen entstehen, z. B. wenn sich ein minder erheblicher formeller Mangel an dem Certificat findet, oder wenn Personen, welche mit einem solchen Fahrzeuge angekommen, aus dem einen oder anderen Grunde nicht wieder mit demselben abgehen, so ist desfalls an das Generalzolldirectorat zu berichten und bis dahin, daß eine Resolution erfolgt, nach bestem Ermessen, jedoch mit der größten Humanität zu verfahren, so daß unnöthiger Aufenthalt für die Betreffenden vermieden wird.

4. Betreffend die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und der Färöer von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.

Um eine Controle darüber führen zu können, daß die in den §§ 48 u. folg. der Verordnung für das Königreich vom 1. Mai 1838 (Abschnitt IX der Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. Mai 1838) angeordnete Ankaufsabgabe von Schiffen wirklich für solche Schiffe erlegt wird, welche auf Island oder den Färöern vom Auslande oder von einem inländischen zollfreien Orte, namentlich von Altona, erworben werden, hat das Justizministerium für das Königreich den Einwohnern auf Island und den Färöern zu erkennen gegeben, daß sie, falls sie wünschen, daß solche Schiffe als dänisches Eigenthum angesehen werden und die Rechte dänischer Schiffe genießen sollen, die gedachte Abgabe bei einem Zollamt der Monarchie zu erlegen haben, in dessen Schiffsregister dann zugleich das betreffende Schiff aufzunehmen ist und zwar auf einer besonderen Stelle und mit der nöthigen Aufklärung darüber, wo selbiges zu Hause gehört.

In dieser Veranlassung wird den Zollämtern und Controllen hierdurch eingeschärft, darauf zu achten, daß, wenn die Aufnahme eines auf Island oder den Färöern zu Hause gehörenden Schiffes in das Schiffsregister verlangt werden sollte, entweder die Ankaufsabgabe für dasselbe nach Maßgabe der obengedachten Vorschriften schon früher erlegt worden ist, oder noch erlegt werde.

5. Betreffend das Verfahren bei dem Uebergang einer Brennerei an einen anderen Eigenthümer oder Nutznießer.

Wenn eine Brennerei, deren Geräthe früher gemessen worden, unverändert an einen anderen Eigenthümer oder Nutznießer übergeht, ist eine Ummessung der Geräthe nicht erforderlich, es sei denn, daß der neue Eigenthümer oder Nutznießer eine Ummessung verlangt, oder besondere Umstände eine solche für das Zollwesen nothwendig machen möchten; anderenfalls genügt die Ausstellung einer Bescheinigung des neuen Eigenthümers oder Nutznießers darüber, daß er die Brennerei mit den in derselben befindlichen Geräthen, welche unter Angabe ihres Rauminhalts nach der früheren Messung zu specificiren sind, übernommen habe.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Band. Gekräuselttes Band ist wie gewöhnliches Band zu verzollen.

Blumen und Blumenpflanzen. Bouquets, Guirlanden, Kränze, Kränze und dergleichen aus Immortellen oder anderen natürlichen Blumen, Moos, Gras u. u. gehen zollfrei ein, wenn die Immortellen u. u. sich im natürlichen Zustande befinden und dieselben keiner weiteren Verarbeitung, z. B. durch Färben oder andere Bearbeitung, unterlegen haben. Zu einer solchen Bearbeitung wird jedoch das alleinige Zusammenbinden oder Zusammensetzen mittelst Zwirn, Band, Metalldraht oder dergleichen, ohne daß Schleifen oder andere Zierrathe daran angebracht sind, nicht gerechnet. Im entgegengesetzten Falle sind derartige Bouquets, Guirlanden u. u. nach der Schlussposition des Tarifs zu verzollen, sofern sie nicht in Folge der Beschaffenheit ihrer Zusammensetzung unter eine andere Position, z. B. Galanteriewaaren oder Korbmacherarbeit, fallen.

Chemische Präparate. Manganextract unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 \mathfrak{R} 2 Nth. 8 \mathfrak{f} .

Druckformen zum Bedrucken von Zeug, Tapeten, Wachstuch und dergleichen, sind folgendermaßen zu verzollen: wenn sie ganz aus Holz bestehen oder wenn die Druckfiguren auf selbigen theils aus Holz und theils aus Metall dargestellt sind, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 100 \mathfrak{R} 8 Nth. 32 \mathfrak{f} .;

wenn lediglich die Platten aus Holz bestehen, die Druckfiguren aber ausschließlich aus Metall gemacht sind, nach der Schlußposition des Tarifs,

und

wenn sie ganz aus Metall gemacht sind, wie andere Arbeiten aus dem betreffenden Metall, aus welchem sie gefertigt sind.

Die Bestimmung in dem Circulaire vom 11. April 1842, wonach Druckformen für Rattun- und Leinendruckereien wie Bildschnitzerarbeit aus Holz mit 8 Nth. 32 \mathfrak{f} . pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen sind, ist hierdurch erledigt.

Eisen. Platten, geschmiedete und gewalzte:

Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind. Dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Platten von und über oder unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, oder ob sie schwarz oder verzinkt oder verzinkt sind.

Als Folge hiervon sind also für flache oder in der obenbezeichneten Weise gebogene Platten von $\frac{1}{8}$ Zoll Dicke oder darüber, gleichviel ob dieselben schwarz oder verzinkt oder verzinkt sind, pr. 100 \mathfrak{R} 36 \mathfrak{f} . zu erlegen. Sind dagegen die Platten unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, so sind dafür zu erlegen: wenn sie schwarz (roh) oder bloß mit einer Farbe oder dergleichen zur Conservirung des Metalls versehen sind, pr. 100 \mathfrak{R} 72 \mathfrak{f} .;

wenn sie weiß (verzinkt oder verzinkt) sind, pr. 100 \mathfrak{R} 2 Nth. 32 \mathfrak{f} .

Färbeholz zc. zc. Libidibi, Dividivi oder Givigivi ist seiner Beschaffenheit und Anwendung gemäß der Tarifposition „Färbeholz in Stücken, gemahlen oder geraspelt, alle Arten, wie auch Wurzeln, Kräuter und Beeren zum Färben, soweit sie nicht speciell tarifirt sind“ zu subsumiren, mithin pr. 100 \mathfrak{R} mit 24 \mathfrak{f} . zu verzollen.

Farben. Siccatif in trockenem Zustande (als Pulver) ist wie gröbere Malerfarben mit 64 \mathfrak{f} . pr. 100 \mathfrak{R} , in flüssigem oder feuchtem Zustande dagegen wie bereite Del- und Firnißfarben mit 5 Nth. 20 \mathfrak{f} . pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

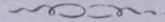
Haar. Pferdehaare, präparirte (gesottene, gebeizte, gefärbte, beschnittene oder fortirte), welche nicht in Krullhaaren bestehen, sind wie „alle andere Haare“ zu behandeln, mithin bei der Einfuhr zollfrei.

Del. Steinkohlentheeröle und Harzöle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, sind in Analogie der in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 mit Bezug auf Hydrocarbures enthaltenen Bestimmung nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen. Werden selbige in höherem oder geringerem Grade mit Spiritus vermischt befunden, so ist es nach der in der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, Nr. 4, mit Bezug auf Gasflüssigkeit oder Camphinoel gegebenen Bestimmung zu verhalten.

Das Vorhandensein von Spiritus in solchen Delen oder in dem f. g. Gasspiritus (Spiritusgas, Beleuchtungsgas oder anderer Beleuchtungsflüssigkeit), ist leicht zu erkennen, wenn man die Flüssigkeit



CERTIFICAT.



Unterzeichnete

thu

Chemische Präparate. Manganextract unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 ₰ 2 Rth. 8 ₰.

Druckformen zum Bedrucken von Zeug, Tapeten, Wachstuch und dergleichen, sind folgendermaßen zu verzollen: wenn sie ganz aus Holz bestehen oder wenn die Druckfiguren auf selbigen theils aus Holz und theils aus Metall dargestellt sind, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 100 ₰ 8 Rth. 32 ₰.;

wenn lediglich die Platten aus Holz bestehen, die Druckfiguren aber ausschließlich aus Metall gemacht sind, nach der Schlußposition des Tarifs,

und

wenn sie ganz aus Metall gemacht sind, wie andere Arbeiten aus dem betreffenden Metall, aus welchem sie gefertigt sind.

Die Bestimmung in dem Circulaire vom 11. April 1842, wonach Druckformen für Rattun- und Leinendruckereien wie Bildschnitzerarbeit aus Holz mit 8 Rth. 32 ₰. pr. 100 ₰ zu verzollen sind, ist hierdurch erledigt.

Eisen. Platten, geschmiedete und gewalzte:

Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind. Dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Platten von und über oder unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, oder ob sie schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind.

Als Folge hiervon sind also für flache oder in der obenbezeichneten Weise gebogene Platten von $\frac{1}{8}$ Zoll Dicke oder darüber, gleichviel ob dieselben schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind, pr. 100 ₰ 36 ₰. zu erlegen. Sind dagegen die Platten unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, so sind dafür zu erlegen:

wenn sie schwarz (roh) oder bloß mit einer Farbe oder dergleichen zur Conservirung des Metalls versehen sind, pr. 100 ₰ 72 ₰.;

wenn sie weiß (verzint oder verzinkt) sind, pr. 100 ₰ 2 Rth. 32 ₰.

Färbeholz u. c. Sibidibi, Dividivi oder Givigivi ist seiner Beschaffenheit und Anwendung gemäß der Tarifposition „Färbeholz in Stücken, gemahlen oder geraspelt, alle Arten, wie auch Wurzeln, Kräuter und Beeren zum Färben, soweit sie nicht speciell tarifirt sind“ zu subsumiren, mithin pr. 100 ₰ mit 24 ₰. zu verzollen.

Farben. Siccatis in trockenem Zustande (als Pulver) ist wie gröbere Malerfarben mit 64 ₰. pr. 100 ₰, in flüssigem oder feuchtem Zustande dagegen wie bereitete Del- und Firnißfarben mit 5 Rth. 20 ₰. pr. 100 ₰ zu verzollen.

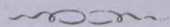
Haar. Pferdehaare, präparirte (gefottene, gebeizte, gefärbte, beschnittene oder fortirte), welche nicht in Krullhaaren bestehen, sind wie „alle andere Haare“ zu behandeln, mithin bei der Einfuhr zollfrei.

Del. Steinkohlentheeröle und Harzöle, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, sind in Analogie der in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 mit Bezug auf Hydrocarbures enthaltenen Bestimmung nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen. Werden selbige in höherem oder geringerem Grade mit Spiritus vermischt befunden, so ist es nach der in der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, Nr. 4, mit Bezug auf Gasflüssigkeit oder Camphinoel gegebenen Bestimmung zu verhalten.

Das Vorhandensein von Spiritus in solchen Delen oder in dem s. g. Gasspiritus (Spiritusgas, Beleuchtungsgas oder anderer Beleuchtungsflüssigkeit), ist leicht zu erkennen, wenn man die Flüssigkeit



CERTIFICAT.



Unterzeichnete

thu

kund hiemit, dass

das Lustfahrzeug:

trächtig dänische Commerzlasten, Eigenthum des

zu Hause gehörend in und geführt von ,
nur zur Lustfahrt bestimmt und in dieser Fahrt zur Beförderung von Handelswaaren oder
Gütern, die zum Handel bestimmt sind, nicht berechtigt ist.

TABELLE

zur Reduction der Tralles'schen Volumen-Procente auf Grade des Alkoholometers von Spondrup.

Procente nach Tralles.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Grade nach Spondrup.									
0	0.00	0.17	0.34	0.51	0.68	0.85	1.02	1.19	1.36	1.53
10	1.70	1.87	2.04	2.21	2.38	2.54	2.71	2.88	3.04	3.21
20	3.37	3.54	3.70	3.86	4.03	4.20	4.37	4.53	4.69	4.85
30	5.02	5.18	5.34	5.51	5.67	5.83	6.00	6.17	6.33	6.50
40	6.66	6.83	6.99	7.16	7.32	7.49	7.66	7.82	7.99	8.15
50	8.32	8.49	8.66	8.82	8.99	9.16	9.33	9.50	9.67	9.84
60	10.01	10.18	10.35	10.52	10.70	10.87	11.04	11.21	11.38	11.56
70	11.73	11.90	12.08	12.25	12.43	12.61	12.79	12.97	13.14	13.32
80	13.50	13.69	13.87	14.05	14.24	14.42	14.61	14.79	14.98	15.17
90	15.36	15.56	15.75	15.95	16.15	16.36	16.57	16.77	16.99	17.21

mit einem gleichen Quantum Wasser in einem cylindrischen Glase zusammenschüttelt. Das Del wird nämlich stets auf dem Wasser schwimmen; enthält die Flüssigkeit keinen Alkohol, so behält das Wasser seine Klarheit und das Del nimmt den halben Theil des ganzen Quantums ein; enthält die Flüssigkeit aber Alkohol, so wird das Wasser, indem der Alkohol sich mit demselben vereinigt, mehr oder weniger milchartig erscheinen und einen größeren Raum einnehmen, je nach der größeren oder geringeren Vermischung mit Alkohol.

Eine angestellte Untersuchung hat ergeben, daß Camphinoel, welches in der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, 2te Abthl., Nr. 4, sich genannt findet, reines Terpentinoel ohne irgend welche Beimischung von Spiritus ist, und ist dasselbe daher wie Terpentinoel zu verzollen.

Teppiche, Fuß-, aus zerkleinertem Kork oder anderem Holzstoff in Verbindung mit Kautschuk oder Gummielasticum, sind nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Zink in Platten. Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10^{ten} November 1859.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Zodesfälle:

Zollverwalter **Moog** in Wentorf.

Zollassistent **Zerssen** auf dem Altonaer Bahnhofe.

Entlassung:

Der Zollverwalter, Rittmeister **v. Schoppe** in Neumünster ist in Folge gerichtlichen Erkenntnisses seines Amtes als Zollverwalter in Neumünster entsetzt worden.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 22sten Juli d. J. den Zollhebungscontroleur **Johann Jürgen Heinrich Cords** in Hohenluft zum Zollhebungscontroleur in Büttel zu ernennen und

unterm 5ten September d. J. dem Zollassistenten **Carl Friedrichsen** in Iphoe eine Allerhöchste Bestallung als Assistent zu verleihen geruht.

Das Generalzolldirectorat hat unterm 23sten Juli d. J. den Wachtmeister im holsteinischen Grenzzollgensd'armeriecorps, **Andreas Hollersen**, zum Zollaufscher bei dem Zollamte zu Ottenen ernannt.

Der Zollverwalter **Beers** in Stokelsdorf ist bisweiter von seinen Geschäften dispensirt und die Wahrnehmung derselben dem Controleur **Reiff** in Kiel übertragen worden.

Versetzungen:

Zollassistent **Breda** von Ottenen nach dem Altonaer Bahnhofe.

— **Gether** von Kiel nach Ottenen.

— **Marc** von Oldenburg nach Kopenhagen.

— **Ramme** von Fehmarn nach Oldenburg.

— **Leopold** von Pinneberg nach Kiel.

— **Hespe** von Neufeld nach Pinneberg.

Vacanz:

Der Posten eines Zollverwalters in Neumünster. Normirte jährliche Gage 1,300 Rth.; normirter Comtoirhalt 400 Rth. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 6,300 Rth.

Als vacant angezeigt den 4ten November 1859.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königl. Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zollregulativ für die Altona-Kieler Eisenbahn und deren Anschlußbahnen.
2. Betreffend die im Jahre 1859 bestrafte Probenreisenden.
3. — den von den künftigen Angestellten des Zollwesens abzulegenden Dienst.
4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.
5. — Reglement für die Erlegung der Packhausmiete.

B. Herzogthum Lauenburg.

6. Betreffend die sub 3 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zollregulativ für die Altona-Kieler Eisenbahn und deren Anschlußbahnen.

In Betreff der Zollbehandlung des Güter- und Personentransports auf der Altona-Kieler, der Elms-horn-Glückstadt-Itzehoe und der Neumünster-Rendsburger Eisenbahn, sowie des directen Verkehrs dieser Bahnen mit den Schleswigschen Bahnen und der Schifffahrt auf Kiel werden, in Ausführung der allgemeinen Zollanordnungen, folgende Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Bahnhof in Altona liegt in seiner ganzen eingefriedigten Ausdehnung, und zwar in nördlicher Richtung bis an die Lohbuschstraße, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 15ten Februar 1845, betreffend die Zollgrenze zwischen Altona und Ottenfen, außerhalb der Zolllinie.

Altonaer
Bahnhof und
Zollamt da-
selbst.

Das Königl. Zollamt auf dem Altonaer Bahnhofs ist Grenzzollamt auf der Bahn mit den Befugnissen und Pflichten eines Landgrenzzollamtes innerhalb der Zolllinie. Die Verpflichtung, ein- und durchgehende Güter beim Passiren der Zollgrenze nach Maßgabe des § 19 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 am Zolle anzugeben, tritt rücksichtlich aller Güter, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen oder befördert worden sind, bei dem Zollamte auf dem Bahnhofs in Altona ein.

§ 2.

Beaufsichtigung der Eisenbahnen, der Bahnhöfe, der Locale und der Transportmittel.

Die Bahnen und die zu denselben gehörenden Plätze und Locale (mit Ausnahme der Wohnlocale) sowie sämtliche Transportmittel sind der Zollaufsicht und der zollamtlichen Untersuchung ohne Beobachtung weiterer Förmlichkeiten unterworfen.

Zollpflichtige Waaren, welche ohne Vorwissen der Bahnverwaltung oder des Zollwesens nach dem Altonaer Bahnhofe oder in die dort vorhandenen Locale oder Transportmittel gebracht worden und rücksichtlich welcher nicht nachgewiesen werden kann, daß mit selbigen keine Zolldefraude beabsichtigt worden, sind nach Maßgabe des § 240 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu behandeln.

§ 3.

Zolllocale, Erleuchtung, Erwärmung und Abspernung derselben.

Auf den Stationsplätzen mit Zollabfertigung sind nach Verständigung mit den Eisenbahngesellschaften und auf deren Kosten die für die Zollrevision und Abfertigung nothwendigen Locale hergestellt, deren Erweiterung und Vermehrung erforderlichen Falls der betreffenden Gesellschaft obliegt. Auch hat dieselbe für die Erleuchtung und Erwärmung dieser Zolllocale zu sorgen.

Insoweit die Zollcontrole solches erfordert, sind auf Verlangen des Zollwesens die Bahnhöfe dergestalt abzusperrern, daß nur auf erlaubtem Wege Zutritt zu dem abgesperrten Theil der Bahnhöfe zu erlangen ist.

Erlaubte Zugänge zum Altonaer Bahnhofe sind:

für den eingehenden Personenverkehr: der westliche Haupteingang in das Bahnhofsgelände und für den eingehenden Güterverkehr: der Eingang zwischen dem Bahnhofsgelände und Warburgs Gewese.

Audere Eingänge dürfen zum Transport zollpflichtiger Waaren nur nach Verabredung mit dem Zollamte benutzt werden.

§ 4.

Beschluß der Zollpacträume.

Auf dem Bahnhofe zu Altona sind die Locale, worin sich die berichtigten Güter, an den übrigen Stationsplätzen diejenigen, worin sich die unberichtigten Güter befinden, unter gemeinschaftlichem Beschluß des Zollwesens und der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu halten.

Zu dem Ende werden diese Locale auf Kosten der betreffenden Eisenbahngesellschaft mit zwei verschiedenen Schlössern versehen. Die Schlüssel des einen befinden sich in den Händen der Eisenbahnangestellten, die des anderen im Verwahrsam des betreffenden Zollamts. Auf Anfordern des einen Theils hat der andere zu allen Zeiten den Requirenten nach dem Locale zu begleiten und dasselbe zu öffnen, damit jedem Theil beliebig der Zugang möglich ist.

§ 5.

Stationen, wohin unberichtigte Güter abgefertigt werden.

Unberichtigte Güter dürfen nur nach Stationen mit Zollabfertigung zollamtlich expedirt werden.

§ 6.

Unter Beobachtung der vorstehenden Regel (§ 5) dürfen Güter direct nach den Stationsorten der Schleswigschen Eisenbahnen ohne Erneuerung der Zolldocumente und des etwanigen Zollverschlusses versandt werden. Ebenfalls können Güter von den Stationsorten der Schleswigschen Eisenbahnen in derselben Weise nach Stationsorten an den Holsteinischen Bahnen versandt werden. Ferner dürfen Güter von Stationsorten der Holsteinischen Eisenbahnen ohne Erneuerung der Zolldocumente mit den von Kiel abgehenden Dampf- und Segelschiffen nach Orten der Monarchie versandt werden. Wasserwärts zu Kiel vom Inlande ankommende, mit separaten, nach Stationsorten der Bahnen ausgefertigten Zolldocumenten versehene Güter dürfen gleichfalls unter Mitfolge dieser Documente direct auf die Eisenbahn übergehen. In den letzteren beiden Fällen sind die Zolldocumente von Seiten des Zollamts zu Kiel lediglich mit dem Product zu versehen.

Directer Verkehr mit den Schleswigschen Eisenbahnen und der Kieler Schifffahrt.

§ 7.

In unverschlossenen Wagen können transportirt werden:

- 1) alle zollberechtigten Güter,
- 2) unberichtigte Waaren einer Gattung, welche mittelst Visitirstange oder sonst ohne Umstände einer das Zollinteresse sichernden Revision unterzogen werden können. In Fällen letzterer Art tritt die specielle Revision der Waaren an die Stelle des Zollverschlusses und ist die Quantität und Qualität der Waaren dergestalt in den Ladungsdocumenten anzuführen, daß der Einfuhrzoll danach berechnet werden kann.

Abfertigung ohne Zollverschluß.

§ 8.

Alle nicht revidirten unberichtigten Güter sind, wenn nicht das Zollwesen im Interesse des Verkehrs oder zur größeren Sicherheit der Zollcasse Colliverschluß eintreten läßt, in verschließbaren bedeckten Güterwagen (Coulissenwagen) oder in solchen offenen Wagen fortzuschaffen, die mit Prefenning oder einer anderen angemessenen Bedeckung versehen sind und woran der Wagenverschluß in so sichernder Weise anzubringen ist, daß Waaren heimlich weder heraus noch hinein gebracht werden können.

Abfertigung unter Zollverschluß.

Ferner ist es gestattet, unberichtigte Waarenverschlüge in sorgfältig und stark angefertigten Körben oder Kisten, welche von Zollwegen schnell und sicher verschlossen werden können, zu versenden, welche Kisten und Körbe dann in unverschlossenen Wagen befördert werden dürfen.

Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn transportirten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß solche, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren nöthig machen, mit dem darauf befindlichen Gepäck ohne Zollverschluß eingehen dürfen. Am Stationsplatze, wo der Reisende die Bahn verläßt, tritt dann die Zollberichtigung des Gepäcks und des Wagens ein, soweit solche gesetzlich erforderlich ist.

§ 9.

Die Coulissenwagen sind mit solcher Vorrichtung zu versehen, daß dieselben mit Zollocksöffnern schnell und sicher verschlossen werden können.

Einrichtung der Transportmittel.

Die Zoltschlösser und Schlüssel sind vom Zollwesen auf Kosten der betreffenden Eisenbahngesellschaft anzuschaffen und zu unterhalten.

Weder in den Personen- und Güterwagen, noch in den Locomotiven und Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Waaren geeignete Räume befinden.

Personenwagen dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen besondere, zur Aufnahme von Waaren geeignete Räume nicht enthalten und dieselben dürfen überhaupt nur zur Aufnahme von Personen und deren berechtigtem Handgepäck (sfr. § 26 des Betriebsreglements vom 1sten Januar 1858) benutzt werden.

Auf den Locomotiven und Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Eisenbahnangestellten auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Werden dennoch in unerlaubten Räumen oder, diesen Vorschriften zuwider, auf oder in den Personenwagen, Locomotiven und Tendern zollpflichtige Waaren vorgefunden, so werden diese als Gegenstand der Defraude betrachtet und demgemäß behandelt.

§ 10.

Postwagen.

Zum Transport der Postgüter, welche unter Begleitung eines königlichen Postbeamten befördert werden, dienen besondere Wagen oder Wagenabtheilungen. Die innere Einrichtung der Postwagen oder Postcoupées bleibt der Verständigung der Zoll- und Postbehörden vorbehalten.

§ 11.

Neuere Bezeichnung der Güterwagen.

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörenden Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit festen in die Augen fallenden Laufnummern zu versehen.

Bei den Wagen, welche getrennte, besonders verschließbare Abtheilungen enthalten, sind diese Abtheilungen äußerlich durch Bezeichnung mit deutlichen Buchstaben zu unterscheiden.

§ 12.

Besichtigung und Revision der Transportmittel.

Die Personen- und Güterwagen sowie Locomotiven und Tender dürfen nicht in Gebrauch genommen werden, bevor sie zollamtlich besichtigt worden sind.

Es steht ferner allen Zollbeamten an den Stationsorten frei, jederzeit die sämtlichen Transportmittel, ihrer inneren Einrichtung nach, bei und nach ihrer Entladung zu revidiren.

§ 13.

Affistenz seitens der Eisenbahnangestellten.

Behufs vorzunehmender Zollrevision sind die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Eisenbahnangestellten verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

§ 14.

Die Oberzollinspectoren in Holstein und die Vorstände der Stationszollämter können verfügen, ^{Begleitung der} daß die Wagenzüge zollamtlich zu begleiten sind. ^{Wagenzüge,}
^{Umladen}

Die betreffende Eisenbahnverwaltung muß in solchem Falle der zollamtlichen Begleitung auf ^{außerhalb der} der Hin- und Rückreise unentgeltlich zweckmäßige Sitzplätze in einem der Personenwagen 2ter Classe ^{Stationenplätze} mit ^{mit Zollabfer-} anweisen, sofern der Beamte es nicht vorzieht, bei den betreffenden Gütern, resp. Personen oder in ^{tigung.} deren Nähe Platz zu nehmen, welches ihm frei steht.

In Fällen, wo ein Umladen von Gütern auf der Eisenbahn unter Zollaufsicht notwendig wird und der Ort, wo die Umladung stattfindet, $\frac{1}{2}$ Meile oder weiter von der Zollhebestelle entfernt ist, sind dem oder den dabei fungirenden Zollbeamten, außer freier Beförderung hin und zurück, die im § 125 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angeordneten Diäten von der betreffenden Bahnverwaltung zu zahlen.

§ 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Zollhebestellen an der Bahn, sowie den bei ^{Fahrplan und} den Oberzollinspectoren im Herzogthum Holstein von ihren ordentlichen Fahrplänen, sowie von Ab- ^{Extrazüge.} änderungen derselben, bevor sie zur Ausführung gebracht werden, und zwar möglichst frühzeitig Mittheilung zu machen. Nicht minder haben die Eisenbahnverwaltungen, wenn außerordentliche Züge (Extra-Züge und getheilte Züge) abgehen resp. ankommen sollen, den in Betracht kommenden Zollhebestellen jedesmal so zeitig schriftliche Anzeige zu machen, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor Abgang resp. Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§ 16.

Die in der Zollverordnung (§§ 331 und 339) festgesetzten Geschäftsstunden werden rücksicht- ^{Geschäfts-} lich des Bahnverkehrs dahin erweitert, daß die Geschäftsstunden der Zollbeamten, so lange nicht ganz ^{stunden.} besondere, das Zollinteresse gefährdende Unzuträglichkeiten sich zeigen, mit den Geschäftsstunden der Eisenbahnangestellten übereinstimmend sein sollen.

Auf dem Altonaer Bahnhofe wird an Sonn- und Festtagen gewöhnliches Frachtgut nicht zur Verzollung angenommen und das Verladen des gewöhnlichen Frachtguts muß vor Beginn des Gottesdienstes beendigt sein. Gleichfalls ist daselbst an den Werktagen die Zollberichtigung von gewöhnlichem Frachtgut auf die im § 331 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angegebenen Geschäftsstunden beschränkt.

§ 17.

Für die Belbringung der vorschriftsmäßigen Zollrückatteste oder Ausfuhratteste von dem Orte, ^{Rückatteste und} wohin die Güter declarirt sind, haftet in Gemäßheit des § 51 der Zollverordnung vom 1sten Mai ^{Ausfuhratteste.} 1838 Derjenige, welcher die Zolldocumente ausgebracht hat. Dies gilt auch mit Bezug auf Güter, welche im directen Verkehr von einer Eisenbahn auf eine andere übergehen, oder in Kiel von der Eisenbahn directe in Schiffe zur Weiterbeförderung verladen werden, ohne daß eine Umschreibung der Zolldocumente stattfindet (§ 6).

Für den an Gütern und Wagen angebrachten Zollverschluß haftet, abgesehen von dem im § 30 gedachten Falle, in Gemäßheit des § 51 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 Derjenige, welcher das betreffende Zolldocument ausgebracht hat, und der zollamtlich attestirte Verschluß ist als entgegengenommen anzusehen, sofern nicht vor Abgang des Bahnzuges das Fehlen desselben dargethan wird. Diese Haft des Declaranten erstreckt sich auch auf den Fall, wo auf einer Zwischenstation der Wagenverschluß gelöst und demnächst wieder angelegt wird, oder wo die Güter in andere Wagen umgeladen und diese demnächst verschlossen werden. Die geschehene Erneuerung des Zollverschlusses wird als constatirt betrachtet, sofern nicht vor Abgang des Bahnzuges desfalls Erinnerungen gemacht werden. Demjenigen, welcher die Zolldocumente ausgebracht hat, bleibt es überlassen, sich solcherwegen mit Denjenigen zu verständigen, welche die Weiterbeförderung bis an den declarirten Bestimmungsort beschaffen.

Falls sich solche Maßregeln treffen lassen, wodurch den Betreffenden diese Haftverbindlichkeit erleichtert werden kann, wird die Zollverwaltung hierzu mitwirken.

§ 18.

Begriff
des Ausdrucks
„Güter“.

Der Ausdruck „Güter“ befaßt, wo derselbe in diesem Regulativ gebraucht ist, sowohl gewöhnliches Fracht- und Eilgut, mit Einschluß von Vieh und Pferden, als Passagiergepäck. Betriebs- und Baumaterialien für die Bahnen, welche die Zollgrenze passiren, werden von Zollwegen wie Frachtgut behandelt.

II. Specielle Bestimmungen.

A. Eingang von Altona.

§ 19.

a Reise- oder
Passagier-
gepäck.
Was hier-
unter zu
verstehen.

Als Reise- oder Passagiereffecten wird zunächst solches Gepäck betrachtet, dessen Besitzer mit demselben Bahnzuge reist, welcher das Gepäck befördert. Ferner dürfen die Zollbeamten auch solche Effecten, welche Reisende voraussenden oder nachkommen lassen, nach den für die Expedition des Reise- und Passagiergepäcks gegebenen Regeln abfertigen.

Colli mit Handelswaaren sind nicht als Passagiergepäck, sondern nach den für Frachtgut geltenden Regeln abzufertigen.

§ 20.

Expedition.

Sämmtliches von Altona aus mit der Eisenbahn zu befördernde Gepäck eines Reisenden unterliegt auf dem Zollamte des dortigen Bahnhofes der Zollrevision. Handgepäck der Reisenden (§ 26 des Betriebsreglements vom 1sten Januar 1858) nehmen die Zollbeamten directe zur Zollbehandlung entgegen; anderes Gepäck wird durch die Eisenbahnangestellten den Zollbeamten überliefert.

Wird die sofortige Zollberichtigung nicht gewünscht, oder ist sie der Zeit nach nicht ausführbar, so wird das Gepäck als unberichtigtes Passagiergepäck befördert. Verlangt der Reisende die Zollberichtigung seines Gepäcks auf der Station in Altona und hat er sich zu dem Ende frühzeitig genug vor Abgang des Zuges auf dem Bahnhofe eingefunden, so meldet er sich im Zollerpeditionslocal, wo zu allen Geschäftsstunden Zollbeamte anwesend sein werden.

Wird bei der Visitation eine Zolldefraude ermittelt, so treten die Vorschriften der allgemeinen Zollanordnungen ein, und hat der Reisende es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Folge des hierdurch veranlaßten Aufenthalts mit dem nächsten Zuge nicht befördert werden kann.

Personen, welche, ohne selbst mitreisen zu wollen, sich auf dem Altonaer Bahnhofe einfinden, z. B. um Reisende zu begleiten, sind, gleich den Reisenden, zur Angabe der zollpflichtigen Gegenstände, welche sie etwa bei sich führen, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf der Bahn befördert werden sollen oder nicht, verpflichtet und werden von Seiten des Zollwesens als Reisende behandelt.

Die Reisenden werden im Allgemeinen in der Reihenfolge expedirt, in welcher sie sich melden. Diejenigen Reisenden jedoch, welche zollpflichtige Gegenstände in größerer Mannigfaltigkeit bei sich führen, müssen, wenn sie sich nicht zeitig genug vor Abgang des Zuges einstellen, es sich gefallen lassen, daß die Zollbeamten ihr Gepäck hinsichtlich der Zollberichtigung zurückstellen, bis die Reisenden mit geringerem und einfacherem Gepäck abgefertigt sind. Auch geht hinsichtlich der speciellen Zollrevision das Gepäck derjenigen Passagiere, welche nach Ausweis ihrer Fahrbillets nach Bahnstationen oder Anhaltstellen ohne Zollabfertigung abgehen wollen, dem Gepäck anderer Reisenden vor.

§ 21.

Das Passagiergepäck, dessen Zollberichtigung auf dem Altonaer Bahnhofe stattgefunden hat, ist sofort nach geschעהer Berichtigung von einem dortigen Zollbeamten mit einem Zettel, an jedem Stück besonders, zu bekleben, welcher mit dem Wort:

„berichtigt“

und dem Datum der Abfertigung bedruckt ist und durch eine besondere Farbe kenntlich sein muß. Das zollberichtigte Passagiergepäck, mit Ausnahme des zollberichtigten Handgepäcks welches in die Coupées mitgenommen werden darf, ist unter Zollaufsicht zu verladen.

§ 22.

Dasjenige Passagiergepäck dagegen, welches auf dem Altonaer Bahnhofe von Zollwegen nicht nachgesehen und nicht berichtigt worden, ist in einen verschließbaren Wagen oder in eine verschließbare Wagenabtheilung für sich unter Zollaufsicht zu verladen und zwar in der Art, daß dasselbe an den Bestimmungsorten leicht gesondert werden kann. Nach geschעהer Verladung ist dieser Wagen oder diese Wagenabtheilung von Zollwegen zu verschließen.

Ueber das unberichtigt abgehende Passagiergepäck ist eine Zollangabe nach dem beigefügten Schema A, beziehungsweise Schema B auszufertigen und von einem Eisenbahnangestellten zu unterschreiben. In Uebereinstimmung mit dieser Zollangabe sind separate Zollpassirzettel für jeden Bestimmungsort auszufertigen, die, nachdem dieselben, wie im Schema C und D angedeutet, attestirt worden, der Eisenbahnverwaltung überliefert werden, um dem Gepäck zu folgen.

An den Zollstationsplätzen, wo das unberichtigte Passagiergepäck die Bahn verlassen soll, wird dem Zollwesen der Passirzettel behändigt und der Wagen oder die betreffende Wagenabtheilung behufs Herausnahme des dort verbleibenden Gepäcks geöffnet und demnächst, sofern nicht sämmtliches Gepäck ausgeladen ist, wiederum verschlossen.

Unmittelbar nach dem Abgang des Zuges beginnt die Nachsicht des unberichtigten Gepäcks

der am Stationsorte verbliebenen Reisenden, welche unter Vorzeigung ihres Gepäckscheins (Güterzettels) ihr Gepäck revidiren lassen und berichtigen müssen.

§ 23.

b. Postgüter.

Die Postgüter sind in Altona in Gegenwart der Zollbeamten zu verladen und die dabei folgenden Stückzettel rücksichtlich des Befundes zollamtlich zu attestiren.

§ 24.

c. Frachtgüter.
Berichtigung auf dem Altonaer Bahnhofe.

Frachtgüter, welche von Altona aus auf der Eisenbahn befördert werden sollen, können, wenn sie zeitig genug dem Zollamte auf dem Altonaer Bahnhofe mit einem speciellen Inhaltsverzeichnisse zugeführt sind, dort nachgesehen und berichtigt werden.

Die Quittungen des Zollamts über die geschehene Zollberichtigung solcher Güter, welche den Umständen nach auf den Frachtbriefen ertheilt werden können, treten an die Stelle der vorgeschriebenen Zollpassirzettel und Folgezettel.

Die Frachtbriefe und Zolldocumente über solche berichtigte Waaren müssen denselben folgen.

Für geringfügige Gegenstände, die sich unschwer als zollfreie erkennen lassen, z. B. Zeitungspakete, leer retour gehende Gebinde u. s. w., mag der Frachtbrief die Stelle der Zollangabe vertreten und nach geschehener zollamtlicher Stempelung für den Weitertransport als Zolllegitimation dienen.

§ 25.

Expedition der unberichtigten Güter.

Die von Altona aus auf der Eisenbahn unberichtigt zu versendenden Güter sind von der Eisenbahnverwaltung bei dem dortigen Zollamte mittelst der im Nachstehenden beschriebenen Frachtbriefe und Ladungsverzeichnisse anzumelden.

Die Frachtbriefe müssen folgende Angaben enthalten:

a. Ort der Absendung.

b. Anzahl, Benennung, Marke, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt und Bestimmungsort der Colli.

c. Namen des Absenders und des Empfängers.

Die richtige Fassung der Frachtbriefe ist, soweit thunlich, vor Ausfertigung der Ladungsverzeichnisse von dem Zollamte zu prüfen, event. sind dieselben zur Berichtigung zurückzugeben, sonst aber zu stempeln.

Die demnächst auf Grund der Frachtbriefe von der Eisenbahnverwaltung in duplo auszufertigenden Ladungsverzeichnisse sind nach dem Schema E abzufassen. Ein jedes Ladungsverzeichnis darf nur solche Güter enthalten, die nach einem und demselben Zollstationsorte bestimmt sind, wodurch es nicht ausgeschlossen ist, daß über die nach einem und demselben Zollstationsorte zu versendenden Güter, statt eines Ladungsverzeichnisses in duplo, mehrere solcher Verzeichnisse in duplo ausgefertigt werden.

Die Ladungsverzeichnisse sind vor dem Verladen der Güter im Zollamte einzuliefern und gleichzeitig, jedenfalls aber so frühzeitig, daß eine Vergleichung der Frachtbriefe mit den Ladungsverzeichnissen vorgenommen werden kann, sind die Frachtbriefe an das Zollamte zurückzugeben. Die Güter sind bei dem Verladen mit den Ladungsverzeichnissen zu vergleichen und, soweit erforderlich, zu wägen.

Die Zahl der an den Gütern und Wagen angebrachten Zollsigel, Zollplomben und Zollschlösser ist von den Zollbeamten in den Ladungsverzeichnissen zu notiren.

Das eine Exemplar der Ladungsverzeichnisse, welches die Stelle der Zollangabe (§ 58 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838) vertritt, bleibt im Zollbureau, das zweite Exemplar dagegen wird, wie im Schema E angedeutet, attestirt und gestempelt und nebst den Frachtbriefen an die Eisenbahnverwaltung zurückgegeben, um den Waaren als Zollpassirzettel (§ 62 der Zollverordnung) zu folgen.

§ 26.

Vor Abgang eines Bahnzuges müssen sämmtliche für denselben bestimmte Transportmittel zollamtlich revidirt werden. Revision der eingehenden Bahnzüge.

Jeder zum Abgang ins Land bestimmte Wagenzug muß so zeitig geordnet sein, daß die Zollrevision der Wagen beendigt sein kann, bevor den Reisenden der Zutritt zu dem Perron gestattet wird. Wenn Wagen dem Zuge später angehängt werden, darf den Reisenden das Einsteigen in dieselben erst dann erlaubt werden, nachdem auch diese Wagen vorgängig zollamtlich revidirt worden sind.

Werden bei dieser Revision zollpflichtige Gegenstände ohne Zolllegitimation vorgefunden, so werden solche als Gegenstand der Zolldefraude betrachtet und demgemäß behandelt.

§ 27.

Sobald der Zug auf einem Zollstationsplatze anlangt, sind sämmtliche für diesen Ort bestimmte Zolldocumente und Frachtbriefe dem dortigen Zollwesen zu überliefern. Expedition am Bestimmungs-orte.

Nachdem der etwaige Wagenverschluß von Zollwegen gelöst, die betreffenden Güter unter Zollaufsicht ausgeladen und die mit unberichtigten Gütern etwa weitergehenden Wagen wieder zollamtlich verschlossen worden, tritt die Zollbehandlung der ausgeladenen Güter in Gemäßheit des § 63 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 ein.

B. Ausgang nach Altona.

§ 28.

Hinsichtlich der auf den Eisenbahnen zu versendenden, zur Ausfuhr bestimmten Güter kommen die Vorschriften der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 zur Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen. Zollabfertigung.

Die Zollmeldung ausfuhrzollpflichtiger Güter, resp. die Verzollung von Pferden muß vor deren Annahme auf den Eisenbahnen beschafft sein. Ausfuhrzollpflichtige Güter, welche auf dem Transport bis an die Eisenbahn keine Zollhebestelle berühren, dürfen jedoch an Stationsorten, wo keine Zollhebestelle ist, ohne Zollabfertigung auf die Bahn gebracht, und beim ununterbrochenen Transport auf der Eisenbahn nach dem Altonaer Bahnhofe transportirt werden.

Nach Altona bestimmte, ausfuhrzollfreie Gegenstände können an allen Stationsorten des Binnenlandes ohne vorgängige Zollmeldung auf die Bahn gebracht werden und sind nach der Ankunft auf dem Altonaer Bahnhofe von dem dortigen Zollamte in Gemäßheit des § 104 der provisorischen Dienstinstruction für die Zollbeamten vom 11. December 1838 nach den Frachtbriefen zu verzeichnen.

Nach Altona bestimmte Güter, wofür Steuervergütung beansprucht wird, müssen vor der Ausnahme auf der Eisenbahn von dem Absender am Zoll declarirt werden, welchemüchst das Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona die stattgefundene Ausfuhr zu bescheinigen hat.

Unberichtigtes nach Altona bestimmtes Gut ist nach Maafgabe der folgenden §§ 29 und 30 abzufertigen.

Sogleich nach Ankunft eines Zuges auf dem Altonaer Bahnhofe sind sämtliche Güter mittelst der vorhandenen Zollpassirzettel, Frachtbriefe und Frachtkarten von dem Eisenbahnpackmeister bei dem dortigen Zollamte zu melden.

Sind keine Frachtbriefe vorhanden, die vorhandenen Güter aber in einer der dem Zollamte übergebenen Frachtkarten aufgeführt, oder ergeben die vorhandenen Frachtbriefe nicht den Inhalt der Verschläge, muß die Bahnverwaltung solche Güter dem Zollamte nach Quantität und Qualität schriftlich declariren.

Güter, worüber keine Frachtbriefe vorhanden sind und welche auch nicht in den dem Zollamte übergebenen Frachtkarten, beziehungsweise Stationszetteln aufgeführt stehen, werden von Zollwegen als verschwiegen betrachtet und demgemäß behandelt.

Für das Zurstellebleiben aller unverzollt auf dem Altonaer Bahnhofe ankommenden ausfuhrzollpflichtigen Güter bis zur geschehenen Zollabfertigung hat die dortige Eisenbahnverwaltung dem Zollwesen zu haften.

C. Sonstiger Verkehr.

§ 29.

Unberichtigtes
Reise- oder
Passagier-
gepäck.

Das Gepäck derjenigen Reisenden, welche von fremden Orten an einem anderen Endpunkte der Eisenbahn als Altona ankommen, um auf der Bahn weiter zu reisen, ist wesentlich in derselben Weise zollamtlich abzufertigen, wie hinsichtlich des Gepäcks der in Altona der Bahn zugehenden Reisenden in den §§ 19—22 vorgeschrieben ist.

Unberichtigtes Passagiergepäck, welches an den sonstigen Stationen des Binnenlandes der Bahn zugeht, ist wie unberichtigtes Frachtgut zollamtlich zu behandeln. (§ 30).

§ 30.

Unberichtigtes
Frachtgut.

Unberichtigtes Frachtgut, welches auf anderen Stationen als Altona den Eisenbahnen zugeht, ist nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entweder von der Eisenbahnverwaltung oder von den Waareneignern oder Spediteuren bei dem betreffenden Stationszollamte zu declariren.

Wird die Zollabfertigung unter Wagenverschluß gewünscht, so hastet in solchem Falle die Eisenbahnverwaltung für den Zollverschluß nach § 17. Die Entgegennahme des Zollverschlusses ist von der Eisenbahnverwaltung zu bescheinigen, wenn sie nicht selbst die Güter declarirt hat.

Hinsichtlich der Abfertigung solcher Güter am Bestimmungsort ist es nach Vorschrift des § 27 zu verhalten.

§ 31.

Fremde berich-
tigte und in-
ländische
Güter.

Hinsichtlich der Versendung von fremden berechtigten und inländischen Gütern von einem Stationsorte des Binnenlandes zum anderen ist es nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verhalten mit folgenden näheren Bestimmungen.

Die Zolldeclaration kann, soweit solche überall erforderlich, entweder von der Eisenbahnverwaltung oder von den Signern oder Speditoren beschafft werden.

Bisweiter und so lange daraus für das Zollwesen keine Anzuträglichkeiten entstehen, mag jedoch an die Stelle der in dem § 11 der Zollverordnung vorgeschriebenen Folgezettel und der im § 12 der Zollverordnung angeordneten Zollpassirzettel eine von Seiten des Zollamts der Abgangsstation zu beschaffende Productbezeichnung oder Stempelung der Frachtbriefe, welche die nöthigen Aufklärungen über Quantität und Qualität der Waaren enthalten müssen, treten. Auch mögen die im § 10, 3. der Zollverordnung in Ansehung inländischer Fabrikate vorgeschriebenen Begleitscheine der Fabrikanten durch die von denselben auszustellenden Frachtbriefe ersetzt werden, wenn aus denselben sich ergibt, daß die Waaren inländisches Fabrikat sind.

§ 32.

Die mittelst Patents vom 15. April 1854 vorgeschriebenen beschränkenden Bestimmungen für den Grenzzolldistrict finden auf Güter, die mittelst Eisenbahnwagen durch den Grenzzolldistrict befördert werden, keine Anwendung.

Transport im
Grenzzoll-
district.

D. Strafen.

§ 33.

Die in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und späteren zollgesetzlichen Erlassen enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch bei dem Gütertransport auf den Eisenbahnen zur Anwendung.

Strafver-
fahren.

Die Eisenbahnverwaltungen werden im Allgemeinen nicht wie Fuhrleute oder Schiffer, sondern wie sonstige Signer von Transportmitteln (§ 230 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838) behandelt. Ein Eisenbahnwagen wird in Beziehung auf den Zollverschluß einem Packraum gleichgeachtet.

Im Falle einer ermittelten Unrichtigkeit der Namens der Eisenbahnverwaltung übergebenen Zolldeclarationen, wird derjenige Eisenbahnangestellte zunächst in Anspruch genommen, welcher die betreffenden Documente unterzeichnet, resp. übergeben hat. In Ansehung der mit Passagiergepäck begangenen Defrauden oder Contraventionen findet ein Strafanspruch gegen die Eisenbahnangestellten nur in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem Vergehen Theil genommen haben.

Für die von Eisenbahnangestellten im Dienste der Gesellschaft begangenen Handlungen oder Unterlassungen, sowie für solche Zollvergehen, welche Eisenbahnangestellte unter Benützung ihrer Stellung als solche verüben, hat die betreffende Eisenbahngesellschaft dergestalt zu haften, daß die solcherwegen zu erlegenden Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten, sofern sie nicht binnen der gesetzten Frist von den betreffenden Angestellten selbst bezahlt werden, oder soweit sie nicht körperlich abgebüßt, resp. auf dem Wege der Execution beigetrieben werden können, auf desfallsiges Anfordern von der betreffenden Eisenbahngesellschaft sofort zu berichtigen sind.

Von allen gegen Eisenbahnangestellte erhobenen Strafansprüchen und abgegebenen Zollstraf-erkenntnissen ist der vorgesetzten Eisenbahndirection durch das beikommende Zollamt nachrichtlich Mittheilung zu machen.

§ 34.

Ordnungs-
strafen.

Uebertretungen dieses Regulativs werden, insofern sie nicht im Zollgesetz mit besonderen Strafen belegt sind, dem § 282 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gemäß, mit Ordnungsstrafen von 1—16 Rth. geahndet.

§ 35.

Bergehen der
Eisenbahn-
angestellten gegen
die Zollanord-
nungen.

Auf Verlangen des betreffenden Oberzollinspectors sind Eisenbahnangestellte, welche einer Zolldefraude oder groben Ordnungswidrigkeit überführt worden sind, oder welche wegen Verdachts einer begangenen Zolldefraude von Zollwegen in Untersuchung gezogen werden, sofort aus dem Eisenbahndienst zu entlassen. Auch darf ein solcher aus dem Dienst irgend welcher inländischen Eisenbahngesellschaft Entlassener nicht wieder angestellt werden, falls nicht in letzterem Falle das Resultat der Untersuchung nach dem Ermessen des Generalzolldirectorats die Unschuld des Verdächtigen herausgestellt haben möchte.

E. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterziehen, welche spätere Erfahrungen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchten.

Dieses Regulativ tritt am 15ten Febr. d. J. in Kraft und werden das Regulativ vom 1. Juli 1844 sowie alle dem gegenwärtigen Regulativ entgegenstehenden speciellen Bestimmungen hierdurch aufgehoben.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der dem Finanzministerium mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten d. M. ertheilten Vollmacht hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 16ten Januar 1860.

Regnar Westenholz.

Ramus.

Schema A.

Zollangabe.

Nr.

vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (Personen) Bahnzuge Nr. passieren in dem
Packwagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach

Elmshorn.		Rendsburg.		Pinneberg.		Kiel.	
Stück.	Nr.	Stück.	Nr.	Stück.	Nr.	Stück.	Nr.
1	718	2	114	1	120	3	427
						2	311
						5	614

Der Wagen ist mittelst 2er Zollschlösser zollamtlich verschlossen worden.

Altona, den

Richtig befunden.

N. N.
Zollbeamter.

N. N.
Gepäckepedient.

Schema B.

Zollangabe.

Nr.

vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (...) Bahnzuge Nr. passieren in dem Pack-
wagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach

	Zahl und Art der Verschlüsse.	Nr.	Brutto- gewicht.	Anzahl der	
				Siegel.	Plomben.
Kopenhagen.....	2 Koffer.....	} 831	114	»	3
	1 Reisesack.....				

Altona, den

Richtig befunden.

N. N.
Zollbeamter.

N. N.
Gepäckepedient.

Schema C.

Zollpaßirzettel.

Nr. vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (Personen) Bahnzuge Nr. passiren in dem
Packwagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach (Elmsborn)

Stück.	Nr.
1	718

Der Wagen ist mittelst 2er Zollschlösser verschlossen.
Passirt frei gegen Rückatteß.

Königliches Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona, den
(L. S.)

N. N.
Zollbeamter.

Schema D.

Zollpaßirzettel.

Nr. vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (...) Bahnzuge Nr. passiren in dem Pack-
wagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach Kopenhagen.

Zahl und Art der Verschläge.	Nr.	Brutto- gewicht.	Anzahl der	
			Siegel.	Plomben.
2 Koffer } 1 Reisesack }	831	114	»	3

Passirt frei gegen Rückatteß.

Königliches Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona, den
(L. S.)

N. N.
Zollbeamter.

Schema E.

Ladungsverzeichnis

von Altona nach

Die Verwaltung der Altona-Kieler Eisenbahn befördert mit dem } nachbenannte unterrichtigte Güter.
 { Personenzuge Nr. }
 { Güterzuge Nr. }

Frachtbrief.		Colli.				Waaren.				
Nr.	Ausstellungsort.	Zollverschluss.	Zahl.	Benennung.	Merkzeichen.	Nr.	Gewicht.	Gattung.	Bestimmungsort.	Empfänger.
1	Hamburg.	(Diese Rubrik wird von dem betreffenden Zollbeamten ausgefüllt.)	5	Ballen.	Ø	8/12	3,000 \mathcal{R}	Baumwolle.	Kenssburg.	N. N.
2	Altona.		10	Säcke.	Q	4/13	1,250 \mathcal{R}	Caffee.	" "	" "

Altona, den

N. N.
Güterexpediteur.

Richtig befunden; auf 5 Siegel.
 Verladen in die Wagen Nr. 4 und 5. Die
 Wagen verschlossen mit 4 Zolfschlössern.

N. N.
Zollbeamter.

Anmerkung. Dem zweiten, als Passzettel mit dem Zuge folgenden Exemplar wird Folgendes hinzugefügt, nachdem die Collizahl und das Gewicht aufsummiert worden sind:
 Passirt frei gegen Rückattenst.

Königliches Zollamt auf dem Bahnhofs zu Altona, den
 (L. S.)

N. N.
Zollbeamter.

2. Betreffend die im Jahre 1859 bestrafte Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1859 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Julius Bietsch	Uetersen	Viborg	48. Rthln.
Peter Hermannsen	Christiania	Kopenhagen	32.
Selig Hefstein	Hamburg	Kopenhagen	32.
C. C. S. Stahl	Kopenhagen	Kjöge	32.
S. L. Samson	Kopenhagen	Rönne	32.
Jens Sörensen	Hamburg	Frederiksfund	32.
J. S. Chr. Kämmerer	Kopenhagen	Viborg	32.
Theodor Petersen	Flensburg	Viborg	32.
Franz Joseph Brinkmann	Hamburg	Viborg	32.
Johann Christian Zehmann	Lübeck	Rödby	32.
Carl Wilhelm Orbek	Apnrade	Arhuus	32.
Henrik Peter Holst	Odense	Greeskjöbing	32.
Carl Alphons Wilhelm Buhler	Hamburg	Apnrade	32.
B. M. Lyon	Hamburg	Kopenhagen	16.
Moritz Benjamin Mohr	Hamburg	Vordingborg	8.
August Tamme	Hamburg	Hobro	8.
Heinrich Carl Eduard Borgwoldt	Lübeck	Stubbekjöbing	8.
Nehemias Moses Bonn	Altona	Glückstadt	8.
Christopher Hamberg	Flensburg	Ploen	8.
Martin Hermann Michael Richter	Hamburg	Kiel.	8.

3. Betreffend den von den künftigen Angestellten des Zollwesens abzulegenden Diensteid.

Gleichwie der Homagialeid der königlichen Beamten in den verschiedenen Landestheilen nach einem hierfür Allerhöchst genehmigten Formular in gleichförmiger Weise geleistet wird, so ist es, nachdem man darauf aufmerksam geworden, daß hinsichtlich des Eides der Treue der nicht mit königlicher Bestallung versehenen Zollbeamten ein etwas abweichendes Verfahren stattfindet, für richtig gehalten, auch in Betreff dieses Diensteides Gleichförmigkeit herbeizuführen. Unter Aufhebung der in dieser Beziehung früher zu verschiedenen Zeiten ergangenen Bestimmungen wird daher Folgendes festgesetzt.

In Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst genehmigten Formular für den Homagialeid der königlichen Beamten haben die nicht mit Bestallung versehenen Zollbeamten künftig folgenden Eid der Treue zu leisten:

Demnach Unterzeichneter zufolge Schreibens des königlichen Generalzolldirectorats vom als Zollassistent (Grenzzollwächter, Zollwächter etc. etc.) angestellt worden, so gelobe und schwöre ich hierdurch, mit Treue und Fleiß die Pflichten zu erfüllen, welche dieser mir solchemnach anvertraute Dienst mir auferlegt.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

N. N. den

N. N.

(Siegel.)

Dieser Eid ist von dem Betreffenden bei seiner ersten Anstellung und beim Uebergange in eine andere benannte Stellung (z. B. vom Grenzzollwächter oder Zollwächter zum Zollassistenten) vor Antritt des Dienstes eigenhändig auszufertigen und demnächst an das Generalzolldirectorat zur Aufbewahrung einzusenden.

Ein ähnlicher, entsprechend modificirter Eid ist auch const. Zollassistenten, Comtoiristen, Aspiranten und Anderen, welchen die Theilnahme an den Zollaufsichtsgeschäften gestattet werden möchte, sowie ferner den im Dienste des Zollwesens stehenden Bootführern, Arbeitsleuten, Distirfrauen und derartigen Angestellten, welche nicht vom Generalzolldirectorat angestellt werden, abzufordern. Solche eidliche Verpflichtungen sind ebenfalls hierher einzusenden.

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Chemische Präparate. Blausaures Kali unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 \mathfrak{R} 2 Nth. 8 \mathfrak{f} .
Hutfutter, Mühenfutter, Mühenböden und dergl., zusammengesetzt aus mehreren Lagen verschiedener Bestandtheile, sind wie diejenige Lage der Zusammensetzung zu verzollen, von welcher anzunehmen ist, daß sie, wenn der betreffende Gegenstand seiner Bestimmung gemäß benutzt wird, die sichtbare sein werde. Wird nach zollamtlicher Beurtheilung mehr als eine der Lagen solchergestalt sichtbar werden, (z. B. bei Hutfutter aus Papier mit Seidenflor überzogen) so hat das Zollwesen zu beurtheilen, was in jedem derartigen Falle als Hauptbestandtheil der Zusammensetzung zu betrachten ist.

Korbmacherarbeit. Körbe aus spanischem Rohr sind wie „Korbmacherarbeit“ zu verzollen und zwar, wenn sie entweder ganz oder doch zum größten Theil aus ungespaltenem Rohr gefertigt, wie Korbmacherarbeit von ungeschälten Reisern mit 1 Nth. 4 \mathfrak{f} . pr. 100 \mathfrak{R} .

Leim in flüssigem Zustande unterliegt dem allgemeinen Zollsatz für Leim, 100 \mathfrak{R} 3 Nth. 12 \mathfrak{f} .

Leinen. Leinene Spritzenschläuche, Wasserleitungsröhre und dergl. von gewöhnlichem Segeltuchgewebe sind wie Segeltuch mit 6 Nth. 24 \mathfrak{f} . pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen, und wird die sub 12 in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1847, 2te Abth. Nr. 4, enthaltene Bestimmung hinsichtlich Spritzenschläuche von Hanf hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dele. Anisöel unterliegt dem Zollsatz für „alle andere Dele“, 100 \mathfrak{R} 2 Nth. 8 \mathfrak{f} .

Spitzen. Zu Bobinetstreifen von Baumwolle, Wolle oder Leinen, welche nach dem Patent vom 15ten April 1854 wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle zu verzollen sind, ist Bobinet und Tüll bis zu einer 9 Zoll Zollmaaß nicht übersteigenden Breite hinzurechnen, sofern derselbe als Streifen gewebt, also mit Egge, Kante oder Vorte auf beiden Seiten versehen ist.

Wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle sind auch Streifen von Baumwolle, Wolle oder Leinen zu verzollen, welche häkel- oder filetartig gewebt sind, wenn sie auf beiden Seiten Egge, Kante oder Vorte haben und ihre Breite 9 Zoll Zollmaaß nicht übersteigt.

Daß solche Streifen, und zwar sowohl die der letztgedachten Art als die zuerstgenannten von Bobinet oder Tüll, erkennen lassen, daß mehrere Streifen in Einem Stücke zusammengewebt und darauf von einander geschnitten worden, bewirkt keine Veränderung in ihrer Behandlung nach Maßgabe des Vorstehenden, sofern im Uebrigen die hier gedachten Bedingungen vorhanden sind.

Zucker. Die Bestimmung in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853, nach welcher bei der Einfuhr von Zucker in Broden ohne weitere Verpackung das Gewicht des Umschlagpapiers und Bindfadens durch Probewägung zu ermitteln und danach die Tara zu vergüten, ist auch zur Anwen-

ding zu bringen auf Brodenzucker, welcher in Fässern eingeht, wenn nach Maßgabe des Abschnitts 4 der Anlage D. des Patents vom 13ten März 1844 das Nettogewicht durch specielle Untersuchung ermittelt wird; wogegen, wenn die gesetzliche Tara mit 10% für Brodenzucker in Fässern zugestanden wird, selbstfolglich keine besondere Vergütung für das Gewicht des Umschlagepapiers *cc. cc.* zulässig ist.

5. Zum Reglement für die Erlegung der Packhausmieth.

Da nach dem § 4 des provisorischen Gesetzes vom 28ten März 1857 und dem § 5 des definitiven Gesetzes vom 6ten Mai s. J. die zufolge dieser Gesetze mit Bezug auf den Transitzoll eingetretene Veränderung auf die gesetzmäßig zu entrichtende Packhausmieth keinen Einfluß haben, diese Mieth vielmehr auch künftig mit demselben Verlaufe wie bisher erlegt werden soll, so wird zur Vorbeugung etwaniger Zweifel hier bemerkt, daß auch für die durch jene Gesetze vom Transitzoll gänzlich befreiten, bis dahin transitzollpflichtig gewesenen Waaren, nämlich: gebrannter Gips, altes Eisen und Ballasteisen, Bandeisen und Eisenbahnschienen, gesalzene Seringe und Delfuchen, die Packhausmieth nach demjenigen Ansatz zu berechnen ist, welcher vor dem 1sten April 1857 auf selbige zur Anwendung kam.

B. Herzogthum Lauenburg.

6. Die sub 3 rubricirte Verfügung, betreffend den von den kündbaren Angestellten des Bollwesens abzulegenden Diensteid, kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 6^{ten} Februar 1860.

W. C. E. Sponeck.

Personalien.

Entlassung:

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 24sten December 1859 den Zollverwalter **Jacob Georg Beers** in Stockelsdorf von seinem Amte in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 21sten Januar d. J. den Zollassistenten **Carl August Tamm** in Oldesloe, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur in Hohelust, Langensfelder Zolldistricts, und unterm 3ten Februar d. J. den Zollcontroleur in Hansfelde, **Wilhelm Carl Christian v. Späth**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Neumünster, allergnädigst zu ernennen geruht.

Vacanz:

Der Posten eines Zollverwalters in Stockelsdorf.

Normirte jährliche Gage 1,600 Rth. nebst interimistischer Befoldungszulage; miethsfreie Dienstwohnung c. pert.; normirter Comtoirhalt jährlich 400 Rth.

Cautionsleistung unter Vorbehalt der Erhöhung 5,400 Rth.

Als vacant angezeigt den 11ten Januar 1860.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige an gerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Verzeichnis

Einleitung

Das Verzeichnis ist eine Zusammenfassung der in den Jahren 1897 bis 1900 in der Provinz...

Verzeichnis

Das Verzeichnis ist eine Zusammenfassung der in den Jahren 1897 bis 1900 in der Provinz...

Verzeichnis

Das Verzeichnis ist eine Zusammenfassung der in den Jahren 1897 bis 1900 in der Provinz...

Verzeichnis der in den Jahren 1897 bis 1900 in der Provinz...

Verzeichnis der in den Jahren 1897 bis 1900 in der Provinz...

Verzeichnis der in den Jahren 1897 bis 1900 in der Provinz...

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine für das Kreuzzollwesen der Monarchie approbirte Instruction.
2. — die Ausschließung des Handelsreisenden Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg von der Befugniß zur Betreibung des Probenhandels.
3. — den wegen Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich des Probenhandels im Jahre 1859 bestraften Handelsreisenden J. L. Samson aus Kopenhagen.
4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

5. Betreffend die Wehrzölle an der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine für das Kreuzzollwesen der Monarchie approbirte Instruction.

Das Generalzolldirectorat hat unterm heutigen Dato die in der Anlage folgende Instruction für beide Abtheilungen des Kreuzzollwesens der Monarchie approbirt, welche in Uebereinstimmung mit der bestehenden Zollgesetzgebung und den für das Zollwesen in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Instructionen und Vorschriften ausgearbeitet ist.

2. Betreffend die Ausschließung des Handelsreisenden Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg von der Befugniß zur Betreibung des Probenhandels.

Mittels eines unterm 30sten November 1859 von der Landvogtei auf Aerö abgegebenen und unterm 21sten Februar 1860 von dem Königlichen Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig bestätigten Erkenntnisses ist der Handelsreisende Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg wegen zum vierten Male begangener Contravention wider die Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel, unberechtigt erklärt, künftig die dänische Monarchie zu bereisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend welcher Art auf Waaren zu suchen.

Als Folge hiervon darf künftig für den genannten Meyer ein Erlaubnißschein zum Probenhandel nicht ausgefertigt werden und ist der Erlaubnißschein, in dessen Besitz er sich etwa schon befinden möchte, als annullirt zu betrachten (cfr. § 10 der gedachten Verordnung).

3. Betreffend den wegen Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich des Probenhandels im Jahre 1859 bestrafte Handelsreisenden J. L. Samson aus Kopenhagen.

Unter Bezugnahme auf den Abschnitt 2 des 1sten Stückes der diesjährigen Sammlung der Zollverfügungen wird hiedurch bemerkt, daß der in Rönne mit einer Mulet von 32 Rth. bestrafte Handelsreisende Samson aus Kopenhagen durch ein Versehen in den betreffenden Gerichtsacten S. L. Samson genannt worden, während sein richtiger Name J. L. Samson ist.

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Federn. Da rücksichtlich der Anwendung der Tarifposition „Schmuckfedern (Plümagen)“ Zweifel entstanden sind, wird Folgendes bestimmt:

- a. Als Straußfedern im Sinne des Tarifs sind nicht nur natürliche Federn von Straußen, in präparirtem oder unpräparirtem Zustande, sondern auch solche künstliche Schmuckfedern zu behandeln, die entweder ausschließlich aus Theilen von Straußfedern oder größtentheils aus Theilen von Straußfedern in Verbindung mit Theilen von anderen Federn zusammengesetzt sind. Auch sind darunter zu subsumiren solche Zusammensetzungen aus Theilen von Straußfedern nebst Theilen von anderen Federn, rücksichtlich welcher es nach zollamtlichem Ermessen zweifelhaft ist, ob diese oder jene Theile den Hauptbestandtheil der vorliegenden Federn ausmachen.
- b. Ein Straußfederschmuck, welcher mit 16 f. (2 Rth. pr. Duzend) zu verzollen, kann sowohl aus einer einzelnen Straußfeder (deren Eigenschaft als solche nach Litr. a festgestellt ist), als aus mehreren solcher, zu einem Schmuck verbundenen Federn bestehen.

Wenn daher mehrere dergleichen Straußfedern mit einander verbunden zur Verzollung vorgelegt werden, ist es Sache der Zollbeamten, zu beurtheilen, ob die verbundenen Federn zusammen nur Einen Schmuck bilden, wie z. B. eine Panache, ein Bouquet, eine Plümagen-Einfassung zu einem dreieckigen Hut etc. Ist dieses nach zollamtlichem Ermessen nicht der Fall, dann sind die solchergestalt verbundenen Federn entweder einzeln, jede für sich, oder so viele derselben zusammen, als nach zollamtlichem Ermessen Einen Schmuck zu bilden geeignet sind, zur Verzollung als Ein Straußfederschmuck à 16 f. anzusetzen.

- c. Die sub Litr. b gegebene Anleitung findet auch auf solche Federschmucke Anwendung, welche theils aus Straußfedern, wie sub a beschrieben, und theils aus anderen Federn bestehen, wenn nach dem Erachten der Zollbeamten entweder die im Sinne des Tarifs (Litr. a) als Straußfedern zu bezeichnenden Federn den Hauptbestandtheil ausmachen, oder auch es als zweifelhaft bezeichnet werden muß, von welcher der beiden Federarten dieses gilt.
- d. Unpräparirte Schmuckfedern sind gleich den präparirten zu behandeln.
- e. Ein Schmuck aus Federn und künstlichen Blumen oder dergleichen zusammengesetzt, ist nach Maaßgabe des Hauptbestandtheils der Zusammensetzung zu verzollen.

Kleidungsstücke. Geblöte Kleidungsstücke aus ungefärbtem Baumwollenzeug, ohne daß bei dem Delen Farbe zugesetzt worden, sind wie weiße Baumwollenwaaren mit 50 pCt. Zuschlag, dagegen Kleidungsstücke von ungefärbtem, aber mit gefärbtem Del überstrichenem oder getränktem Baumwollenzeuge wie couleurte oder gefärbte Baumwollenwaaren mit 50 pCt. Zuschlag zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

5. Betreffend die Wehrzölle an der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck.

Die zufolge der Bekanntmachung vom 4ten December 1846 (Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 1ste Abth. No. 9.) an der Berlin-Hamburger Eisenbahn errichteten Wehrzölle zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck, welche bisher dem Zollamte zu Wentorf untergelegt waren, sind, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, dem Zollamte zu Büchen untergelegt worden.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 24^{ten} April 1860.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollassistent **Vielenberg** in Ottenfen.

— **König** auf dem Altonaer Bahnhofe.

— **Sommer** in Elmshorn.

Ernennungen:

Den Zollassistenten **Hans Emil Matthiesen** in Schiffbeck und **Georg Friedrich Wilhelm Stinde** in Ottenfen sind resp. unter 14ten und 16ten März d. J. Allerhöchste Bestellungen als Zollassistent verliehen worden.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten März d. J. den Zollverwalter **Kelter** in Langensfelde zum Justizrath mit dem Range in Nr. 3 der 5ten Classe der Rangverordnung, und

unterm 26ten März d. J. den Zollcontroleur in Kiel, constituirten Zollverwalter **Johann Heinrich Reiff**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Stockelsdorf zu ernennen geruht.

Unterm 21sten März d. J. ist der Zollhebungsbeamte, Controleur **Johann Heinrich Maart** zu Neu-Vorwerk vom Finanzministerium zum Zollhebungsbeamten in Wentorf ernannt, und unterm 24sten s. M. ist der Zollassistent **Hermann Adolph Schmidt** in Tornesch vom Generalzolldirectorat wiederum als Zollhebungsbeamter zu Neu-Vorwerk constituirt worden.

Der Zollhebungscontroleur **Jürgens** in Reinbeck ist vom Amte suspendirt und die Wahrnehmung der Zollhebungscontroleurgehäfte daselbst dem Zollcontroleur **Gehrrens** in Sande übertragen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 8ten März d. J. der frühere Assistent im Holstein=Lauenburgischen Zollerpeditionscomtoir, **Heinrich Christian Friedrich Boldt**, als Zollassistent in Hansfelde, der Zollgevollmächtigte **Heinrich Hennies** in Wandsbeck als Zollassistent in Harkesheide,

— 9ten März d. J. der Zollgevollmächtigte **Johannes Peter Christian Liebig** in Kiel als Zollassistent in Brunsbüttel, und

— 22sten März d. J. der constituirte Zollassistent **Heinrich Nicolaus Sievers** in Tönning als Zollassistent in Holstein, vorläufig in Segeberg;

— 29sten März d. J. ist der Assistent im Holstein=Lauenburgischen Zollerpeditionscomtoir, **Jürgen Friedrich Heinrich Timmermann**, als Zollassistent in Tornesch constituirt worden.

Versetzungen:

Zollassistent **Stockfleth** von Hansfelde nach Ottenfen.

— **Ziegeler** von Ikehoe nach dem Altonaer Bahnhofe.

— **Tamm** von Brunsbüttel nach Ikehoe.

— **Schäff** von Harkesheide nach Oldesloe.

— **Darre** von Hohewacht nach Holbek.

Vacanz:

Der Posten eines Zollcontroleurs in Hansfelde. Jährliche Gage 800 Rth. nebst der interimistischen Befoldungszulage und miethsfreier Dienstwohnung.

Als vacant angezeigt den 21sten März 1860.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Instruction

für

das Kreuzzolwesen.

Kopenhagen.

Gedruckt bei J. S. Schults.

Instruction

Book

III

Basirelliger

Basirelliger

Basirelliger

Inhalt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Para-
graph.

1. Geschäftskreis.
2. Dienstverhältniß.
3. Conduite.
4. Uniform und Waffen.
5. Zollflagge, Zollzeichen und Zollstegel.
6. Correspondenz.
7. Reiseerlaubniß.
8. Beförderungskosten und Diäten.
9. Krankheitsfälle.
10. Nebengeschäfte.
11. Rechnungsablage.
12. Jahresbericht.

B. Besondere Bestimmungen.

Para-
graph.

13. Auscomandirung.
14. Die Messe.
15. Bewachung des Districts.
16. Borben der Fahrzeuge.
17. Inquirirung der Fahrzeuge.
18. Versiegelung der Fahrzeuge.
19. Begleitung der Fahrzeuge.
20. Zeigen der Flagge.
21. Attestationen.
22. Schiffsjournal.
23. Ordbuch.
24. Inventarienrechnung.
25. Rapporte über entdeckte Unrichtigkeiten.
26. Andere Berichte an den Kreuzzollinspector.
27. Die Auflegung.

Schemata.

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	B. Besondere Bestimmungen
<p>1. Zwecksetzung</p> <p>2. Geltungsbereich</p> <p>3. Begriffe</p> <p>4. Hofamt und Hofrat</p> <p>5. Hofämter, Hofräte und Hofkammern</p> <p>6. Hofkammer</p> <p>7. Hofkammerpräsident</p> <p>8. Hofkammersekretäre und Hofkammerassistenten</p> <p>9. Hofkammerpräsidenten</p> <p>10. Hofkammersekretäre</p> <p>11. Hofkammerassistenten</p> <p>12. Hofkammerpräsidenten</p>	<p>13. Hofkammerpräsidenten</p> <p>14. Hofkammersekretäre</p> <p>15. Hofkammerassistenten</p> <p>16. Hofkammerpräsidenten</p> <p>17. Hofkammersekretäre</p> <p>18. Hofkammerassistenten</p> <p>19. Hofkammerpräsidenten</p> <p>20. Hofkammersekretäre</p> <p>21. Hofkammerassistenten</p> <p>22. Hofkammerpräsidenten</p> <p>23. Hofkammersekretäre</p> <p>24. Hofkammerassistenten</p> <p>25. Hofkammerpräsidenten</p> <p>26. Hofkammersekretäre</p> <p>27. Hofkammerassistenten</p>

Schluss

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Instruction für das Kreuzzollwesen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmung des Kreuzzollwesens ist von der Seeseite die Zollgesetzgebung aufrecht zu erhalten, theils durch Ueberwachung der bezüglichen Controlvorschriften, theils durch Verhinderung oder Entdeckung damit in Widerspruch stehender Handlungen.

Geschäfts-
freis.

Es ist daher Pflicht der Kreuzzollofficianten, sowohl bei Tage als bei Nacht, auf alle Fahrzeuge, Schiffe oder Böte, die in dem jedem Kreuzfahrzeuge angewiesenen District sowie den Umständen nach, wenn das betreffende Stationsfahrzeug nicht selbst zur Stelle ist oder augenblicklich hiezu nicht im Stande ist, auch auf diejenigen, welche in den benachbarten Districten angetroffen oder bemerkt werden, ihre Aufmerksamkeit zu richten. Die Kreuzzollofficianten haben durch Kreuzen unter den Küsten oder den Umständen nach durch Patronilliren mit der Zolle sich namentlich davon zu vergewissern, daß die im Fahrwasser sich aufhaltenden Fahrzeuge weder mit dem Lande noch mit einander irgend welche ungesegliche Verbindung unterhalten.

Die in der Nähe von einander stationirten Kreuzfahrzeuge haben eine stete Verbindung unter sich zu unterhalten und einander unaufgefordert jede zur Förderung des königlichen Dienstes gereichende Aufklärung zu ertheilen oder Hülfeleistung zu gewähren. Ein ähnliches Verhältniß ist mit dem oder denjenigen Zollämtern resp. Controlposten am Lande zu unterhalten, welche der Station zunächst liegen oder für dieselbe in Betracht kommen.

Obgleich das Kreuzzollwesen zunächst darauf angewiesen ist, selbstständig zur See zu wirken, muß ein Zusammenwirken mit dem Landzollwesen doch in manchen Fällen für wünschenswerth angesehen werden, und es haben die Kreuzzollofficianten deshalb, so oft eine Gelegenheit sich hierzu darbietet, oder der Dienst solches erfordert, mit den Landzollbeamten sich in Verbindung zu setzen, um mit denselben rücksichtlich des Dienstes zu conferiren.

Dahingegen ist es den Kreuzzollofficianten ohne ausdrückliche höhere Ordre nicht gestattet am Lande als Zollofficianten zu fungiren, es sei denn, daß solches in Verein mit den betreffenden Landzollbeamten oder in Folge deren Aufforderung geschieht. Ausgenommen hievon sind jedoch solche Fälle, wo die Kreuzzollofficianten eine an der Küste begangene, von der See aus entdeckte Zolldefraudation auf frischer That verfolgen, sowie andere ähnliche Fälle, in welchen die Zeit nicht erlaubt, die betreffenden Landzollbeamten vorher von der Sache zu benachrichtigen.

Wenn der Vorstand eines Zollamtes von einem Kreuzfahrzeuge Hülfeleistung begehrt, ist dieser Anforderung Folge zu geben, sofern solches mit dem Dienste des Kreuzzollwesens vereinbar ist. Wenn die verlangte Hülfeleistung verweigert werden muß, ist der Kreuzzollinspector unter Mittheilung des Grundes der Weigerung hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

Wenn ein Oberzollinspector unter Umständen ein Kreuzfahrzeug im Interesse des Dienstes zu benutzen wünschen möchte, ist der Ordre desselben in dieser Beziehung seitens des Kreuzfahrzeuges Folge zu geben; dem Kreuzzollinspector ist jedoch hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 2.

Dienst-
erhältniß.

Die Leitung und Oberaufsicht des Kreuzzollwesens liegt dem Kreuzzollinspector ob, dessen Befehle in Dienstangelegenheiten das Kreuzzollpersonal pünctlich zu befolgen hat. Der Kreuzzollinspector fortirt directe das Generalzolldirectorat.

Unter dem Kreuzzollinspector ist ein Nächstcommandirender angestellt, dessen Ordres in Dienstangelegenheiten, als von dem Kreuzzollinspector ausgehend oder in dessen Namen ertheilt, die untergeordneten Kreuzzollofficianten unweigerlich Folge zu leisten haben. In Behinderungsfällen des Kreuzzollinspectors fungirt der Nächstcommandirende als Inspector.

Der Kreuzzollassistent führt den Befehl auf der dem Kreuzfahrzeuge vom Inspector angewiesenen Station und ist zugleich Führer des Kreuzfahrzeuges. Es ist seine Pflicht dafür Sorge zu tragen, daß der Dienst in verantwortlicher und zweckmäßiger Weise ausgeführt wird, sowie es ihm auch obliegt, die Sicherheit und Unterhaltung des Fahrzeuges und die Aufrechthaltung einer guten Ordnung am Bord zu überwachen.

Der Kreuzbediente, welcher für jede Kreuzfahrt von dem Kreuzzollinspector angenommen wird, fungirt als Steuermann des Kreuzfahrzeuges und ist zugleich verpflichtet dem Kreuzzollassistenten auch bei den Zollgeschäften zu assistiren, sowie er auch in dessen Behinderungsfällen bis auf nähere Ordre des Kreuzzollinspectors als Kreuzzollassistent zu fungiren hat.

Die zur Besetzung des Fahrzeuges erforderlichen Matrosen und Schiffsjungen werden gleichfalls vom Kreuzzollinspector für jede Kreuzfahrt angenommen.

§ 3.

Conduite.

Damit der Kreuzzolldienst in befriedigender Weise ausgeführt und Mißgriffen vorgebeugt werde, liegt es den Kreuzzollofficianten ob, sich mit der Zollgesetzgebung genau bekannt zu machen, sowie sich die genaueste Kenntniß sowohl des Fahrwassers, wo das Fahrzeug, auf welchem sie fungiren, stationirt ist, als der Beschaffenheit der Küstenstrecke und derjenigen Punkte an derselben, wo Defraudationen am leichtesten bewerkstelligt werden können, zu erwerben. Bei Ausübung ihrer Geschäfte sowohl beim Manövriren des Fahrzeuges als bei einem jeden Geschäfte am Bord der vom Kreuzzollwesen gebordeten Fahrzeuge haben sie Alles zu vermeiden, was von Seiten der Schiffsführer zu Klagen begründete Veranlassung geben kann und mit Ruhe und Bestimmtheit, zugleich aber mit Höflichkeit und Humanität, ihre Obliegenheiten auszuführen.

Kein Kreuzzollofficiant darf ohne die Erlaubniß seines nächsten Vorgesetzten sich von dem ihm angewiesenen Posten entfernen.

Ein jeder Kreuzzollassistent oder Kreuzbediente, der sich durch Fleiß, Lüchigkeit und Treue im Dienste auszeichnet, kann sich dadurch den Weg zu weiterer Beförderung oder zu anderweitiger Anerkennung bahnen, wogegen ein schlechtes, nachlässiges oder machtsames Betragen nach Verdienst gehandelt werden wird.

Es liegt dem Kreuzzollinspector ob, so oft als thunlich, die Kreuzfahrzeuge zu inspiciren oder durch

den Nächstcommandirenden inspiciere zu lassen, um darüber Kunde zu erhalten, inwiefern der Dienst in verantwortlicher Weise ausgeführt wird und ob sich die Fahrzeuge nebst dem darauf vorhandenen Schiffs- und Amtsinventarium in einem der Bestimmung des Fahrzeuges entsprechenden Zustande befinden. Das Schiffsjournal, das Ordrebuch, die Messrechnung und die Inventarienrechnung jedes einzelnen Fahrzeuges sind von dem Kreuzzollinspector oder dem Nächstcommandirenden nachzusehen und mit seinem vidi zu versehen. Der Kreuzzollinspector hat dafür Sorge zu tragen, daß die während seiner Abwesenheit vom Stationsorte an ihn eingehenden Sachen ihm baldmöglichst zugestellt werden, event. hat er dem Generalzolldirectorat den Ort, wohin er die an ihn abgehenden Dienstbriefe adressirt zu erhalten wünscht, aufzugeben.

§ 4.

Der Kreuzzollinspector und der Nächstcommandirende tragen zur Zeit, und bis Anderes verfügt werden möchte, die Officiersuniform des Königlichem Secretats. Uniform und
Waffen.

Die Kreuzzollassistenten tragen als tägliche Uniform:

Rock von dunkelgrünem Tuch mit aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit einem Distinctionsknopf an jeder Seite; Handauffschläge von schwarzem Sammt ohne Distinction; 2 Reihen gelber Wappenknöpfe und schwarzes Unterfutter;

schwarze Halsbinde;

Beinkleider vom stahlgrauem Tuch ohne Distinction und Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock und mit Cocarde. Es ist erlaubt, unter der Cocarde eine Goldtresse von $\frac{3}{4}$ Zoll Breite zu tragen.

als Gallauniform:

Rock von dunkelgrünem Tuch mit aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit einer goldbrodirten Schleife an jeder Seite; Handauffschläge von schwarzem Sammt mit einer goldbrodirten Schleife; 2 Reihen gelber Wappenknöpfe und schwarzes Unterfutter;

schwarze Halsbinde;

Beinkleider vom stahlgrauem Tuch ohne Distinction;

schwarze Weste ohne Wappenknöpfe; und

dreieckigen Hut mit Cocarde, goldener Krempe und Cordons.

Es ist den Kreuzzollassistenten erlaubt während des täglichen Dienstes am Bord anstatt des reglementirten Uniformrockes von grünem Tuch eine Jacke von derselben Farbe mit 2 Reihen Wappenknöpfe sowie mit aufstehendem Kragen und Handauffschlägen von schwarzem Sammt, mit einem Distinctionsknopf an jeder Seite des Kragens, zu tragen.

Die Kreuzbedienten tragen im täglichen Dienst am Bord eine Mütze von blauem Tuch, von derselben Form, wie die für die Kreuzzollassistenten normirte, mit der Nationalcocarde; ferner nach der Beschaffenheit der Witterung oder der Jahreszeit: Jacke und Weste von blauem Tuch oder Duffel mit aufstehendem Kragen ohne Distinctionszeichen, aber mit 2 Reihen kleiner gelber Ankerknöpfe, Beinkleider von blauem Wollzeug oder weißem Naventuch und Schuhe oder Stiefel. Zum Gebrauch am Lande ist es den Kreuzbedienten gestattet, anstatt der Jacke, einen Rock von blauem Tuch mit aufstehendem Kragen von demselben Zeug, ebenfalls ohne Distinctionszeichen, mit 2 Reihen großer gelber Ankerknöpfe zu tragen.

Die Matrosen und Schiffsjungen tragen eine blaue schottische Mütze und Mützenband mit der Inschrift „Kreuzzollwesen“, blaues wollenes Hemd und Beinkleider von blauem Ranking oder Tuch, je nach der Witterung.

Bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte müssen die Kreuzzollofficianten stets uniformirt sein.
Die zu einem Kreuzfahrzeug gehörenden Handwaffen dürfen nur zur Vertheidigung benützt werden.

§ 5.

Zollflagge,
Zollzeichen und
Zollsiegel. Ein jedes Kreuzfahrzeug soll mit der dänischen Flagge, mit gespligtem Ende und mit der Inschrift „Königliche Zollflagge“ in der Mitte versehen sein; an der Spitze des Mastes ist außerdem ein Stander mit der Inschrift „Königlicher Zollkreuzer“ zu führen.

Die Kreuzzollassistenten und Kreuzbedienten müssen das ihnen anvertraute Zollzeichen, sowie den Umständen nach auch das Zollsiegel zum Gebrauch in vorkommenden Fällen, stets bei sich tragen.

§ 6.

Correspondenz. In den von dem Kreuzzollinspector an das Generalzolldirectorat zu erstattenden Berichten, Erklärungen etc. dürfen nicht verschiedene Gegenstände verbunden behandelt werden, vielmehr ist ein besonderer Bericht über jeden einzelnen Gegenstand zu erstatten. Der Bericht ist mit einer vorgesezten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbiger gerichtet ist, ferner die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichts, sowie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserstattung neben Anführung der mitfolgenden Beilagen, in aller Kürze bezeichnet wird.

Berichte, Anträge und Beschwerden etc. des Kreuzzollpersonals an das Generalzolldirectorat sind dem Kreuzzollinspector zuzustellen, um mit dessen Aeußerungen an das Generalzolldirectorat eingesandt zu werden.

Der Kreuzzollinspector hat alle sowohl vom Generalzolldirectorat als von anderen Seiten an ihn eingehenden Dienstsachen mit Productionsdatum und fortlaufenden Nummern, worunter dieselben mit einer kurzgefaßten Inhaltsangabe in ein Journal einzutragen sind, zu versehen. Alle in Dienstangelegenheiten ausgefertigten Expeditionen sind dahingegen in extenso in ein Copiebuch einzutragen. Sowohl zum Journal als zum Copiebuch ist ein kurzgefaßtes Register zu führen. Gleichfalls sind über alle Verordnungen, Documente und andre Papiere, welche im Archiv des Kreuzzollinspectorats aufbewahrt werden, Registraturen zu führen.

§ 7.

Reise-
erlaubniß. Sofern der Kreuzzollinspector wünschen möchte in Angelegenheiten, die nicht den Dienst betreffen, eine Reise vorzunehmen, ist ein desfallsiger Antrag beim Generalzolldirectorat einzureichen.

Dem Nächstcommandirenden sowie den Kreuzzollassistenten kann der Kreuzzollinspector zu Reisen innerhalb der Monarchie während eines Zeitraums von höchstens 4 Wochen Erlaubniß ertheilen, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann; zu Reisen auf längere Zeit oder außerhalb der Monarchie ist die Erlaubniß des Generalzolldirectorats erforderlich. In beiden Fällen werden die Diäten für den Betreffenden wegfällig, so lange er vom Dienste befreit ist. Wenn die Reiseerlaubniß auf 10 Tage oder kürzere Zeit bewilligt ist, fallen die Diäten der Messe des betreffenden Kreuzfahrzeuges zu; ist dieselbe auf längere Zeit ertheilt, fallen die Diäten für die ersten 10 Tage der gedachten Messe, für die übrige Zeit dagegen der Zollkasse zu.

§ 8.

Beförderungs-
kosten und
Diäten. Den Kreuzzollofficianten wird auf Reisen zwischen ihrem Heimathsort und den Kreuzfahrzeugen, sowohl wenn letztere ausgerüstet als wenn sie aufgelegt werden, freie Beförderung für sich und ihre Bagage eingeräumt; ein Gleiches gilt, wenn sie von einem Kreuzfahrzeuge nach einem andern beordert werden, oder wenn sie auf Begleitungsreisen sich soweit vom Kreuzfahrzeuge entfernt haben, daß sie nicht zu Fuße zurückgelangen und sich dem Fahrzeuge soweit nähern können, daß sie dasselbe anzurufen im Stande sind.

Können die Kreuzzollufficianten ohne wesentlichen Nachtheil für den Dienst durch die Fahrzeuge des Kreuzzollwesens selbst befördert werden, so muß solches geschehen; im entgegengesetzten Falle ist die billigste Beförderung zu wählen, z. B. die Frachtpost, die Eisenbahn, Dampf- oder Segelschiffe. Extrapostbeförderung darf nur in solchen Fällen benutzt werden, wenn ein billigeres Beförderungsmittel nicht zur rechten Zeit zu erhalten ist. Auf der Eisenbahn benutzen die Kreuzzollassistenten die 2te Wagen-Klasse, die übrigen untergeordneten Kreuzzollufficianten die 3te Klasse. Auf Dampfschiffen benutzen die Kreuzzollassistenten den 2ten Kajütenplatz; die übrigen untergeordneten Kreuzzollufficianten benutzen in dem Zeitraum vom 1sten October bis zum 1sten Mai ebenfalls den 2ten Kajütenplatz, während des übrigen Theils des Jahres haben Letztere aber Decksplätze zu benutzen.

Auf Begleitungsreisen erhält der begleitende Kreuzzollufficiant à Tag 64 ß. an Diäten, wohingegen auf anderen Reisen, bei welchen gleich wie bei Begleitungsreisen unnöthiger Aufenthalt zu vermeiden ist, die Kreuzzollassistenten 64 ß. und die Kreuzbedienten, Matrosen und Schiffsjungen à Tag 48 ß. an Diäten erhalten, dergestalt, daß ein Zeitraum von 12 Stunden oder darunter für einen halben Tag und ein Zeitraum über 12 Stunden für einen ganzen Tag gerechnet wird.

Auf Reisen zwischen dem Heimathsorte und dem Kreuzfahrzeuge sind die Diäten resp. von und bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Betreffende von seinem Heimathsort abgereist oder daselbst angekommen ist, und resp. bis zu dem Zeitpunkte und von demselben angerechnet, an welchem er seinen Dienst beim Kreuzzollwesen angetreten hat oder von demselben abgetreten ist, zu berechnen. Auf Begleitungsreisen sind die Diäten von dem Zeitpunkte an, an welchem der Officiant das Kreuzfahrzeug verlassen und bis zu dem Zeitpunkte, an welchem er zu demselben zurückgekommen ist, zu berechnen.

§ 9.

Wenn ein Kreuzzollassistent erkrankt, ist derselbe, wo möglich, nach seiner Heimath zu bringen, und sind die hiemit, sowie die mit seiner Kur und Pflege verbundenen Kosten solchenfalls dem Kreuzzollwesen unbeitkommend. Kann er dahingegen nicht nach seiner Heimath gebracht werden, so erhält er da, wo er sich befindet, freie Kur und Pflege. In beiden Fällen werden die Diäten des Betreffenden, mit Ausnahme derjenigen für die ersten 10 Tage, welche der Messe des Kreuzfahrzeugs zufallen, einbehalten und erspart.

Krankheitsfälle.

Wenn ein Kreuzbedienter, Matrose oder Schiffsjunge bei der Ausübung des Dienstes zu Schaden kommt, so wird demselben unbedingt freie Kur und Pflege zugestanden, bis der Schaden soweit gehoben ist, daß er wiederum seinen Dienst antreten kann. Ist der Schaden von der Beschaffenheit, daß der Arzt eine einigermaßen baldige Genesung nicht vorherzusagen kann, so ist der Betreffende abzumustern und zwar am Schlusse des Monats, welcher unmittelbar auf den folgt, in welchem das Ereigniß vorgefallen ist, und fortirt derselbe alsdann nicht länger das Kreuzzollwesen. In beiden Fällen genießt er seine volle Heuer während der Krankheit oder bis zum Abmusterungstage, wohingegen sein Kostgeld, nach Abzug des der Messe zufallenden Betrages für die ersten 10 Tage, einbehalten und erspart wird.

Wenn ein Kreuzbedienter, Matrose oder Schiffsjunge sonst erkrankt und die Krankheit nicht selbstverschuldet ist, in welchem letzteren Falle der Betreffende sogleich abzumustern, so ist derselbe, auf eigene Kosten, wo möglich, nach seiner Heimath zu bringen, wo er selbst für Kur und Pflege Sorge zu tragen hat. Wenn die Umstände oder die Natur der Krankheit es dahingegen nicht gestatten, daß der Erkrankte nach seiner Heimath gebracht wird, so wird ihm an dem Orte, wo er sich aufhält, freie Kur und Pflege zugestanden. Wenn der Arzt eine baldige Genesung nicht vorherzusagen kann, so ist der Betreffende am Schlusse des laufenden Monats abzumustern, sofern der Krankheitsfall den 15ten oder früher sich ereignet hat; ist solches aber nach dem 15ten geschehen, findet die Abmusterung am

Schlusse des zunächstfolgenden Monats Statt. Für den Fall, daß er selbst für Kur und Pflege Sorge zu tragen hat, genießt er seine volle Heuer während der Krankheit oder bis zum Abmusterungstage, wohingegen das Kostgeld, nach Abzug des der Messe zufallenden Betrages für die ersten 10 Tage, einbehalten und erspart wird. Wenn die Verpflegungskosten vom Kreuzzollwesen zu tragen sind, so ist dem Betreffenden während der Krankheit oder bis zum Abmusterungstage nur die Hälfte der Heuer auszusahlen, wohingegen die andere Hälfte der Heuer sowie das volle Kostgeld, letzteres jedoch nach Abzug des der Messe zufallenden Betrages für die ersten 10 Tage, einbehalten und erspart wird.

§ 10.

Reben-
geschäfte.

Jedes Kreuzfahrzeuge soll mit einem Exemplar der Königlichen Quarantaine-Verordnung versehen sein, mit dessen Inhalt der Kreuzzollassistent und der Kreuzbediente theils zur eigenen Nachricht und theils um den Betreffenden die nöthige Aufklärung und Anleitung geben zu können, sich bekannt zu machen haben. Es liegt dabei den Kreuzzollofficianten ob, dem Führer eines Schiffs, von welchem angenommen werden kann, daß es von einem Hafen kommt, wo die asiatische Cholera oder das gelbe Fieber herrscht, ehe dasselbe von ihnen gebordert wird, die Frage vorzulegen: „ob Personen, die von einer ansteckenden Krankheit befallen oder daran gestorben sind, auf der Reise am Bord gewesen sind oder sich zur Zeit noch am Bord befinden.“ Wenn diese Frage verneinend beantwortet wird, kann das Kreuzzollwesen an Bord gehen und seine Function ausüben. Wird dahingegen eine bejahende Antwort ertheilt, so dürfen die Kreuzzollofficianten nicht an Bord gehen, und ist das Schiff vielmehr von dem Kreuzfahrzeuge nach der betreffenden Zollstätte zu begleiten und abgesondert zu halten, bis der Vorfall baldmöglichst der Zollstätte angezeigt worden, welche alsdann der Gesundheitspolizeibehörde die weitere erforderliche Anzeige machen wird.

Das Kreuzzollwesen hat darauf zu achten, daß hannoversche, oldenburgische und holländische Schiffe an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein innerhalb des Abstandes einer gewöhnlichen Seemeile von den vom Festlande entferntest liegenden Inseln und Halligen, welche vom Wasser nicht überspült werden, nicht Muschelschaalen sammeln. Im ersten Uebertretungsfalle ist das betreffende Schiff unter Strafanandrohung im Wiederholungsfalle wegzuweisen, im zweiten Falle aber anzuhalten und nach der nächsten Zollstätte einzubringen, wo der Vorfall der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen ist.

Bei eintretenden Strandungsfällen soll das Kreuzzollwesen nach Kräften bei der Rettung der Mannschaft behülflich sein und zugleich Aufsicht über das Brack führen, damit von dem Geborgenen Nichts heimlich ans Land gebracht werde, bevor das Landzollwesen, welches gleich dem Kreuzzollinspector von dem Vorfall sofort zu benachrichtigen ist, zur Stelle kommt. Wenn die Strandung in solcher Entfernung vom Lande stattgefunden hat, daß die Bergung vom Landzollwesen nicht beaufsichtigt werden kann, so hat das Kreuzzollwesen das in dieser Beziehung Erforderliche wahrzunehmen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die Bergungsfahrzeuge, bevor sie nach der betreffenden Zollstätte oder nach einem Landungsorte im Districte, wo Landzollaufsicht zur Stelle ist, abgehen, entweder mit einer vom Kreuzzollassistenten unterschriebenen Specification des Geborgenen versehen sind oder unter Zollversiegelung gesetzt oder von einem Kreuzzollofficianten begleitet werden, bis sie an die Landzollaufsicht abgeliefert werden können.

Wenn ein Schiff von einem Kreuzfahrzeuge angetroffen wird und es sich bei dessen Inquirirung ergibt, daß dasselbe geborgene Gegenstände am Bord hat, ist solches auf dem Reverse oder Folgezettel zu bemerken.

Es ist den Kreuzzollofficianten erlaubt Schiffswrack, Treibgüter und andere Gegenstände, welche in offener See ohne Mitfolge lebender Menschen angetroffen werden möchten, zu bergen, wenn der Kreuzzolldienst dadurch

nicht benachtheiligt wird; sie haben aber das Geborgene mit einer Specification der geborgenen Gegenstände, unter Angabe des Orts, wo die Vergütung stattgefunden, baldmöglichst an die nächste Obrigkeit abzuliefern. Auch ist der Vorfall der nächsten Zollstätte sowie dem Kreuzzollinspector, durch welchen der Vergelohn seiner Zeit vertheilt wird, anzuzeigen.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug wegen mangelnder Kunde des Fahrwassers oder wegen eingetretenen Unglücksfalles von einem Kreuzfahrzeuge Hülfeleistung begehrt oder hinsichtlich der Beschaffenheit des Fahrwassers Aufklärungen wünscht, ist es die Pflicht der Kreuzzollofficianten dem Betreffenden nach Wunsch zu Hülfe zu kommen, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst und ohne Eingriffe in die Gerechtfame des Bootsenwesens geschehen kann. Die Kreuzzollofficianten sind berechtigt für eine solche Hülfeleistung eine angemessene Vergütung als ein Depositum anzunehmen, bis durch den Kreuzzollinspector rücksichtlich deren Vertheilung und Auszahlung eine Resolution abgegeben worden ist.

§ 11.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Kreuzzollwesens, mit Ausnahme der Gagen und Vöhhungen und der Diäten und Kostgelder des Personals, welche Emolumente auf Antrag des Kreuzzollinspectors zur Auszahlung an die Betreffenden directe auf die Zollkassen angewiesen werden, werden die erforderlichen Geldmittel zur Disposition des Kreuzzollinspectors gestellt werden. Größere Summen werden ihm vom Generalzolldirectorat angewiesen. Zu kleineren Ausgaben werden dem Kreuzzollinspector besondere Anweisung=Blankette in duplo zugestellt werden, mittelst welcher er Summen bis zum Betrage von 50 Rth. auf eine beliebige Zollkasse selbst anweisen kann, dergestalt, daß gegen Ablieferung sowohl der Prima= als der Secunda=Anweisung an die Zollhebestelle, nachdem dieselben gehörig quittirt worden, der angewiesene Betrag von dem betreffenden Kreuzzollassistenten erhoben werden kann. Die Blankette, von welchen nur eins zu jedem Ausgabeposten verwendet werden darf, sind in der Reihenfolge, in welcher sie nummerirt sind, zu benutzen; wenn der Behalt verbraucht ist, sind neue Blankette beim Generalzolldirectorat zu requiriren. Zu allen größeren Arbeiten, Reparaturen und Anschaffungen ist, bevor mit denselben angefangen wird, die Approbation des Generalzolldirectorats zu erwirken, es sei denn, daß der Fall von der Beschaffenheit ist, daß derselbe keinen Aufschub leidet, welchenfalls der Kreuzzollinspector befugt ist das Nöthige sofort zu veranlassen; jedoch hat er baldmöglichst das Generalzolldirectorat hiervon zu benachrichtigen.

Rechnungs-
ablage.

Hinsichtlich aller Ausgaben ist eine zweckmäßige Deconomie zu beachten und liegt es dem Kreuzzollinspector ob, darauf zu sehen, daß keine unnöthige Ausgaben stattfinden.

Ueber die Verwendung der zur Disposition des Kreuzzollinspectors gestellten oder auf seinen Antrag angewiesenen Geldsummen hat derselbe dem Generalzolldirectorat gehörige Rechnung abzulegen und zu dem Ende beim Anfange eines jeden Monats, nach Empfangnahme der Monatsrechnungen sämtlicher Kreuzfahrzeuge, über die Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Monats eine Rechnungsablage zu formiren und selbige mit den gehörigen Quittungen belegt an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Auf der Einnahmeseite sind, außer dem etwanigen Kassebehalt des vorherigen Monats, in chronologischer Ordnung die zufolge Anweisungen des Kreuzzollinspectors auf die resp. Zollkassen erhobenen Summen aufzuführen, unter Anführung des Datums und der Laufnummer der Anweisung, der Zollkasse, auf welche die Summe angewiesen und des Kreuzzollassistenten, welcher selbige erhoben hat; ferner sämtliche auf Antrag des Kreuzzollinspectors auf die Zollkassen zur Auszahlung an ihn selbst oder an Andere, die Arbeiten oder Lieferungen für das Kreuzzollwesen beschafft haben, angewiesene Beträge, unter Bezugnahme auf das betreffende Schreiben des Generalzolldirectorats; und endlich die nach Decision des Generalzolldirectorats etwa zu leistenden Nachlagen rücksichtlich früherer Rechnungen.

Auf der Ausgabeſeite ſind ſämmtliche im Laufe des Monats ſtattgefundene Ausgaben unter folgenden 6 Hauptabſchnitten ſummarisch aufzuführen:

- A. Für Inventariengegenstände und Verbrauchsartikel;
- B. — Reparaturen an den Fahrzeugen und Inventariengegenständen;
- C. — Begleitungen;
- D. — Reiſen nach und von den Kreuzfahrzeugen;
- E. — Anſchaffung von neuen Fahrzeugen und Zollen; und
- F. Verſchiedene Ausgaben, als: Lootſen-, Hafens- und Briffengeld, Tagelohn, Muſterungsgebühren, Ausgaben für Kur und Pflege, Portovergütung; der etwanige Kaſſebehalt am Schluſſe des Monats, ſowie auch etwanige zuſolge Decifion des Generalzolldirectorats rückſichtlich früherer Rechnungen zur Vergütung ausgeſetzte Summen, imgleichen ſonſtige Ausgaben, welche nicht zu einem der vorhergehenden 5 Poſte hingeführt werden können.

Die verſchiedenen Ausgabeſte ſind dergeltalt zu ſpecificiren, daß daraus klar hervorgeht, wie viel von jedem Abſchnitte auf jedes einzelne Kreuzfahrzeug fällt. Jeder einzelne Poſten iſt mit einer quittirten und von dem betreffenden Kreuzzollaffiſtenten atteſtirten Rechnung zu belegen; bei Ausgaben, die vom Generalzolldirectorat ſpeciell approbirt worden, iſt auf die deſſällige Genehmigung Bezug zu nehmen.

Sobald die Rechnung im Generalzolldirectorat revidirt worden, werden die darüber formirten Notaten dem Kreuzzollinſpector mitgetheilt werden; nach Empfangnahme ſeiner deſſälligen Beantwortung und nach erfolgter Decifion wird letztere ihm communicirt werden. Wird bei der Reviſion einer Rechnung Nichts zu erinneren gefunden, wird auch ſolches dem Kreuzzollinſpector mitgetheilt werden. Wenn der Kreuzzollinſpector nach Abſchluß des Rechnungsjahres für alle 12 Monate des Jahres gehörige Rechnung abgelegt hat und die deſſirten Poſte berichtet worden, wird demſelben für das verfloſſene Rechnungsjahr vom Generalzolldirectorat eine Quittung ertheilt werden.

§ 12.

Jahresbericht.

Vor Ablauf des Monats Januar jeden Jahres hat der Kreuzzollinſpector einen ausführlichen Bericht über die Wirkſamkeit des Kreuzzollweſens im verfloſſenen Jahre an das Generalzolldirectorat zu erſtatten. In dieſem Jahresberichte, welchem eine nach dem angehängten Schema A. ausgefüllte Ueberſicht der auf jeder Station behandelten und der entgangenen, oder doch nicht behandelten Schiffe anzulegen, iſt ein Vergleich zwifchen der Anzahl der im Laufe des ganzen Jahres vom Kreuzzollweſen behandelten ſowohl als der demſelben entgangenen oder nicht behandelten Schiffe und den Reſultaten der Wirkſamkeit der zunächſt vorhergehenden Jahre anzustellen, und dabei die vermeintliche Urſache der größeren oder geringeren Anzahl behandelter oder entgangener Schiffe aufzuklären. Die Anzahl der von jedem Kreuzfahrzeuge entdeckten Unrichtigkeiten, in Betreff deren Rapport abgegeben worden, iſt ebenfalls in dieſen Bericht aufzunehmen und mit der Anzahl und Erheblichkeit der in früheren Jahren entdeckten Unrichtigkeiten zu vergleichen, wobei der Kreuzzollinſpector im Allgemeinen ſich darüber zu äußern hat, inwieweit der Schleichhandel in dem ihm untergelegten Diſtrict im Ab- oder Zunehmen begriffen iſt, und eventualiter auf ſolche Vorkehrungen von Seiten des Kreuzzollweſens oder des Landzollweſens aufmerkſam zu machen hat, wodurch demſelben nach ſeinem Erachten wird vorgebeugt werden können. Endlich hat der Kreuzzollinſpector im Jahresbericht die Aufmerkſamkeit des Generalzolldirectorats auf alle für den Handel, die Schifffahrt und die Küſtenbewachung nachtheilige Einrichtungen ſowie auf alles Daſſenige, was nach der von ihm gewonnenen Erfahrung für das Zollweſen im Allgemeinen von Intereſſe ſein könnte, hinzulenken.

Dem Jahresbericht ist ein von dem Kreuzzollinspector übereinstimmend mit dem Schema B ausgearbeitetes Verzeichniß über sämtliche Kreuzzollassistenten und Kreuzbedienten und deren Wirksamkeit und Conduite im verflossenen Jahre anzulegen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 13.

Sobald die Witterung im Frühjahr es gestattet und die erforderlichen Geldmittel nach dem Budget zur Verfügung stehen, hat der Kreuzzollinspector, ohne eine desfällige Ordre des Generalzolldirectorats abzuwarten, das Kreuzzollwesen in Wirksamkeit treten zu lassen, jedoch das Generalzolldirectorat und die betreffenden Oberzollinspectoren von dem Beginn der Kreuzfahrt sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist ein detaillirtes Verzeichniß über die Stationirung zc. der Kreuzfahrzeuge an das Generalzolldirectorat einzusenden und dabei die Anweisung der Gagen und Löhnungen sowie der Diäten und Kostgelder etc. zu beantragen.

Auscom-
mandirung.

Wenn ein Kreuzzollassistent von dem Kreuzzollinspector die Ordre zur Uebernahme des Befehls auf einem Kreuzfahrzeuge empfangen und von dem Hafen, wo dasselbe aufgelegt, der Besatzung desselben und der Station, welche es einnehmen soll, benachrichtigt worden ist, so hat er sich unverzüglich nach dem betreffenden Orte zu begeben und sich das Fahrzeug mit dem am Bord befindlichen losen und festen Inventarium von Demjenigen überliefern zu lassen, welcher mit der Aufsichtsführung über dasselbe während der Wintermonate vom Kreuzzollinspector beauftragt oder dazu angenommen gewesen ist. Die Ueberlieferung geschieht nach einem specificirten Verzeichnisse, wovon ein Duplicat im Besitz Desjenigen ist, welcher die Aufsicht geführt hat. Der Kreuzzollassistent hat dafür zu sorgen, daß das Schiffsjournal, sowie das Amts- und Schiffsinventarium von dem ihm vom Kreuzzollinspector angewiesenen Aufbewahrungsorte abgeholt und an Bord gebracht werden.

Die Ausrüstung und Austakelung des Fahrzeuges, welche durch die Besatzung des Kreuzfahrzeuges selbst unter Leitung des Kreuzzollassistenten geschieht, ist auf die zweckmäßigste und sparsamste Weise zu fördern. Die Benutzung von Tagelöhnern ist so viel als thunlich zu vermeiden. Reparaturen am Fahrzeuge und Neuanschaffungen, mit Ausnahme der für c. 1 Monat erforderlichen Verbrauchsartikel, dürfen ohne Genehmigung des Kreuzzollinspectors nicht stattfinden. Selbstfolglich jedoch darf das Kreuzfahrzeug den Hafen nicht verlassen, bevor dasselbe in solcher Ordnung ist und ein solches anständiges Aeußere hat, wie von einem Fahrzeuge, welches die Königliche Flagge führt, verlangt werden kann. Der Kreuzzollassistent hat jedem der Mannschaft den ihm vom Kreuzzollinspector zugestellten Feuercontract zur Unterschrift vorzulegen und dem Kreuzbedienten einen schriftlichen Eid der Treue, übereinstimmend mit dem ihm ebenfalls vom Kreuzzollinspector mitgetheilten gedruckten Schema, abzufordern, sowie ihn mit einem Königlichen Zollzeichen zu versehen. Von den Matrosen hat er nur den- oder demjenigen den schriftlichen Eid der Treue abzufordern, welche vom Kreuzzollinspector ausdrücklich dazu ausersehen worden sind und rücksichtlich welcher ihm vom Kreuzzollinspector ein gedrucktes Schema zugestellt worden ist. Solchen beeidigten Matrosen kann von dem Kreuzzollassistenten erforderlichenfalls ein Königliches Zollzeichen anvertraut werden.

Die Kreuzbedienten, Matrosen und Schiffsjungen sind baldmöglichst, nachdem sie ihren Dienst angetreten, auszumustern. Die Ausmusterung geschieht nicht für ein bestimmtes Kreuzfahrzeug, sondern für den Kreuzzolldienst im Allgemeinen; eine Ummusterung findet daher nicht Statt, wenn ein Kreuzzollofficiant von einem Kreuzfahrzeuge auf ein anderes zum Dienst beordert wird.

Bevor das Kreuzfahrzeug nach seiner Station abgeht, welches geschehen soll sobald es gehörig ausgerüstet und mit Besatzung versehen ist, hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector Folgendes zuzustellen:

1. einen Bericht über den Stand, worin das Kreuzfahrzeug und das dazu gehörige Inventarium vorgefunden worden, unter Angabe etwaiger Mängel und Beschädigungen, insoweit nicht die Umstände schon eine frühere desfällige Berichterstattung erforderlich gemacht haben;
2. eine Mittheilung darüber, an welchem Tage jeder Mann der Besatzung den Dienst am Bord angetreten hat, wann mit dem Aufstakeln angefangen und wann dasselbe beendigt worden, sowie an welchem Tage das Kreuzfahrzeug nach seiner Station absegeln wird;
3. die Diensteide des Kreuzbedienten und der Matrosen; und
4. die Rechnung über ausbezahlte Reisekosten und Diäten an die Besatzung des Kreuzfahrzeugs für Reisen vom Heimathsort nach dem Fahrzeuge, mit den gehörigen Quittungen belegt.

§ 14.

Die Messe.

Die Beköstigung am Bord des Kreuzfahrzeuges geschieht in vereinter Messe, dergestalt, daß jeder Mann der Besatzung zur Anschaffung des Proviantes einen gleichmäßigen Beitrag leistet. Die Kost wird in Gemeinschaft in bestimmten Mahlzeiten genossen und zwar von dem Kreuzzollassistenten und Kreuzbedienten hinten, von der übrigen Mannschaft vorne im Schiffe. Die Messe wird von dem Kreuzbedienten unter der Aufsicht des Kreuzzollassistenten und der Controle der ganzen Besatzung verwaltet.

Der Kreuzzollassistent und der Kreuzbediente bestimmen in Gemeinschaft, welche Victualien je nach der Jahreszeit anzuschaffen sind, wohingegen der Kreuzzollassistent dafür Sorge zu tragen hat, daß der Kreuzbediente im Verein mit Einem der Mannschaft den erforderlichen Proviant zur rechten Zeit und an zweckmäßiger Stelle einkauft, damit der Dienst wegen der Proviantirung nicht beeinträchtigt wird.

Der Kreuzbediente bestimmt die tägliche Anwendung des Proviantes, steht der Vertheilung vor und hat den Koch zu controliren.

Die vom Kreuzzollassistenten vorschußweise erhobenen reglementirten Diäten und Kostgelder, nach Abzug desjenigen Betrages, womit seine eigenen Diäten das Kostgeld Eines Mannes übersteigen, fließen in die Messelasse, aus welcher er die zur Anschaffung von Proviant erforderlichen Beträge nach und nach in runden Summen an den Kreuzbedienten auszahlt. Ueber die Einnahme und Ausgabe der Messe hat der Kreuzbediente eine genaue und specificirte Messerechnung zu führen, welche am Schlusse jeden Monats dem Kreuzzollassistenten zur Revision und Attestation vorzulegen ist, welchemnächst dieselbe einen Tag zur Einsicht der Mannschaft ausgelegt wird. Ergiebt sich am Schlusse des Monats ein contanter Ueberschuß aus der in die Messelasse eingeschossenen Summe, so ist dieser in gleichen Theilen unter die Messemitglieder zu vertheilen. Sollte sich dahingegen, ungeachtet der von dem Kreuzzollassistenten darüber zu führenden Aufsicht, daß die Ausgabe der Messe die Einnahme nicht überschreite, eine Unterbalance ergeben, so ist selbige durch gleichmäßige Beiträge sämmtlicher Mitglieder zu decken.

Wenn ein monatsweise geheuerter Officiant, ohne krank zu sein, den Dienst verläßt und sein Platz wiederum besetzt werden soll, so fällt von den während der Vacanz ersparten Kostgeldern der auf die 10 ersten Tage fallende Antheil derjenigen Messe zu, welcher er angehörte.

Wenn ein Mitglied der Messe sich veranlaßt findet, über die Verwaltung der Messe Klage zu führen, hat er solches in der Messerechnung zu bemerken.

§ 15.

Der Kreuzzollassistent hat mit dem ihm anvertrauten Fahrzeuge den ihm angewiesenen District, übereinstimmend mit den ihm vom Kreuzzollinspectorate ertheilten und nach den Localverhältnissen abgepaßten speciellen Ordres, zu bewachen.

Bewachung
des Districts.

An der Westküste soll in der Regel kein den District passirendes Fahrzeug der Aufmerksamkeit des Kreuzfahrzeuges entgehen können, und an der Ostküste sowenig Fahrzeuge wie möglich. Es muß daher sowohl bei Tage als bei Nacht von dem Kreuzzollwesen fortwährend scharf ausgelugt werden, auch wenn das Kreuzfahrzeug vor Anker liegt. Ein jedes Fahrzeug, welches angetroffen wird, soll in der Regel gebordet und einer genauen Nachsicht unterworfen werden.

Ueber die Küsten, insbesondere über solche, die nicht mit festen Landzollposten versehen sind, muß im Allgemeinen eine möglichst gute Aufsicht geführt werden; jedoch hat der Kreuzzollinspector unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse zu bestimmen, in welcher Ausdehnung diese Beaufsichtigung auf jeder Station zu führen ist.

Wird es bemerkt, daß ein Fahrzeug an der Küste außerhalb der autorisirten Lös- und Ladeplätze löschet oder ladet, so hat das Kreuzzollwesen sich davon zu vergewissern, daß das Löschen oder Laden mit Erlaubniß der betreffenden Zollbehörde geschieht, und für den Fall, daß eine solche Erlaubniß nicht erteilt ist, allezeit über den Vorfall Rapport zu erstatten, selbst wenn damit eine Abgabenschmälerung nicht verbunden sein möchte.

Rücksichtlich derjenigen Dampfschiffe, die in regelmäßiger, inländischer oder ausländischer, Fahrt beschäftigt sind, hat das Kreuzzollwesen nur zu überwachen, daß dieselben beim Passiren des Districts weder mit anderen Fahrzeugen noch, mit Ausnahme der durch die Route bestimmten autorisirten allgemeinen oder vom Zollwesen besonders gestatteten Anlauf- oder Lösstellen, mit dem Lande Verkehr haben. Dampfschiffe in Frachtfahrt vom Auslande sind jedoch, wenn die Umstände solches gestatten, zu begleiten, bis die Bewachung des Schiffs vom Landzollwesen übernommen werden kann.

Fremde Fahrzeuge, von welchen vermuthet oder durch Anrufen in Erfahrung gebracht werden kann, daß sie nicht nach einem dänischen Hafen bestimmt sind, dürfen in ihrer Fahrt auf den gewöhnlichen Wegen zwischen der Ost- und der Nordsee, zu welchen nur die geraden Wege durch den Deresund, den großen und den kleinen Belt hingerechnet werden können, vom Kreuzzollwesen nicht angehalten werden, vielmehr beschränkt sich die Wirksamkeit des Kreuzzollwesens rücksichtlich solcher Fahrzeuge darauf, es zu überwachen, daß sie keinen ungesetzlichen Verkehr mit dem Lande haben. Auf Schiffen, die auf der Elbe unter Segel sind oder vor Anker liegen, hat das Kreuzzollwesen ebenfalls sich jeder Zollverrichtung zu enthalten.

Wenn inländische Fahrzeuge, welche Steine an den inländischen Küsten oder Muschelschaalen auf den Watten an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein sammeln, die mit einem von demjenigen Zollamte, von welchem sie zum ersten Male in jedem Jahre ausgegangen, ausgestellten Legitimationsattest, worin der Zweck der Reise angegeben ist, versehen sein sollen, oder wenn Fahrzeuge, die auf den Fischfang in offener See mit einem auf 3 Monate gültigen Passirzettel ausklarirt worden, vom Kreuzzollwesen angetroffen werden, hat selbiges deren Thätigkeit zu controliren und den Legitimationsattest oder Passirzettel mit einem vidi zu versehen. Wird es entdeckt, daß die Reise einen anderen Zweck als den angegebenen hat, so ist solches sowohl dem Kreuzzollinspector als derjenigen Zollstätte oder Controle, welche den Legitimationsattest oder den Passirzettel ausgestellt hat, anzuzeigen.

§ 16.

Beabsichtigen die Kreuzzollofficianten ein Schiff zu bordet, so ist, außer der königlichen Zollflagge unter der Gaffel, ein Stander am Top zu hissen, und der Cours und die Segelstellung des Kreuzfahrzeuges so einzurichten, daß einerseits die Absicht des Kreuzzollwesens verstanden und andererseits der Aufenthalt für das zu bordende Fahrzeug so kurz als möglich wird; alles indessen nach näherer desfallsiger Instruction des Kreuzzollinspectors. Wenn die Kreuzzollofficianten sich in der Rolle des Kreuzfahrzeuges befinden, ist die Zollflagge auf einer Flaggenstange hinten in der Rolle zu hissen.

Borden der
Fahrzeuge.

Sofern das Signalfiren und das damit verbundene Manövertren nicht die bezweckte Wirkung hat, ist mit einer der Falconetten des Kreuzfahrzeuges ein loser Schuß abzufeuern, während die Verfolgung fortgesetzt wird; dreht das Schiff noch nicht bei, so ist wiederum ein loser Schuß abzufeuern, und wenn auch dieser keine Wirkung hat, ein scharfer Schuß, welchem jedoch eine solche Richtung zu geben ist, daß weder Schiff noch Mannschaft getroffen werden. Wenn das Schiff, ungeachtet der Anwendung dieses letzten Mittels, sich ferner weigert seine Fahrt einzustellen und die Kreuzzollofficianten an Bord zu nehmen, so ist hierüber Rapport zu erstatten, sofern der Name und Bestimmungsort des Fahrzeuges oder des Schiffers bekannt ist; ist solches aber nicht der Fall, so hat das Kreuzfahrzeug die Verfolgung wo möglich so lange fortzusetzen, bis die Umstände eine Gelegenheit zum Borden des Schiffes darbieten, oder bis dessen Name und Bestimmungsort in Erfahrung gebracht werden kann, worüber alsdann ebenfalls Rapport zu erstatten ist. Wenn ein Kreuzfahrzeug während einer solchen Verfolgung das Kreuzfahrzeug der nächsten Station antrifft, wird diesem durch Zeigen des Standers am Top, durch Klappen der Flagge unter der Gaffel und durch Abfeuern von Kanonenschüssen signalfirt, worauf das letztgenannte Kreuzfahrzeug ohne Weiteres die Verfolgung fortzusetzen hat, während das ersterwähnte Kreuzfahrzeug auf seine Station zurückkehrt, und so weiter fort.

Während der Dauer der Geschäfte des Kreuzzollwesens am Bord eines Fahrzeuges bleiben sowohl die Zollflagge als der Stander auf dem Kreuzfahrzeuge wehen.

§ 17.

Inquirirung
der Fahrzeuge.

Bevor die Kreuzzollofficianten das Kreuzfahrzeug in der Absicht verlassen, um ein Schiff zu inquiriren, ist zu beachten, daß der Inquirirungskasten in Ordnung und mit allen denjenigen Requisiteen versehen ist, die in jedem vorkommenden Falle erforderlich sind, nämlich:

- Zollstempel,
- Blankette zu Versiegelungsbreverfen,
- Schreibmaterialien,
- 2 Hammer,
- Kneifzange,
- Nägels und Stahlrath,
- Lack und Lackpfanne,
- Zollstock,
- Licht,
- Packnägels und Band sowie
- ein Exemplar der Instruction.

Außer dem Inquirirungskasten ist ein eiserner Sucher zum Gebrauch bei der Untersuchung des Ballastes oder solcher Waaren, die nur mittelst desselben genau untersucht werden können, mitzunehmen. Die Inquirirung muß in allen Fällen von 2 Officianten vorgenommen werden; im Behinderungsfalle des Kreuzzollassistenten oder des Kreuzbedienten ist ein Matrose mitzunehmen.

Sobald die Kreuzzollofficianten an Bord gekommen sind, haben sie sich die Schiffspapiere und Ladungsdocumente vorzeigen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, woher das Schiff kommt und wohin es bestimmt ist, sowie um sich von der Beschaffenheit der Ladung, wo ein solche vorhanden ist, und der Uebereinstimmung der Ladungspapiere mit der Ladung zu vergewissern. Demnächst ist der Schiffsführer in Gegenwart von Zeugen aufzufordern, eine Erklärung darüber abzugeben, ob das Schiff außerhalb des eigentlichen Ladungsraumes zollpflichtige Waaren geladen hat und, sofern Ladungsdocumente vorhanden sind, ob diese Waaren

in denselben aufgeführt sind, sowie ob sich im Schiffe verborgene Behälter oder andere Zugänge zum Ladungsraum finden als die Verdecksluken. Nachdem diese Erklärung abgegeben worden, beginnt die eigentliche Inquirirung, die in einer möglichst genauen Untersuchung des Schiffs und der Uebereinstimmung der Ladung mit den Ladungspapieren und mit der vom Schiffsführer abgegebenen Erklärung besteht. Zu dem Ende ist nicht nur der eigentliche Ladungsraum soweit thunlich einer Nachsicht zu unterwerfen, sondern es sind auch die Kajüten, Kojen, das Kojenzeng, die Schränke, die Kastenbänke, der Keller, die Segelkojen sowie zusammengerollte Segel, die Kommbüse, die Böte, Masttagen, Tonnen, Kisten, die Kettenräume und alle anderen Gegenstände, worin unangegebene Waaren aufbewahrt werden können, sowie bei Fischerfahrzeugen zugleich die zur Aufbewahrung der Fische eingerichteten Wasserbehälter, welche leicht zur Verheimlichung von Waaren in Tonnen, Ankern und dergleichen gemißbraucht werden können, nachzusehen. Ebenfalls ist aufs Genaueste zu untersuchen, ob in dem Schiffe nicht andere als die von dem Schiffsführer vorgezeigten Zugänge zum Ladungsraum, z. B. mittelst kleiner neben einander im Verdeck angebrachten losen Plankenstücke, vom Ruff aus, vom Boden oder von den Enden der Kojen, hinter oder unter den Mobilien, von dem Kajütenkeller oder in ähnlicher Weise vorhanden sind, sowie ob sich keine andere Räumlichkeiten oder Behälter, worin Waaren aufbewahrt werden können, finden, als die vom Schiffsführer vorgezeigten.

Bei Fahrzeugen, die von Hannover oder andern sei es zollfreien oder zollpflichtigen Orten an der Elbe mit inländischen oder fremden zollfreien Waaren als Torf, Dünger, inländischen Kalk- oder Mauersteinen etc. an der Westküste ankommen, ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß unter der zollfreien Ladung keine zollpflichtige Waaren verheimlicht sind, und sind solche Fahrzeuge überdies mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Controle auf See dann und wann nach ihrem Bestimmungsorte zu begleiten.

Wenn ein von einem fremden oder zollfreien Orte einkommendes Fahrzeug mit Holz beladen ist und die Geschäfte eine Begleitung desselben nicht erlauben, ist die Raumladung so genau wie möglich zu inquiriren und die Deckslast durch Aufnahme der Länge, Breite und Höhe (die Höhe und Breite an 3 Stellen, nämlich vorne, hinten und in der Mitte des Schiffs) aufzumessen, wachemächst sowohl das Schiff als die Deckslast, soweit thunlich, zu versiegeln sind. Sämmtliche Maasse der Deckslast sind, wenn das Schiff versiegelt wird, auf dem Versiegelungsreverse, sonst aber auf dem Consulatpasse, dem Manifeste oder sonstigem Ladungsdocumente anzuführen.

Bei der Inquirirung von Schiffen, die ganz oder theilweise mit Transit- oder Creditaufslagewaaren beladen sind, haben die Inquirenten zu beachten, daß die auf dem Schiffe oder den einzelnen Colli angebrachte Zollversiegelung oder Zollplombirung unbeschädigt ist, daß die einzelnen zollversiegelten oder zollplombirten Colli zur Stelle sind und daß ihre Anzahl, Nummern und Merkzeichen mit dem Zollzettel übereinstimmen, sowie daß die Emballagen unbeschädigt sind und keine Spuren einer geschehenen Eröffnung an sich tragen, oder dergestalt eingerichtet sind, daß die Versiegelung dadurch unwirksam gemacht werden kann.

Der Umstand, daß ein Fahrzeug bereits früher von einem anderen Kreuzfahrzeuge oder vom Landzollwesen inquirirt worden, schließt eine abermalige Inquirirung nicht aus. Wenn ein solches Fahrzeug zollversiegelt ist, muß zugleich untersucht werden, ob die Versiegelung zuverlässig ist und ob die Siegel rücksichtlich ihres Abdrucks und ihrer Anzahl mit dem Versiegelungsreverse übereinstimmen sowie ob diejenigen Güter, welche nach dem Reverse sich außerhalb der Versiegelung befinden sollen, zur Stelle sind.

Es ist zu beachten, daß alle von fremden oder zollfreien Orten kommenden Schiffe in denjenigen Fällen, wo ein Manifest vorgeschrieben, mit einem solchen, sonst aber mit anderen vollständigen Ladungsdocumenten, versehen sind. Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Ladungsdocumente fehlen, ist das Schiff wo möglich nach seinem Bestimmungsorte zu begleiten und über den Vorfall Rapport zu erstatten.

Schiffe, welche von fremden oder zollfreien Orten kommen und zollpflichtige Waaren geladen haben, die nach einem inländischen Orte bestimmt sind, sind wo möglich entweder zu versiegeln oder zu begleiten, es sei denn, daß ein Manifest über die Ladung vorhanden und diese zudem so unbedeutend ist, daß sie genau revidirt werden kann, in welchem Falle auf dem Manifest „speciell revidirt“ zu attestiren ist. Werden bei Inquirirung eines solchen Fahrzeuges, wenn dasselbe nach einem zollpflichtigen Hafen im Herzogthum Schleswig oder im Herzogthum Holstein bestimmt ist, zollpflichtige Waaren außerhalb des Manifestes vorgefunden, so sind dieselben, selbst dann, wenn sie vor der Inquirirung vom Schiffsführer angemeldet worden, unter Zollversiegelung zu setzen, und ist Erforderliches hierüber auf dem Manifeste und dem Versiegelungsreverse, welcher letztere zugleich mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen, zu bemerken, welchemnachst über das Geschehene Rapport zu erstatten ist.

Wenn bei der Inquirirung eines früher versiegelten Schiffes unangemeldete, und als Folge hiervon unversiegelte, Zugänge zum Ladungsraum oder geheime Behälter, worin zollpflichtige Waaren aufbewahrt werden können, vorgefunden werden, sind dieselben zu versiegeln und ist die erforderliche desfällige Bemerkung sowohl auf dem Manifeste, wenn ein solches vorhanden ist, als auf dem Versiegelungsreverse hinzuzufügen, welcher letztere außerdem mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen ist, und ist demnachst über das Geschehene Rapport zu erstatten. Wird die Versiegelung auf einem solchen Schiffe beschädigt befunden, so sind statt der beschädigten Siegel neue Siegel anzubringen und ist hierüber Rapport zu erstatten, es sei denn, daß es klar vorliegt, daß die Beschädigung zufällig und ohne daß ein Versehen auf Seiten der Besatzung des betreffenden Schiffes vorliegt, geschehen ist, welchenfalls nur eine desfällige Bemerkung auf dem Versiegelungsreverse, welcher auch in diesem Falle mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen, zu machen ist.

Wenn versiegelte Briefe am Bord eines Schiffes vorgefunden werden, welche nicht zu einer Post gehören, so ist auf den Schiffspapieren oder dem Versiegelungsreverse des Fahrzeuges das Erforderliche zu bemerken.

Wird bei der Inquirirung eines von einem inländischen Orte nach einem fremden oder zollfreien Orte ausklarirten Fahrzeuges eine Unübereinstimmung zwischen dem Zollzettel und der Ladung oder eine gesetzwidrige Handlung mit Bezug auf Transit- oder Creditauslagewaaren entdeckt, so ist dem Schiffsführer eine schriftliche Erklärung rücksichtlich der befundenen Unrichtigkeit abzufordern, welches Dokument dem über das Geschehene zu erstattenden Rapport anzulegen ist. Wenn der Schiffsführer in Gegenwart von Zeugen die Abgebung einer solchen Erklärung verweigert, im Uebrigen aber Gewißheit dafür vorhanden ist, daß eine Zollcontravention von Erheblichkeit vorliegt, so ist das Kreuzzollwesen berechtigt, das Schiff zur nächsten Zollstätte einzubringen, woselbst alsdann Rapport zu erstatten ist.

Nach beendigter Inquirirung sind resp. der Zollzettel, der Consulatpaß, das Manifest oder das sonstige Ladungsdocument mit dem erforderlichen Product und einer kurzen Bemerkung darüber zu versehen, inwieweit Unrichtigkeiten vorgefunden worden, worin dieselben bestanden haben, welches Verfahren bei der Inquirirung befolgt und wo das Schiff angetroffen worden, welches alles in dem eventuellen Rapport näher zu specificiren und aufzuklären ist. Eingehenden Fahrzeugen, die weder mit Zollzettel, Consulatpaß, Manifest oder sonstigem Ladungsdocument versehen und auch nicht versiegelt worden sind, — anderenfalls soll der Versiegelungsrevers die erforderlichen Aufklärungen rücksichtlich der Inquirirung zc. enthalten — ist ein nach dem angehängten Schema C. abgefaßter Zettel mitzugeben, welchen der Schiffsführer an diejenige Zollstätte, wo er einklarirt, abzugeben verpflichtet ist. Diesen Zetteln sind Laufnummern zu geben, dergestalt, daß beim Anfange eines jeden Monats mit Nr. 1 angefangen wird.

Der Aufenthalt, welcher einem Schiffe durch die Inquirirung zc. verursacht wird, soll dadurch möglichst abgekürzt werden, daß es demselben gestattet wird, während der Ausföhrung des Geschäftes seinen Cours vorlofen Segeln fortzusetzen, worauf es aber nach beendigtem Geschäft wiederum tackbrassen muß, damit die Kreuz-

zollufficianten von Bord kommen können. In der Regel darf das ganze Geschäft am Bord eines Schiffes nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde in Anspruch nehmen; dauert dasselbe länger, ohne daß eine Unrichtigkeit entdeckt ist, so ist die Ursache im Schiffsjournal des Kreuzfahrzeuges anzuführen.

§ 18.

Wenn ein Schiff versiegelt werden soll, ist der Schiffsführer vor Beginn der Versiegelung aufzufordern, aus den zu versiegelnden Räumen alles dasjenige Material, — namentlich Anker- und Warpgut, sowie Proviant und Fenerung — herauszunehmen, von welchem angenommen werden kann, daß es bis zur Wiederabnahme der Zollversiegelung von befugter Seite benutzt werden wird. Zollpflichtige Waaren, welche außerhalb des Ladungsraums vorgefunden werden möchten, sind in diesen hineinzulegen, falls sie sich nicht bequemer anderswo unter sicherstellende Versiegelung bringen lassen.

Versiegelung
der Fahrzeuge.

Die Versiegelung geschieht mittelst dünnen, gut ausgeglüheten Eisendrahts, der ganz und ohne Zusammenfügungen sein muß und mittelst Pumpnägeln, auf deren Kopf das Zollsiegel so sorgfältig und deutlich wie möglich anzubringen ist, unmittelbar und ohne Unterlage an das Holz zu befestigen ist. Wenn die Lukenrahmen, Luken und Lukenstangen sich in einem sicherstellenden Zustande befinden, ist der Eisendraht durch das Auge der Lukenstange hindurchzustecken und doppelt zuerst an den Lukenrahmen, wo derselbe mittelst eines Pumpnagels mit darauf gedrücktem Zollsiegel zu befestigen ist, und von da wieder auf das Berdeck, wo der Draht in gleicher Weise zu befestigen ist, hinunterzuziehen. Wenn die Construction der Luke, des Rahmens oder der Stange dagegen über die Zuverlässigkeit dieses Verfahrens Zweifel entstehen läßt, ist der Eisendraht entweder der Breite oder der Länge des Schiffes nach oder kreuzweise über die Luke zu ziehen und auf deren Oberseite an einer oder mehreren Stellen, je nach den Umständen und der Größe der Luke, sowie an dem Lukenrahmen und dem Berdeck zu befestigen, wachemächst das Zollsiegel auf allen befestigten Stellen anzubringen ist. Auf Ewern, mit einem Baum, welcher der Länge nach über den Luken liegt, ist der Eisendraht nicht in den Krampen anzubringen, sondern an dem Baum selbst zu befestigen, von wo derselbe hinunterzuziehen und an den Lukenrahmen und das Berdeck zu befestigen ist, oder es ist derselbe auch, wenn der Baum gebogen werden kann, in dessen Richtung, der Länge des Schiffes nach, zu ziehen und an jeder einzelnen Luke sowie an dem Lukenrahmen und dem Berdeck zu befestigen. Wird die Festigkeit und Solidität des Schottes zweifelhaft befunden, so ist der Eisendraht quer über das Schott von einer Seite zur anderen zu ziehen und an jedem einzelnen Brette zu befestigen. Wenn das Schott fest ist, aber eine oder mehrere Klappen hat, ist die Versiegelung an diesen Klappen anzubringen, indem der Eisendraht schräg über dieselben gezogen wird, so daß sie nicht wippen können. Falls eine kleinere Luke oder ein Theil einer größeren nicht versiegelt werden kann, weil behufs Conservirung der Ladung die Zutritt frischer Luft erforderlich ist, so ist der Eisendraht in Form eines Reges über dem offenen Theil anzubringen.

Nach beendigter Inquirirung und Versiegelung ist der Versiegelungsrevers anzufertigen, worin alle diejenigen Stellen im Schiffe, wo Zollsiegel angebracht sind, sowie die Anzahl der Letzteren genau anzuführen sind unter Beifügung eines Abdrucks des Zollsiegels. Wenn ein Schott fest ist, so daß eine Versiegelung desselben nicht erforderlich gewesen, ist solches ausdrücklich zu bemerken.

Wenn sich Waaren außerhalb der Versiegelung befinden, sind dieselben im Reverse zu specificiren und deren Emballage, Inhalt, Merkzeichen und soweit möglich deren Maaß oder Gewicht, sowie die Stelle im Schiffe, wo sie verstauet sind, anzuführen. Packen mit Manufacturwaaren, Proben oder dergleichen sind überdies besonders zu versiegeln und ist die Anzahl der Siegel im Reverse anzuführen. Dabei ist ausdrücklich zu

bemerken, ob das Untergut sich außerhalb der Versiegelung befindet. Die Versiegelungsreverse, welche mit Laufnummern zu versehen, die bei jedesmaliger Eröffnung der Kreuzfahrt mit Nr. 1 anfangen, sollen ferner die Nummer oder den Namen des Kreuzfahrzeuges sowie den Punkt des Fahrwassers oder unter den Küsten, wo die Versiegelung stattgefunden, enthalten, und nicht nur von den Kreuzzollofficianten, die das Geschäft vollzogen haben, sondern auch von dem Schiffsführer unterschrieben werden. Bevor der Versiegelungsrevers dem Schiffsführer zur Unterschrift vorgelegt wird, ist ihm dessen Inhalt deutlich zu machen, so daß ihm die Verantwortung und die Verpflichtungen vollkommen klar sind, welche die Gesetzgebung ihm auferlegt. Der Revers ist in duplo auszufertigen; das Original verbleibt im Verwahrham des Schiffsführers und die Abschrift ist in einem Couvert mit der Bezeichnung „Schiffsdocumente“ mit der Post an die Zollstätte des Bestimmungsorts des Schiffs abzuschicken. Die abschriftlichen Versiegelungsreverse hinsichtlich dänischer Schiffe, die von fremden Orten kommen und nach solchen bestimmt sind, sind dagegen mit den monatlichen Berichten dem Kreuzzollinspector zuzustellen.

Nach beendigtem Versiegelungsgeschäft ist dem Consulatpasse, dem Manifeste oder sonstigen Ladungsdocument folgende Bemerkung hinzuzufügen:

„Angetroffen in N. N., inquirirt und versiegelt mit Zollsigeln zufolge Reverses
Nr. vom heutigen Tage.

Kreuzfahrzeug N. N. in N. N. den 18
N. N.
Kreuzzollassistent.“

Wenn auf einem Schiffe, welches sich sonst dazu eignet, versiegelt zu werden, der Umstände oder Localitäten wegen eine vollkommen sicherstellende Versiegelung nicht angebracht werden kann, soll die Versiegelung gänzlich unterbleiben und ist der desfällige Grund im Consulatpasse, Manifeste oder sonstigen Ladungsdocument anzugeben, jedoch ist das Schiff, wenn hierzu genügende Veranlassung vorhanden und dasselbe nach einem dänischen Hafen bestimmt ist, nach seinem Bestimmungsorte zu begleiten. Wenn auf einem im Uebrigen unter Zollversiegelung gesetzten Schiffe die Versiegelung an einzelnen Punkten, wo eine solche möglicherweise vermisset werden könnte, absichtlich unterlassen worden, ist der Grund hierfür im Versiegelungsrevers anzuführen.

Weigert ein Schiffsführer sich sein Schiff versiegeln zu lassen, oder werden der ordentlichen Ausführung der Versiegelung Hindernisse in den Weg gelegt, so ist desfalls Rapport zu erstatten und ist das Schiff außerdem nach seinem Bestimmungsorte zu begleiten, wenn dieser ein dänischer Hafen ist. Weigert er sich dagegen den Versiegelungsrevers zu unterschreiben, so ist ihm zu bedeuten, daß diese seine Weigerung ihn weder der gesetzlichen Verantwortung überhebe noch dieselbe vermindere, und ist eine desfällige Bemerkung auf dem Revers zu machen.

Wenn der Schiffsführer eines versiegelten Schiffes sich an das Kreuzzollwesen wendet und aus einem gültigen Grunde die Abnahme der Versiegelung verlangt, so soll diesem Verlangen entsprochen werden, die Fahrt des Schiffes ist aber so lange einzustellen und dasselbe wieder zu versiegeln, bevor die Kreuzzollofficianten, welche auf dem im Verwahrham des Schiffsführers befindlichen Versiegelungsrevers rücksichtlich des Geschehenen das Erforderliche zu bemerken und selbigen mit einem Abdruck des Zollsigels zu versehen haben, von Bord gehen.

Da es den Kreuzzollofficianten obliegt, die Versiegelung mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit zu beschaffen, so sind dieselben für die dem Schiffsführer durch eine unzuverlässige Versiegelung seines Schiffes verursachten Kosten nebst Aufenthalt verantwortlich.

§ 19.

Alle eingehenden Fahrzeuge, welche nicht genau inquirirt oder in sicherstellender Weise versiegelt werden können, sind soweit möglich nach ihrem Bestimmungsorte zu begleiten und daselbst von dem begleitenden Kreuzzollofficialen zu bewachen, bis das Landzollwesen die Beaufsichtigung übernommen hat. Die Begleitung kann entweder von dem Kreuzzollassistenten, dem Kreuzbedienten oder von einem beedigten Matrosen, welchem der Kreuzzollassistent solchensfalls ein Zollzeichen zu ertheilen hat, beschafft werden. Der begleitende Official, welcher für jede einzelne Begleitungstour vom Kreuzzollassistenten, wenn dieser nicht selbst die Begleitung übernimmt, zu instruiren und mit den zur Rückreise erforderlichen Geldmitteln zu versehen ist, hat darauf zu achten, daß während der Reise nach dem Bestimmungsorte Nichts vom Bord gebracht oder sonst etwas vorgenommen werde, was mit den Zollanordnungen in Widerspruch steht. Es ist daher seine Pflicht, am Bord des von ihm zu begleitenden Schiffes zu verbleiben, bis er vom Zollwesen am Bestimmungsorte abgelöst wird, oder bis das Schiff während der Begleitung bei einer anderen Kreuzstation ankommt und der daselbst das Commando führende Kreuzzollassistent mit Rücksicht sowohl auf Zeit- als auf Geldersparniß es für den Dienst vortheilhafter findet, ihn von einem Officialen des daselbst stationirten Kreuzfahrzeuges ablösen zu lassen.

Während der Begleitung ist der Schiffsführer verpflichtet, dem begleitenden Kreuzzollofficialen gegen baare Bezahlung gewöhnliche Schiffskost sowie, wenn die Umstände es erfordern möchten, Obdach unterhalb des Verdecks zu geben.

Wenn das Schiff dem Zollwesen am Bestimmungsorte überliefert worden ist und der begleitende Zollofficial von demselben mit einem Atteste darüber versehen worden ist, an welchem Tage und zu welcher Stunde seine Function auf dem Schiffe aufhörte, hat er sich unverzüglich und so schnell und so billig wie möglich nach seinem Fahrzeuge zurückzugeben, woselbst er dem Kreuzzollassistenten über die durch die Begleitungsreise veranlaßten Ausgaben Rechnung abzulegen hat.

Wenn ein Kreuzfahrzeug einen Officialen zur Begleitung eines Schiffes abgibt, ist auf dem Consulatpasse, Manifeste oder sonstigen Ladungsdocumente des Schiffes folgende Bemerkung zu machen:

„Angetroffen in N. N. und den Kreuzbedienten (Matrosen) N. N. zur Begleitung mitgegeben.
Kreuzfahrzeug N. N. in N. N. den

N. N.

Kreuzzollassistent.“

oder:

„Angetroffen in N. N., wo der Kreuzbediente (Matrose) N. N. vom Kreuzbedienten (Matrosen) N. N. abgelöst wurde.

Kreuzfahrzeug N. N. in N. N. den

N. N.

Kreuzzollassistent.“

Ausgehende zollversiegelte Schiffe, bei deren Inquirirung übrigens keine Unrichtigkeiten vorgefunden werden, sind, wo ein Kreuzfahrzeug an der Mündung eines Hafens oder einer Föhre fest stationirt ist, bis zur offenen See (oder auf die Elbe) zu begleiten, woselbst die Zollversiegelung abgenommen wird. Ist das Kreuzfahrzeug dergestalt stationirt, daß dasselbe von seiner Station aus das Schiff observiren kann, bis es die offene See oder die Elbe erreicht hat, so kann das Schiff gleich bei der Inquirirung entsiegelt werden und die Begleitung wegfallen.

§ 20.

Zeigen der
Flagge.

Wenn das Kreuzinspectionsfahrzeug mit dem Stander am Top sich einer Station nähert, hat der auf der Station fungirende Kreuzzollassistent sich unverzüglich an Bord zu begeben. Wenn der Stander auf dem Inspectionsfahrzeuge nicht aufgezogen ist, der Kreuzzollassistent aber irgend eine dienstliche Meldung oder Nachfrage zu machen hat, zeigt das Kreuzfahrzeug seinen Stander am Top und der Kreuzzollinspector wird dann den Umständen nach dem Kreuzzollassistenten Gelegenheit geben an Bord zu kommen, welches dadurch zu erkennen gegeben wird, daß der Stander gleichfalls auf dem Inspectionsfahrzeuge aufgezogen wird. In gleicher Weise wird mit dem Nächstcommandirenden und zwischen 2 Kreuzfahrzeugen gegenseitig signalisirt, wenn selbige einander dienstliche Mittheilungen zu machen haben.

Wenn das Landzollwesen in Dienstsachen mit einem Kreuzfahrzeuge zu conferiren wünscht und in dieser Absicht die Königliche Zollflagge 3 Mal nach einander streicht und aufzieht, wird das Signal vom Kreuzfahrzeuge durch zweimaliges Streichen und Aufziehen der Königlichen Zollflagge beantwortet, worauf der Kreuzzollassistent sich ans Land begiebt.

Wenn das Inspectionsfahrzeug oder das Fahrzeug des Nächstcommandirenden sich einer Station nähert oder sich bei einer solchen aufhält, ist die Königliche Zollflagge auf dem Kreuzfahrzeuge aufzuziehen, und bleibt dieselbe solange wehen, wie dies auf einem der genannten Fahrzeuge der Fall ist, es sei denn, daß das Kreuzzollpersonal sich in Dienstgeschäften auf einem gebordeten Schiffe befindet, welchenfalls sowohl die Zollflagge als der Stander vom Kreuzfahrzeuge solange wehen sollen, als das Geschäft dauert. Dasselbe ist zu beachten, wenn ein Königliches Kriegsschiff oder ein anderes Fahrzeug unter militäirem Commando sich einer Station nähert oder sich dort aufhält.

Wenn 2 Kreuzfahrzeuge sich begegnen, begrüßen sie sich durch Hissen der Königlichen Zollflagge. Auch sollen die Kreuzfahrzeuge stets die Flagge zeigen, wenn sie einen Hafen anlaufen. Wenn das Kreuzfahrzeug im Hafen liegt, hat dasselbe jedesmal dann zu flaggen, wenn das Landzollwesen flaggt.

Die Zollenflagge ist auf einem Flaggenstock hinten im Boote zu führen und weht, wenn der Kreuzzollassistent dasselbe in Amtsverrichtungen benutzt, es sei denn, daß das Interesse des Dienstes es erfordert, so unbemerkt wie möglich zu verbleiben.

§ 21.

Attestationen.

Eine jede Attestation der Kreuzzollofficialen sowohl im Journal als auf Documenten, muß mit Dinte (nicht mit Bleistift oder rother Kreide) geschehen sowie, mit Ausnahme der Attestationen der Kreuzzollassistenten auf Rechnungsbeilagen, den Ort und die Zeit, wann dieselbe ertheilt worden, enthalten.

Wenn der Kreuzbediente im Auftrage des Kreuzzollassistenten fungirt, ist solches über der Namensunterschrift ausdrücklich zu bemerken. Für eine jede Attestation ist der Betreffende selbst verantwortlich.

§ 22.

Schiffs-
journal.

Der Kreuzzollinspector wird alljährlich vor Beginn der Function einem jeden Kreuzfahrzeuge ein von ihm autorisirtes Schiffsjournal, welches zum Fahrzeuge gehört und demselben beim Wechsel der Station folgt, zustellen. In dieses Journal, welches übereinstimmend mit dem aufgehängten Schema D. à jour zu führen und für jedes Stmal vom Kreuzzollassistenten und in dessen Behinderungsfalle vom Kreuzbedienten zu unterschreiben ist, dergestalt, daß jeder für sich für dessen Richtigkeit verantwortlich ist, soll täglich eingetragen werden:

Wind und Wetter jede Ate Stunde sowie Fluth und Ebbe in denjenigen Gewässern, wo selbige von Bedeutung sind;

wann das Kreuzfahrzeug lichtet oder ankert, mit Angabe des Orts;
 welche Fahrzeuge gebordet und was rücksichtlich derselben vorgenommen worden, sowie Datum des
 Zollzettels, Manifestes, Consulatpasses oder des sonstigen Ladungsdocuments;
 alle auf dem Kreuzfahrzeuge ausgeführten Schiffsarbeiten;
 Alles was zum Schiffsgebrauch in Empfang genommen und was davon wieder vom Schiffe abgeliefert
 wird;
 die vom Kreuzfahrzeuge entdeckten Unrichtigkeiten, sowie die Nummern der desfälligen Rapporte;
 ferner

alle sowohl hinsichtlich des Segelns und des Navigirens als in anderen Beziehungen erforderlichen
 Bemerkungen, welche das zu jeder Zeit angewendete Verfahren und die Nothwendigkeit desselben
 aufklären können;

ferner beim Beginn der Kreuzfahrt:

ein vollständiges Verzeichniß über die Besatzung des Kreuzfahrzeuges unter Angabe des Tages, an
 welchem Jeder den Dienst angetreten, jeden Ab- und Zugang des Personals während der
 Kreuzfahrt, und am Schlusse derselben ein Verzeichniß der abgemusterten Mannschaft unter An-
 gabe des Tages, an welchem ein jeder derselben vom Dienste abgetreten ist.

Hinten im Schiffsjournal ist ein nach dem angehängten Schema E. eingerichtetes Conto zu formiren,
 auf dessen Einnahmeseite der Kreuzzollassistent jeden Geldbetrag aufzuführen hat, welcher auf Ordre des Kreuz-
 zollinspectors oder auf dessen Anweisung bei einer Zollkasse erhoben oder ihm vom Kreuzzollinspector zur Be-
 streitung von laufenden Ausgaben für das Kreuzfahrzeug baar ausbezahlt wird. Geldbeträge, die vom Kreuzzoll-
 inspector an Personen, die unter dem Commando des Kreuzzollassistenten stehen, zur Bestreitung von Reisekosten
 angewiesen oder contant ausbezahlt werden, sind ebenfalls in Einnahme zu stellen, jedoch hat der Kreuzzollassistent
 dem Betreffenden über die Reisekosten eine gehörig documentirte Rechnungsablage abzufordern, und sind dieselben
 demnächst auf der Ausgabenseite, woselbst eine jede vom Kreuzzollassistenten hinsichtlich des Kreuzfahrzeuges und
 dessen Besatzung beschaffte Auszahlung unter Anlegung quittirter Rechnungen, nachdem deren Richtigkeit vom
 Kreuzzollassistenten untersucht und attestirt worden, aufzuführen ist, in Ausgabe zu stellen. Eine Ausnahme hier-
 von bilden jedoch Ausgaben für Reisen mit Fähren, Postdampfschiffen und auf Eisenbahnen, rücksichtlich deren es
 der Beibringung von Rechnungen nicht bedarf, ingleichen Ausgaben an Tagelöhner, rücksichtlich welcher der
 Kreuzbediente, welcher dieselben auf Ordre des Kreuzzollassistenten annimmt, die erforderliche Ausgabebeilage aus-
 zustellen hat. Zu einer jeden erheblichen und nicht augenblicklich unumgänglich nothwendigen Ausgabe ist die
 Genehmigung des Kreuzzollinspectors, auf welche bei der Kürzung Bezug zu nehmen ist, einzuholen.

Wenn die Verpflegungskosten in Krankheitsfällen vom Kreuzzollwesen abgehalten werden sollen, hat
 der Kreuzzollassistent es zu veranlassen, daß der betreffende Ausgabeposten mit gehörigem ärztlichen Atteste sowie
 mit Quittungen von Arzt, Apotheker etc. belegt werde.

Der Kreuzzollassistent kann einem jeden Officianten auf dem Kreuzfahrzeuge, welcher mittelst Post-
 quittung darthut, daß er Geldsendungen an seine Familie zu beschaffen hat, eine monatliche Portovergütung
 von 32 fl. auszahlen, welche für die ganze Besatzung in Einer Summe in Ausgabe zu stellen und mit den Post-
 quittungen, die von der Inspection aufbewahrt werden, sowie mit einer nach dem angehängten Schema F. for-
 mirten Generalquittung zu belegen ist. Die Quittungen über ausbezahlte Reisekosten und Diäten auf Begleitungs-
 reisen sind nach dem angehängten Schema G. zu formiren.

Jede Rechnung muß von demselben Monate datirt sein, wie die Rechnung, welcher sie als Beleg an-
 gefügt wird.

Ist auf Rechnungen der Belauf undeutlich oder maculirt, so ist derselbe in der Quittung sowohl mit Zahlen als mit Buchstaben anzuführen.

Die Rechnung, welche monatsweise zu führen, ist mit dem Ablaufe eines jeden Monats abzuschließen, welchemnächst der vorhandene Kassebehalt auf die Einnahmeseite der folgenden Monatsrechnung zu übertragen ist. Am ersten Posttage eines jeden Monats hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector eine Abschrift der abgeschlossenen Rechnung für den verflossenen Monat, unter Anlegung sämmtlicher dazu gehörenden originalen Beilagen, zuzustellen.

§ 23.

Ordrebuch.

Ein jedes Kreuzfahrzeug wird von dem Kreuzzollinspector mit einem Ordrebuch versehen, welches zur Station gehört, und daher, wenn das Kreuzfahrzeug abgelöst wird, an dasjenige Kreuzfahrzeug, welches wiederum die Station einnehmen soll, abzuliefern ist.

Dieses Buch ist in 2 Abtheilungen zu führen; in die erste Abtheilung sind alle vom Kreuzzollinspector ergangenen Ordres einzutragen, sofern in diesen gesagt ist, daß sie in das Ordrebuch eingetragen werden sollen; in die zweite Abtheilung dahingegen eine Abschrift aller abgehenden Dienstbriefe. In beiden Abtheilungen sind die Sachen mit Lauf-Nr. und einem kurzgefaßten Register zu versehen.

Alle schriftlichen Dienstsachen sind im Archiv des Kreuzfahrzeuges aufzubewahren.

§ 24.

Inventarienrechnung.

Am Bord eines jeden Kreuzfahrzeuges hat der Kreuzzollassistent eine Inventarienrechnung in Uebereinstimmung mit dem ihm vom Kreuzzollinspector aufgestellten gedruckten Schema zu führen. Diese Rechnung ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs abzuschließen und, nachdem sämmtliche Behalte in die nächstfolgende Jahresrechnung übertragen worden, dem Nächstcommandirenden zuzustellen. Nachdem die Rechnung vom Nächstcommandirenden revidirt worden, ist dieselbe vom Kreuzzollinspector mit seinen desfallsigen Bemerkungen an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Gleichzeitig hiermit hat der Kreuzzollinspector über die beim Kreuzzollinspectorate beruhenden sowohl neuen als gebrauchten und kasfablen Inventariensachen sowie über die vom Inspectorate im Laufe des Jahres angeschafften und an die verschiedenen Kreuzfahrzeuge abgelieferten Inventariensachen, unter Angabe des Behalts beim Anfange des Jahres, sowie des Ab- und Zugangs im Laufe des Jahres, imgleichen des Behalts beim Jahreschluß, unter jedesmaliger Anführung des Datums und Namens des Kreuzfahrzeuges, eine Rechnungsablage zu formiren und selbige an das Generalzolldirectorat einzusenden.

§ 25.

Rapporte über entdeckte Unrichtigkeiten.

Die Kreuzzollofficianten haben über alle während der Ausübung ihrer Functionen entdeckten Unrichtigkeiten oder Uebertretungen der Zollanordnungen Rapport zu erstatten.

Der Rapport soll eine klare und deutliche Darstellung des entdeckten Vergehens, unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Orts, wo dasselbe begangen, des Uebertreters, des Schiffsführers und des Namens, der Trächtigkeit und des Heimathsorts des betreffenden Schiffs, imgleichen des Orts, woher dasselbe kommt und wohin es bestimmt ist, enthalten. Im Rapport sind alle auf das Vergehen Bezug habenden mildernden und schärfenden Umstände, imgleichen die von den Kreuzzollofficianten in dem betreffenden Falle getroffenen Anordnungen anzuführen. Der Rapport ist von Dem- oder Denjenigen, welche die Entdeckung bewirkt haben, zu

unterschreiben und von demjenigen Tage, an welchem die Unrichtigkeit entdeckt worden, zu datiren sowie mit Lauf-Nr. zu versehen.

Alle Rapporte sind in duplo auszufertigen, und ist hiervon das eine Exemplar an die nächste Zollstätte abzugeben, um von derselben an das Generalzolldirectorat eingesandt zu werden, wogegen das zweite Exemplar dem Kreuzzollinspector unter Namhaftmachung derjenigen Zollstätte, welcher der Rapport zugestellt worden, zu übersenden ist.

Nach Entgegennahme des Rapports hat der Kreuzzollinspector über die Sache an das Generalzolldirectorat Bericht zu erstatten; jedoch ist der Rapport nicht einzusenden, sondern im Archiv des Kreuzzollinspectorats aufzubewahren.

§ 26.

In eintretenden besonderen Fällen hat der Kreuzzollassistent, bevor er weiteres unternimmt, alle-
 zeit die Resolution des Kreuzzollinspectors einzuziehen, es sei denn, daß die Umstände eine sofortige Erledigung
 erfordern, welchenfalls er nach bester Conduite zu verfahren und demnächst sogleich dem Kreuzzollinspector über
 das Geschehene Mittheilung zu machen hat. Andre Berichte
an den Kreuz-
zollinspector.

Der Kreuzzollassistent hat ferner am ersten Posttage eines jeden Monats dem Kreuzzollinspector Be-
 richt darüber zu erstatten, inwieweit im Laufe des vorhergehenden Monats sich auf der Station Etwas zugetragen
 haben möchte, was für den Dienst von Interesse sein könnte, ohne eine sofortige besondere Berichtserstattung er-
 fordert zu haben. Diesem Berichte ist ein Verzeichniß über die in demselben Monate behandelten Fahrzeuge sowie
 eine nach dem angehängten Schema H. formirte Quittung der Besatzung für empfangene Löhnung nebst Ueber-
 schuß an Kostgeld, ingleichen ein specificirter Voranschlag über sämmtliche bevorstehende Ausgaben für das Kreuz-
 fahrzeug in dem begonnenen Monate, anzulegen.

Gegen den Schluß der Kreuzfahrt hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector eine nach dem beigefügten
 Schema I. formirte Conduitenliste in Betreff der Kreuzbedienten und der übrigen Mannschaft zuzustellen und da-
 bei zugleich zu bemerken, an welchem Orte sowohl er selbst als die ihm untergeordneten Officianten während der
 Wintermonate Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, und auf welche Zollklasse er seine Gage angewiesen wünscht.
 Ferner hat der Kreuzzollassistent am 1ten Januar jeden Jahres den Betrag der von ihm während der Kreuzfahrt
 neben der Gage erhobenen Diäten oder anderen Einnahmen, ingleichen seinen Antheil an Strafgeldern dem
 Kreuzzollinspector berichtlich anzuzeigen, sowie auch demselben einen Bericht über die vom Kreuzfahrzeuge während
 der Kreuzfahrt entdeckten Unrichtigkeiten und bewirkten Anhaltungen zu erstatten.

Diejenigen Kreuzbedienten unter 40 Jahren, welche zu avanciren gewärtigen können, müssen am
 Schlusse jeden Monats einen mit Namensunterschrift versehenen, aus dem Schiffsjournal extrahirten, kurzgefaßten
 Rapport in Ansehung desjenigen, was im Laufe des Monats mit dem Kreuzfahrzeuge oder am Bord desselben
 außerhalb der eigentlichen Zollgeschäfte vorgenommen worden, sowie eine Abschrift der Monatsrechnung des
 Kreuzzollassistenten ausfertigen. Der Rapport und die Abschrift sind vom Kreuzzollassistenten zu attestiren und
 von ihm zugleich mit den monatlichen Berichten an den Kreuzzollinspector einzusenden. Wenn auf einem Kreuz-
 fahrzeuge 2 Kreuzbediente angestellt sind, sind diese Rapporte für die erste Hälfte des Monats von dem einen
 und für die zweite Hälfte von dem anderen Kreuzbedienten auszufertigen.

Die Kreuzzoll-officianten sind endlich verpflichtet dem Kreuzzollinspector Nachricht darüber zu ertheilen,
 wenn Seezeichen fehlen oder anderswohin verfehrt sind, sowie wenn zwischen der Wirklichkeit und der Karte des
 Königlichen Seekartenarchivs oder der Schrift „den danste Lods“ Unübereinstimmungen entdeckt werden.

Die Auflegung.

Der Kreuzzollinspector hat nach den localen Verhältnissen den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Function eines jeden einzelnen Kreuzfahrzeuges aufhören soll, jedoch dergestalt, daß die Fahrzeuge so lange in Wirksamkeit verbleiben, wie der Königliche Dienst es erfordert und die Umstände es gestatten. Rücksichtlich des alljährlichen Aufhörens der Kreuzfahrt hat der Kreuzzollinspector die Bestimmung des Generalzolldirectorats einzuholen und gleichzeitig die Anweisung der Gagen der Kreuzzollassistenten für die Wintermonate zu beantragen. Wenn locale Verhältnisse es wünschenswerth machen sollten, daß eines oder mehrere der Kreuzfahrzeuge ihre Wirksamkeit in den Wintermonaten fortsetzen, ist dem Generalzolldirectorat ein desfälliger Vorschlag zu machen und die Anweisung der erforderlichen Emolumente an die Besatzung zu beantragen.

Der Kreuzzollinspector hat den betreffenden Oberzollinspectoren über die gänzliche oder theilweise Einstellung der Kreuzfahrt eine Mittheilung zu machen.

Ein jedes Kreuzfahrzeug hat, übereinstimmend mit der demselben vom Kreuzzollinspector erteilten Ordre zum Auflegen, denjenigen Hafen, in welchem das Kreuzfahrzeug aufgelegt werden soll, so zeitig anzulaufen, daß die erforderlichen Arbeiten hinsichtlich der Abtakelung und Auflegung an dem Tage, an welchem die Abmusterung der Besatzung befohlenermaßen stattfinden soll, beendigt sein können. Bei der Abtakelung und Auflegung, welches Geschäft von dem Kreuzzollassistenten zu leiten und soweit möglich durch die Besatzung selbst, ohne Benutzung von Tagelöhnern, auszuführen ist, ist Folgendes zu beobachten:

Das Dienst- und Schiffsinventarium ist in dem Königlichen Zollpackhause am Auflegungsorte oder an einem sonstigen vom Kreuzzollinspector dazu angewiesenen Orte aufzubewahren.

Wanten und Stag sind in der Regel nicht abzunehmen, die ganze übrige Takelage aber ist zusammenzubinden, zu bezeichnen und aufzulegen.

Jedoch sind die Segel, wenn die Bitterung das Trocknen derselben nicht erlaubt, nicht gleich aufzulegen, sondern vorläufig im Zollpackhause oder in einem anderen passenden Locale aufzuhängen, wovon derjenige, welcher über das Fahrzeug während der Auflegung die Aufsicht führt, zu benachrichtigen ist, damit er später die Auflegung derselben veranlassen kann. Die solchemnach mit Rücksicht auf die Segel getroffene Vorkehrung ist dem Kreuzzollinspector zu melden.

Der Ballast ist herauszunehmen und bei dem übrigen Inventarium aufzulegen, wohingegen die Ketten in die Kellerräume zu stauen und die Anker aufs Verdeck zu legen sind. Die Rundhölzer sind an den Baum zu sorren und die Zolle ist mit dem Kiel nach oben entweder auf dem Verdeck oder am Lande hinzulegen, letzteren Falls nach Anweisung des betreffenden Hafenvogts. Das Schiff ist überall zu reinigen. Die Kielgänge oder Sandstrooken sind aufzunehmen, und zwischen den Spanten beim Kiel und den Kielklößen muß gereinigt und trocken geschwabbert werden. Die Luftborde sind herauszunehmen.

Nach beendigter Abtakelung und Reinigung ist das Schiff, sofern es nicht aufs Land gesetzt werden soll, mittelst Ketten sicher zu vertauen und außenbords mit Breishölzern und Kränzen zu versehen.

Die Thüren sind mit sicherem Schloß zu versehen, und sind die Schlüssel an den mit der Aufsicht Beauftragten zu überliefern.

Bei der Auflegung ist das gesammte, sowohl lose als feste Inventarium mit der Inventariensliste zu conferiren und in derselben jedes einzelne aufgelegte Stück abzukreuzen. Ueber das am Bord des Fahrzeuges zurückbleibende lose und feste Inventarium hat der Kreuzzollassistent ein specificirtes Verzeichniß in duplo zu formiren, wovon das Duplicat dem vom Kreuzzollinspector zur Beaufsichtigung des Fahrzeuges Beorderten oder Angenommenen einzuhandigen ist, nachdem das Fahrzeug ihm vom Kreuzzollassistenten über-

liefert worden, wogegen das Original, mit der Quittung des Aufsichtsführenden für die geschehene Ueberlieferung versehen, dem Kreuzzollinspector zuzustellen ist.

Wenn die Auflegung beendigt und das Kreuzfahrzeug zc. dem mit der Aufsicht Beauftragten überliefert worden ist, hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector Folgendes zuzustellen:

einen mit den Häuercontracten belegten Bericht darüber, an welchem Tage die Function auf dem Kreuzfahrzeuge aufgehört, wann die Abtakelung begonnen und wann die Besatzung abgemustert worden;

eine genaue Angabe der sowohl am Kreuzfahrzeuge selbst als an dem Inventarium desselben vorhandenen Mängel nebst einem ungefähren Voranschlag über die mit den erforderlichen Reparaturen verbundenen Kosten; sowie

alle diejenigen Berichte, welche er sonst erst im Anfange des nächstfolgenden Monats oder am 1sten Januar zu erstatten haben würde, und endlich die Monatsrechnung mit dem etwa vorhandenen Kassebehalt.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 24^{ten} April 1860.

W. C. E. Sponeck.

Colbiörnsen.

Schemata.

A.

Uebersicht über die Wirksamkeit des Kreuzzollwesens im Jahre 18 . .

Die vom Kreuzzollwesen beschafften Inquirirungen, Versiegelungen und Begleitungen.					Die der Controle des Kreuzzollwesens entgangenen Schiffe.				Anzahl der auf jeder Station controlirten Schiffe.		Anzahl der auf jeder Station entgangenen Schiffe.
Eingehend von	Inquirirt.	Versiegelt.	Begleitet.	Summa.	La-dung.	Holzla-dung.	Bal-last.	Sum-ma.	Sta-tion.	An-zahl.	Anzahl.
Bremen	205	30	42	277	10	1	5	16	Krud-dyb.	165	2

B.

Conduitenliste.

Voller Name und Dienststellung.	Wann in seinem jetzigen Posten angestellt.	Ob Königl. Bestallung und event. Datum derselben.	Vorherige Anstellung in Königl. Dienst.	Lebensalter.	Bemerkungen rücksichtlich des Gesundheitszustandes, der Dienstthätigkeit und des einzelnen Officianten sowie rücksichtlich seines Wandels im Allgemeinen.	Diensteinkünfte.				Größe der zu versorgenden Familie und aus welchen Personen dieselbe besteht.	Besondere Bemerkungen.	
						Gage.	Persönliche oder sonstige Zulage.	Antheil an Strafgeldern.	Sonstige Einnahmen (Jeder einzelne Posten ist zu specificiren, als: Kostgeld, Unterstüzungen, Bergelohn etc.)			

C.

N

Schiffer N. N.
 Yacht N. N.
 inquirirt im N. N. Fahrwasser bei
 den 18 . . und leer befunden.
 Schiffsproviant, . . Pfd. Kaffe, . . Pfd. Reis, . . Pfd. Kandis u. f. w.
 N. N.
 Kreuzzollassistent auf dem Kreuzfahrzeuge N. N.

D.

18 . . März.	Stun- de.	Wind.	Wetter.	Ebbe- und Fluth.	No.	Bemerkungen.
Dienstag den 1sten	4	S. W.	Flauw Kühle. Graue Luft.	4 Uhr Ebbe.	1	Das Deck gespült, das Schiff binnenbords und außenbords gereinigt, lichteten Morgens 6 ³ / ₄ Uhr und standen hinaus in N. N., ankerten um 8 Uhr bei N. N. 9 Uhr Vormittags bordeten in N. N. die Yacht N. N., trüchtig 20 Commerzlasten, Schiffer N. N. aus N. N., kommend von N. N. mit einer Ladung Stückgut, bestimmt nach N. N.; prod. Manifest vom 27 v. M.; wurde versiegelt und mit 50 Kreuzzoll- siegeln versehen, nämlich: Großluke 12 Siegel Hinterluke 6 — Vorderluke 4 — Hinterschott 18 — Vorderschott 10 — } zufolge Reverses No. 14. Lichteten um 11 Uhr und standen gegen Land, ankerten bei N. N. um 11 ³ / ₄ Uhr.
	8	S. S. W.	Frische Kühle. Klare Luft.	10 Uhr Fluth.		
Mittag	12	S. W. n. W.	Frische Kühle. Bewölkte Luft.	4 ¹ / ₂ Uhr Ebbe.	2	Nachmittags 4 Uhr bordeten den Ewer N. N., Schiffer N. N. aus N. N., mit frischen Fischen von der Nordsee kommend, anlaufend N. N., wurde inquirirt. Die Mannschaft mit Wasserfüllen und Holzspalten beschäftigt. Später Nichts passiert. Abends 8 Uhr wurde die Wache mit einem Manne besetzt. N. N.
	4	W. S. W.	Steife Kühle. Feiner Regen.			
	8	W.	Steife Kühle. Dicke Luft.			
Mitternacht	12	W. n. N.	Frische Kühle. Klare Luft.	11 Uhr Fluth.		

E.

Datum.	Einnahme.	Reichsmünze.		Datum.	Nr. der Beiz- lagen.	Ausgabe.	Reichsmünze.	
		Rth.	ß.				Rth.	ß.
März 1.	Kassebehalt	1	27	März 1.	1.	An den Schmiedemeister N. N. für . .	4	72
16.	Die Anweisung des Inspectorats No. . . vom . . . ist mir von der N. N. Zollstätte ausbezahlt mit . .	40	„	—	2.	= den Reifer N. N. für	3	18
		41	27	—	3.	= den Zimmermeister N. N. für . .	12	9
	Ausgaben nach nebenstehender Be- rechnung	22	83	—	4.	= den Kaufmann N. N. für	2	80
	Kassebehalt . .	18	40				22	83

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

N. N.
Kreuzzollassistent.

F.

Ausbezahlte Portovergütung für Geldsendungen im N. N. Monat 18 ..

Stellung.	Name.	Empfangen an Vergütung.	Quittung.
Kreuzzollassistent	N. N.	32 fl.	N. N.
Kreuzbedienter	N. N.	32 "	N. N.
Matrose	N. N.	32 "	N. N.
Matrose	N. N.	32 "	N. N.
Koch	N. N.	32 "	N. N.

Kreuzfahrzeug N. N., Station N. N., den 18 ..

Die Richtigkeit wird attestirt.

N. N.

Kreuzzollassistent.

G.

Begleitungskosten des Kreuzfahrzeuges N. N., stationirt zu N. N., im Monate N. N. 18 ..

Abgang.		Name des Schiffers.	Wo gebortet.	Von wem begleitet.	Rückkehr.		Zeitraum.	Diäten.		Quittung.	
Datum.	Uhr.				Datum.	Uhr.		Rth.	fl.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N.	
Summa...								—	—		
		Beförderung des N. N. von			nach		zufolge Beilage No. 1...		—	—	
		Do. des N. N. von			nach		zufolge Beilage No. 2...		—	—	
Zusammen...								—	—		

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 ..

Die Richtigkeit wird attestirt.

N. N.

Kreuzzollassistent.

H.

Von dem Kreuzzollassistenten N. N. haben wir Unterzeichneten für den Monat N. N. 18 . . empfangen.

Stellung.	Löhnung.		Ueberschuß an Kostgeldern.		Quittung der Mannschaft.
	Rth.	ß.	Rth.	ß.	
Kreuzbedienter	18	„	3	84	N. N.
Matrose	10	„	2	76	N. N.
Do.	10	„	2	76	N. N.
Koch	6	„	2	76	N. N.

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

N. N.
Kreuzzollassistent.

I.

Stellung.	Name.	Alter. Jahre.	Heimathsort.	Aus welchen Personen die Familie besteht.	Angestellt im Dienste des Kreuzzollwesens.	Ob der Betreffende künftiges Jahr Anstellung wünscht.	Auf welcher Station der Betreffende eine Anstellung wünscht.	Bemerkung rücksichtlich des Gesundheitszustandes, der Dienstthätigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Officianten, sowie rücksichtlich seines Wandels im Allgemeinen.
Kreuzbedienter	N. N.		N. N.					
Matrose	N. N.		N. N.					
Do.	N. N.		N. N.					
Koch	N. N.		N. N.					

Der Kreuzzollassistent N. N. wünscht während der Wintermonate sich in N. N. aufzuhalten und die Anweisung seiner Gage auf die N. N. Zollkasse.

Der Kreuzbediente N. N. wird während der Wintermonate sich in N. N. aufhalten.

— Matrose N. N. — — in N. N. —
 — Do. N. N. — — in N. N. —
 — Koch N. N. — — in N. N. —

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

N. N.
Kreuzzollassistent.

Das für die ...

Name	Geburtsdatum		Todesdatum
	Jahr	Tag	
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18

Das für die ...

A. A.

...

Name	Geburtsdatum		Todesdatum
	Jahr	Tag	
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18

Das für die ...

A. A.

...

Name	Geburtsdatum		Todesdatum
	Jahr	Tag	
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18
A. A.	18	10	18

Das für die ...

A. A.

...

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Bezeichnung der Bruchtheile des Pfundes in den Zolldocumenten.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Bezeichnung der Bruchtheile des Pfundes in den Zolldocumenten.

Mit Rücksicht darauf, daß es bei den Zollämtern und Controlen im Herzogthum Holstein hinsichtlich der Bezeichnung der Bruchtheile des mittelst Gesetzes vom 6ten Mai 1859 eingeführten metrischen Pfundes sehr verschieden verhalten wird, ist es nothwendig befunden, in dieser Beziehung eine Vorschrift zu erlassen.

Es wird demnach bestimmt, daß bisweither die Bruchtheile des Pfundes weder in der Form gewöhnlicher Brüche noch in Decimalbrüchen auszudrücken sind, sondern daß vielmehr der die ganzen Pfunde bezeichnenden Zahl das gewöhnliche Pfundzeichen (P) unmittelbar nachzusetzen ist und die vorhandenen Bruchtheile bis auf Hundertstel hinab unter Benützung des Abkürzungszeichens Q als Quints anzuführen sind, z. B. 4 P 5 Q, 4 P 10 Q, 4 P 45 Q, 4 P 50 Q. Das Letztere soll auch geschehen, wenn nur Bruchtheile ohne Ganze vorhanden sind und heißt es dann z. B. 20 Q, 25 Q. Wenn Tausendstel Pfunde gewogen sind, was nur bei verarbeitetem Golde vorkommen wird, so sind diese ebenfalls nicht in Bruchform, sondern als „Dertgen“ anzuführen und zwar ist diese letztere Bezeichnung stets voll auszusprechen.

Vorstehendes ist bei allen amtlichen Ausfertigungen der Zollbehörden im Herzogthum Holstein zu beachten.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Hüte. Wenn Kopfbedeckungen, wie z. B. mehrere Arten der s. g. Phantasiehüte, so beschaffen sind, daß sie weder zu den Filzhüten oder seidenen Hüten gerechnet werden können, noch zu einer anderen der besonders tarifirten Arten von Kopfbedeckungen gehören, so sind dieselben nach der allgemeinen Regel für nicht besonders tarifirte Kleidungsstücke nach dem Material, woraus sie verarbeitet, oder welches den Haupttheil derselben ausmacht, mit 50 pCt. Erhöhung, zu verzollen.

Paraffin ist wie Stearin mit 2 Rth 8 f. pr. 100 \mathcal{R} und Paraffinlichte sind wie Stearinlichte mit 12 Rth. 48 f. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Seife. Sogenanntes Waschpulver, welches anstatt der gemeinen Seife bei der Wäsche benutzt wird, ist wie gemeine nicht wohlriechende harte Seife mit 2 Rth. 48 f. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Zähne, Künstliche. Künstliche Zähne aus Porcelan oder einer porcelanartigen Masse sind der Tarifposition „Porcelan“, künstliche Zähne von Knochen der Position „Drechslerarbeit“ zu subsumiren; bei künstlichen Zähnen, welche mit Metall verbunden sind, ist in Folge der Schlußbestimmung des Tarifs der Hauptbestandtheil für die Verzollung maßgebend.

1860. Das dem Königl. Generalzolldirectorat. Die Stück.

J. J. N. E.

Königl. Generalzolldirectorat

Bestimmungen der Zolltarifordnung des Königreichs Dänemark

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 18^{ten} Mai 1860.

Königliches Generalzolldirectorat

W. C. E. Sponeck.

Das dem Königl. Generalzolldirectorat
Bestimmungen der Zolltarifordnung des Königreichs Dänemark
Kirchhoff.

Das dem Königl. Generalzolldirectorat

Bestimmungen der Zolltarifordnung des Königreichs Dänemark
Kirchhoff.

Personalien.

Entlassung:

Seine Majestät der König haben unterm 21sten April 1860 den Zollhebungscontroleur, Kammerassessor **Georg Jessen** in Wilster von seinem Amte in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Versetzung:

Der Zollassistent **Friederichsen** von Segeberg nach Hohewacht.

Vacanz:

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Wilster. Normirte jährliche Säge 1,100 Rth. nebst interimistischer Besoldungszulage; normirter Comtoirhalt jährlich 250 Rth. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 3,700 Rth.

Als vacant angezeigt den 9ten Mai 1860.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Stillehalten

Die Stillehalten sind für die...
 (Faint, illegible text)

Die Stillehalten sind für die...
 (Faint, illegible text)

W. C. E. Spemann

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Hinsichtlich der Militärpersonen eingeräumten Anwartschaft auf Anstellung in gewissen civilen Bedienungen, namentlich im Zollfache, und der hiermit in Verbindung stehenden Ausbildung von Reservebefehlshabern bei der Armee, haben Seine Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung resp. des Finanzministeriums und des Kriegsministeriums unterm 29ten September d. J. Allerhöchste Resolutionen zu erlassen geruht, deren Inhalt, Motive und Zweck aus den zur Nachricht für den Zolletat hiebei folgenden Abdrücken sich ergeben. Die Zollämter haben die Aufmerksamkeit der Zollcomtoiristen darauf hinzulenken, wie nützlich und — was die jüngeren Comtoiristen betrifft, welche nach ihrer Anciennetät als Zollcomtoiristen allein nicht erwarten können, in der Uebergangsperiode, bis die neuen Bestimmungen vollständig in Kraft getreten sein werden, vom Generalzolldirectorat angestellt zu werden — zugleich wie nothwendig es für sie sei, baldthunlichst bei dem Kriegsministerium um ihre Zulassung zur Ausbildung als Reserveofficiere nachzusuchen, indem solche Ausbildung nach Verlauf weniger Jahre für Zollcomtoiristen eine der unabweichlichen Bedingungen für die Erlangung einer Anstellung als Zollassistent sein wird.

Die Anstellung als Zollassistent ist bei dem Generalzolldirectorat nachzusuchen und geschieht von dem Generalzolldirectorat in Uebereinstimmung mit den planmäßigen Regeln.

Vom 1sten October 1862 angerechnet und bisweiter behält das Generalzolldirectorat sich ebenfalls die Befegung der Posten der Packhausknechte, Arbeitsleute und der sonstigen untergeordneten Posten beim Zollwesen, auf welche zu jener Zeit die Reserveunterofficiere planmäßig vorzugsweise Anwartschaft haben werden, vor. Bis zum 1sten October 1862 ist es dagegen hinsichtlich der Befegung dieser Posten nach den gegenwärtig bestehenden Regeln zu verhalten.

Auf das Fürstenthum Lübeck finden die vorstehend gedachten Bestimmungen selbstfolglich keine Anwendung.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27^{ten} October 1860.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Erklärung

Der das Folgende und die Erklärungen in dem obigen Verordnungsblatt
und dem Verordnungsblatt betrübten Verordnungsblatt, Erklärungen und
andere notwendige Bestimmungen.

Das von dem Reichsminister des Inneren
am 27. October 1866.

Die Erklärung des Reichsministers des Inneren vom 27. October 1866
betreffend die Erklärungen in dem obigen Verordnungsblatt
und dem Verordnungsblatt betrübten Verordnungsblatt, Erklärungen und
andere notwendige Bestimmungen.

Verordnungsblatt des Reichsministers des Inneren vom 27. October 1866.

W. G. F. Spemann

Kriegsministerium.

Kopenhagen, den 3. October 1860.

Bestimmungen

betreffend

die Gewinnung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren bei der Infanterie.

Unterm 29sten v. M. haben Seine Majestät der König auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums nachstehende Bestimmungen wegen Gewinnung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren bei der Infanterie Allerhöchst zu approbiren und ferner Allergnädigst zu resolvirn geruht, wie folgt:

„Wir wollen Allergnädigst, daß sofort zur Untersuchung geschritten werde, inwieweit es dahin zu bringen sein möchte, daß die Reserveinstitution in ähnlicher Weise wie bei der Infanterie, auch die übrigen Waffengattungen umfasse, und daß es demnächst, sobald dies statthast erscheint und spätestens vom 1sten Januar 1865 an, zur allgemeinen Regel gemacht werde, daß diejenigen, welche sich zum Zulassungsexamen bei einer militairischen Unterrichtsanstalt stellen wollen, um hiedurch zur Anstellung als Officiere in der Linie zu gelangen, vorerst Officiersstellung in der Reserve erreicht haben müssen.“

A.

Bestimmungen

betreffend die Gewinnung von Reserveofficieren der Infanterie.

§ 1.

Es kann jährlich einer Anzahl von etwa 50 jungen Männern in einem Alter von über 17 Jahren gestattet werden, sich zu Reserveofficieren der Infanterie ausbilden zu lassen.

§ 2.

Desfällige Gesuche sind vor Ausgang jeden Jahres bei dem Kriegsministerio einzureichen. Es müssen selbigen Atteste wegen des Alters, der körperlichen Beschaffenheit und des Gesundheitszustandes, glaubwürdige Zeugnisse wegen seitherigen untadelhaften Wandels und Nachweisungen über den Bildungsgrad des Ansuchenden beigelegt sein.

Wenn dem Kriegsministerium letztere Nachweisungen nicht genügend erscheinen, muß der Betreffende sich einer Prüfung unterwerfen, bei welcher nicht sowohl der Besitz von Fachkenntnissen in bestimmten Richtungen, als das allgemeine Resultat der Ausbildung berücksichtigt werden wird.

Die physische Diensttüchtigkeit kann das Kriegsministerium, wenn dazu Veranlassung gefunden werden sollte, selbst nach vorgängiger Sessionsbehandlung untersuchen lassen.

§ 3.

Diesjenigen, deren Gesuche bewilligt werden, finden sich am darauf folgenden 31sten März in Kopenhagen ein.

§ 4.

Die angenommenen Aspiranten werden im Laufe von 8 Monaten in Gemäßheit der vom Kriegsministerium zu treffenden desfallsigen Bestimmungen ausgebildet werden, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Aspiranten auf practischem Wege zur Führung von Unterabtheilungen im Felde tauglich zu machen.

§ 5.

Die Aspiranten werden mit einer vollständigen neuen Montirung versehen werden. Bis zu ihrer Ernennung zu Officieren werden sie mit 20 Thlr. monatlich besoldet, und sie werden in der Regel gemeinschaftlich einquartirt werden. Wenn kein Quartier in natura angewiesen werden kann, wird Jedem eine Quartiervergütung von 5 Thlr. monatlich zugestanden.

§ 6.

Nach Durchmachung der festgesetzten Schulen und Uebungen und Bestehung der angeordneten desfallsigen Prüfungen, werden die Aspiranten zu Reserveofficieren ernannt, und erhalten sie alsdann bei der Ernennung eine Equipirungshülfe von 60 Thlr.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden sie nach Verlauf der 8 Monate permittirt und demnächst im Laufe ihrer Wehrpflichts- oder übernommenen Dienstzeit in der Regel nur zu 2 Herbstübungen einberufen werden; bei jeder Einberufung wird ihnen eine Reisevergütung von 15 Thlr., außer der reglementirten Officiersgage zugestanden.

§ 7.

Die nicht nach vorgängiger Aushebung eingetretenen Reserveofficiere übernehmen bei der Ernennung eine den Wehrpflichtsgesetzen gemäße Dienstzeit in der Linie und Verstärkung. Ihre Aushebung ohne Loos wird daher baldmöglichst auf den betreffenden Sessionen beantragt.

§ 8.

Die permittirten Reserveofficiere sind verpflichtet, jede Veränderung ihres festen Aufenthaltsortes, wie auch jeden Umstand, der auf die Erfüllung ihrer Dienstpflicht von Einfluß sein könnte, an das Kriegsministerium einzuberichten.

§ 9.

Ancienntät und Avancement der Reserveofficiere werden in Friedenszeiten nach den bisher geltenden Bestimmungen geregelt. In Kriegszeiten werden die erweiterten Avancementsbestimmungen den Reserveofficieren in derselben Weise wie den Officieren des festen Stammes zu Gute kommen, und wird ausgezeichnete Dienst überdies den Zutritt zur Aufnahme in dessen vacante Nummern gewähren.

§ 10.

Die Reserveofficiere sollen künftig nebst den Linienofficieren der Armee vorzugsweisen Zutritt zu den eigentlichen Beamtenstellen in den Departements des Kriegsministeriums und zu den Intendantenposten der Truppenabtheilungen haben, welche letztere ausschließlich mit Officieren oder Beamten des Kriegsministeriums werden besetzt werden.

§ 11.

Bei der bevorstehenden Neuordnung der Ausbildungsweise der Linienofficiere wird es unter Andern zur Bedingung des Eintritts in die Unterrichtsanstalt gemacht werden, daß die Aspirirenden zuvor Officiersstellung in der Reserve erlangt haben.

§ 12.

Nach Maßgabe desfälliger aus dem Finanzministerium ergangener Bekanntmachung ist den Reserveofficieren vorzugsweiser Zutritt zu einer bedeutenden Anzahl von Aemtern und Bedienungen unter gedachtem Ministerio eröffnet.

B.

Bestimmungen

betreffend die Gewinnung von Reserveunterofficieren der Infanterie.

§ 1.

In der Regel kann jährlich eine Anzahl von 88 permissionsberechtigten Untercorporalen, wenn die Bataillone sie dazu tauglich erachten sollten, behufs ihrer Ausbildung zu Reserveunterofficieren zum Verbleiben in 2jährigem festen Dienste angenommen werden.

Insoweit sich in dem festen Unterofficiersstamme vacante Nummern befinden, kann deren Anzahl in entsprechender Weise vermehrt werden.

§ 2.

Den solchergestalt Angenommenen wird für die Zeit, auf welche sie sich zu festem Dienste verpflichtet haben, eine Capitulation gegeben, und während derselben außer Brod eine tägliche Löhnung von 32 fl. verabreicht. Ueberdies werden ihnen in ihren Abrechnungsbüchern 5 Thlr. monatlich gutgeschrieben, so daß sie bei der Heimpermittirung nach der festen Dienstzeit einen Gesamtbelauf von 120 Thlr. ausbezahlt erhalten.

Der gutgeschriebene Belauf wird jedoch von demjenigen eingebüßt, welcher wegen Pflichtversäumnis oder aus einem anderen ihm zuzurechnenden Grunde in seine frühere Stellung zurück versetzt wird.

§ 3.

Die zu Reserveunterofficieren beförderten Untercorporale legen sofort Corporalsdistinctionen an. Ihre ausschließlich bei den Abtheilungen selbst geschehende Ausbildung bezweckt, sie zur Führung kleinerer Unterabtheilungen tauglich zu machen. Nach ihrer Beurlaubung werden sie nur mit der Mannschaft ihrer Altersklasse einberufen.

§ 4.

Nach Maßgabe desfälliger aus dem Finanzministerium ergangener Bekanntmachung ist den Reserveunterofficieren vorzugsweiser Zutritt zu einer bedeutenden Anzahl von Aemtern und Bedienungen unter gedachtem Ministerio eröffnet.

Transitorische Bestimmung.

§ 5.

Außer 88 zu 2jährigem festen Dienste anzunehmenden Untercorporalen des Jahrganges 1859 kann in diesem Jahre noch eine fernere gleiche Anzahl des Jahrganges 1858 unter denselben Bedingungen zu 1jährigem festen Dienste angenommen werden. Bei der Beurlaubung im Herbst 1861 wird jeder der Letzteren sodann eine Gesamtsumme von 60 Thlr. ausbezahlt erhalten.

Thestrup.

Finanzministerium.

Um die Eingeborenen des Landes zum freiwilligen Eintritt in die Armee zu ermuntern und dieser zugleich tüchtige Unterofficiere zu sichern, wurde mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten Mai 1804 bestimmt, daß wohlgediente Unterofficiere Anwartschaft auf Anstellung im civilen Staatsdienst und unter Anderem im Zoll- und Postfach haben sollten.

Demzufolge wurde im gedachten Jahre bestimmt, daß eine Anzahl höherer und niederer Bedienungen im Zolletat mit Gagen von 100 bis 300 Rthlr., sowie eine Anzahl Postmeisterbedienungen mit Gagen zwischen 100 und 200 Rthlr., künftig wohlgedienten Unterofficieren in der Armee vorbehalten sein sollten. Nach verschiedenen, zufolge einer Reihe Allerhöchster Resolutionen nach und nach eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der solcher- gestalt dem Militairetat vorbehaltenen Aemter und Bedienungen, hat sich das Verhältniß zuletzt so gestaltet, daß das Kriegsministerium mit Bezug auf 12 besonders bestimmte, zur Pension berechtigende Zollcontroleurbedienungen und 25 Postmeisterbedienungen das Recht des Vorschlages mittelst allerunterthänigster Vorstellung, und rücksichtlich der Hälfte sämmtlicher (ca. 354) Zollassistentenposten im Königreich, 22 ähnlicher Posten im Herzogthum Schleswig und 19 solcher Posten im Herzogthum Holstein, sowie aller eigentlichen Postconducteurbedienungen das Recht der Besetzung gehabt hat. Eine ziemlich große Anzahl dieser Aemter und Bedienungen ist jedoch in den letzten beiden Decennien nicht, wie ursprünglich bestimmt, mit Unterofficieren, sondern mit Officieren besetzt worden, indem nämlich mittelst Allerhöchster Resolution vom 28ten April 1842, enthaltend Bestimmungen über das Avancement s. w. d. a. für den Landmilitairetat, verfügt wurde, daß die zufolge der obengedachten Allerhöchsten Resolution vom 18ten Mai 1804 und späterer Bestimmungen für Unterofficiere bestimmten Aemter, in soweit die Einnahmen derselben 500 Rthlr. überstiegen und insofern dieselben sich hinsichtlich der damit verbundenen Geschäfte dazu eigneten, pensionsberechtigten Officieren vorbehalten sein sollten, was im gleicher Weise der Fall sein sollte mit allen Postmeisterbedienungen, auch dann, wenn die festen Einnahmen derselben den obenerwähnten Verlauf nicht erreichten.

Obwohl nun das Finanzministerium die Zweckmäßigkeit und nach Beschaffenheit der Verhältnisse sogar die Nothwendigkeit der obengedachten Bestimmungen zu der Zeit, da sie ursprünglich getroffen worden, hat erkennen müssen, und keineswegs überschen hat, was von einem allgemeinen Standpuncte überhaupt zur Vertheidigung derselben sich anführen läßt, so hat dieses Ministerium, als oberste Verwaltungsbehörde für das Zoll- und Postwesen, auf der anderen Seite doch nicht umhin können, die Uebelstände zu empfinden, welche für den Dienst selbst und für die von den betreffenden Administrationszweigen zu wahrenen Interessen damit verbunden

waren, daß ein sehr großer Theil der Aemter und Bedienungen entweder unmittelbar von oder auf allerunterthänigsten Antrag eines anderen Ministeriums besetzt wurden. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß die Betrachtungen, welche sich bei derartigen Amtsbesetzungen geltend machen und vom Standpuncte des Kriegsministeriums aus geltend machen müssen, keineswegs immer zusammenfallen können mit denjenigen, deren Berücksichtigung das Finanzministerium seiner Seite im Interesse des Dienstes wünschen muß; die Interessen müssen vielmehr oft in einander entgegengesetzter Richtung gehen, und es wird nicht selten der Fall sein können, daß diejenige Rücksicht, welche im wohlverstandenen Interesse des Militäretats das Kriegsministerium veranlaßt, die Beförderung des Einen oder Anderen aus dem Armeepersonale im Zoll- oder Postfache zu wünschen, eben in dem Mangel solcher Eigenschaften ihren Grund hat, deren Vorhandensein die betreffenden Verwaltungsbehörden für ein nothwendiges oder jedenfalls höchst wünschenswertes Erforderniß für die Uebernahme des fraglichen Amtes ansehen müssen. Muß aber die Garantie dafür, daß der Betreffende im Besitz der allgemeinen Eigenschaften sei, welche von Seiten der Zoll- und Postverwaltung gewünscht werden müssen, hiernach als nothwendige Folge der Verhältnisse immer ungewiß sein, so lange das Besetzungs- und Vorschlagsrecht einem anderen Ministerium zusteht, das seine eigenen Interessen wahrzunehmen hat, so ist die Garantie dafür, daß der Betreffende die besonderen Qualifikationen, und namentlich die erforderliche, vorher zu erwerbende Kunde der mit der Bedienung verbundenen Geschäfte habe, noch weit unsicherer bei einem solchen Verhältniß, welches dieselbe vielmehr so gut wie ganz ausschließen dürfte. Eine solche Garantie muß indessen im Interesse des Dienstes im Allgemeinen für nothwendig erachtet werden. Ferner sind die Verhältnisse jetzt wesentlich verschieden von denen jener Zeit, als dem Militäretat der Zutritt zu den erwähnten Aemtern und Bedienungen eröffnet wurde; die Verhältnisse und mit diesen die betreffenden Gesetzgebungen haben sich in einer solchen Richtung entwickelt, daß an die Functionaire Forderungen gestellt werden und gestellt werden müssen, welche von den Meisten in befriedigender Weise nicht erfüllt werden können, ohne eine vorgängige, längere Zeit erfordernde specielle oder analoge Fachbildung. Dies gilt sowohl von den dem Militäretat vorbehaltenen Postmeisterbedienungen, als von den Zoll-Controleur- und Assistentenposten, bei welchen die Unzuträglichkeiten, welche der Mangel einer solchen Fachbildung auf mancherlei Weise für den Dienst mit sich führen muß, in die Augen fallend sind, wie denn auch ein solcher Mangel nicht ohne Einfluß auf die Verwaltungskosten ist.

Mit Rücksicht darauf, daß es dem Vorstehenden nach im höchsten Grade unzweckmäßig ist, daß ein anderes Ministerium als dasjenige, welches speciell die Interessen des Zoll- und Postwesens wahrzunehmen hat, einen umfassenden Theil der Aemter und Bedienungen dieser Verwaltungszweige direct besetzt oder das Vorschlagsrecht zur Besetzung derselben hat, ist das Finanzministerium des Erachtens gewesen, allerunterthänigst bei Seiner Majestät dem Könige darauf antragen zu müssen, daß dieses Besetzungs- und Vorschlagsrecht des Kriegsministeriums wegfalle und auf dasjenige Ministerium übergehe, welchem dasselbe, wie oben bemerkt, der Natur der Sache nach zukommt.

Auf der anderen Seite mußte es der Absicht des Ministeriums fern liegen, sich dagegen aussprechen zu wollen, daß das Armeepersonal überhaupt Zutritt zu den Aemtern und Bedienungen der dieses Ministerium fortirenden Verwaltungszweige haben solle. Das Finanzministerium hat es vielmehr, wenn wichtige Zwecke für die Armee dadurch erreicht werden können, für seine Pflicht ansehen müssen, dem Personale derselben, sogar in sehr ausgedehntem Umfange, Zutritt zu den das Ministerium fortirenden Aemtern und Bedienungen zu eröffnen, insoweit als sich dies würde vereinigen lassen mit den Bedingungen, welche für derartige Anstellungen im Interesse des Dienstes nothwendig gestellt werden müssen.

Als daher das Kriegsministerium sich an das Finanzministerium mit dem Ersuchen wandte, demselben auf die angedeutete Weise eventualiter bei Durchführung eines beabsichtigten Planes zur Versorgung der Armee

mit Reservebefehlshabern der Ober- und Unterklasse behülflich zu sein, erklärte sich das Finanzministerium, die Wichtigkeit der Sache erkennend, und da die das Finanzministerium angehenden besonderen Interessen nach dessen Erachten gleichzeitig wahrgenommen werden konnten, sofort bereit, die Allerhöchste Genehmigung einer solchen Veranstaltung zu beantragen. In der Ueberzeugung, daß ohne Zweifel ein besonderes Gewicht auf die Beschaffung einer hinreichend zahlreichen und tüchtigen Classe von Reservebefehlshabern zu legen sei, mußte das Finanzministerium zugleich mit dem Kriegsministerium darin einverstanden sein, daß die Erreichung dieses Zweckes wesentlich dadurch gefördert werden und vielleicht sogar dadurch bedingt sein werde, daß Denjenigen, welche in eine solche Stellung eintreten, die Aussicht eröffnet würde, nach Erfüllung ihres festen Dienstes im Militäretat Anstellung in civilen besoldeten Staatsbedienungen zu finden, und da dem Finanzministerium so umfassende Verwaltungszweige, wie z. B. das Zoll-, Post- und Telegraphenwesen, unterliegen, lag es nahe, daß besonders dieses Ministerium in der fraglichen Richtung würde mitwirken können. Auf der anderen Seite konnten die Bestimmungen, welche hinsichtlich des Dienstes der betreffenden Personen in der Armee vom Kriegsministerium beabsichtigt wurden, kein Hinderniß dafür sein, daß diese Personen vor ihrer Zulassung zu den gedachten civilen Anstellungen sich die erforderliche Fachbildung erwürben, so daß also die Erfüllung derjenigen Bedingungen für den Eintritt in Civilämter, an welchen das Finanzministerium dem Obigen nach nothwendig festhalten zu müssen glaubte, würde erreicht werden können.

Nach Beendigung der in dieser Veranlassung zwischen dem Kriegsministerium und dem Finanzministerium geführten Verhandlungen that letzteres Ministerium unterm 27 Septbr. d. J. allerunterthänigste Vorstellung bei Seiner Majestät dem Könige dahin, daß, insoweit Seine Majestät Allergnädigst geruhen sollten, den vom Kriegsministerium unterm selbigen Dato allerunterthänigst vorgelegten Entwurf zu Bestimmungen über die Gewinnung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren bei der Infanterie zu genehmigen, es dann auch zugleich Allergnädigst genehmigt werden möge:

daß denjenigen Männern, welche in Folge vorgedachter Bestimmungen als Reserveofficiere in die Armee eingetreten sind, sowohl nach ihrem Uebertritt in die Verstärkung, als vor dieser Zeit, unter der Bedingung, daß sie im Besiß der erforderlichen Qualifikationen sind und die specielle Fachbildung, welche in jedem einzelnen Falle verlangt werde, erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung folgender Bedienungen eingeräumt werde:

1. beim Postwesen:

- a. Postmeisterbedienungen mit 600 Rthlr. fester jährlicher Gage, 3: 28 Bedienungen.
- b. Postexpediteurstellen, insoweit nicht besondere, hinsichtlich derselben obwaltende Verhältnisse eine andere Besetzungsweise erfordern sollten (was durch die Zweckmäßigkeit der Combination derselben mit einer anderen Bedienung oder einem anderen Erwerbe veranlaßt werden kann); im Ganzen 20 bis 40 Stellen mit Gagen, welche zwischen 400 Rthlr. und 600 Rthlr. jährlich variiren.
- c. Postschreiberbedienungen beim Oberpostmeisteramt in Kopenhagen und den königlichen Oberpostämtern in Hamburg und Lübeck, 3: 34 Posten mit Gagen von 300 bis 700 Rthlr., nemlich: 1 à 700 Rthlr., 3 à 600 Rthlr., 15 à 500 Rthlr., 13 à 400 Rthlr. und 2 à 300 Rthlr.
- d. Assistentenposten unter dem Generaldecisorat für das Rechnungswesen des Postwesens 3: ca. 4 Posten à 400 Rthlr. und 2 à 250 Rthlr.

2. bei dem Telegraphenwesen:

Telegraphenassistenten- und Telegraphisten-Bendienungen, zur Zeit 80 Posten mit Gagen, welche zwischen 400 Rthlr. und 900 Rthlr. variiren, nemlich: 2 à 900 Rthlr., 10 à 800 Rthlr., 1 à 700 R., 15 à 600 Rthlr., 26 à

500 Rthlr. und 26 à 400 Rthlr., sowie 8 Posten mit Gagen, die zwischen 150 Rthlr. und 300 Rthlr. variiren. Die Anzahl dieser Posten wird übrigens schon in allernächster Zeit vermehrt werden.

3. bei dem Zollwesen:

Zollassistentenposten, wovon jedoch diejenigen ausgenommen werden müssen, welche seemännische Tüchtigkeit erfordern. Auch hat man geglaubt, neben den Reserveofficieren, in Uebereinstimmung mit nachstehenden Bemerkungen, den Unterofficieren der höheren Grade in der Linie der Armee und den Reserveunterofficieren, welche als Zollofficianten 5ter Classe zur Zufriedenheit gedient haben, den Zutritt zu diesen Posten, welche eine Anzahl von ca. 580 ausmachen (worunter ca. 130 mit einer Einnahme von 600 Rthlr., ca. 180 mit 500 Rthlr., ca. 220 mit 400 Rthlr. und die übrigen mit 300 Rthlr.) reserviren zu müssen.

4. Schloß- und Palaisverwalterposten:

Hierher gehört eine beschränkte Anzahl Bedienungen mit variirenden Gagen und Emolumenten.

Im Vorstehenden ist nur auf die feste jährliche Gage Rücksicht genommen und es kommen also sowohl die den meisten dieser Bedienungen beigelegte interimistische Besoldungszulage, als auch die mit einigen derselben verbundenen ungewissen Einnahmen, sowie die den Betreffenden planmäßig zustehenden Ansprüche auf Alterszulage noch hinzu. Die unter 1 a und 4 angeführten Aemter sind mit Allerhöchster Ernennung verbunden und gewähren also Anspruch auf Pension, die unter 1 b und c, sowie unter 3 angeführten Bedienungen geben nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren im Staatsdienste Anwartschaft auf Allerhöchste Ernennung und die damit folgende Pensionsberechtigung.

Die obenstehenden Aemter und Bedienungen sind übrigens, was auch in der Natur der Sache liegt, nur als Anfangsgrade in den betreffenden Stats genannt, von welchen die Betreffenden zu den höheren und besser abgefundenen Graden in denselben Stats avanciren können.

Aus Demjenigen, was vorhin bemerkt worden ist über die Uebelstände, welche mit der bisherigen Besetzung eines Theiles der Zoll- und Postbedienungen verbunden sind, geht hervor, daß das Finanzministerium der bestimmten Ansicht sein mußte, mit Rücksicht auf das Interesse des Dienstes den hier erwähnten Männern einen ausschließlichen Anspruch auf die obengedachten Aemter und Bedienungen nicht zugestehen zu können, sondern vielmehr die Bevorzugung, welche sich gewähren lassen würde, an das Vorhandensein solcher Bedingungen knüpfen zu müssen, welche eine hinreichende Garantie dafür bieten, daß die erforderliche Tüchtigkeit und diejenigen Eigenschaften, welche überhaupt für die gebührende Verwaltung des Amtes oder der Bedienung gefordert werden müssen, bei dem Betreffenden in genügendem Maaße vorhanden sind. Was die allgemeinen, theils inneren, theils äußeren Qualificationen betrifft, von denen in dieser Beziehung die Rede sein kann, so liegt es in dem Wesen derselben, daß es weder thunlich, noch nothwendig sein wird, bestimmt begrenzte Forderungen in dieser Beziehung aufzustellen, und daß sich ebensowenig die Art und Weise wird bezeichnen lassen, in welcher das Vorhandensein solcher Qualificationen nachzuweisen wäre. Anders verhält es sich mit der speciellen Qualification, der vorher erworbenen Kunde der betreffenden Geschäfte und der Entwicklung der in dieser Beziehung erforderlichen Eigenschaften, welche das Finanzministerium nach dem oben Bemerkten als eine unumgänglich nothwendige Bedingung dafür ansehen muß, daß dasselbe Einen der Männer der hier gedachten Kategorie zur Anstellung in obigen Posten allerunterthänigst in Vorschlag bringen oder für jene Bedienungen selbst würde anstellen können. Eine solche Kunde der Geschäfte, wie sie namentlich bei den unter 1, 2 und 3 genannten Aemtern und Bedienungen vorhanden muß — hinsichtlich der unter 4 aufgeführten Posten kommen besondere Verhältnisse in Betracht, die sich nicht wohl außer in den einzelnen Fällen übersehen lassen — wird, wenn sie den Umfang haben soll, wie solcher für nothwendig erachtet werden muß, nur durch längere Wirksamkeit in dem betreffenden Geschäftszweige erworben werden können. Hierzu Zutritt sich zu verschaffen, muß selbstfolglich den Betreffenden selbst überlassen werden und

dürfte ihnen auch nicht schwer fallen, wenn man berücksichtigt, daß die beste Ausbildung, welche sich erwerben läßt und welcher der Staat vorzugsweise Bedeutung beilegen muß, durch Arbeiten in den Comtoiren, theils der Oberverwaltung, theils der Localbeamten zu erwerben ist und daß sich hierzu eine sehr umfangreiche Gelegenheit darbietet. Also nur nach solcher Ausbildung und wenn über die erforderliche Tüchtigkeit in Ausführung der betreffenden Geschäfte befriedigende Zeugnisse vorliegen, würde das Finanzministerium sich im Stande sehen, die Anstellung der Betreffenden im civilen Staatsdienste empfehlen zu können.

Hinsichtlich Derjenigen, welche zufolge der oben erwähnten, vom Kriegsministerium beabsichtigten Bestimmungen als Reserveunterofficiere in die Armee eintreten, brachte daneben das Finanzministerium in derselben allerunterthänigsten Vorstellung in Vorschlag, daß denselben nach beendigtem festen Dienst, wenn sie im Uebrigen sich dazu eignen sollten und insoweit sie die erforderliche Fachbildung sich angeeignet haben, vorzugsweise Anwartschaft gegeben werde auf folgende Stellen:

- 1) Als Postconducteurs, Packmeister bei den Eisenbahnpostexpeditionen, Postboten in Kopenhagen, Hamburg und Lübeck, sowie als Postarbeitsleute, o: circa 130 Stellen mit zwischen 300 und 500 Rthlr. variirenden Sagen, sowie für die meisten Classen mit Aussicht auf Allerhöchste Ernennung nach Verlauf einer gewissen Dienstzeit und auf Alterszulage.
- 2) Zollofficiantenstellen 5ter Classe im Königreich und dem entsprechende Stellen im Herzogthum Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, insoweit dazu nicht seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist, o: circa 75 Stellen mit Sagen, die gewöhnlich zwischen 150 und 300 Rthlr. jährlich variiren. Daß die Betreffenden durch guten Dienst auf diesen Posten sich zugleich Aussicht erwerben können — in gleicher Linie mit den Reserveofficieren und Linienunterofficieren — in die Zollassistentenclasse aufzurücken, insoweit sie im Uebrigen im Besitz der dazu erforderlichen Eigenschaften sind, konnte das Finanzministerium nur als dem Interesse des Dienstes entsprechend ansehen.
- 3) Holzvogt- und Aufseherposten bei den Staatsforsten im Königreich und im Herzogthum Schleswig, o: eine Anzahl von 120 Bedienungen, deren Befoldungsverhältnisse mittelst Gesetzes vom 8 December 1859 festgesetzt sind.
- 4) Stellen als Schloß- und Palais-Pförtner, welche eine beschränkte Anzahl, jedoch verhältnißmäßig günstig abgefundener Posten ausmachen.

Mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Bedienungen als Holzvögte und Aufseher bei den Staatsforsten, für welche eine specielle Fachbildung nothwendig ist, die in der Art und Weise, welche in den unterm 25ten Juni und 17ten August d. J. Allerhöchst approbirten instructorischen Bestimmungen über die Verwaltung der Staatsforsten vorgeschrieben ist, nachgewiesen werden muß, liegt es in dem Wesen der betreffenden Stellen, daß im Allgemeinen eine besondere Fachbildung zur Wahrnehmung der mit denselben verbundenen Geschäfte nicht verlangt werden wird. Die Eigenschaften dagegen, welche die Betreffenden besitzen müssen, wenn die betreffenden Stellen ihnen in Berücksichtigung der Forderungen des Dienstes sollen anvertraut werden können, müssen sich nach der besonderen Beschaffenheit der betreffenden Geschäfte richten und muß somit die Beurtheilung der Qualifikation des Betreffenden für jeden einzelnen vorliegenden Fall vorbehalten bleiben.

Indem das Finanzministerium einerseits glaubt sich versichert halten zu dürfen, daß die Aussicht auf Anstellung im civilen Staatsdienst, welche Vorstehendem nach den Reserveofficieren und Reserveunterofficieren eröffnet werden wird, zu genügender und erspriesslicher Entwicklung dieser für die Armee so wichtigen Institutionen wesentlich beitragen wird, muß das Ministerium andererseits die Ueberzeugung hegen, daß, wenn die im Vorstehenden aufgestellten Bedingungen für die Anstellung im Civiletat festgehalten werden, die den Betreffenden vorzugsweise eröffnete Aussicht unbedenklich sein wird für die betreffenden Verwaltungszweige, deren Interesse

dadurch gewahrt werden wird, daß das Finanzministerium unabweiglich auf die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen halten wird.

Damit die vom Kriegsministerium beabsichtigte Maßregel nicht, statt gefördert zu werden, in ihrer Wirkung gehemmt werde, muß festgehalten werden, daß der Eintritt eines Reservebefehlshabers in eine civile Bedienung auf die Erfüllung der militairischen Pflichten, welche ihm als Wehrpflichtigem im Allgemeinen oder als Reservebefehlshaber in Sonderheit obliegen, nicht influirt und folgt es von selbst, daß, wenn dieselbe oder eine ähnliche Maßregel, wie sie jetzt für die Infanterie eintritt, auch hinsichtlich der anderen Waffengattungen getroffen werden sollte, dann auch die Reservebefehlshaber bei diesen nach desfalls näher festzustellenden Regeln zu den im Vorstehenden erwähnten Aemtern und Bedienungen werden concurriren können.

Während der ausschließliche Anspruch, welchen Personen von der Linie der Armee, wie oben bemerkt, bisher auf einige Aemter und Bedienungen im Zoll- und Postfache gehabt haben, zufolge des allerunterthänigsten Vorschlages wegsfallen oder durch die Anwartschaft, welche erwähntermaßen den Reserveofficieren und Reserveunterofficieren auf Anstellung durch das Finanzministerium oder die demselben untergeordneten Behörden gegeben wird, ersetzt werden sollte, hat das Kriegsministerium, indem dasselbe sich im Uebrigen mit dem Finanzministerium hierin einverstanden erklärte, mit großem Nachdruck dafür sich ausgesprochen, daß auch künftig den Linienunterofficieren der höheren Grade in der Armee (Sergeanten mit wenigstens 12 Dienstjahren, Commandirsergeanten und Obercommandirsergeanten bei der Infanterie und den entsprechenden Graden bei den übrigen Waffengattungen) der Anspruch auf Anstellung in den das Finanzministerium fortirenden civilen Verwaltungszweigen erhalten werde.

Das Kriegsministerium war der Ansicht, daß die Entziehung der diesen Chargen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingeräumten Aussicht auf Beförderung in die betreffenden civilen Stellen, einen ungünstigen Einfluß auf die künftige Zusammensetzung und Brauchbarkeit dieser für die Armee so außerordentlich wichtigen Classe von Befehlshabern befürchten lasse, und daß überhaupt dieselben Gründe, welche im Anfang dieses Jahrhunderts bei Erlassung der damals getroffenen Bestimmungen leitend waren, größtentheils auch jetzt noch mit derselben Bedeutung sich geltend machten. Das Finanzministerium hat seiner Seits auch nicht verkennen können, daß vom Standpunkte der Armee aus gewichtige Rücksichten sich dafür geltend machen lassen, daß den Linienunterofficieren die Aussicht auf Beförderung im Civiletat erhalten werde, und da der Anspruch hierauf, welcher denselben bisher offen gestanden hat, im Wesentlichen das Verwaltungsgebiet des Finanzministeriums berührt, hat dieses Ministerium nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, auch in diesem Punkte dem Kriegsministerium ein bereitwilliges Entgegenkommen zu zeigen. Das Finanzministerium glaubte daher allerunterthänigst in Vorschlag bringen zu müssen, daß fernerhin den Unterofficieren der genannten höheren Grade in der Linie der Armee in gleicher Weise wie den obenerwähnten Classen der Reservebefehlshaber Anwartschaft auf alle Zollassistentenposten, für welche keine seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist, gegeben werden möge.

Während in dieser Beziehung in dem bisherigen Verhältnisse die wesentliche Veränderung eintritt, daß das Finanzministerium selbst oder durch das Generalzolldirectorat die Betreffenden anzunehmen und zu bestellen haben wird und das Ministerium auf diese Weise Gelegenheit erhält, in jedem einzelnen Falle auf das Bedürfniß des Zolldienstes zu sehen, hat man es dabei für erforderlich halten müssen, daß es als Consequenz des vorhin Ausgesprochenen auch rücksichtlich dieser Classe zu einer allgemeinen und unerlässlichen Bedingung für die Anstellung in einem Zollassistentenposten zu machen sei, daß der Betreffende neben der desfalligen Empfehlung von Seiten des Kriegsministeriums nachweist, die erforderliche Fachbildung erworben zu haben. Die Art und Weise der Erwerbung einer solchen Fachbildung für diese Classe, auf welche die hinsichtlich der Reserveofficiere im Vorstehenden gemachten Andeutungen nach der Natur des Verhältnisses kaum werden Anwendung finden können, wird

vom Ministerium zum Gegenstand näherer Erwägung und Verhandlung mit dem Kriegsministerium gemacht werden.

Sieht man auf die durch das Kriegsministerium getroffenen Bestimmungen in Betreff der Ausbildung der Reserveofficiere und Reserveunterofficiere als solcher und deren Verbleiben im festen Dienst und berücksichtigt dabei die für die Anstellung in den erwähnten, das Finanzministerium fortirenden Aemtern und Bedienungen nothwendige vorgängige Fachbildung, so zeigt es sich, daß eine verhältnißmäßig kürzere oder längere Zeit vergehen wird, bevor die Rede davon wird sein können, Einen der betreffenden Officiere oder Unterofficiere in jenen Aemtern und Bedienungen anzustellen und jedenfalls, bevor dies in bedeutendem Umfange der Fall wird sein können. In dieser Zwischenzeit werden mithin die hinsichtlich der Reserveofficiere und Reserveunterofficiere oben aufgestellten Bestimmungen nur nach und nach und theilweise zur Anwendung kommen können. Die für die Linienunterofficiere für die Zukunft getroffenen Bestimmungen werden dagegen, sobald eine entsprechende Anzahl die erforderliche Fachbildung für den Zolldienst erworben haben wird, sofort zur Anwendung kommen können, doch mußte das Finanzministerium mit Rücksicht auf diejenigen Männer, welche eine Reihe von Jahren in der begründeten Hoffnung, mit der Zeit als Zollassistenten angestellt zu werden, auf Zollcomptiren etc. gearbeitet haben, darauf bestehen, daß die den Linienunterofficieren gewährte Anwartschaft anfänglich nur auf eine Anzahl der vacant werdenden Posten bis zur Hälfte derselben zur Anwendung komme, wodurch denselben übrigens, im Vergleich mit den dem Militairetat bisher reservirten Ansprüchen auf diese Stellen sogar eine erweiterte Aussicht auf Beförderung im Zolletat gegeben wird. Je nachdem die Anwartschaft der Reserveofficiere und Reserveunterofficiere sich nach und nach geltend macht, muß das für die Linienunterofficiere für den Anfang festgesetzte Verhältniß nach Maßgabe der den hier genannten Classen in der erwähnten Beziehung zugeordneten gegenseitigen Stellung allmählig herabgesetzt werden.

In allen den Fällen, in welchen weder die für die Reserveofficiere und Reserveunterofficiere oder die für die Linienunterofficiere künftig geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, werden selbstverständlich dieselben Regeln befolgt werden, welche bisher für die Anstellung von Civilen in den betreffenden Stats geltend waren. Hierdurch wird dem Finanzministerium während der, wie bemerkt, nothwendig entstehenden Uebergangsperiode Gelegenheit geboten, solche Männer zu befördern, welche durch eine längere Wirksamkeit im Dienste der betreffenden Stats Aussicht auf Anstellung in mehreren der gedachten Bedienungen erworben zu haben glauben müssen, oder welche man nicht ohne Unbilligkeit von solcher Beförderung würde ausschließen können.

Auf die von dem Finanzministerium in Uebereinstimmung mit Vorstehendem eingereichte allerunterthänigste Vorstellung haben Seine Majestät der König unterm 29ten September folgende Allerhöchste Resolution abzugeben geruht:

„Wir genehmigen allergnädigst folgende Bestimmungen:

I.

Das dem Kriegsministerium seither vorbehaltenene Recht theils des Vorschlages theils der Ernennung für einige Aemter und Bedienungen unter dem Post- und Zollwesen geht auf das Finanzministerium über.

II.

Doch soll Unterofficieren der höheren Grade von der Linie der Armee, wenn sie vom Kriegsministerium dazu empfohlen werden und sich außerdem auf die später näher festzustellende Weise die nöthige Fachbildung erworben haben, die Bewerbung um alle Zollassistentenposten, mit Ausnahme derjenigen, für welche seemannische Tüchtigkeit erforderlich ist, in derselben Weise wie den im Folgenden genannten Classen offen stehen.

III.

A. Denjenigen, welche, zufolge der von Uns auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums unterm heutigen Tage allergnädigst approbirten Bestimmungen, als Reserveofficiere in die Armee eingetreten sind, wird sowohl nach ihrem Uebergange in die Verstärkung als vor dieser Zeit, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen sich im Besitze der nöthigen Qualificationen befinden und sich außerdem diejenige specielle Fachbildung erworben haben, welche in jedem einzelnen Falle erforderlich sein möchte, bei der Bewerbung um nachstehende das Finanzministerium ressortirende Aemter und Bedienungen vorzugsweise Berücksichtigung eingeräumt:

1. Postmeisterämter von 600 Rthl. fester jährlicher Gage nebst Postexpediteurbedienungen, sofern nicht specielle Verhältnisse rücksichtlich dieser letzteren eine andere Art der Besetzung empfehlen, ferner Postschreiberbedienungen beim Oberpostmeisteramte in Kopenhagen und den Königlichen Oberpostämtern in Hamburg und Lübeck und Assistentenposten unter dem Generaldecisorate für das Rechnungswesen des Postwesens;
2. Telegraphisten- und Telegraphenassistentenbedienungen beim Staats Telegraphenwesen;
3. Zollassistentenposten, sofern nicht für dieselben seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist;
4. Schloß- und Palaisverwalterämter.

Die specielle Fachbildung im Zoll-, Post- und Telegraphenwesen ist von den Betreffenden dadurch nachzuweisen, daß sie längere Zeit zur Zufriedenheit in dem betreffenden Stat, entweder in den Comtoiren der obersten Verwaltungsbehörde oder in denen der Localbeamten Dienst gethan haben.

B. Denjenigen, welche, zufolge der vorgedachten für das Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen, als Reserveunterofficiere in die Armee eingetreten sind, wird nach beendetem festen Dienste, vorausgesetzt, daß sie sich im Uebrigen dazu eignen, und sofern sie sich die nöthige Fachbildung erworben haben, bei der Bewerbung um nachfolgende das Finanzministerium ressortirende Bedienungen vorzugsweise Berücksichtigung eingeräumt:

1. Bedienungen als Postconducteurs, Packmeister bei den Eisenbahnpostexpeditionen, Postboten beim Oberpostmeisteramte in Kopenhagen und den Königlichen Oberpostämtern in Hamburg und Lübeck, sowie als Postarbeitsleute;
2. Zollofficiantenposten 5ter Classe im Königreiche und die diesen entsprechenden Bedienungen im Herzogthume Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sofern nicht für dieselben seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist;
3. Holzvogt- und Aufseherposten bei den Staatsforsten;
4. Bedienungen als Schloß- und Palaispförtner.

Die specielle Fachbildung als Holzvogt und Aufseher bei den Staatsforsten ist auf die in den instructorischen Bestimmungen über die Administration der Staatsforsten festgestellte Weise nachzuweisen.

Zollofficianten 5ter Classe im Königreiche und den entsprechenden Angestellten in dem Herzogthume Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg soll, unter Voraussetzung guter Dienstführung in diesen Bedienungen, die Anstellung in Zollassistentenposten, sofern sie im Uebrigen im Besitze der dazu nöthigen Eigenschaften sind, in derselben Weise wie Reserveofficieren und Linienunterofficieren offen stehen.

IV.

So lange bis Reserveofficiere und Reserveunterofficiere in hinreichender Zahl aus den betreffenden Schulen und Übungsanstalten ausgetreten sind und hinreichend lange Gelegenheit gehabt haben sich die für die

Anstellung in den obengenannten Bedienungen nöthige Fachbildung zu erwerben, werden die unter III. aufgeführten Bestimmungen nur allmählig und theilweise zur Anwendung kommen. Die unter II. aufgeführten Bestimmungen werden, wenn eine hinreichende Anzahl von Linienunterofficieren für den Zolldienst tauglich geworden, anfangs auf die erledigten Posten bis zur Hälfte derselben Anwendung finden können, wogegen dieses Verhältniß in demselben Maße wie die Ansprüche der Reserveofficiere und Reserveunterofficiere zur Geltung gelangen, gradweise herabzusetzen sein wird. In allen denjenigen Fällen, wo weder die unter II. noch die unter III. aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung kommen, werden dieselben Regeln befolgt werden, welche seither rücksichtlich der Anstellung von Civilen in den betreffenden Etats geltend gewesen sind.“

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichem Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Verhältnisse der Einwohner des Herzogthums Lauenburg, der enclavirten Hamburgischen und Lübeckischen Gebietstheile und des Fürstenthums Lübeck mit Bezug auf den Probenhandel.
2. Betreffend die Erlegung des Feuergeldes für Fahrten an der Westküste.
3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Verhältnisse der Einwohner des Herzogthums Lauenburg, der enclavirten Hamburgischen und Lübeckischen Gebietstheile und des Fürstenthums Lübeck mit Bezug auf den Probenhandel.

Die Handlungshäuser und Fabrikanten des Herzogthums Lauenburg sind in Ansehung des Probenhandels nicht zu den in dem § 6 der Verordnung vom 24sten October 1837 gedachten inländischen Handlungshäusern und Fabrikanten zu rechnen, es fallen vielmehr die Reisenden solcher Handlungshäuser und Fabrikanten, sowohl im Herzogthum Holstein als im Herzogthum Schleswig, unter die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der erwähnten Verordnung, gleichwie sie auch im Königreich Dänemark als fremde Handelsreisende nach der Verordnung vom 8ten Juni 1839 behandelt werden.

Dasselbe gilt von den Reisenden für Handlungshäuser und Fabrikanten in den dem Zollsystem des Herzogthums Holstein angeschlossenen Gebietstheilen der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck. Dagegen sind die handelsberechtigten Einwohner des Fürstenthums Lübeck in Folge der durch den Artikel 17 des Zollanschlußvertrages vom 13ten Februar 1853 in Kraft erhaltenen Bestimmungen des Artikels 30 des Vertrages vom 4ten Januar 1839 innerhalb der Grenzen des Herzogthums Holstein, aber nicht über diese hinaus, zur unentgeltlichen Betreibung des Probenhandels gleich den in dem § 6 der Verordnung vom 24sten October 1837 gedachten inländischen Handlungshäusern und Fabrikanten befugt.

2. Betreffend die Erlegung des Feuergeldes für Fahrten an der Westküste.

Auf desfalls von dem Generalzolldirectorat gegebene Veranlassung sind die in dem 1sten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1857 sub 3 enthaltenen Regeln, nach welchen das allgemeine Feuergeld wegen der unter Administration des Leuchtfeuerwesens an der Westküste der Monarchie (von Hanstholm bis

zur Südgrenze) stehenden Leuchtfeuer zu erheben ist, von dem Marineministerium folgendermaßen näher bestimmt worden.

1. Ausländische Fahrt.

Diese Fahrt ist nur in folgenden Fällen feuergeldpflichtig:

- a) nördlich um Jütland oder nach oder von dem südlichen Norwegen, östlich von Lindsnäs,
- b) nach oder von der Strecke zwischen Hansholm und dem Aggercanal, beide Punkte inclusive und mit Einschluß des Limfjord,
- c) nach oder von der Strecke zwischen Blaavandshuk exclusive und der Insel Föhr und Dagebüll, beide inclusive, wie auch nach oder von dem nördlich von Blaavandshuk liegenden Varde, wohin der Einlauf südlich von Blaavandshuk führt,
- d) zwischen der Strecke von dem Aggercanal exclusive bis Blaavandshuk inclusive (mit Einschluß der Föhrden auf dieser Strecke) auf der einen Seite und der Strecke von der Elbe bis zur Ems, beide inclusive, auf der anderen Seite.

2. Inländische Fahrt.

Diese Fahrt ist feuergeldpflichtig:

- a) in allen Fällen, wenn sie nördlich um Jütland geht,
- b) von Ort zu Ort an der Westküste mit deren Inseln und Föhrden, ausgenommen jedoch:
 - die Fahrt von Ort zu Ort am Limfjord,
 - die Fahrt von Ort zu Ort auf derjenigen Strecke, welche südlich von der Insel Föhr und Dagebüll liegt,
 - die Fahrt zwischen Ripen, Fanoe, Hjerting und Varde,
 - die Fahrt von Ort zu Ort auf der Strecke zwischen Blaavandshuk inclusive und dem Aggercanal exclusive und an den auf dieser Strecke mündenden Föhrden.

Vorstehendes wird den Zollämtern hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Hinzufügen eröffnet, daß die obigen Regeln sich auf die besonderen Abgaben für Benutzung des Leuchtfeuers auf der Lootsengalliotte in der Eidermündung und der Störstromleuchte nicht beziehen, sowie daß dieselben eine Aenderung erleiden, wenn an dem jetzt nicht beleuchteten Theile der Westküste Leuchtfeuer angelegt werden.

Die in dem 1sten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1857 sub 3 enthaltenen Regeln sind hiedurch außer Kraft gesetzt.

B. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Asche. Zu der in der Tarifposition „Asche“ genannten einfuhrzollfreien Pottasche und Soda sind nur resp. die gewöhnliche Pottasche (kohlen-saures Kali) und die gewöhnliche Soda (kohlen-saures Natron) in rohem oder gereinigtem (calciniertem oder crystallisiertem) Zustande hinzurechnen. Gleichwie daher das reine Kali und das reine Natron nicht hierunter subsumirt werden können, sondern wie chemische Präparate zu verzollen sind, so sind auch andere Kali- und Natron-Verbindungen, als die vorher bezeichneten, wie officinelle Salze, Apothekerwaaren oder chemische Präparate mit 2 Rth. 8 $\frac{1}{2}$ pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen, es sei denn, daß die betreffende Waare sich als eine solche darstellt, welche unter einer anderen Benennung speciell tarifirt ist, z. B. salpetersaures Kali und salpetersaures Natron (Salpeter), saures weinsteinsaures Kali (Weinstein), oder worüber besondere Verfügungen erlassen sind, z. B. kiesel-saures Kali und kiesel-saures Natron (Wasserglas), in welchen Fällen aber allezeit

diejenige Benennung der Waare, unter welcher selbige tarifmäßig classificirt, ausdrücklich hinzuzufügen ist. In zweifelhaften Fällen ist auf die Verzollung mit 2 Rth. 8 fl. pr. 100 \mathfrak{R} zu bestehen und es dem Clarirenden zu überlassen, den Nachweis zu liefern, daß die Waare eine anders tarifirte ist.

Wenn Kali- oder Natron-Verbindungen, wie es mitunter geschieht, als Verbindungen der Pottasche resp. Soda mit den betreffenden Säuren bezeichnet sind, so sind dieselben den entsprechenden Kali- resp. Natron-Verbindungen gleichzuachten, z. B. schwefelsaure Soda gleich schwefelsaurem Natron (Glaubersalz), schwefelsaure Pottasche gleich schwefelsaurem Kali (Tartarus vitriolatus), chromsaure Pottasche gleich chromsaurem Kali, doppelkohlen-saure Soda gleich doppelkohlen-saurem Natron, kausische Soda gleich kausischem (reinem) Natron (Aegnatron) u. s. w.

Sichorienblätter, getrocknete, sind nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Farben. Mahagonibraun ist wie größere Malerfarben mit 64 fl. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Die unter den Namen „Blaupulver“ oder „Kali-pulver“ im Handel gehende Farbenwaare ist wie „feinere Farben“ mit 8 Rth. 32 fl. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen. Da diese Waare in verschiedenen Farben vorkommt, folgen zur Vorbeugung von Irrthümern Proben hierbei zur Vergleichung in vorkommenden Fällen.

Formen aus Schwefel, mit oder ohne Gipseinfassung, für Vergolder, Conditoren etc. sind als eine nicht speciell tarifirte Waare nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Kienruß, vegetabilischer und Steinkohlenruß. Bei Festsetzung der im Einfuhrzolltarif angeordneten Tara von resp. 75 und 50 pCt. für Kienruß in Taschen und Tönnchen etc., ist nur an Emballagen derjenigen Art gedacht, in welchen der vegetabilische Kienruß gewöhnlich von Deutschland, Finnland und Schweden eingeführt wird, nemlich theils Taschen und Tönnchen aus Span, theils andere Zustagen aus föhrenem oder anderem leichten Holze zu einem Bruttogewicht von weniger als 400 \mathfrak{R} (mit oder ohne innere Emballage).

Wenn daher Kienruß oder Steinkohlenruß in anderen als den oben bezeichneten Zustagen oder in Kisten eingeführt wird, kann folglich nur die allgemeine Tara für Zustagen und Kisten (16 pCt.) nach dem Anhang Lit. D. 1 zum Tarif vom 13ten März 1844 gegeben werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob neben den Zustagen und Kisten zugleich eine innere Papier-Emballage vorhanden ist oder nicht. Ebenso kommen die Bestimmungen des Passus 1 jenes Anhangs zur Anwendung, wenn Kienruß oder Steinkohlenruß in anderer Emballage, als vorerwähnt, z. B. in Säcken eingeführt wird.

Ist der Clarirende mit der hiernach ermittelten Tara nicht zufrieden, so ist es nach Passus 4 des Anhangs Lit. D. zu verhalten, wobei indessen die Ermittlung des Nettogewichts in der in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 angegebenen Weise geschehen kann.

Durch diese allgemeinen Regeln sind die in der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847, 2te Abtheilung Nr. 7 und pro 1853, 4tes Stück, enthaltenen specielleren Vorschriften in Betreff der Tara für Kienruß als wegfällig zu betrachten.

Papier. Notenpapier mit darauf gedruckten oder gezogenen Linien, um die Noten darauf zu schreiben, ist wie Notenpapier mit 4 Rth. 16 fl. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Wachstuch. Gewebte Stoffe, welche durch Lackiren oder durch Ueberziehen mit einem Leinölfirniß der für Wachstuch gebräuchlichen Fabrikationsweise unterlegen haben, sind wie Wachstuch zu verzollen. Dieses gilt z. B. von dem f. g. amerikanischen Ledertuch oder Marocco cloth, welches ebenso wie Wachstuch mit einem stark getrockneten, mit etwas Wachsfirniß und Farbestoff vermishten Leinölfirniß überzogen

ist. Zweifel darüber, ob eine Waare mit einer Gummi- oder Guttapercha-Auflösung oder mit dem vorerwähnten Wachstuchlack oder Leinoelfirniss überstrichen ist, lassen sich durch Befuchtung mit Steinkohlentheeröl=Naphtha beseitigen, welches das Gummi leicht auflöst, den Lack oder Firniß aber nicht auflösen kann.

— Mützenschirme und Riemen aus Wachstuch oder aus einem dem Wachstuch gleich zu behandelnden Stoffe sind wie „Wachstuch, alles andere“ mit 16 Rth. 64 f. pr. 100 Z zu verzollen.

Zink. Abfälle und alte Geräthe von Zink, wenn selbige lediglich zum Umschmelzen dienlich, sind gleich unverarbeitetem Zink bei der Einfuhr zollfrei.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 29sten November 1860.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent **Diemar** im Heiligenhafener Zollbezirk.

Entlassung:

Zollassistent **Lohse** in Segeberg.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 22ten Mai d. J. den Zollcontroleur in Heiligenhafen, Lieutenant **Hendrik Wilhelm Rasmussen**, R. v. D., zum Zollcontroleur in Hansfelde;

unterm 17ten Juli d. J. den Zollhebungscontroleur **Hans Heinrich Nicolaus Süchtig** zu Hohewacht zum Zollhebungscontroleur in Wisfler;

unterm 26ten s. M. den Zollcontroleur in Brunsbüttel, Baron **Ernst Louis von Piliencron**, zum 4ten Zollcontroleur in Kiel und den Zollassistenten **Conrad Friedrich Struve** auf dem Altonaer Bahnhofe zum Zollcontroleur in Heiligenhafen;

unterm 6ten October d. J. die Zollverwalter **Goos** in Sande und **Süchtig** in Olbesloe, sowie den Zollkassirer **Walter** in Ikehoe zu Kammerräthen mit Rang in der 7ten Classe Nr. 2 und den Zollcontroleur **Haase** in Kiel zum wirklichen Kammerassessor;

unterm 23ten s. M. den Zollassistenten **Hans Clausen Raackmann** in Brunsbüttel zum Zollcontroleur daselbst.

Den Zollassistenten **Heinrich Wilhelm Christian Hesse** in Schwartau und **Adolph Christian Friedrich Schau** in Glückstadt sind resp. unterm 10ten September und 8ten November d. J. Allerhöchste Bestellungen als Zollassistent verliehen worden.

Unterm 5ten Juli d. J. ist der Premierlieutenant der Infanterie-Kriegsreserve, **Johannes von Brosböhl**, Dannebrogsmann, vom Kriegsministerium zum 2ten Zollassistenten in Elmshorn ernannt worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 9ten August d. J. der const. Zollassistent **Friedrich Schröder** als Zollassistent in Langensfelde,

unterm 10ten s. M. der Zollcomtoirist am Altonaer Bahnhofe, **Martin Andrews**, als Zollassistent in Neumünster,

und der const. Zollassistent **Jürgen Friedrich Heinrich Timmermann** in Ikehoe als Zollassistent daselbst, vom 1sten November d. J. angerechnet.

Versetzungen:

Zollassistent **Storch** von Schwartau nach Pinneberg.

„ **Hesse** von Pinneberg nach Schwartau.

„ **Sachau** von Ikehoe nach Tornesch.

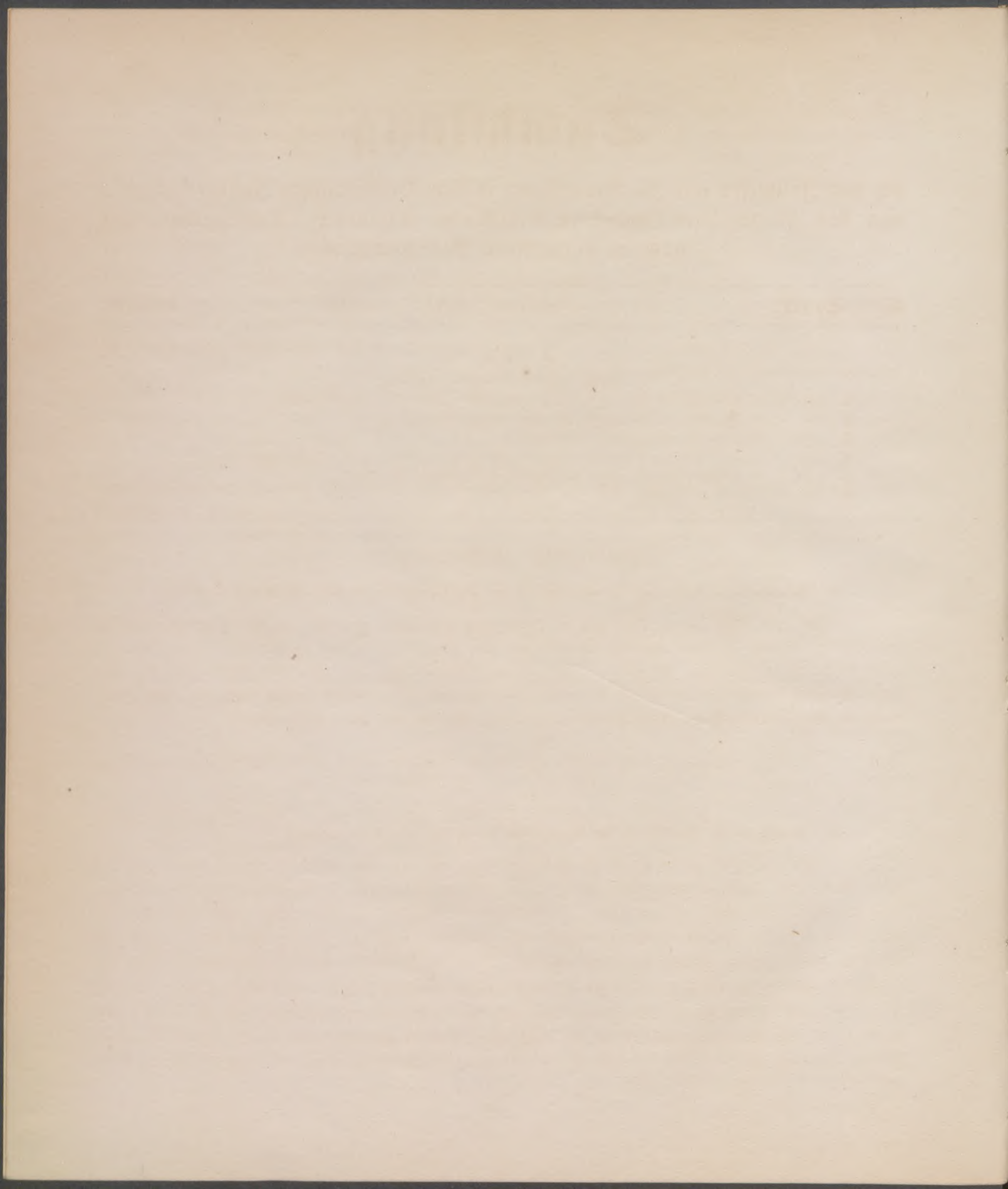
„ **Timmermann** von Tornesch nach Ikehoe.

„ **Mordhorst** von Langensfelde nach dem Altonaer Bahnhofe.

„ **Puck** von Neumünster nach Langensfelde.

„ **Boldt** von Hansfelde nach Eichede.

„ **Paysen** von Eichede nach Hansfelde.



Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

6tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Anführung des Gewichts in den Zolldocumenten der Schleswigschen Zollbehörden.
2. — die Ausführung der Vorschriften des § 228 der Zollverordnung.
3. — die Farbe zur Stempelung der Spielkarten.
4. — die Zollbehandlung schwedisch-norwegischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie.
5. — die Auszahlung von Pensionen für Rechnung der allgemeinen Wittventasse.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Anführung des Gewichts in den Zolldocumenten der Schleswigschen Zollbehörden.

Mit dem 1sten Januar 1861 tritt im Herzogthum Schleswig an Stelle des alten Lübschen Gewichts das metrische Gewicht als Landesgewicht und wird von dem gedachten Zeitpuncte an auch das dortige Zollwesen dieses Gewichts sich bedienen. Es werden daher die in Zolldocumenten aus dem Herzogthum Schleswig von einem jüngeren Datum als dem 31sten December 1860 vorkommenden Gewichtsgrößen dem durch das Gesetz vom 6ten Mai 1859 im Herzogthum Holstein eingeführten Landesgewicht genau entsprechen.

2. Betreffend die Ausführung der Vorschriften des § 228 der Zollverordnung.

Da die Kosten der im § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 (sfr. Patent vom 13ten März 1844, Anhang J. Passus 5) vorgeschriebenen Bekanntmachungen über gewisse, in den Königlichen Zollpachthäusern lagernde unberichtigte Güter oft den Werth der betreffenden Gegenstände übersteigen können, wenn diese Bekanntmachungen in völliger Uebereinstimmung mit dem für Edictalladungen geltenden formellen Verfahren — was seit her nicht beachtet worden, künftig aber geschehen muß — von den Zollämtern einzeln erlassen werden sollen, sind solche Bekanntmachungen künftig nicht mehr direct von jedem Zollamte für sich zu erlassen, sondern es wird das Generalzolldirectorat im Anfange eines jeden Kalenderjahres über alle solche beim Ablauf des vorhergegangenen Jahres bei sämmtlichen Zollämtern und Controlen im Herzogthum Holstein in den Königlichen Pacht-häusern lagernde Güter, hinsichtlich deren der § 228 der Zollverordnung zur Anwendung kommt, eine Gesamt-Bekanntmachung ergehen lassen.

Mit Rücksicht hierauf werden die Zollämter und Controlen beauftragt, in den ersten Tagen des Monats Januar jeden Jahres nach unten stehendem Schema ein genaues Verzeichniß über alle solche am letztverflossenen 31sten December lagernde Güter, auf welche die obenerwähnte Gesetzbestimmung anzuwenden ist, aufzunehmen und die Adressaten, insoweit deren Aufenthalt bekannt ist, sofort zur unaufhältlichen Berichtigung der fälligen Packhausmiete mit dem Hinzufügen schriftlich aufzufordern, daß es anderen Falles nach den Bestimmungen des § 228 der Zollverordnung werde verhalten werden. Geschieht sodann die Berichtigung nicht vor Ablauf des Monats Januar oder hat eine solche vorläufige Aufforderung wegen mangelnder Kenntniß von dem Aufenthaltsorte des Adressaten nicht stattfinden können, so ist das erwähnte Verzeichniß, event. der noch unerledigte Theil desselben, spätestens in den ersten Tagen des Monats Februar an das Generalzolldirectorat einzusenden. Von hieraus wird demnächst auf Grund sämtlicher von den Zollämtern empfangenen speciellen Berichte die vorerwähnte allgemeine Bekanntmachung ergehen.

Sobald die in der zur Kunde der Zollämter gelangenden Bekanntmachung des Generalzolldirectorats festgesetzte Meldungsfrist abgelaufen ist, hat jede Zollbehörde rücksichtlich des sie angehenden Theiles es in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen des § 228 der Zollverordnung zu verhalten. Zu dem Ende wird so bald als thunlich eine Mittheilung darüber erfolgen, welcher Theil der mit der erlassenen allgemeinen Bekanntmachung des Generalzolldirectorats verbunden gewesenen Kosten nach Maßgabe der in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 4 enthaltenen Bestimmung auf jeden einzelnen Gegenstand fällt. Sollten vor Eingang dieser Mittheilung einzelne Gegenstände reclamirt werden, so ist bei der Auslieferung eine Sicherheit für die Berichtigung jener Kosten zu verlangen.

Datum der Einfuhr.	Woher eingeführt	Mit welcher Gelegenheit.	Name und Wohnort des Adressaten.	Anzahl, Beschaffenheit, Merkzeichen, Gewicht zc. der Colli.	Beschaffenheit der Waaren, soweit dieselbe bekannt.	Anmerkungen.
2. Juli 1855	Hamburg	Fuhrmann N. N. aus N. N.	N. N. in N. N.	1 Kiste gm $\frac{1}{2}$ HP br. 20 \mathcal{R}	Garten- saamen.	Die Packhaus- miete ist berich- tigt bis ultimo 1859.
1. Decbr. 1859	Lübeck	Schiffer N. N. aus N. N.	N. N. in N. N.	1 Ballen gm $\frac{1}{2}$ R H 222 br. 400 \mathcal{R}	Hopfen.	
16. — 1859	Altona	pr. Eisenbahn	N. N. in N. N.	1 Korb gm $\frac{1}{2}$ DS br. 10 \mathcal{R}	Feigen.	

3. Betreffend die Farbe zur Stempelung von Spielkarten.

Zur Beachtung beim Gebrauch der verbesserten Farbe, welche den Zollämtern künftig behuf der Stempelung von Spielkarten vom Generalzolldirectorat wird übersandt werden, wird im Anschluß an die in der Nr. 7 der 2ten Abtheilung der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 ertheilte Anweisung bemerkt, daß die gedachte Farbe vor ihrer Benutzung nicht in der Flasche geschüttelt zu werden braucht. Dieselbe muß an einem tempe-

virten Orte ruhig stehen und darf namentlich nicht dem Feuer oder dem Ofen zu nahe gebracht oder in die Sonne gestellt werden, was auch von den Abdrücken gilt, zu welchen die Farbe benutzt worden ist.

4. Betreffend die Zollbehandlung schwedisch-norwegischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie.

Zufolge desfälliger zwischen der Königlich Dänischen und der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung stattgehabter Verhandlung sind die Luftfahrzeuge Schwedischer und Norwegischer Unterthanen in den Häfen der dänischen Monarchie von Erlegung jeglicher Abgaben an die Staatskasse befreit, in derselben Weise und unter gleichen Bedingungen, wie in dem 3ten Stück der Zollverfügungen = Sammlung pro 1859 hinsichtlich französischer Luftfahrzeuge bestimmt worden ist.

5. Betreffend die Auszahlung von Pensionen für Rechnung der allgemeinen Wittwenkasse.

Zufolge Verfügung des Finanzministeriums soll die Auszahlung von Pensionen, welche die allgemeine Wittwenkasse zu leisten hat, künftig bei sämtlichen Zollkassen der Monarchie geschehen können.

Die Direction der Wittwenkasse wird zu dem Ende den betreffenden Zollkassen Listen über diejenigen Summen, deren Auszahlung gewünscht wird, directe zustellen, welschemnächst die über die ausbezahlten Beträge empfangenen Quittungen von den Zollkassen anstatt Baarzahlung an die Centralkasse einzusenden sind.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Apothekerwaaren. Das f. g. englische Pflaster ist wie Apothekerwaaren mit 2 Rth. 8 Sch. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Band. Da das Generalzolldirectorat darauf aufmerksam geworden ist, daß es mit der Anwendung der Tarifpositionen „Band“ und „Posamentirarbeit“ in Bezug auf posamentirgewebtes Band verschieden verhalten wird, indem solches Band im Königreiche gewöhnlich als „Band“, in den Herzogthümern dagegen in der Regel als „Posamentirarbeit“ zur Verzollung gezogen worden ist, wird behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Positionen für „Band“ beziehen sich auch auf posamentirgewebtes Band. Jedoch ist eine bandförmige Waare, welche neben Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle auch Gummielasticum, Kautschuck oder dergl. enthält, als „Posamentirarbeit“ zu betrachten und als solche zu verzollen. Auch unterliegen in Uebereinstimmung mit der in Nr. 6 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen = Sammlung pro 1844 enthaltenen Bestimmung Schnürbänder nach wie vor dem Zolle für Posamentirarbeit.

Cravatten. Clips, welche mit Einlagen versehen, sind wie Cravatten zu verzollen. Ohne Einlage sind Clips, wenn sie genäht, wie Kleidungsstücke und sonst wie andere Waaren aus dem betreffenden Material zu verzollen.

Eisenkram. Gegossene eiserne Scheeren sind, ohne daß deren sonstige Beschaffenheit in Betracht kommt, immer wie grober Eisenkram mit 3 Rth. 12 f. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Glaswaaren. Die Anwendung der in Nr. 5 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen = Sammlung pro 1845 enthaltenen Bestimmung wegen Verzollung gewisser gläserner Häfen (Standgefäße) ist nicht dadurch bedingt, daß die Einfuhr von Apothekern oder für Apotheken geschieht.

Indigo. Indigoextract ist wie Indigo mit 12 Rth. 48 f. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Del. Sesamöl unterliegt dem Einfuhrzoll für „alle andere Oele“ 100 \mathfrak{R} 2 Rth. 8 f.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 24sten December 1860.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1860 bestrafte Probenreisenden.
 2. — die bei Impetritung von Erlaubnißscheinen zum Probenhandel einzuliefernden obrigkeitlichen Bescheinigungen.
 3. — den Verkauf von Waaren nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.
 4. — die Verlegung eines Lösch- und Ladeplatzes im Isehoer Zollbistric.
 5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
- Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1860 bestrafte Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1860 mit Multen belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Heinrich Benedictus Kleemann	Oldeßloe	Traventhal (den 7. Decbr. 1859.)	Rthln. 48.
(Frühere Bestrafung unter dem Namen Bendix Kleemann, siehe in dem unterm 17ten Februar 1858 bekannt gemachten Verzeichniß pro 1857.)			
Joseph Friedrich Dorfsmüller	Oldeßloe	Traventhal	32.
Ludwig Hahn	Hamburg	Lütjenburg	32.
Lazarus Marcus Süssmann	Hamburg	Isehoe	32.
J. G. Walter	Drathmühle	Trittau	32.
Lorenz Wiesinger	Altona	Altona	32 Rth., welche jedoch auf 8 Rth. ermäßigt worden ist.

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Muelct von
			Rthlen.
B. Borchard	Hamburg	Aeroeskjöbing	48.
Ernst Heinrich Biss	Lübeck	Burg auf Fehmarn	32.
Albert Hirschmann	Hamburg	Kopenhagen	32.
Michel Joseph Michael	Hamburg	Kopenhagen	32.
August Theodor Meyer	Hamburg	Viborg	48.
Joh. Nic. Leonhard Holst	Lübeck	Bordingborg	32.
Peter Hermanfen	Christiania	Nestved	48.
M. S. Philipsen	Kopenhagen	Rønne	32.
B. Detlev Friedrich Niz	Kiel	Neumünster	8.
Carl Friedrich Christoph Meyer	Groß-Flintbeck	Höjer	8.
Carl Gustav Wunderlich	Leipzig	Kopenhagen	8.
Friedrich Creuzberg	Hamburg	Kopenhagen	8.
M. Feddersen	Hamburg	Evendborg	8.
Rudolph Engelhard	Magdeburg	Ribe	8.

2. Betreffend die bei Impetirung von Erlaubnißscheinen zum Probenhandel einzuliefernden obrigkeitlichen Bescheinigungen.

Die im § 4 (vergl. § 7) der Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend den Probenhandel, vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen, welche von Handlungsreisenden bei Impetirung eines Erlaubnißscheines zum Probenhandel einzuliefern sind, können der Zollrechnung entweder im Original oder in einer von der Zollstätte beglaubigten Abschrift angelegt werden und wird hierdurch also die Vorschrift des Circulars vom 7ten November 1837, wornach diese Bescheinigungen stets im Original der Zollrechnung anzulegen sind, modificirt.

Bei Erneuerung eines abgelaufenen Erlaubnißscheines genügt übrigens der Letztere — welcher zufolge des Circulars vom 7ten November 1837 der Zollrechnung anzulegen — als Legitimation für den in diesem Schein genannten Reisenden und bedarf es daher in solchen Fällen der Beibringung der obengedachten Bescheinigungen nicht.

3. Betreffend den Verkauf von Waaren nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Wenn unberichtigt lagernde Waaren, welche dem im § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, in öffentlicher Auction zum Verkauf gestellt werden, so sind dieselben in der Regel als verzollt zu verauctioniren. Die Zollstätten werden jedoch autorisirt, solche Waaren, wenn besondere Umstände dafür sprechen, im Interesse der privaten Eigenthümer oder in dem der Staatskasse als unverzollt verkaufen zu lassen, und kann zugleich hinsichtlich creditauflageberechtigter Waaren, sofern die Verhältnisse dazu Veranlassung geben, bei Feststellung der auf einmal zum Aufruf zu bringenden Waarenquantitäten auf die Eventualität Rücksicht genommen werden, daß ein Creditaufgabeberechtigter der Meistbietende werden und dieselben zur Creditaufgabe zu melden wünschen möchte.

4. Betreffend die Verlegung eines Lössch- und Ladeplatzes im Itzehoer Bolldistrict.

Der Platz bei H. Jensen's Hause zu Hochdonn (cfr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1843, 2te Abthl. Nr. 5, n. Itzehoer Bolldistrict Nr. 7), ist in Folge der Verlegung des Zollpacklocals daselbst als autorisirter Lössch- und Ladeplatz aufgehoben und dagegen der „Platz neben dem Zollpackraum bei C. Dreesen's, an der Meldorf-Itzehoer Chaussee belegenem Hause zu Hochdonn“ als Lössch- und Ladeplatz autorisirt worden.

5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Marmel oder Läufer. Auf gegebene Veranlassung wird die in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 enthaltene Tarifbestimmung in Betreff der Marmel oder Läufer, dahin modificirt, daß künftig die Verzollung der Marmel nach dem Material, woraus sie bestehen, als Regel gilt und die Verzollung wie „Nürnbergerwaaren“ nur dann eintritt, wenn Marmel in der Weise mit Spielzeug zusammengepackt eingehen, daß es mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden sein würde, sie von dem Letzteren auszusondern.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 7ten März 1861.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 26sten Januar d. J. den Zollassistenten **Johann Christian Friedrich Walter** in Altona zum Zollhebungscontroleur zu Hohewacht, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, allergnädigst zu ernennen geruht.

2. Heft der Zeitschrift über die Geschichte der deutschen Sprache.

Die Zeitschrift über die Geschichte der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Zeitschriften für die deutsche Sprachwissenschaft. Sie enthält die neuesten Forschungen und Ergebnisse der Sprachwissenschaft. Die Zeitschrift ist in drei Bänden erschienen. Der erste Band enthält die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart. Der zweite Band enthält die Geschichte der deutschen Grammatik. Der dritte Band enthält die Geschichte der deutschen Lexik.

3. Band der Zeitschrift über die Geschichte der deutschen Sprache.

Die Zeitschrift über die Geschichte der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Zeitschriften für die deutsche Sprachwissenschaft. Sie enthält die neuesten Forschungen und Ergebnisse der Sprachwissenschaft. Die Zeitschrift ist in drei Bänden erschienen. Der erste Band enthält die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart. Der zweite Band enthält die Geschichte der deutschen Grammatik. Der dritte Band enthält die Geschichte der deutschen Lexik.

Königliches Generalgouvernement, Neuchâtel den 7ten März 1861

H. C. E. Spangenberg

Spangenberg

Die Zeitschrift über die Geschichte der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Zeitschriften für die deutsche Sprachwissenschaft. Sie enthält die neuesten Forschungen und Ergebnisse der Sprachwissenschaft. Die Zeitschrift ist in drei Bänden erschienen. Der erste Band enthält die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart. Der zweite Band enthält die Geschichte der deutschen Grammatik. Der dritte Band enthält die Geschichte der deutschen Lexik.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichem Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung von Pensionen an die Unterclassen der Militäretats etc.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung von Pensionen an die Unterclassen der Militäretats etc.

Die Verwaltung für die Pensionirung der Unterclassen der Militäretats und für die Invalidenversorgung wird autorisirt werden, Pensionen oder Unterstützungen zur Empfangnahme bei den Zollämtern oder Zollcontrollen directe anzuweisen.

Die Auszahlung etc. solcher Pensionen und Unterstützungen ist in Uebereinstimmung mit denjenigen Regeln vorzunehmen, die von der genannten Verwaltung den Rechnungsführern mitgetheilt werden.

Die empfangenen Quittungen sind von den Zollkassen anstatt Baarzahlung an die Centralkasse einzusenden.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Schlagloth ist nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Tellurien sind bei der Einfuhr wie Globen zu behandeln, mithin zollfrei.

Tuchleisten. Da es sich gezeigt hat, daß die genaue Beachtung der Regel, daß Tuchleisten, welche getrennt vom Tuch eingeführt werden, je nach ihrer Beschaffenheit wie andere Wollenwaaren zu verzollen sind, mit erheblichen und nicht immer zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden ist, indem nicht nur die Sortirung der mit einander vermischte eingehenden verschiedenen Arten Leisten je nach ihren Bestandtheilen an und für sich sehr umständlich, sondern auch die Erkennung der Bestandtheile jedes einzelnen Stückes

in vielen Fällen höchst schwierig ist, überdies auch häufig Tuchleisten vorkommen, die wenig oder gar keine Wolle, sondern größtentheils Haare enthalten und demnach nicht als Wollenwaare behandelt werden können, so werden Tuchleisten, welche getrennt vom Tuch eingeführt werden, künftig nach der Schlussposition des Tarifs zu verzollen sein.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Die sub 1 aufgeführte Verfügung gilt auch für die Zollämter im Herzogthum Lauenburg.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 3ten April 1861.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Suspendirter Zollhebungscontroleur **Jürgens** in Reinbeck.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten März d. J. den Zollverwalter in Wevelsfleth, Kammerrath **L. W. Lassen**, zum Ritter des Dannebrogordens zu ernennen und unterm 28ten s. Mts. dem Zollassistenten **D. Grichsen** auf dem Bahnhose zu Altona eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Der Kanzelift im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **W. Haase**, ist als Zollassistent in Heiligenhafen vom Generalzolldirectorat constituirt worden.

Versetzung:

Zollassistent **Engelbrecht** von Heiligenhafen nach dem Altonaer Bahnhose.

Verzeichnis

Erster Teil

Geographische Namen in Deutschland

Verzeichnis

Das Verzeichnis der geographischen Namen in Deutschland ist in drei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Namen der Städte, der zweite die Namen der Orte, und der dritte die Namen der Gegenden. Die Namen sind alphabetisch geordnet und mit dem Orte, an dem sie vorkommen, versehen.

Geographische Namen in Deutschland

Verzeichnis der geographischen Namen in Deutschland

Verzeichnis

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die neue Schiffsmessungsinstruction.
2. — die Berechnung der Ankaufsabgabe und der Schiffsabgaben für Fischerquasen oder Brunnenschiffe.
3. — die Untersagung eigenmächtiger Ausnahmen oder Abweichungen von den bestehenden Zollanordnungen seitens der Localzollbehörden.
4. — den von der Befugniß zur Betreibung des Probenhandels ausgeschlossenen Handelsreisenden Johan Philip Ferdinand Meyer.
5. — die Fracht- oder Adreßbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Flensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden.
6. — die Errichtung eines Zollhebungspostens im König Frederik VII Koog s. w. d. a.
7. — Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
8. — das Verständniß der geltenden Taravorchriften.

B. Herzogthum Lauenburg.

9. Betreffend die sub 3 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die neue Schiffsmessungsinstruction.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 27ten Mai d. J., betreffend die mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tretende neue Schiffsmessungsinstruction, wird den Zollämtern rücksichtlich der Anwendung dieser Instruction auf diejenigen Fahrzeuge, deren Meßbriefe beim Inkrafttreten der Instruction das für die Ummessung maaßgebende Alter von resp. 8 und 10 Jahren nicht erreicht haben, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Inländische oder fremde, nach der bisherigen Instruction gemessene und mit noch gültigen Meßbriefen versehene Fahrzeuge, hinsichtlich deren die neue Instruction solche Veränderungen entweder in der Messung allein oder in der Messung und Berechnung enthält, von welchen anzunehmen ist, daß sie im Vergleich zur bisherigen Trächtigkeit eine Abweichung ergeben werden, welche größer ist als sub 5 angegeben, sind am 1sten Juli d. J. an dem Orte, wo sie alsdann sich befinden, oder wenn sie sich alsdann nicht an einem Zollorte befinden, an dem ersten Orte, wo sie nach dem 1sten Juli ankommen, nach den Bestimmungen der neuen Instruction nachzumessen und zur Trächtigkeit zu berechnen.

2. Unter derselben Voraussetzung und in gleicher Weise sind diejenigen Schiffe, hinsichtlich deren durch die neue Instruction eine Veränderung in der Berechnung allein eintritt, einer neuen Berechnung zu unterwerfen, jedoch ist solche ohne Nachmessung, unter Zugrundelegung der bei der früheren Messung gefundenen, in dem Meßbriefe verzeichneten Maaße vorzunehmen.
3. Diejenigen Schiffe, welche nach Abschnitt 1 einer neuen Messung und Berechnung zu unterziehen, sind folgende:
 - a. Schiffe mit den im § 23 der Instruction beschriebenen Aufbauten auf Deck, insofern es sich bei Prüfung ihres Meßbriefes zeigen sollte, daß der Aufbau s. Zt. nicht in der Weise behandelt worden, wie der § 23 der Instruction jetzt vorschreibt. Es braucht jedoch nur der Aufbau gemessen, und die event. nöthige Veränderung in der Berechnung vorgenommen zu werden, ohne Nachmessung des Schiffes selbst, sofern diese nicht aus anderen Gründen nöthig ist.
 - b. Schraubendampfschiffe (§ 36 der Instruction) mit Rücksicht auf die veränderte Bestimmung der Vergütung für die Maschinerie mit Zubehör. Es braucht jedoch nur der Maschinenraum von Neuem gemessen und die nöthige Veränderung in der Berechnung vorgenommen zu werden, ohne Nachmessung des Schiffes selbst.
 - c. Offene Schraubendampfböte (§ 36 der Instr.), insoweit dieselben nicht schon nach den neuen Regeln gemessen sind.
 - d. Dampfbagger, insoweit dieselben nicht schon nach den neuen Regeln (§ 38 der Instr.) gemessen sind.
 - e. Ewer und ähnliche Fahrzeuge, welche auf dem mittleren Querschnitt eine Tiefe von gerade 4.00 Fuß haben, mit Rücksicht auf die veränderte Vergütung für fehlende Binnenbordsbekleidung und den veränderten Längenmultiplicator (§ 41 der Instr. und Tabelle B Nr. 16).
4. Lediglich einer neuen Berechnung in dem erforderlichen Umfange werden nach Abschnitt 2 zu unterziehen sein:
 - a. Schiffe mit mehr als Einem Zwischendeck (§§ 15—18 der Instruction).
 - b. Diejenigen Schiffe mit festen Zwischendecksbalken, auf welche die in der Tabelle B. sub 9 und 11 festgesetzten neuen Längenmultiplicatoren Anwendung finden.
5. Ergiebt diese Messung und Berechnung (Abschnitte 1 und 3) oder die Berechnung allein (Abschnitte 2 und 4) im Vergleich zur bisherigen Trächtigkeit in der (nach Verwandlung der Decimalbrüche) erhaltenen Lastenzahl einen Unterschied:

von weniger als 1 Last bei Schiffen, deren Trächtigkeit nach der neuen Instruction befunden wird

bis zu $39\frac{1}{2}$ Lasten incl.

—	—	—	$1\frac{1}{2}$ Lasten bei Schiffen von 40—59 $\frac{1}{2}$	—	—
—	—	—	2	—	—
—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
—	—	—	3	—	—
—	—	—	4	—	—

so ist die bisherige Trächtigkeit unverändert beizubehalten und der Meßbrief lediglich mit folgender Bemerkung zu versehen:

a. in dem sub 1 und 3 gedachten Falle:

Umgemessen den nach der Instruction vom 27sten Mai 1861.

Die Trächtigkeit bleibt unverändert.

Königl. Boll. d. u. s.

(L. S.)

N. N.

b. in dem sub 2 und 4 gedachten Falle:

Berechnet den..... nach der Instruction vom 27sten Mai 1861.

Die Trächtigkeit bleibt unverändert.

Königl. Zoll..... d. u. s.

(L. S.)

N. N.

Das Ergebniß der Messung und Berechnung ist jedoch auch in solchen Fällen in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Weise in das in der Zollrechnung zu führende Schiffsmessungsprotocoll einzutragen, unter Hinzufügung der Bemerkung, daß weil die neuermittelte Trächtigkeit nur um ... Lasten von der früheren abweicht (event. mit der früheren übereinstimmend befunden ist) der Meßbrief lediglich mit der vorstehend gedachten Bemerkung versehen worden.

6. Ergiebt dagegen die Messung und Berechnung, resp. die Berechnung allein, einen Unterschied, der größer ist, als der sub 5 angegebene, so ist ein neuer Meßbrief auszufertigen. Die Dauer der Gültigkeit dieses neuen Meßbriefes läuft von dem Ausstellungstage an, ohne Rücksicht auf das Alter desjenigen Meßbriefes, an dessen Stelle derselbe tritt. Gebühren sind bei der Ertheilung eines solchen Meßbriefes nicht zu erheben, auch sind die Kosten des erforderlichen Stempelpapiers aus der Zollcasse abzuhalten und unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Verfügung als extraordinaire Ausgabe in Rechnung zu stellen. Ueber die solchergestalt für Stempelpapier verausgabten Summen ist Ende Februar jeden Jahres ein speciellcs Verzeichniß an das Generalzolldirectorat einzusenden, welchem die cassirten betreffenden Meßbriefe anzulegen. Alle übrigen cassirten Meßbriefe sind wie bisher dem in der Zollrechnung geführten Schiffsmessungsprotocoll als Beilagen anzufügen.
7. In Fällen, wo die Anwendung der Bestimmungen der neuen Instruction eine geringere Trächtigkeit ergiebt, ohne daß selbige von dem Umfange ist, welcher nach Abschnitt 6 die Ausstellung eines neuen Meßbriefes zur Folge hat, soll es dem Rheder oder Führer des Schiffes gestattet werden, falls er solches wünschen möchte, nach der neuen Instruction einen neuen Meßbrief zu erhalten, alsdann aber hat der Betreffende die gesetzlichen Messungsgebühren an die Zollcasse zu erlegen und das zu dem neuen Meßbriefe erforderliche Stempelpapier zu bezahlen.

Schließlich wird als allgemeine Regel hinzugefügt, daß wenn die Trächtigkeit eines inländischen Schiffes, sei es in Fällen der vorgedachten Art oder sonst, verändert wird, künftig zu beachten ist, daß das Schiffregister, in welchem das Fahrzeug aufgeführt steht, baldigst darnach berichtet werde, und haben die Zollämter sich zu dem Behufe gegenseitig die nöthige Mittheilung zu machen, damit event. Veränderungen in dem Schiffregister des Heimathsorts notirt werden können, auch ohne daß das betreffende Fahrzeug dort anwesend ist.

2. Betreffend die Berechnung der Ankaufsabgabe und der Schiffsabgaben für Fischerquasen oder Brunnenschiffe.

Sowohl die Ankaufsabgabe als solche Schiffsabgaben, welche, wie z. B. das Feuergeld in der inländischen Fahrt, das Schiffseuergeld in der ausländischen Fahrt, die Schiffsclearingporteln, Hafengelder u. dgl., ausschließlich nach der Trächtigkeit des Schiffes erlegt werden, sind für Fischerquasen oder Brunnenschiffe nur nach der halben gemessenen Trächtigkeit derselben zu berechnen, und zwar gilt dies auch in den Fällen, wo solche Fahrzeuge etwa Frachtgut führen, wenn und so lange sie die Einrichtung als Quasen oder Brunnenschiffe haben und die Löcher des Brunnens nicht verstopft sind. Dagegen sind solche Abgaben, wie das Lastgeld und das Ladungseuergeld in der

ausländischen Fahrt, immer mit dem vollen Belaufe nach der Bestauung des Geladenen zu erlegen, jedoch, wenn und so lange die Einrichtung als Quase oder Brunnenschiff vorhanden ist und die Löcher des Brunnens nicht verstopft sind, niemals von einer größeren Lastenzahl als der Hälfte der gemessenen Trächtigkeit des Fahrzeuges.

3. Betreffend die Untersagung eigenmächtiger Ausnahmen oder Abweichungen von den bestehenden Vollarordnungen seitens der Localzollbehörden.

Da es bemerkt worden, daß die Zollämter oftmals auf eigene Hand, ohne vorausgegangene Ermächtigung oder nachträgliche Genehmigung von Seiten des Generalzolldirectorats, auf Abweichungen und Ausnahmen von den bestehenden Anordnungen, Vorschriften, Regeln und Formen sich einlassen, zu denen sie sich nicht autorisirt betrachten können, oder zu denen ihre Befugniß wenigstens zweifelhaft ist, wird hiedurch zur künftigen Nachachtung Folgendes eingeschärft:

In der Regel ist im voraus die Autorisation des Generalzolldirectorats zu solchen Abweichungen und Ausnahmen zu erwirken, welche über Dasjenige hinaus gehen, was im Laufe der Zeit nach und nach schon eingeräumt ist, zu denen aber die betreffenden Localzollbeamten im Interesse der Steuerpflichtigen oder der Geschäfte sich ermächtigt zu sehen wünschen.

Sollten jedoch desungeachtet Fälle eintreten, für welche eine solche Autorisation, obgleich sie wünschenswerth und zweckmäßig, im Voraus nicht erwirkt worden ist oder nicht erwirkt werden kann, ist es nicht die Absicht, den Zollbehörden in solchen Fällen diejenige Freiheit des Handelns zu versagen, welche die Natur der Verhältnisse fordern möchte. Dem oder den betreffenden Localzollbeamten soll es dann unverwehrt sein, nach bestem Ermessen auf eigene Hand zu handeln, jedoch auf eigene Verantwortung und in der Erwartung der Genehmigung des Generalzolldirectorats, welche mittelst eines gehörig motivirten Antrages unaufhältlich nachträglich zu erwirken ist. Unter keinen Umständen ist es dagegen statthaft, daß die Zollbehörden sich in solchen auf eigene Hand erledigten Fällen ruhig verhalten und es darauf ankommen lassen, ob das Geschehene nach Verlauf längerer Zeit von der Revision der Zollrechnungen bemerkt und dann zum Gegenstande von Notaten und weiteren Verhandlungen gemacht werde.

4. Betreffend den von der Befugniß zur Betreibung des Probenhandels ausgeschlossenen Handelsreisenden Johan Philip Ferdinand Meyer.

Im Anschluß an den Abschnitt 2 des 2ten Stück's der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 wird bemerkt, daß der dort gedachte Handelsreisende Johan Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg nur zeitweilig seinen Aufenthalt in Hamburg genommen und noch das Bürgerrecht als Grossirer in Kopenhagen haben soll. Möge derselbe nun als in Kopenhagen oder in Hamburg oder sonst irgendwo zu Hause gehörend einen Erlaubnißschein zum Probenhandel sich zu verschaffen suchen, so ist ein solcher dem genannten Individuum in Uebereinstimmung mit dem in der citirten Verfügungen-Samml. pro 1860 gegen ihn abgegebenen Erkenntnisse zu verweigern.

5. Betreffend die Fracht- oder Adressbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Flensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden.

Nach Uaasgabe einer der Zollverwaltung ertheilten allgemeinen Allerhöchsten Autorisation ist es bewilligt, daß in gleicher Weise wie dies durch die im 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 sub 1 enthaltene

Verfügung bereits rücksichtlich des Verkehrs über Kiel bestimmt worden, bisweiter und so lange sich keine Unzuträglichkeiten hieraus ergeben, auch für diejenigen Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona über die Zollgrenze ins Land gehen und von dem Endpunkte der Eisenbahn zu Flensburg nach dem Königreich Dänemark wasserwärts weiter befördert werden sollen, Fracht- oder Adressbriefe mit genereller Inhaltsangabe genügen mögen, wenn auf den beregten, am Bahnhofszollamt in Altona abzuliefernden Documenten die Bestimmung der Waaren folgendermaßen angegeben ist:

„transito über Flensburg, wasserwärts nach Dänemark.“

6. Betreffend die Errichtung eines Zollhebungspostens im König Frederik VII. Koog s. w. d. a.

Unterm 22sten v. M. ist folgende Bekanntmachung vom Generalzolldirectorat erlassen:

„Seine Majestät der König haben auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 8ten v. M. zu genehmigen geruht, daß im König Frederik VII. Kooge ein Zollhebungsposten errichtet werde, mit der Befugniß, alle von inländischen Orten kommenden und nach solchen Orten bestimmten Schiffe, sowie ferner auch solche vom Auslande kommende Schiffe, welche entweder leer oder allein mit den im § 124 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 genannten Waaren beladen sind, und endlich alle solche Schiffe, welche leer oder mit ausfuhrzollfreien Waaren beladen nach dem Auslande abgehen, vollständig zu clariren und außerdem die Verzollung derjenigen auf Grund des § 124 der Zollverordnung im Koogshafen gelöschten Waaren zu beschaffen, welche zollpflichtig sind.

Nachdem die für den gedachten Zollhebungsposten erforderlichen Localitäten nunmehr hergestellt sind, wird derselbe mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit treten, und ist ebenfalls von diesem Zeitpunkt an der Koogshafen als Lösch- und Ladeplatz für den im Vorhergehenden gedachten Verkehr autorisirt.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der mehrgedachte Zollhebungsposten dem Zollamt zu Brunsbüttel untergelegt worden ist und den Namen „Königliche Zollcontrole im Frederik VII. Koog“ führen wird.“

7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Degra (Degran, Degras) ist nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Lithographien gehen zollfrei ein, wenn sie nicht ihrer Beschaffenheit nach als Bilderbogen zu betrachten und als solche der Position „anderes farbiges und buntes Papier zc. 100 \mathfrak{R} 6 Nthlr. 24 \mathfrak{S} .“ zu subsumiren sind.

Es ist Sache der Zollaufsicht, in den vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden, welcher Art der vorliegende lithographirte Gegenstand beizuzählen ist.

Pappen mit darin geschlagenen Löchern, zum Gebrauch beim Weben auf der Jacquard-Maschine sind wie „Pappwaaren und Arbeiten aus Papier“ mit 12 Nthlr. 48 \mathfrak{S} . pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Seetonnen. Hölzerne Seetonnen sind wie Böttcherarbeit mit 1 Nthlr. 4 \mathfrak{S} . pr. 100 \mathfrak{R} , eiserne dagegen, als eine Arbeit aus Eisenplatten, wie „Eisenfram grober, 100 \mathfrak{R} 3 Nthlr. 12 \mathfrak{S} .“ zu verzollen.

Seetonnen, welche in beschädigtem Zustande geborgen worden, sind gleich anderem beschädigten Strandgut nach § 141 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu behandeln.

S. Betreffend das Verständniß der geltenden Taravorschriften.

Da die Bestimmungen über die Tara in mehrfacher Beziehung zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so wird hiedurch folgende Anleitung zum richtigen und gleichmäßigen Verständniß der geltenden gesetzlichen Taravorschriften gegeben:

§ 1.

Wo im Tarif und in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 bei den einzelnen Tarafäßen nicht ausdrücklich angeführt ist, daß die Tara sich auf einfache oder auf doppelte Emballage bezieht, ist davon auszugehen, daß sie für einfache Emballage gelte und ist es, wenn solche Emballagen eine fernere Umhüllung haben, nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ zu verhalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht Indigo, indem die für diese Waare im Tarif bestimmten Tarafäße als für Originalpackungen, äußere Umhüllungen einbegriffen, geltend zu betrachten sind, cfr. die Sammlung der Zollverfügungen 5/1853. 4, 5/1855. 2 und 3/1857. 5.

Ferner ist es eine Selbstfolge, daß die im Tarif ausdrücklich für Caneel ohne Unterschied der Emballage zu 16 pCt.
für Salpeter ohne — — — zu 10 —
für Schnupftabak in „anderer Emballage“ (denn Flaschen mit oder ohne äußere Kisten) zu 15 —
für Weintrauben in „anderer Emballage“ (denn Krufen) zu 65 —
festgesetzte Tara zur Anwendung zu bringen ist, mögen diese Waaren mit einfacher oder mehrfacher Emballage versehen sein, es sei denn, daß diese Waaren nur in solcher Umhüllung, wie z. B. Papier, eingehen, für welche gesetzlich eine Tara überall nicht berechnet werden darf, oder daß dieselben in Emballagen eingehen, welche für die betreffende Waare als eine ungewöhnliche anzusehen ist, z. B. Schnupftabak lose in Säcken, in welchem letzteren Falle es nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten ist.

Hinsichtlich der Anwendung der Tarabestimmungen für vegetabilischen Kienruß und Steinkohlenruß wird auf die Sammlung der Zollverfügungen 5/1860. 3, verwiesen.

§ 2.

Die Bestimmungen sub 1 in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844, daß für einfache und doppelte Leinwand als äußere Emballage um Kisten und desgleichen, wenn dieselbe nicht vor dem Wägen abgenommen wird, resp. 2 oder 4 pCt. Tara zu vergüten, ist nur auf Kisten, Fustagen, Fässer, Tonnen, Tönnchen und Körbe zu beziehen, mögen diese die Waare unmittelbar umgeben oder noch andere Packgegenstände, welche zugleich mit den Kisten zc. zu einer Tara angefaßt sind, enthalten, wie z. B. bei Cigarren in doppelten Kisten, Salep in Flaschen und Gläsern verpackt in Kisten u. s. w.

Die 2 oder 4 pCt. für die Umhüllung sind solchenfalls zu der für die Packung ohne Umhüllung angeordneten Tara, sofern diese in Procenten festgesetzt ist, hinzuzulegen und das zusammengesetzte Taraprocent ist vom Bruttogewicht abzurechnen.

In derselben Weise ist es zu verhalten, wenn Taue, womit Emballagen vorerwähnter oder anderer Art umschnürt sind, nicht vor dem Wägen entfernt werden, wofür alsdann 1 pCt. zu der tarifmäßigen Tara für die Emballage ohne Schnürung hinzuzulegen ist.

§ 3.

Wo sonst der Tarif oder die Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 für Waaren in einfacher Emballage eine Tara normirt (cfr. § 1), diese Emballage aber mit einer ferneren (einfachen oder mehrfachen) Umhül-

lung versehen ist, ohne jedoch von solcher Beschaffenheit zu sein, daß die Tarabestimmungen für doppelte Packung (sfr. die nachfolgenden §§ 4 und 5) darauf Anwendung finden (z. B. Cassia lignea in Strohmatte mit Leinen umgeben, Del und Säuren in thönernen Krufen verpackt in Körben, Papier in Holzrahmen mit Matten umgeben, Reis in zwei leinenen Säcken, Tabackblätter in Leinen mit Matten umgeben, Wollengarn in zweifacher Emballage von Leinen), kann es dem Clarirenden gestattet werden, diese fernere Umhüllung vor dem Wägen abzunehmen und wird alsdann von dem nachbleibenden Bruttogewichte des Verschlagens die angeordnete einfache Tara abgerechnet. Jedoch ist es Selbstfolge, daß es, wenn nach Abnahme der äußeren Umhüllung die innere eigentliche Emballage von der Zollaufsicht für eine ungewöhnliche erkannt wird — und hierauf hat die Zollaufsicht ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten — oder wenn der Clarirende bei Waaren, die zur Verzollung angemeldet werden, die specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt, nach Maßgabe des Abschnitts 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten ist.

Wird dagegen die äußere Umhüllung nicht abgenommen, so darf von dem Gesamt-Bruttogewicht nur einfache Tara abgerechnet werden und zwar nach demjenigen Packgegenstande (also entweder der eigentlichen Emballage oder der Umhüllung), für welche die höchste Tara normirt ist.

§ 4.

Wo in anderen als den im § 2 gedachten Fällen der Tarif oder die Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 für doppelte, d. h. 2 Emballagen, eine besondere Tara normirt (z. B. für Del in Flaschen und Gläsern verpackt in Kisten 50 pCt., für Säuren in thönernen Krufen verpackt in Sägespänen in Kisten 40 pCt.), ist es nicht gestattet, die äußere dieser Emballagen vor der Zollwägung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewichte Tara wie für einfache Emballage zu berechnen.

Diese Regel kommt selbst dann zur Anwendung, wenn neben der Tara für die doppelte Emballage auch für einfache Emballage eine gleich hohe Tara angeordnet ist (Tara für Säuren in Flaschen oder Bouteillen mit oder ohne äußere Korbeballage 20 pCt.) und ohne Rücksicht darauf, ob beide Emballagen aus demselben Material (z. B. Caffee in doppelten Leinen-Säcken 5 pCt., Cigarren in doppelten Kisten 50 pCt., Terpentinöl in doppelten Fustagen 34 pCt.) oder ob selbige aus verschiedenem Material (siehe die zuerst angeführten Beispiele) bestehen.

Sind dagegen Verschläge in doppelter Emballage, wofür eine besondere Tara angeordnet ist, außerdem noch mit einer ferneren Umhüllung versehen (z. B. Caffee in doppelten Säcken mit Matten umgeben, Cigarren in doppelten Kisten mit Matten umgeben), so ist es (falls nicht für Leinen um Kisten etc. nach § 2 die Berechnung der angeordneten Tara von resp. 2 und 4 pCt. gewählt wird) gestattet, die äußere Umhüllung vor dem Wägen abzunehmen, wobei der Zollaufsicht in gleicher Weise, wie im § 3, eingeschärft wird, darauf zu achten, daß nicht die innere doppelte Emballage als eine ungewöhnliche zu betrachten ist.

Wird die Umhüllung nicht vor dem Wägen abgenommen, so bleibt selbige unberücksichtigt und es darf von dem Gesamt-Bruttogewichte (incl. der Umhüllung) nur die normirte Tara für doppelte Emballage vergütet werden, sofern nicht die Umhüllung von solcher Beschaffenheit ist, daß die Tara für diese allein höher ist, als für die innere doppelte Emballage (z. B. Caffee in doppelten Leinen-Säcken mit Strohmatte umgeben), welchenfalls die Tara für die Umhüllung und keine andere zu vergüten ist.

§ 5.

Ist die Emballage eines Waarenverschlagens dergestalt zusammengesetzt, daß nicht, wie im § 4 vorausgesetzt, die im Tarif oder in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 genannten doppelten Emballagen inwendig und außen um diese die fernere im Gesetz nicht genannte Umhüllung angebracht ist, sondern liegt der umge-

kehrte Fall vor (z. B. wenn Caffee in einem Binsensack oder in einer Strohmatten mit 2 leinenen Säcken umgeben ist) oder sind die Bestandtheile der gesetzlich bestimmten doppelten Emballage durch eine dazwischen vorhandene nicht gesetzlich bestimmte Emballage getrennt (z. B. wenn Caffee in 3 Säcken eingeht, nemlich zuerst in einem Leinensack, demnächst in einem Binsensack und endlich äußerst wieder in einem Leinensack), so ist es dergestalt zu verhalten, daß die Abnahme der äußeren Emballagen und die Tarirung der innersten Emballage zu gestatten ist, wobei jedoch, gleichwie im § 3 angeordnet, darauf zu achten ist, daß die innerste Emballage keine ungewöhnliche ist. Wird aber von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht und ebensowenig in Gemäßheit der Abschnitte 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt, so ist entweder die Tara für doppelte Emballage oder die Tara für einfache Emballage zu vergüten, je nachdem erstere oder letztere die höchste ist. In den beispiełsweise angeführten Fällen würde also im ersten und letzten Falle die Tara für doppelte Leinen-Emballage mit 5 pCt., im zweiten Falle dagegen die höhere Tara für Strohmatten mit 8 pCt. zu berechnen sein.

§ 6.

In denselben Fällen, in welchen es zufolge der §§ 3, 4 und 5 resp. bei der Einfuhr zur Verzollung und zur Creditauflage den Klarirenden gestattet ist, äußere Umhüllungen vor dem Wägen abzunehmen, ist bei der Ausfuhr von der Creditauflage das Zollwesen berechtigt, die Abnahme solcher Umhüllungen zu verlangen.

Jedoch mag hiervon abgesehen werden, wenn der Klarirende darin einwilligt, daß außer der Tara für die eigentliche Emballage, ferner für die äußere Umhüllung die in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 bestimmte Tara berechnet werde.

In solchem Fall ist es hinsichtlich der Zusammenlegung der Tara für die Umhüllung und der procentweise angelegten Tara für die übrige Emballage nach § 2 zu verhalten.

§ 7.

Für Taue, womit unemballirte Waaren umschnürt sind, kann, wenn die Schnürung nicht vor dem Wägen abgenommen wird, dieselbe Tara von 1 pCt. vergütet werden, welche für Taue, womit Emballagen umschnürt sind, ausdrücklich angeordnet ist.

Die Bestimmung der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844, daß für Binde, Stricke und Schnüre, um Flach, Hanf und Heede keine Tara zu geben ist, bezieht sich nur auf solche Bindemittel, welche aus der Waare selbst lose gedreht, und nach ihrer Ab- und Auflösung wie die Waare selbst zu gebrauchen sind, woraus folgt, daß für wirkliche Taue, womit die gedachten Waaren, mögen sie emballirt sein oder nicht, umgeben sein möchten, 1 pCt. Tara zu vergüten ist.

§ 8.

In den Fällen, wo nach Maßgabe der Abschnitte 2, 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 das Nettogewicht von Waaren durch specielle Untersuchung zu ermitteln ist, sowie auch in den Fällen, wo dem Vorstehenden nach die Abnahme äußerer Emballagen gestattet ist, wird die Zollaufsicht hierdurch autorisirt, sofern gleichzeitig mehrere Verschläge mit gleicher Emballage und gleicher Art Waaren eingehen, nach dem Resultat der mit einem oder einigen Verschlägen angestellten speciellen Untersuchung des Gewichts, auch das Nettogewicht der übrigen Verschläge anzusetzen, ohne daß es der Tara wegen erforderlich ist, die specielle Untersuchung auf sämtliche Verschläge auszudehnen.

In solchen Fällen hat die Zollaufsicht über die stattgehabte Gewichtsermittlung in ihren Attestationen Aufklärung zu ertheilen (z. B. dergestalt: „2 Säcke gestürzt und Tara besunden 2 \mathcal{R} pr. Sack, hiernach die Tara für 50 Säcke angelegt zu 100 \mathcal{R} “).

§ 9.

Alle entgegenstehenden allgemeinen und speciellen administrativen Bestimmungen, namentlich die Bestimmung im Circulaire vom 24ten September 1839, Abschnitt VI 4, betreffend die Vergütung einer Tara für Matten um Kisten und desgleichen, und die Bestimmung des gedachten Circulars sub VI 6, betreffend die Berechnungsweise der Tara, ferner die Bestimmung in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1846, 2te Abtheilung Nr. 2, 16, betreffend die Tara für Cigarren in doppelten Kisten, und die Bestimmung in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1857, 3tes Stück Nr. 5 c, betreffend die Tara für doppelte Sackemballagen, werden hiedurch aufgehoben.

B. Herzogthum Lauenburg.

9. Die sub 3 aufgeführte Verfügung gilt auch für die Zollämter im Herzogthum Lauenburg.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10ten Juni 1861.

W. C. E. Sponeck.

Truelsen,
Gev.

Personalien.

Ernennungen:

Vom Generalzolldirectorat:

Die Verwaltung des am 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Zollhebungspostens im Frederik VII. Rooge ist dem Zollassistenten **Feldmann** in Büsum übertragen und ist der Matrose **Peter Gehrt** als Grenzzollwächter in jenem Rooge angestellt worden.

Der bisherige Grenzzollwächter im Kronprinzenrooge, **Petersen**, ist zum Zollassistenten in Büttel ernannt.

Verseetzungen:

- Assistent **Janssen** von Glückstadt nach Büsum.
- **Demuth** von Elmshorn nach Glückstadt.
- **Lüth** von Büttel nach Elmshorn.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Betreffend eine veränderte Eintheilung des Handelsgewichts im Königreiche Dänemark.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Betreffend eine veränderte Eintheilung des Handelsgewichts im Königreiche Dänemark.

Infolge des mit dem 1sten d. M. in Kraft getretenen Gesetzes vom 19ten Februar d. J., betreffend eine veränderte Eintheilung des Handelsgewichtes im Königreiche, werden die Unterabtheilungen des metrischen Pfundes im Königreiche mit der durch das Gesetz vom 6ten Mai 1859 im Herzogthum Holstein eingeführten Eintheilung des gedachten Pfundes in Uebereinstimmung kommen. Bei der Ausfertigung von Zolldocumenten seitens des Zollwesens im Königreiche werden demnach künftig alle Gewichtsbezeichnungen in derselben Weise geschehen, wie solches in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 sub 1 für das holsteinische Zollgebiet vorgeschrieben worden ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 16^{ten} Juli 1861.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall :

Zollassistent **Alberh** in Neufeld.

Ernennungen :

Von Seiner Majestät dem Könige:

unterm 4ten d. Mts. Zollcontroleur **Andreas Gehrrens** in Sande, unter Vorbehalt der Cautionsleistung zum Zollhebungscontroleur in Reinbeck.

Vom Generalzolldirectorat:

unterm 13ten d. Mts. Zollgevollmächtigter **Gerhard Heesche** in Glückstadt zum Zollassistenten in Neufeld.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulare, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1861 bestrafte Probenreisenden.
2. — Blanquets zu Anweisungen von Administrationsausgaben für das Kreuzzollwesen.
3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1861 bestrafte Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1861 mit Multen belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mult von
A. Claus Friedrich Nannesen	Altona.	Heide.	Rthlr. 32.
Derselbe	"	Kiel.	48.
Herrmann Kraft	Grefeld.	Kopenhagen.	32.
Adolph Ballentin	Leipzig.	Kopenhagen.	32.
Herrmann Hirschfeldt	Hamburg.	Kopenhagen.	32.
C. Behrmann	Hamburg.	Kopenhagen.	32.
Bröndstedt	Hamburg.	Biborg.	32.
Victor Melchior	Lübeck.	Beile.	32.
B. Johann Heinrich Thiemer	Hamburg.	Kiel.	8.
Jürgen Detlef Jochimsen	Flensburg.	Tondern.	8.
H. Jensen	Tondern.	Wyk auf Föhr.	8.
Selig Hesselein	Hamburg.	Kopenhagen.	8.
August Heinrich Bireck	Hamburg.	Stubbekjöbing.	8.

2. Betreffend Blanquets zu Anweisungen von Administrationskosten für das Kreuzzollwesen.

Für die Kreuzzollinspectorate an der Ost- und Westküste sind neue Blanquets zu den Anweisungen für laufende Administrationsausgaben approbirt; das zur Einsendung an das Generalzolldirectorat bestimmte Secunda-Exemplar ist zugleich in Briefform mit Aufschrift auf der Rückseite eingerichtet, so daß es, nachdem es zusammengelegt und versiegelt worden, zur Absendung fertig ist.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Bier. Der sogenannte Hoff'sche Malzextract ist wie Bier zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 19^{ten} Februar 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollverwalter **Süchtig** in Segeberg.
Zollassistent **Lüth** in Elmshorn.

Ernennungen:

Unterm 8ten December v. J. haben Seine Majestät der König dem Zollassistenten **A. H. Marr** in Wewelsfleth eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 3ten Januar d. J. der Oberzollinspectoratsgehülfe **H. C. L. C. Pries** in Kiel als Zollassistent in Ikehoe, und unterm 23ten s. Mts. der Oberzollinspectoratsgehülfe **C. Feil** in Glückstadt als Zollassistent in Elmshorn.

Reihenfolge der Zollassistenten,

in welcher dieselben zu der durch die Allerhöchste Resolution vom 27ten März 1854 normirten Alterszulage concurriren.

N ^o .	N a m e.	Stationirt zur Zeit in	N ^o .	N a m e.	Stationirt zur Zeit in
1	Dammann, S. W.	Ikehoe.	27	Bay, C. H.	Kiel.
2	Hoffmann, C. W. M.	Stockelsdorf.	28	Ehrhardt, W. C. H.	Netersen.
3	Lange, F. A. C.	Wandsbeck.	29	Franck, P. F.	Heide.
4	Bolken, H.	Heide.	30	Engelbrecht, P. F. G. A.	Altona.
5	Brennecke, J. F.	Elmshorn.	31	Möhl, C. H. F.	Langenfelde.
6	Nieffestahl, D. F.	Plön.	32	Dehtrich, J. J.	Elmshorn.
7	Böteführ, D. J.	Glückstadt.	33	Ratzjen, A. P.	Brunsbüttel.
8	Stender, G. C.	Kiel.	34	Tamm, F.	Stockelsdorf.
9	Breda, N.	Altona.	35	Matthiesfen, H. C.	Schiffbeck.
10	Cords, A. W. L.	Meldorf.	36	Stinde, G. F. W.	Ottensen.
11	Hansfen, J. C.	Glückstadt.	37	Ericksen, D.	Altona.
12	Speithmann, J. F. C.	Kiel.	38	Friederichsen, C. A.	Hohewacht.
13	Hansen, F. M. C.	Altona.	39	Kielmann, J. W. C. F.	Kiel.
14	Bollert, H. D.	Altona.	40	Kniese, J. H.	Bramstedt.
15	Schetelig, A. L. H.	Wedel.	41	Hespe, H. W. C.	Schwartau.
16	Jacobsen, W. A.	Wandsbeck.	42	Schlott, J. C.	Stein.
17	Grenz, G. C. H.	Hellbrock.	43	Schau, A. C. F.	Glückstadt.
18	Drewes, C. L.	Belzerhaken.	44	Schamvogel, F. C. A.	Neustadt.
19	Remien, J. F.	Glückstadt.	45	Lübs, H.	Stockelsdorf.
20	Kark, C. F.	Ikehoe.	46	Grundmann, F. H. D.	Plön.
21	Gülich, W. J. U.	Wrist.	47	Schmidt, C. C. L.	Harlesheide.
22	Franck, J. C. H.	Lütjenburg.	48	Laufen, F. A.	Ahrensböck.
23	Schnitter, H. F.	Kiel.	49	Festerfen, H. H.	Krempe.
24	Schmidt, H. A.	Tornesch, p. t. zu Neu-Borwerk in Lauenburg.	50	Siljacks, C. P. L.	Harlesheide.
25	Hansen, P.	Neumünster.	51	Haack, J.	Schönberg.
26	Gehlsen, C. H.	Altona.	52	Schäff, F. D.	Oldesloe.
			53	Sachau, J. G.	Tornesch.
			54	Böger, F. C. D.	Lunden.

N ^o .	N a m e.	Stationirt zur Zeit in	N ^o .	N a m e.	Stationirt zur Zeit in
55	Tromholdt, J. P.	Oldenburg.	104	Sehn, F. J. L.	Dahme.
56	Kruse, C. N.	Süttel.	105	Edler, J. L. F.	Boppensbüttel.
57	Gether, C. C.	Grande.	106	Riese, H. C. F.	Blankenese.
58	Leopold, H. F. C.	Kiel.	107	Lundt, F. C. H.	Rosenhoferbröl.
59	Tiedemann, C. H.	Westerort.	108	Nielsen, M. C.	Burg.
60	Bahnsen, H.	Glückstadt.	109	Schulz, C. C. B.	Wöhrden.
61	Behrens, H. C. J. N.	Bielenberg.	110	Freiesleben, C.	Oldesloe
62	Döyfling, I. A.	Wandsbeck.	111	Spang, C. R.	Heide.
63	Marr, A. H.	Wevelsfleth.	112	Hahn, J. F.	Krempe.
64	Gether, H. C. C.	Ottensen.	113	Thomsen, C. F. L.	Schulau.
65	Feldmann, J. H.	Frederik VII. Koog	114	Holst, F. W.	Wilsför.
66	Petersen, P. L.	Blankenese.	115	Berneck, L. A. C.	Reinfeld.
67	Carstens, H.	Kiel.	116	Lamm, J. H.	Zeheoe.
68	Jacobsen, F.	bei Neustadt.	117	Krumm, C. P.	Wandsbeck.
69	Michaelsen, C. A.	Kiel.	118	Glindemann, H.	Altona.
70	Kewald, G. A. C.	Kiel.	119	Janssen, L. N. L.	Büsum.
71	Struve, C. F. N. P.	Kellinghusen.	120	Friedrichsen, C.	Zeheoe.
72	Jvens, H.	Kiel.	121	Ludwigsen, H. F. A.	Uetersen.
73	Steinhagen, H. C.	Gutin.	122	Wullenweber, H. H.	Breech.
74	Ekmann, A.	Wilsför.	123	Lange, A. F. H.	Bahlhude.
75	Priehn, L. H. W.	Elmsborn.	124	Möller, C.	bei Kiel.
76	Wörishöffer, A.	Ottensen.	125	Höns, P. C.	Kiel.
77	Schbrett, J. H.	Golmar.	126	Bump, H.	Hafeldorf.
78	Ziegeler, J. D.	Altona.	127	Hansen, B.	Reinbeck.
79	Wardhorst, C. F. W.	Altona.	128	Grimminger, C. W. A. A.	Schiffbeck.
80	Storch, C. H. C.	Pinneberg.	129	Gröning, G. H. G.	Ahrensburg.
81	Stoekfleth, C. H. D.	Ottensen.	130	Gravert, J.	Hellingen.
82	Rapp, C. F.	Wevelsfleth.	131	Suhr, J. H. F.	Trittau.
83	Maart, M. H.	Brunsbüttel.	132	Berthelsen, G. A. F.	Westerort.
84	Landt, C. G. H.	Pinneberg.	133	Schmahl, J. H. F.	bei Kiel.
85	Dohrn, C.	Zeheoe.	134	Andersen, L. C. F.	Großenbrode.
86	Rathjen, H.	Meldorf.	135	Naedel, H. H. G.	Dwerkathen.
87	Hartmann, C.	Hobeluft.	136	Brammann, C. H. G.	Krückau.
88	Engelbrecht, M. P. H. N.	Kellinghusen.	137	Ramme, H. C.	Oldenburg.
89	Voigt, J. J.	Kiel.	138	Hennies, H.	Harkesheide.
90	Priehn, C. C. W. M.	Hellingen.	139	Liebig, J. P. C.	Brunsbüttel.
91	Runge, H.	Zeheoe.	140	Sievers, H. N.	Segeberg.
92	Batras, F. M. J.	Neumünster.	141	Brosböll, J.	Elmsborn.
93	Diderichsen, D. C.	Neustadt.	142	Schröder, F.	Langensfelde.
94	Diermissen, J. J. F. A.	Uetersen.	143	Andrews, M.	Neumünster.
95	Fock, H. H.	Kellinghusen.	144	Timmermann, J. F. H.	Zeheoe.
96	Demuth, C. C. F.	Glückstadt.	145	Petersen, J. H.	Büttel.
97	Siem, C. F. C.	Hellbroek.	146	Heesche, G.	Neufeld.
98	Ruge, W. L. H.	Schülperfel.	147	Cinarsson, C. B.	Oldesloe.
99	Samann, P. C. M.	Segeberg.	148	Schwarz, J. H.	Giehde.
100	Puck, F. J. C. M.	Langensfelde.	149	Hansen, J. F.	Klein-Wesenberg.
101	Bayen, P. P. H.	Hansfelde.	150	Hahn, H.	Sande.
102	Dreves, H. C.	Schwartau.	151	Pries, H. C. L. C.	Zeheoe.
103	Heltberg, D. G.	Wevelsfleth.	152	Feil, C.	Elmsborn.

Die Zulage beträgt: für die ältesten 10 Assistenten à 150 Rth. jährlich.
für die nächsten 25 — à 100 — —
für die folgenden 50 — à 50 — —

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulare, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die dänischen Leuchtfeuer.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die dänischen Leuchtfeuer.

Um die nöthige Controle darüber führen zu können, daß die dänischen Leuchtfeuer gehörig und in der angeordneten Zeit brennen, werden den Zollämtern und Kreuzzollinspectoren von dem Königlichen Ingenieur des Leuchtfeuerwesens in Kopenhagen gedruckte Blanquets zu Anzeigen zugestellt werden, welche von denjenigen Seefahrern, die bemerken sollten, daß ein Feuer nicht zur angeordneten Zeit oder schlecht brennt, auszufüllen sind.

Von diesen Blanquets haben die Zollämter den Controlen und Zollposten ihres Districts eine passende Anzahl zuzustellen, gleichwie die Kreuzzollinspectorate die ihnen zugestellten Exemplare unter sämtliche Kreuzfahrzeuge zu vertheilen haben.

Wenn ein Schiffsführer irgend eine Klage hinsichtlich eines Feuers zu führen haben sollte, ist ihm ein solches Blanquet zur Ausfüllung und Unterschrift vorzulegen und diese Anzeige dann sofort dem Ingenieur des Leuchtfeuerwesens als „Königliche Dienstsache“ zuzustellen.

Sobald die übersandte Anzahl Blanquets verbraucht ist, ist ein fernerer Vorrath bei dem genannten Ingenieur zu requiriren.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Essenzen. Der sogenannte Hauschildsche Haarbalsam ist wie wohlriechende Essenzen mit 16 Rthlr. 64 ß. pr. 100 ℔ Brutto zu verzollen.

Garn. In den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob Segelgarn oder Bindfaden sowie runde Schnüre und runde Lizen wie Garn oder wie Posamentirarbeit resp. Seilerarbeit zu behandeln, ist künftig die Dicke als Unterscheidungsmerkmal zur Norm zu nehmen, und zwar dergestalt, daß Waaren der gedachten Art aus Leinen, Baumwolle oder Wolle von der Dicke Einer Linie und darunter und Waaren der gedachten Art ganz

oder theilweise aus Seide von der Dicke einer halben Linie und darunter wie Garn, Waaren von größerer Dicke dagegen je nach ihrer Beschaffenheit wie Seilerarbeit oder wie Posamentirarbeit zu verzollen sind. Das Messen der Dicke ist in der Weise vorzunehmen, daß 3 oder 6 Fäden dicht neben einander über einen Zollstock gelegt werden, jedoch ohne dieselben zu pressen oder zu drücken, und nach der Gesamtdicke der solchergestalt gemessenen Fäden die Dicke eines Fadens berechnet wird.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 15^{ten} April 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Entlassungen:

Seine Majestät der König haben unterm 4ten März d. J. den 2ten Zollcontroleur auf dem Bahnhofe zu Altona, **M. Kuhlschmidt** in Gnaden und mit Pension von seinem Amte zu entlassen geruht. Derselbe ist am 19ten s. M. mit Tode abgegangen.

Ferner haben Seine Majestät der König in Gnaden und mit Pension entlassen: unterm 10ten März d. J. den Zollhebungscontroleur **G. A. Albers** in Grande, und unterm 26sten s. M. den Zollassistenten **G. A. Friederichsen** zu Hohewacht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 23sten März d. J. den Zollhebungscontroleur **Andreas Johannsen** in Klein-Wesenberg, zum Zollverwalter in Segeberg, und

unterm 11ten April d. J. den Bevollmächtigten im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **Otto Daniel Ferdinand Truelsen**, zum Zollhebungscontroleur in Kellinghusen zu ernennen geruht; Beide unter Vorbehalt der Cautionsleistung.

Unterm letzteren Datum haben Seine Majestät der König dem Zollassistenten **J. H. Petersen** in Büttel eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 31sten März d. J. der Comtoirist bei dem Elbzollamt zu Lauenburg, **Wilhelm Goos**, als Zollassistent angestellt, welcher im Kieler Zolldistrict stationirt worden.

Versetzung:

Zollassistent **Möller** im Kieler Zolldistrict nach Hohewacht.

Vacanzen:

Der Posten des 2ten Zollcontroleurs bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona. Normirte jährliche Gage 1100 Rthl. Als vacant angezeigt den 15ten März 1862.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Grande. Normirte jährliche Gage 600 Rthl.; miethsfreie Dienstwohnung c. p.; zum Comtoirhalt jährlich 150 Rthl. Cautionsunter Vorbehalt der Erhöhung 100 Rthl. Als vacant angezeigt den 24sten März 1862.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

DECLARATION

STATE OF NEW YORK

IN SENATE

January 1, 1900

Presented by the Honorable J. B. ...

That the ...

ARTICLE I

Section 1. The ...

Section 2. The ...

Section 3. The ...

Section 4. The ...

Section 5. The ...

ARTICLE II

Section 1. The ...

ARTICLE III

Section 1. The ...

Section 2. The ...

Section 3. The ...

Section 4. The ...

Section 5. The ...

Section 6. The ...

Section 7. The ...

Section 8. The ...

Section 9. The ...

Section 10. The ...

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königl. Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gestattung der zollfreien Einfuhr von Düngungsmitteln.
2. — gewisse Postsendungen zwischen inländischen Orten mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.
3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gestattung der zollfreien Einfuhr von Düngungsmitteln.

Da bei den obwaltenden Verhältnissen zu erwarten steht, daß sich für die dem vormaligen Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten März 1846 ertheilte, in die Nr. 2 der zweiten Abtheilung der Zollverfügungen-Sammlung pro 1846 sub 5 aufgenommene Autorisation, bisweiter Gesuche um zollfreie Einfuhr von Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, gegen Ausstellung einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds von Seiten der Betreffenden über die Verwendung zu bewilligen, zu Gunsten der Landwirtschaft sowohl im Großen als im Kleinen in zunehmendem Maaße Anwendung finden wird, sieht das Generalzolldirectorat sich veranlaßt, die Zollämter zu autorisiren, Gegenstände der gedachten Art (als: Chili-Salpeter, Salzseggel, Knochenmehl, Gipsmehl u. dgl.) gegen Ausstellung einer der Zollrechnung anzulegenden, bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausgestellten und mit der Namensunterschrift des betreffenden Landwirths selbst (nicht etwa mit der eines Handelnden in seinem Auftrage) versehenen und dahin lautenden Versicherung, daß das betreffende Waarenquantum zur Verwendung als Düngungsmittel bestimmt sei, zollfrei einpassiren zu lassen.

In den Jahresberichten ist alljährlich über den Umfang, in welchem an jedem Orte von dieser Autorisation hinsichtlich der verschiedenen Düngungsmittel Gebrauch gemacht worden, Nachricht zu geben.

2. Betreffend gewisse Postsendungen zwischen inländischen Orten mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.

Die in dem § 2 der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1858, betreffend Waarensendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio mit Berührung des Auslandes, enthaltene Bestimmung, wonach bei Waarensendungen dieser Art, welche mit den königlichen Posten geschehen, der Zollverschluß unterbleiben und der Zollpassirzettel zur Bewirkung des zollfreien Wiedereinganges genügen mag, bezieht sich nur auf solche Fälle, wo die betreffenden Sendungen innerhalb der Zolllinie der Post überliefert und innerhalb der Zolllinie von der Post abgegeben werden.

Erfolgt dagegen die Ueberlieferung einer abgehenden Sendung an das Postwesen erst außerhalb der Zolllinie oder ist das Postwesen den bestehenden Coursen gemäß genöthigt, dieselbe zur weiteren Beförderung an den Bestimmungsort außerhalb der Zolllinie aus den Händen zu geben, so daß also die Beförderung, sei es bei der Abfertigung oder bei dem Wiedereingange, durch private Boten oder andere nicht im Dienste des Postwesens stehende Personen vermittelt wird, so bedarf es zur Bewirkung des zollfreien Wiedereinganges der Anwendung des Zollverschlusses neben der Ertheilung eines Zollpassirzettels.

Die Zollämter haben hierauf die Absender vorkommenden Falles aufmerksam zu machen und dieselben bei Sendungen nach Orten, die keine Poststation haben, in Zweifelsfällen aufzufordern, von dem Postwesen Nachricht darüber einzuziehen, wo die Postbeförderung der Sendung zu Ende gehen wird.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Baumwollenwaaren. Die s. g. Sichtwatte aus Baumwolle bestehend und mit einer eigenen Art Gummirung versehen, ist gleich anderen baumwollenen Watten mit 15 \mathcal{F} pr. 100 \mathcal{Z} zu verzollen.

Del. Das s. g. Solaröl ist nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 17^{ten} Mai 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend Veranstellungen zur Vorbereitung der Aufhebung der für die Königlichen Behörden zc. bestehenden Portofreiheit.
2. — das Clarungsverfahren in gewissen Fällen theilweisen Lossens.
3. — eine nähere Bestimmung des Verfahrens bei der Nachmessung von Weischfässern.
4. — die Einföndung der isländischen Seepässe.
5. — die Berechnung der Diäten für die Aufsichtsföhrung beim Lossen und Laden außerhalb der dazu bestimmten Zeit.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.
Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend Veranstellungen zur Vorbereitung der Aufhebung der für die Königlichen Behörden zc. bestehenden Portofreiheit.

Behufs Erlangung einer Uebersicht über die Ausgaben, welche den verschiedenen Verwaltungszweigen und Beamten bei etwaniger Aufhebung der Portofreiheit erwachsen werden, hält das Finanzministerium es für erforderlich, daß vom 1sten September d. J. an, auf die Dauer eines Jahres Seitens aller Betreffenden Contrabücher mit den Postcomtoiren geführt werden, worin Letztere, getrennt nach Brief- und Frachtpostsachen, einzutragen haben, wie viel das Porto für die von den bezüglichlichen Behörden, Beamten und Angestellten zur Versendung kommenden, sei es ohne Attest oder nur gegen Attest des Absenders oder Empfängers Portofreiheit genießenden Dienstsachen ausmachen würde und wie viel das Porto für die von Nicht-Behörden an jene Behörden zc. eingehenden, sei es gegen oder ohne Attest Portofreiheit genießenden Berichte und Erklärungen betragen hat, wobei zu den Briefpostsachen die nach der Briefposttage tarisirten Frachtpostsachen (kleine Packete und Documentsendungen bis zu einem Gewichte von 8 Loth) zu rechnen sind.

In Uebereinstimmung hiermit haben die Königlichen Oberzollinspectorate, die Obervigilanzinspectorate, das Gensd'armerie-Commando, die Kreuzzollinspectorate, die einzelnen Zollämter und Zollhebungscontrolen und das Manifestcomtoir in Altona die erforderlichen Contrabücher anzuschaffen, worin vom 1sten September d. J. an alle gegenwärtig Portofreiheit genießenden Dienstsachen, auf zwei getrennten Contis, einem für die Briefpostsachen und einem für die Frachtpostsachen, einzutragen sind.

Jedeßmal, wenn eine solche Dienstsache auf dem Postcomtoir eingeliefert oder abgeholt wird, muß das Contrabuch mitfolgen, damit das Postcomtoir gemäß der demselben von dem Generalpostdirector ertheilten Instruction in der im Contrabuche eingerichteten Porto-Rubrik den Portobetrag hinzusetze, welcher zu erlegen gewesen sein würde, wenn keine Portofreiheit zugestanden wäre.

Bei Dienstsendungen, welche Gesuche, Beschwerden *cc.* enthalten, die nach Abschnitt 3 des 5ten Stückes der Zollverfügungen-Sammlung pro 1854 durch aufgeklebte Freimarken schon postfrei gemacht sind, ist das Postcomtoir durch eine Notiz auf der Sendung selbst und eine Bemerkung im Contrabuch über Art und Zahl der Freimarken, von dem solchergestalt erlegten Porto in Kenntniß zu setzen, worauf Letzteres in dem Porto, welches für die Versendung im Ganzen genommen zu erlegen sein würde, abgezogen und nur die Differenz in der Portorubrik ausgeworfen werden wird. Ergiebt die vom Postwesen angestellte Untersuchung, daß die Versendung in ihrer Gesamtheit durch die dem Gesuche *cc.* aufgeklebten Freimarken berichtigt ist, so wird in die Portorubrik das Wort „berichtigt“ gesetzt.

Auf den vorgedachten beiden Contis sind nur diejenigen königlichen Dienstsachen aufzuführen, welche das eigentliche Zollwesen (mit Einschluß der Gensd'armerie) betreffen. Sachen dagegen, welche auf das Canal-, Hafen-, Quarantaine- oder Seeenrollirungswesen, auf Tonnen- und Bakengelder, Störleuchtengelder und ähnliche Abgaben sich beziehen, sind, insoweit solche Sachen, sei es ohne oder gegen Attest, Portofreiheit genießen, in den Contrabüchern auf besonderen Contis für jede Branche anzuführen.

Die Contrabücher sind mit dem Ende des Monats Februar 1863 abzuschließen und sodann nach Aufsummierung der Anzahl und des Portobelaufs auf jedem Conto, an das Generalzolldirectorat einzusenden. Gleichzeitig sind neue Contrabücher für die nächsten 6 Monate anzuschaffen, hinsichtlich deren es ebenso zu verhalten ist, wie oben vorgeschrieben. Diese sind nach erfolgter Abschließung und Aufsummierung ebenfalls hierher einzusenden.

Die Kosten der Contrabücher sind aus den zu Dienstrequisiten bewilligten Summen zu bestreiten, für das Manifestcomtoir auf Requisition desselben seitens des Zollamts zu Ottenen. Bei der Gensd'armerie fallen jene Kosten dem Conto „Comtoirkosten“ zur Last.

2. Betreffend das Clarirungsverfahren in gewissen Fällen theilweisen Lossens.

Wenn in der inländischen Fahrt ein Schiff an einem anderen Orte als demjenigen ankommt, welcher nach dem Passirzettel dessen eigentlicher Bestimmungsort ist und der Schiffer dort von seiner Ladung zu löschen beabsichtigt ohne jedoch im Stande zu sein näher anzugeben, was und wie viel er löschen will, so daß sich also nicht beurtheilen läßt, ob er zur vollständigen Einclarirung daselbst verpflichtet ist (sfr. Zollverfügungen-Sammlung pro 1855, 3tes Stück, Abschnitt 8), hat der Schiffer bei Einlieferung seines Passirzettels eine nach dem untenstehenden Schema abgefaßte und in die Zollrechnung einzutragende generelle Angabe auszustellen, auf welcher nach beendigter Löschung von der Zollaufsicht zu attestiren ist, was gelöscht worden.

Beträgt die Bestauung der gelöschten Waaren dann weniger als $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit des Fahrzeuges, so ist ein Extract aus dem Passirzettel, insoweit dieser auf die gelöschten Waaren Bezug hat, der vorgedachten generellen Angabe anzulegen, während der Passirzettel, nachdem die gelöschten Waaren darauf abgeschrieben und die fälligen Abgaben berichtigt worden, dem Schiffer zurückzugeben ist. Bestauen dagegen die gelöschten Waaren $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit oder mehr und ist die Reise also als beendet anzusehen und vollständige Clarirung erforderlich, so ist der Passirzettel zurückzuhalten und der erwähnten Angabe anzulegen.

Schema.

Ich der Schiffer N. N. aus N. N. melde mein laut des eingelieferten Passirzettels am sub No. zu N. N. nach N. N. ausclarirtes Lasten trächtiges Fahrzeug, in welchem ich keine anderen als die in gedachtem Passirzettel aufgeführten Waaren geladen habe, mit der Absicht hieselbst ein, einen bis jetzt unbestimmten Theil meiner Ladung hier löschen zu wollen.

N. N. den

N. N.

3. Betreffend eine nähere Bestimmung des Verfahrens bei der Nachmessung von Meischfässern.

Wenn es bei der nach dem § 17 der Brennsteuer-Instruction vom 6ten Mai 1853 jährlich vorzunehmenden stereometrischen Nachmessung der gestempelten Meischfässer, welche in Gemäßheit des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854 in Gegenwart des Branntweimbrenners stattzufinden hat und über welche nach § 20 der gedachten Instruction ein von den betreffenden Zollbeamten und dem Branntweimbrenner zu unterschreibendes Protocoll nach dem der Instruction sub litr. e angehängten Schema aufzunehmen ist, sich ergibt, daß das neue stereometrische Maaß eines Meischfasses entweder kleiner oder doch keine $\frac{2}{8}$ Tonnen größer ist, als das bei der ursprünglichen oder — wenn eine Messung mit Wasser später stattgefunden — bei der letzten vollständigen Messung ermittelte stereometrische Maaß, so findet eine Nachmessung mit Wasser nicht Statt, sofern der Branntweimbrenner sich bereit erklärt, die Abgabe auch ferner nach dem bisherigen Wassermaaß zu erlegen, worüber derselbe seine Erklärung auf gedachtem Protocoll abzugeben hat. Wird eine solche Erklärung verweigert, so ist eine neue Messung mit Wasser vorzunehmen. Unbedingt muß dagegen die Nachmessung mit Wasser geschehen, wenn das neue stereometrische Maaß sich $\frac{2}{8}$ Tonnen oder darüber größer zeigt, als das bei der ursprünglichen, event. bei der letzten vollständigen Messung gefundene stereometrische Maaß. Das Resultat dieser neuen Messung mit Wasser tritt dann an die Stelle des früheren Wassermaaßes.

Auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll ist bei jeder stereometrischen Nachmessung, welche keine Messung mit Wasser zur Folge hat, das Resultat derselben zu notiren, wogegen im Fall eine vollständige Nachmessung, d. h. eine stereometrische und Wassermessung, eintritt, das in der Brennerei vorhandene Protocoll über die letzte vollständige Messung zu cassiren und durch das Protocoll über die neue vollständige Messung zu ersetzen ist. Die Bestimmung im § 17 der Instruction vom 6ten Mai 1853, wonach bei Nachmessungen im Allgemeinen eine berichtende Bemerkung auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll genügt, wird hiedurch modificirt.

Die Protocolle über vorgedachte Nachmessungen sind künftig nicht, wie im § 17 der Instruction vom 6ten Mai 1853 vorgeschrieben, der Brennsteuer-Rechnung anzulegen, sondern sogleich an das Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen zur Revision einzusenden, begleitet von einem Bericht, in welchem die Anzahl der geschehenen Messungen anzuführen und event. zu bemerken ist, worin die Unübereinstimmung zwischen dem älteren und dem neuen trockenen Maaß besteht, sowie, wenn eine vollständige Nachmessung nicht geschehen, weshalb diese unterblieben. In ähnlicher Weise sind die sonstigen Meßprotocolle, welche zufolge des § 24 der Instruction vom 6ten Mai 1853 bisher brevi manu an das Finanzministerium eingesandt worden, künftig mit einem kurzen Begleitungsbericht an das Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen einzusenden.

Die Vorschrift, daß die stereometrische Nachmessung wenigstens einmal jährlich geschehen soll, gilt übrigens nicht mit Bezug auf solche Meischfässer, welche seit der vorausgegangenen Messung oder Nachmessung nicht in Gebrauch gewesen sind.

4. Betreffend die Einsendung der isländischen Seepässe.

Unter Bezugnahme auf die in dem 2ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 Abschnitt 1, passus 2 enthaltene Bestimmung wird verfügt, daß die an das Zollwesen zurückgelieferten isländischen Seepässe künftig am Schlusse eines jeden Finanzjahres einzusenden sind.

Die im Januar-Quartal d. J. eingegangenen Seepässe sind gleich nach Empfang dieser Ordre hierher einzusenden.

5. Betreffend die Berechnung der Diäten für die Aufsichtführung beim Lossen und Laden außerhalb der dazu bestimmten Zeit.

Die nach Abschnitt 4 des 1sten Stückes der Zollverfügungen-Sammlung pro 1854 für die Aufsichtführung beim Lossen und Laden von Schiffen außer der in der Zollverordnung dafür bestimmten Zeit zu entrichtenden Diäten, sind künftig für jeden aufsichtführenden Beamten pr. Schiff mit 64 fl. für die ersten beiden Stunden oder irgend einen Theil derselben, und mit 32 fl. für jede fernere Stunde zu erlegen. Bei der Berechnung dieser Diäten für die über die ersten beiden Stunden hinaus gehende Zeit ist $\frac{1}{2}$ Stunde und darunter für eine halbe Stunde und ein größerer Theil einer Stunde für eine ganze Stunde zu rechnen.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Broderien. Da es sich gezeigt hat, daß in der Anwendung der Tarifpositionen „Broderien“ und „Puffsachen“ große Unsicherheit und Unübereinstimmung bei den verschiedenen Zollämtern herrscht, sind die hierauf bezüglichen, im Laufe der Zeit ergangenen administrativen, theils allgemeinen, theils speciellen Bestimmungen einer Revision unterzogen worden, welche zugleich die instructorischen Bestimmungen hinsichtlich der Verzollung von Damenhüten, Damen-Kleidungsstücken und Shawls hat umfassen müssen, weil die Tarifpositionen für diese Gegenstände, so wie die Verhältnisse sind, theilweise in die Positionen „Broderien“ und „Puffsachen“ eingreifen.

Nach dem Ergebniß der desfallsigen Untersuchungen ist es nöthig gefunden, für die Zukunft zur Anwendung der betreffenden Tarifpositionen die folgende Anweisung zu geben.

A. Zu den Broderien der Tarifklasse „Broderien, aller Art, imgleichen Perlenstickereien:

- zu Kleidungsstücken, wie Puffsachen;
- zu sonstigem Gebrauch: 1 fl. 1 Rth. “

sind nur solche Sachen zu rechnen, die in engerem Sinne nach allgemeinem Sprachgebrauch „eine Broderie“ (Stickerei) genannt werden, also nicht jeder Gegenstand, an welchem sich Broderie findet, sondern nur solche Sachen, deren Grundstoff durch die darauf angebrachte Broderie sowohl dem Aussehen nach als hinsichtlich der Anwendung als wesentlich verändert sich darstellt, so daß die Broderie, abgesehen von dem Gewichte, als dasjenige zu betrachten ist, was der Waare in ihrer vorliegenden Gestalt ihren Character giebt und ihre Anwendung bedingt.

Wie die Fabrikationsverhältnisse jetzt sich entwickelt haben, läßt sich kein Unterschied mehr darin machen, ob die Broderie mit der Hand oder auf einer Maschine hergestellt ist.

Ausgeschlossen von der Verzollung als Broderien sind dem Vorstehenden nach z. B. alle brodirten Ellenwaaren, sei es in ganzen Stücken oder in Coupons, hierunter einbefaßt Coupons zu abgepaßten brodirten Kleidern, Mänteln, Unterröcken, Westen u. dgl.; ferner alle nur brodirten Waaren und Waaren mit aufgedruckter Scheerwolle und dergleichen in Broderiemuster, sowie filirte und gehäkelte oder häkelartig gewebte Waaren.

Wirklich brodirte Sachen, die dem Obigen nach unter den Begriff einer „Broderie“ gebracht werden können, sind wie Puffsachen zu verzollen, wenn sie ihrem Muster und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach als

zu Kleidungsstücken für Frauenzimmer oder für Männer bestimmt sich darstellen, z. B. Broderien zu Hauben, Kragen, Strichen, Manchetten, zu Uniformen u. dgl., ohne daß es dabei in Betracht kommt, ob sie einzeln oder mehrere Stücke zusammenhängend eingehen, wenn nur letzterenfalls diese Stücke jedes für sich eine eigene und selbstständig gemusterte Broderie (z. B. zu einer Haube, einem Kragen, einer Manchette u. dgl.) bilden. Auch ist dabei auf die feinere oder gröbere Beschaffenheit des Grundstoffs oder der Broderie keine Rücksicht zu nehmen.

Unter derselben Voraussetzung, nemlich daß sie dem hier aufgestellten Begriff einer Broderie überhaupt entsprechen, sind als „Broderien zu sonstigem Gebrauch“ mit 1 Rth. pr. \mathcal{R} alle (mit oder ohne Seide) brodirten Sachen zu verzollen, die ihrem Muster und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach als zu anderem Gebrauch denn zu Kleidungsstücken bestimmt sich darstellen, z. B. Broderien zu Strickbeuteln, Geldbeuteln, Taschen, Lampen- und anderen Bricken, zu Morgenschublen, Rissen, Teppichen, Meubelüberzügen zc. Angefangene Broderien sind wie fertige Broderien zu verzollen.

Alle brodirten Sachen, welche dem Vorstehenden zufolge nicht als Broderien zu behandeln sind, sind wie Manufacturwaaren im Allgemeinen zu verzollen, also nach Maßgabe des höchstbesteuerten der, sei es im Grundstoffe oder in der Broderie, darin enthaltenen Manufacturstoffe.

Gold- und Silberstickerei (d. i. Perlenstickerei) ist tarifmäßig wie „Broderien“ zu behandeln. Die im Tarif vom 13ten März 1844 enthaltene Hinweisung „Goldstickerei wie Goldzieherarbeit“, welche mit der Position „Broderien aller Art, imgleichen Perlenstickereien“ in Widerspruch steht, beruht lediglich auf einem Redactionsfehler.

- B. Der Wortlaut des Tarifs: „zu Kleidungsstücken“ und „zu sonstigem Gebrauch“ ergibt, daß zunächst nur an die Broderien als solche, bevor sie je nach ihrer Bestimmung mit anderen Materialien in Verbindung gesetzt worden sind, gedacht ist.

Wenn Broderien mit anderen Materialien verbunden sind, geschieht die Verzollung nach der Zusatzbestimmung 1. des Tarifs vom 13ten März 1844 unter Zugrundelegung des Materials, welches den Hauptbestandtheil bildet, event. wie Galanteriewaaren.

Kleidungsstücke oder Theile zu solchen, mit Broderie (cfr. A.) versehen, sind demnach zu verzollen:

- a) wenn die Broderie den Hauptbestandtheil bildet, wie z. B. bei den meisten Damenhauben, bei goldgestickten Bauernmützen, bei brodirten Uniformkragen und dergleichen — wie Puffsachen;
- b) wenn die Broderie nicht den Hauptbestandtheil bildet, wie z. B. bei Uniformen mit Kragen und Aufschlägen von Gold- oder Silberstickerei, bei fast allen mit Broderien versehenen Frauenkleidern und Unterröcken der Art, wie sie hier zu Lande eingeführt werden, — wie Kleidungsstücke.

Anderer mit Broderie (cfr. A.) versehene Gegenstände sind zu verzollen:

- a) wenn die Broderie den Hauptbestandtheil bildet (was in der Regel der Fall sein wird, z. B. bei brodirten Glockenzügen mit und ohne Griff aus Metall, Glas zc., bei gefütterten brodirten Strickbeuteln und Geldbeuteln mit Ringen und Quästen; bei Damen- und Kindertaschen mit Riemen, bei Teppichen mit Unterlage von Leinen, Wachstuch, Wollzeug und dergleichen, bei Lampenbricken mit Unterlage von Papper) — wie die Broderie selbst mit 1 Rth. pr. \mathcal{R} .
- b) wenn die Broderie nicht den Hauptbestandtheil bildet, nach Maßgabe des Hauptbestandtheils des mit Broderie verbundenen Gegenstandes, event. wie Galanteriewaaren, also z. B.:

Meubeln, deren Hauptbestandtheil Sattlerarbeit ist, wie Sattlerarbeit;

Meubeln, deren Hauptbestandtheil Tischlerarbeit ist, wie Tischlerarbeit;

Körbe, wie Korbmacherarbeit;

Fußzeug, wie Schusterarbeit;

Ausgestopfte Sopha- und Rückenklissen oder Tröster, Reise- oder Nachtsäcke, Reisetaschen, Fußsäcke, Fußschemel und dergleichen, je nach der Beschaffenheit der Gegenstände in concreto, entweder wie Sattler- oder wie Kürschnerarbeit oder wie Galanteriewaaren;

Holz- und Pappkästchen, Cigarrenetuis, Papierhalter, Cigarrenbecher, Zündholzbehälter, Pappsachen und dergleichen, wie Galanteriewaaren.

C. Damenhüte, d. i. Hüte für Frauenzimmer, sind tarifsmäßig folgendermaßen zu behandeln:

a) Hüte ohne Besatz:

- aus Filz (auch gewebten gefilzten Stoffen), 100 Stück 80 Rth.;
- aus Papier oder papier maché oder Papier in Verbindung mit Spanplatten, 100 \mathcal{R} 12 Rth. 48 \mathcal{S} .;
- aus Bast, Span (auch Palmspänen oder gespaltenen Palmblättern), 100 \mathcal{R} 6 Rth. 24 \mathcal{S} .;
- aus Stroh (mit Einschluß des Materials, woraus die sogenannten Panamahüte für Herren verfertigt werden), 1 \mathcal{R} 2 Rth.;
- aus gepreßtem Leder, 100 \mathcal{R} 33 Rth. 32 \mathcal{S} .;
- aus Wachstuch, sowie lackirte, 100 Stück 8 Rth. 32 \mathcal{S} .;
- aus Seide oder Seidenzeug, wie Puffsachen, 1 \mathcal{R} 3 Rth. 32 \mathcal{S} .;
- andere:
 - wenn sie nicht genäht, wie andere ähnliche Arbeiten aus demselben Material, z. B. aus Pferdehaaren, (wie Posamentirarbeit) 100 \mathcal{R} 50 Rth.;
 - aus Manillahanf, (wie Posamentirarbeit) 100 \mathcal{R} 50 Rth.;
 - aus Wolle (Filzhüte und Hüte aus gewebtem gefilzten Stoff, siehe oben, ausgenommen), 100 \mathcal{R} 33 Rth. 32 \mathcal{S} .;
 - aus Baumwolle oder Baumwollenzeug, nach dem Stoffe;
 - aus Baumwollenzeug mit aufgeklebter Scherwolle, (wie Wollenwaaren „alle andere“) 100 \mathcal{R} 33 Rth. 32 \mathcal{S} .

u. s. w.

— wenn sie genäht sind, wie ungenähte Hüte (siehe oben) mit 50 pCt. Zuschlag.

Damenhüte, deren Außenzug aus verschiedenen Stoffen besteht, sind nach dem Hauptbestandtheil zu verzollen.

b) Hüte mit Besatz von Blumen, Federn, Spitzen, Blonden, Band, Posamentirarbeit und dergleichen, wie Puffsachen, 1 \mathcal{R} 3 Rth. 32 \mathcal{S} .

(Strohblumen, angebracht auf Strohhüten, und Bindebänder an Hüten jeglicher Art, gelten nicht als Besatz).

Ist es zweifelhaft, ob Kinderhüte für Mädchen oder für Knaben bestimmt sind, so werden sie als Damenhüte behandelt.

D. Damen-Kleidungsstücke. Hierhin sind die gewöhnlichen Damen-Kleidungsstücke, als Kleider, Mäntel, Mantillen, Jacken, Unterröcke, Corsetts, Hemden u. s. w. sowohl aus brodirten als aus nicht brodirten Ellenwaaren und ohne Rücksicht darauf, ob sie in Stoff oder Ausstattung mehr oder weniger den Character des Puges an sich tragen, zu rechnen; ferner gehören dazu genähte Hauben, Mützen, Kragen, Striche und dergleichen Gegenstände für Frauenzimmer, wenn sie nicht von der oben sub B. a. oder unten sub E. a. gedachten Beschaffenheit sind.

E. Der Position „Puffsachen (fertiger Puff), nicht speciell tarifirte, 1 R 3 Rth. 32 S.“ unterliegen — abgesehen von den sub A., B. und C. derselben zugewiesenen Sachen — nur Puffgegenstände, welche zum Gebrauch fertig (der fehlende Saum an Tüchern, Schleiern und dergleichen gilt in dieser Beziehung jedoch nicht als Mangel) und für Frauenzimmer bestimmt sind, wie z. B. die nachstehend beschriebenen Hauben, Mützen, Kragen, Striche, Manchetten, Schleier, Taschentücher, Halstücher, Kopfspuze und ähnliche Sachen, nemlich:

a) aus klaren oder undichten Stoffen, wenn sie entweder brodirt (einerlei in welchem Umfange) oder mit Puffbesatz von Blumen, Federn, Spitzen, Blonden, Posamentirarbeit, Seidenband, und dergleichen versehen sind;

b) allein aus Blumen, Federn, Spitzen, Blonden, Posamentirarbeit, Seidenband und dergleichen zusammengesetzt, sofern der betreffende Gegenstand nicht seiner Beschaffenheit nach den Zollsätzen für Plümagen oder für künstliche Blumen (sfr. Zollverfügungen-Sammlung pro 1860, 2tes Stück) unterliegt.

F. Shawls und Shawlstücher, auch wenn sie mit Broderie versehen, sind nach dem höchstbesteuerten Manufacturstoff zu verzollen, welcher sich darin, sei es im Grundstoffe oder in der Broderie oder in eingewebten, aufgenähten, aufgeklebten oder auf andere Weise in oder auf dem eigentlichen Shawl als integrierender Theil desselben angebrachten Verzierungen, findet.

Zu Verzierungen dieser Art sind dagegen Frangen, Borten, Spitzen oder dergleichen Sachen, welche dem Shawl als Puffbesatz nur angenäht oder angeriegelt sind, ohne einen integrierenden Theil des Shawls zu bilden, nicht zu rechnen, es sei denn, daß ein solcher Besatz nach dem Erachten der Zollaufsicht von solcher Bedeutung ist, daß derselbe die Hauptsache in der Zusammensetzung bildet, welchenfalls die Verzollung des ganzen Gegenstandes hiernach sich richtet.

Alle entgegenstehenden früheren Entscheidungen, namentlich auch die Bestimmungen in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 ad rubrum „Puffsachen“, sind aufgehoben.

Holz. Eichenholz in halbverarbeitetem Zustande, z. B. in Form von roh behauenen Radspeichen, Radselgen und dergleichen, geht gleich allem anderen Eichenholz zollfrei ein und ist daher, wenn solches Eichenholz zwischen zollpflichtigem Holz eingeht, welches nach der Trächtigkeit des Schiffs verzollt wird, derselbe Abzug zu geben wie gewöhnlich für Eichenholz.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 1 angeführte Verfügung, betreffend Veranstellungen zur Vorbereitung der Aufhebung der für die Königlichen Behörden etc. bestehenden Portofreiheit, gilt auch für die Lauenburgischen Zollbehörden.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 23^{ten} August 1862.

W. C. E. Sponneck.

Personalien.

Todesfälle:

Zollcontroleur **Staac** in Lütjenburg.
Zollassistent **Spethmann** in Kiel.

Entlassung:

Vom Generalzolldirectorat:
Der Grenzzollwächter **Hinr. Kölln** an der Elbküste, auf Ansuchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 26sten Mai d. J. den Zollcontroleur **Christian Friedrich Herrmann Bülle** in Ottenfen zum 2ten Zollcontroleur auf dem Altonaer Bahnhofe;
unterm 13ten Juni d. J. den Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **Joachim Diederich Gustav Rehder**, zum Zollhebungscontroleur in Grande;
unterm 10ten August d. J. den Zollcontroleur, Capitain **Carl Emanuel Gustav Sehkorn** in Oldesloe zum 1sten Zollcontroleur in Ottenfen, sowie
unterm selbigen Tage den Revisor unter dem Generaldirectorat für das indirecte Steuerwesen, **Peter Gustav Heinrich Höhnke**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur in Klein-Besenberg zu ernennen geruht.
Unterm 17ten Juli d. J. haben Seine Majestät der König dem Zollassistenten **Carl Heinrich Christian Storch** in Pinneberg eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 22sten Mai d. J. der Zollgevollmächtigte **Hartwig Gustav Schunk** vor Wandsbeck als Zollassistent in Mühlenberg, Ottenfener Zolldistrict, constituirt, und
unterm 11ten Juli d. J. der Vigilanzwachtmeister bei der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie, **Hans Friedrich Rasnuffen**, als Zollassistent im Kieler Zolldistrict angestellt.

Versetzungen:

Zollassistent **Bullenweber** von Preez nach Kiel.
Zollassistent **Goos** vom Kieler Zolldistrict nach Preez.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend neue Blanquetts zu Meßbriefen.
 2. — die einstweilige Fortdauer der Gültigkeit eines veralteten Meßbriefes in gewissen Fällen.
 3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.
- Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend neue Blanquetts zu Meßbriefen.

Bei Zustellung neuer Blanquetts zu Meßbriefen für Schiffe wird den Zollämtern Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Die neuen Blanquetts sind sogleich in Gebrauch zu nehmen und in allen denjenigen Fällen zu benutzen, wo den geltenden Regeln nach neue Meßbriefe auszufertigen sind. Die etwa vorrätigen alten Blanquetts sind an das Generalzolldirectorat einzusenden.
2. Die neuen Blanquetts sind so eingerichtet, daß sie für alle Arten von Schiffen dienen können, ohne Rücksicht darauf, nach welchem Abschnitte der Instruction vom 27sten Mai 1861 die Messung geschehen ist. Nur bei interimistischen Messungen nach Abschnitt XV der Instruction sind, wie bisher, besondere Blanquetts zu gebrauchen, von denen einige Exemplare hiebei folgen.
3. Sowohl von den Blanquetts zu den vollständigen, wie von den zu den interimistischen Meßbriefen sind zwei Arten vorhanden. Die eine Sorte (Schemate I und III), welche in der Ueberschrift die Nationalität gedruckt enthält, ist für alle inländischen Schiffe bestimmt, die andere Sorte (Schemate II und IV), in welchen diese Nationalitätsbezeichnung fehlt, dient zu den Meßbriefen für fremde Schiffe.
4. Was in den Blanquetts auszufüllen ist, ergibt sich aus den Rubriken derselben und den hiebei folgenden, beispielsweise ausgefüllten Exemplaren. An den Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Schiffes oder aus anderen Gründen nichts auszufüllen ist, geschieht das Ausfüllen durch einen Strich. Im Einzelnen wird übrigens noch Folgendes bemerkt:
 - a) In der Ueberschrift ist an der betreffenden Stelle das Datum anzuführen, bis zu welchem der Meßbrief den geltenden Bestimmungen zufolge Gültigkeit haben wird. Auf den interimistischen Meßbriefen unterbleibt dies, indem das Erforderliche am Fuße sich gedruckt findet.
 - b) Der Ort, wo das Schiff im Schiffsregister aufgeführt steht, ist bei der Ausfertigung des Meßbriefes auf der obersten Linie zu schreiben, damit für spätere Veränderungen Platz bleibt.

- c) Sowohl die ganze gemessene, wie die reducirte Länge sind anzuführen; wo keine Reduction stattgefunden, ist hinzuzufügen: „ohne Abzug“.
- d) Die auf den Rheder und den Führer des Schiffes bezüglichen Bemerkungen sind nur bei der Ausfertigung des Meßbriefes auf der Vorderseite desselben anzuführen. Die späteren Veränderungen sind auf der Rückseite in die dort vorhandenen Rubriken einzutragen. Sind mehrere Rheder vorhanden, so genügt die Anführung des geschäftsführenden oder correspondirenden Rheders mit der Hinzufügung: „und Mitrheder“.
- e) Bei den sub b und d gedachten Veränderungen sind die früheren Angaben mittelst eines geraden Striches mit rother Dinte zu durchstreichen.
- f) Diejenigen Beamten, welche den Meßbrief zu unterschreiben haben und die im Text genannt werden sollen, sind der Zollinspector und Zollkassirer, oder, wo solche nicht vorhanden, der Zollverwalter oder der Zollhebungscontroleur. In Kopenhagen und Altona werden die Meßbriefe von den an diesen Orten angestellten Schiffsmessern ausgefertigt. Geschieht die Messung an einem Orte, wo kein königlich angestellter Zollbeamter fungirt, so ist der Meßbrief von demjenigen Zollamte oder derjenigen Zollhebungscontrole auszufertigen, wohin jener Ort zunächst gehört.
- g) Falls einem Meßbriefe später Bemerkungen hinzugefügt werden sollen, die in keine der Rubriken gehören, sind dieselben, möglichst kurz gefaßt, auf die rechte Seite des königlichen Wappens zu schreiben. Das Attestat über die Nachmessung eines Schiffes in Kopenhagen wird dagegen auf die linke Seite des Wappens gesetzt werden.

5. Das gestempelte Papier, welches den geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu den Meßbriefen verbraucht werden soll, ist künftig nicht den Meßbriefen anzuhängen, sondern, nachdem von dem betreffenden Zollrechnungsführer unmittelbar unter dem Stempel darauf bemerkt worden, zu welchem Meßbriefe es eingeliefert ist, dem Schiffsmessungsprotocoll anzulegen.

Wenn in einzelnen Fällen statt eines früheren Meßbriefes ein neuer ausgestellt wird, ohne daß neues Stempelpapier erforderlich ist, so ist die Bemerkung über Bezahlung des Stempelpapiers zu überstreichen und statt dessen anzuführen, daß zu dem früheren Meßbriefe das vorschriftsmäßige Stempelpapier seiner Zeit verbraucht worden.

6. Die königliche Namensschiffre, die Lastenzahl und das Nationalitätszeichen sind neben einander in der hier angeführten Ordnung dem die Hinterseite der großen Luke bildenden Decksbalken oder, wenn dieser mit Eisen beschlagen, dem entsprechenden Balken an der Hinterluke einzubrennen. In Dampfschiffen sind die Brennzeichen an einem Balken im Maschinenraume, in offenen Böten auf der Segelducht anzubringen.

Bei fremden Schiffen fällt das hiesige Nationalitätszeichen weg; im Uebrigen gilt Dasselbe, was eben bemerkt worden. Findet sich indessen in solchen Schiffen auf der angegebenen Stelle in der großen Luke schon ein fremdes Nationalitätszeichen, so sind die königliche Namensschiffre und die Lastenzahl dem Decksbalken an der gegenüberliegenden Seite der Luke einzubrennen.

Um die eingebrannten Zeichen besser zu conserviren, ist es zweckmäßig, daß an der Stelle, wo dieselben angebracht werden sollen, zuvor eine Vertiefung gebildet werde; dies muß indessen Sache des Schiffsführers bleiben und darf jedenfalls nicht ohne dessen Einwilligung geschehen.

Auf den Meßbriefen ist am Schlusse zu bemerken, wo sich die Brennzeichen am Schiffe finden.

Bei interimistischen Messungen unterbleibt bei fremden Schiffen das Einbrennen ganz, inländischen Schiffen werden in solchen Fällen nur die königliche Namensschiffre und das Nationalitätszeichen eingebrannt.

Bei Ummessungen sind die früheren Brennzeichen zu erneuern, insoweit dieselben undeutlich gefunden werden sollten.

7. Es wird erwartet, daß beim Ausfüllen der Blanquetts die erforderliche Genauigkeit und Deutlichkeit beobachtet werde, und daß dieselbe überhaupt in einer Weise geschehe, welche der Ausstattung der Blanquetts entspricht.
8. Die Veränderung des Namens eines Schiffes braucht nur auf dem vorhandenen Meßbriefe bemerkt zu werden, es sei denn, daß der betreffende Rheder oder Schiffer die Ausfertigung eines neuen, solchenfalls übrigens nur so lange wie der frühere Gültigkeit behaltenden, Meßbriefes gegen Einlieferung des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers wünschen möchte.
9. Auf den interimistischen Meßbriefen ist auf der Rückseite mit Unterschrift der oder des betreffenden Beamten zu bemerken, weshalb die vollständige Messung nicht hat geschehen können.
10. Das auf der Rückseite der Blanquetts sich findende Verbot jeglicher Aufschriften oder des Aufdruckens von Stempeln seitens Unbefugter ist zunächst veranlaßt durch die Urfache, daß viele Schiffsmakler die Meßbriefe mit ihren geschriebenen Adressen oder mit ihren Firmenstempeln versehen. Sollte dies jenem Verbote zuwider künftig dennoch geschehen, so hat das Zollamt, welches solches zuerst bemerkt, die Aufschriften oder Stempel sofort zu durchstreichen und dem Zollamt an dem Wohnorte der Contravenienten eine desfallsige Mittheilung zu machen, damit Letzteres denselben eine Warnung ertheile, im Wiederholungsfalle aber die Sache hierher berichte, damit event. die Bestrafung der Schuldigen wegen Maculirung eines öffentlichen Documents von hieraus bewirkt werden könne.
11. Die Schiffsmessungsprotocolle sollen dieselben Ausführungen über Beschaffenheit des Schiffes, über Rheder und Führer u. s. w. enthalten, welche sich in den Meßbriefen finden.

2. *Betreffend die einstweilige Fortdauer der Gültigkeit eines veralteten Meßbriefes in gewissen Fällen.*

Wenn ein Schiff mit einem veralteten Meßbriefe in einem Hafen des Zollgebiets ankommt, ohne daß es von seiner Ladung dort so viel löschet, daß die vorgeschriebene Ummessung daselbst vorgenommen werden kann, so ist dem Schiffer vorläufig und bis diese Ummessung bei nächster sich darbietender Gelegenheit erfolgen kann, der alte Meßbrief zu belassen und von der interimistischen Messung nach Abschnitt XV der Schiffsmessungsinstruction demnach abzusehen. Es ist aber auf dem alten Meßbriefe zu bemerken, weshalb eine Ummessung nicht stattgefunden.

3. *Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.*

Leinen. Unter Bezugnahme auf die in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 sub 9 ad Leinen gegebene Bestimmung wird den Zollämtern eröffnet, daß künftig in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ungebleichter Drillich mit 1 Rth. 4 ß. oder mit 6 Rth. 24 ß. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen, das in dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schiffahrtsabgaben angegebene, auf Untersuchungen sich gründende Gewichtsverhältniß als Leitfaden dienen kann, so daß also hiernach ungebleichter Drillich, welcher pr. Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, mit 1 Rth. 4 ß., leichter dagegen mit 6 Rth. 24 ß. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen ist.

Ist der Anmelder mit dem Resultat, zu welchem dieses Verfahren vorkommenden Falles führt, nicht zufrieden, so ist unter Einsendung einer Probe der betreffenden Waare darüber an das Generalzoll-directorat zu berichten.

Porzellanerne Schwammdosen sind wie porzellanerne Pfeifenköpfe mit 12 Rth. 48 ß. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen. Uhrgehäuse. Die Bestimmung im Einfuhrzolltarif sub rubro „Uhren“, daß Uhrgehäuse von Holz wie Tischlerarbeit zu verzollen, bezieht sich nicht allein auf solche Gehäuse, die ausschließlich aus Holz gefertigt sind, sondern auch auf solche, die aus Holz in Verbindung mit anderen Materialien bestehen, wenn die Holzarbeit als der Hauptbestandtheil sich darstellt. Ebenso ist die Anwendung der Tarifposition „Uhrgehäuse von Bronze, vergoldetem Metall, Marmor, Alabaſter und dergleichen, in Verbindung mit anderen Materialien“ davon abhängig, daß jene speciell genannten Materialien resp. einzeln oder in Vereinigung den Hauptbestandtheil eines Uhrgehäuses bilden.

Entgegenstehende Entscheidungen sind als aufgehoben zu betrachten.

Zugleich wird bemerkt, daß der in letztgedachter Position gebrauchte Ausdruck „Metall“ in der auch anderswo im Tarif vorkommenden engeren Bedeutung dieses Begriffes (vergleiche die Erklärung sub rubro „Metall“) zu verstehen und demnach z. B. nicht auf Zink oder Gußeisen zu beziehen ist.

Tara. a) Die in dem dem Patent vom 13ten März 1844 angehängten Tarif auf Seite 102 sich findende Bestimmung hinsichtlich der Tara für Thee in Kisten, ist dahin zu verstehen, daß

für Kisten über 75 \mathcal{R} Brutto	24 pCt.
— — von 50 \mathcal{R} Br. excl. — 75 \mathcal{R} Br. incl.....	30 —
— — — 25 \mathcal{R} - incl. — 50 \mathcal{R} - incl.....	35 —
— — unter 25 \mathcal{R} Br.	40 —

Tara zu rechnen sind.

b) Die in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 11 gegebenen Regeln für die Ermittlung des Nettogewichts solcher Waaren, welche im Tarif nicht zu einer bestimmten Tara angesetzt sind, deren Beschaffenheit aber das Stürzen oder Auspacken derselben nicht wohl zuläßt, sind auch auf Waaren von der gedachten Beschaffenheit, für welche im Tarif eine Tara festgesetzt ist, zur Anwendung zu bringen, wenn die Emballage in dem concreten Falle nach dem Erachten der Zollaufsicht als eine ungewöhnliche anzusehen ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 22^{ten} November 1862.

W. C. E. Sponeck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollhebungscontroleur **Walter** in Hohewacht.
 Grenzzollwächter **Jürgens** an der Elbküste, im Brunsbütteler Zolldistrict.
 Zollassistent **Petersen** in Blankenese.

Ernennungen:

Der seit dem 1sten Januar 1860 als Inspector des Kreuzzollwesens an der Ostküste fungirende Capitain-Lieutenant **C. F. Gottlieb** wird in dieser, ursprünglich für die Dauer von drei Jahren ihm übertragenen Function, in Folge Allerhöchster Resolution vom 6ten November d. J., noch fernere zwei Jahre verbleiben.

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 21sten August d. J. den Zollassistenten **Jacob Heinrich Christian Franck** in Lütjenburg zum Zollcontroleur daselbst;

unterm 6ten October d. J. den Zollverwalter **Kiöbmann** in Harlesheide zum Kammerrath mit Rang in der 7ten Classe Nr. 2, den Zollhebungscontroleur **Herzog** in Bramstedt zum wirklichen Kammerassessor und den Krahnmeister **Hennies** in Lauenburg zum Dannebrogsman;

unterm 8ten November d. J. den zur Zeit in Preetz fungirenden Zollcontroleur **Johann Carl Andreas Nas-**
mussen zum Zollcontroleur in Oldesloe.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 28sten August d. J. haben Seine Majestät der König dem Premierlieutenant bei der Holsteinischen Grenzzollgensdarmrie **H. F. C. Marcher**, R. v. D., den Character eines Rittmeisters beizulegen geruht.

Unterm 13ten September d. J. ist dem Zollassistenten **Johann Hinrich Kuiese** in Bramstedt eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent verliehen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 29sten August d. J. der Kreuzzollmatrose **Joachim Schmidt** als Grenzzollwächter an der Elbküste;

unterm 29sten September d. J. der characterisirte Oberwachtmeister bei dem 2ten Dragoner-Regiment **Heinrich Friedrich Schilling** als Zollassistent in Lütjenburg;

unterm 17ten October d. J. der Zollgevollmächtigte **Hans Hinrich August Junge** in Wrist als Zollassistent in Blankenese;

unterm 24sten October d. J. der Kreuzzollmatrose **Johann Hinrich Lüdemann** als Grenzzollwächter an der Elbküste.

Vacanzen:

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Hohewacht. Normirte jährliche Gage 600 Rth. nebst der interimistischen Besoldungszulage, miethfreie Wohnung oder bei deren Wegfalle jährlich 80 Rth. Miethentschädigung; zum Comtoirhalt jährlich 50 Rth. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 200 Rth. Als vacant angezeigt den 21sten October 1862.

Der Posten eines Zollcontroleurs in Stockelsdorf. Normirte jährliche Gage 800 Rth. nebst der interimistischen Besoldungszulage. Als vacant angezeigt den 18ten November 1862.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY

The University of California Library
is pleased to announce the purchase of
a new copy of the book
by the author of the first edition.

The new copy is a revised edition
of the book, and contains many
new chapters and sections.
It is a valuable addition to the
University of California Library.

The book is available for purchase
at a special price of \$10.00.
It is a must for all students
of the University of California.

The book is available for purchase
at a special price of \$10.00.
It is a must for all students
of the University of California.

The book is available for purchase
at a special price of \$10.00.
It is a must for all students
of the University of California.

The book is available for purchase
at a special price of \$10.00.
It is a must for all students
of the University of California.

The book is available for purchase
at a special price of \$10.00.
It is a must for all students
of the University of California.

The book is available for purchase
at a special price of \$10.00.
It is a must for all students
of the University of California.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet
und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und
anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück. Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat. **1863.**

I n h a l t.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1862 bestraften Probenreisenden.
2. — die Behandlung leerer gebrauchter Emballagen bei der Erhebung gewisser Schiffsabgaben.
3. — die Beibringung von Rückattesten in dem Verkehre zwischen dem zollpflichtigen Inlande und inländischen zollfreien Orten.
4. — die Anführung des Königreichs Italien in den Waaren- und Schiffsabgabenlisten.
5. — die Angabe des Gewichts der nach der Schlußposition des Einfuhrzolltarifs zu verzollenden Waaren in den Waaren-Einfuhrlisten.
6. — die Zurücknahme eines den Zollämtern erteilten Auftrags zur Vigilirung auf einen auswärtigen Zollcontravenienten.
7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1862 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreiche Dänemark, sind im Jahre 1862 mit Mulcten belegt:

	Wohnort	Bestraft in	Mit einer Mulct von
			Rthlr.
A.			
Anton Jacob Gumpelfürst	Lübeck	Oldenburg	32
Gustav Albert Gzold	Runeburg	Cappeln	32
L. Dettinger	Flensburg	Londern	32
			welche jedoch auf 8 Rthl. ermäßigt worden ist.
Moriz Heymann	Hamburg	Kopenhagen	32
Adolph Behrens	Berlin	Kopenhagen	32
Henry E. Jones	London	Kopenhagen	32
Carl Ording	Frederikshald	Beile	32
Jens	Hamburg	Biburg	32
B.			
Meyer Krafau	Wandsbeck	Burg auf Fehmarn	8
L. G. C. C. Nissen	Hamburg	Bogenfelde	8

2. Betreffend die Behandlung leerer gebrauchter Emballagen bei Erhebung gewisser Schifffahrtsabgaben.

In gegebener Veranlassung wird den Zollstätten eröffnet, daß gebrauchte leere Emballagen nicht von der Erlegung des Ladungsfeuergeldes befreit sind und dieselben daher stets in den betreffenden Zollzetteln aufgeführt werden müssen. Dabei wird zugleich die Aufmerksamkeit der Zollstätten darauf hingelenkt, daß die in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 § 158 h. eingeräumte Befreiung von der Erlegung des Lastgeldes für den durch leere gebrauchte Fustagen bestauten Ladungsraum nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf solche Emballagen Anwendung finden kann, welche nach allgemeinem Sprachgebrauch als Fustagen bezeichnet werden können.

3. Betreffend die Beibringung von Rückattesten in dem Verkehr zwischen dem zollpflichtigen Inlande und inländischen zollfreien Orten.

Rücksichtlich unberichtigter Waaren, welche von der Credit- oder Transitaufgabe nach den dänisch-westindischen Besitzungen oder anderen inländischen zollfreien Orten ausgeführt werden, bedarf es nicht der Beibringung von Bescheinigungen in Betreff der Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte.

Dagegen ist die Beibringung solcher Atteste, respective für Waaren und für Schiffe erforderlich, wenn ausfuhrzollpflichtige Waaren nach den dänisch-westindischen Besitzungen, nach den Färöern oder nach Island ausgeführt werden wegen der für solche Fälle eingeräumten Befreiung von der Erlegung des Ausfuhrzolles; ferner rücksichtlich der Fahrt zwischen dem Zollterritorium einer- und Dänisch-Westindien, den Färöern oder Island andrerseits wegen der für diese Fahrt eingeräumten Befreiung von der Erlegung des Lastgeldes; sowie endlich auch rücksichtlich der Fahrt auf die letztgedachten beiden nördlichen Nebenlande wegen der für diese Fahrt bestehenden Begünstigung, wonach in derselben das Feuergeld und die SchiffsclearingSPORTeln nach der Tare für die inländische Fahrt erlegt werden.

Rücksichtlich der Fahrt auf Grönland, welches übrigens in den gedachten Beziehungen den genannten anderen beiden Nebenlanden gleichgestellt ist, wird zur Zeit die Beibringung von Rückattesten nicht beansprucht.

4. Betreffend die Anführung des Königreichs Italien in den Waaren- und Schifffahrtslisten.

Bei der Ausfüllung der in dem 3ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1854 vorgeschriebenen Waaren- und Schifffahrtslisten ist für das laufende Jahr und künftig zu beachten, daß gleichwie daselbst vorgeschrieben, daß die am mittelländischen Meere belegenen europäischen Häfen in Frankreich und Spanien unter diesen resp. Ländern zu befaßen sind, so auch nunmehr das Königreich Italien für sich aufzuführen ist und zwar in der Reihenfolge nach Holland.

5. Betreffend die Angabe des Gewichts der nach der Schlußposition des Einfuhrzolltarifs zu verzollenden Waaren in den Waareneinfuhr-Listen.

In Fällen, wo Waaren, welche unter die Schlußposition des Einfuhrzolltarifs fallen, nach dem Werthe verzollt werden, ist künftig im Interesse der Statistik eine Aufklärung über das Gewicht solcher Waaren zu geben, zu welchem Zwecke das Gewicht von der Zollnachricht in den Verzollungsangaben zu bemerken und sowohl in die Zollrechnung wie in die jährlichen Waareneinfuhr-Listen aufzunehmen ist.

Für diejenigen Fälle, wo eine Wägung der fraglichen Waaren nicht ohne Widerspruch Seitens der betreffenden Declaranten geschehen kann oder dieselbe in anderen Beziehungen auf practische Schwierigkeiten stößt, genügt es, wenn das Gewicht nach möglichst genauer Schätzung der Zollnachricht aufgegeben wird.

6. Betreffend die Zurücknahme eines den Zollämtern ertheilten Auftrags zur Vigilirung auf einen auswärtigen Zollcontravenienten.

Da der Kaufmann Gustav Komoll aus Hamburg die unterm 26sten Juni 1858 wider ihn erkannte Zollmulct von 79 Rth. 86 ß. nunmehr eingezahlt hat, wird der in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 8 enthaltene Auftrag zur Vigilirung auf den gedachten Komoll hiedurch zurückgenommen.

7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Band. Die in dem 6ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1860 sub 6 enthaltene Bestimmung, nach welcher eine bandförmige Waare, welche neben Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle auch Gummielasticum, Kautschuck oder dergleichen enthält, als „Posamentirarbeit“ zu verzollen ist, leidet nur auf solche bandförmigen Waaren der fraglichen Art Anwendung, denen das Gummi zc. eingewebt ist.

Farben. Die in neuerer Zeit auf gekommenen, unter verschiedenen Namen im Handel gehenden Anilinfarben, d. h. Farben oder Färbestoffe, die aus der Verbindung des Anilins mit anderen Stoffen hergestellt sind, unterliegen sowohl in trockenem wie in flüssigem Zustande dem Zollsatz: „Farben, feinere: 100 \mathcal{R} 8 Rth. 32 ß.“

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 21^{ten} April 1863.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent **Becker** in Büchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 7ten Januar d. J. den Zollassistenten **Claus Peter Thomas Siljacks** in Harkesheide zum Zollhebungscontroleur in Hohewacht;

unterm 8ten Februar d. J. den Zollassistenten **Carl Wilhelm Moritz Hoffmann** in Stodelsdorf zum Zollcontroleur daselbst;

unterm 29sten März d. J. den characterisirten Rittmeister à la suite in der Cavallerie, **Niels Joachim Christian Marcher**, R. v. D., an Stelle des unterm 17ten s. M. zum Adjudanten bei Seiner Majestät dem Könige ernannten Rittmeisters **Cetti**, zum Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie.

Unterm 13ten Februar d. J. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß dem bisher als Elbzollassistenten in Lauenburg constituirten Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditionscoutoir, **Johann Heinrich Harten**, eine Allerhöchste Bestallung als Elbzollassistent ertheilt werde.

Respective unterm 21sten Februar und 4ten März d. J. sind den Zollassistenten **Friedrich August Lassen** in Ahrensboef und **Hartwig Christian Conrad Gether** in Ottenfen Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent verliehen.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 20sten Februar d. J. der bisherige constituirte Zollassistent **Hartwig Gustav Schunk** in Mühlenberg als Zollassistent daselbst;

unterm 17ten März d. J. der Zollgevollmächtigte **Herrmann Wilhelm Martin Quistorff** als Zollassistent zu Schwartau.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 20sten Februar d. J. der Zollgevollmächtigte **Johann Wohlers** in Harkesheide als Zollassistent daselbst constituirte.

Versetzungen:

Zollassistent **Paysen** von Hansfelde nach Preetz;

— **Hinrichsen** von Slagelse nach Hansfelde;

— **Hespe** von Schwartau nach Büchen.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlich Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

B. Herzogthum Lauenburg.

2. Betreffend die Aufhebung des zu Hornbaf im Amte Raseburg für den Möllner Landzoll bestehenden Wehrzolls.
3. — die Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und die Errichtung eines Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg.
4. — die künftige Benutzung des herrschaftlichen Krahns in der Stadt Lauenburg.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Dele. Im Anschluß an die mit Bezug auf Steinkohlentheeröl und Solaröl getroffenen Bestimmungen (Zollverfügungen-Sammlung 3tes Stück pro 1859 und 3tes Stück pro 1862) wird bestimmt, daß im Allgemeinen alle nicht speciell tarifirten öartigen Producte des Mineralreichs, soweit sie nicht als officinell zu den Apothekerwaaren gehören, nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als rohes Product sich darstellen oder durch Destillation gewonnen oder gereinigt sind.

Dies gilt also namentlich von dem unter verschiedenen Benennungen (z. B. Oleophin, Kerofin) und in verschiedener Reinheit vorkommenden Berg-, Erd-, oder Steinöl (Petroleum), ferner von dem oben genannten Solaröl, von Photogen (Hydrocarbures), Paraffinöl und anderen derartigen in neuerer Zeit als Beleuchtungsmittel dienenden öartigen Flüssigkeiten.

Tritt in solchen Fällen Gewichtöverzollung ein, so gelten hinsichtlich der Tara die Bestimmungen für Terpentinöl.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent **Becker** in Büchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 7ten Januar d. J. den Zollassistenten **Claus Peter Thomas Siljacks** in Harkesheide zum Zollhebungscontroleur in Hohewacht;

unterm 8ten Februar d. J. den Zollassistenten **Carl Wilhelm Moritz Hoffmann** in Stockelsdorf zum Zollcontroleur daselbst;

unterm 29sten März d. J. den characterisirten Rittmeister à la suite in der Cavallerie, **Niels Joachim Christian Marcher**, R. v. D., an Stelle des unterm 17ten f. M. zum Adjutanten bei Seiner Majestät dem Könige ernannten Rittmeisters **Cetti**, zum Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie.

Unterm 13ten Februar d. J. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß dem bisher als Elbzollassistenten in Lauenburg constituirten Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditionscomtoir, **Johann Heinrich Harten**, eine Allerhöchste Bestallung als Elbzollassistent ertheilt werde.

Respective unterm 21sten Februar und 4ten März d. J. sind den Zollassistenten **Friedrich August Lassen** in Ahrensboef und **Hartwig Christian Conrad Gether** in Ottsen Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent verliehen.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 20sten Februar d. J. der bisherige constituirte Zollassistent **Hartwig Gustav Schunk** in Mühlenberg als Zollassistent daselbst;

unterm 17ten März d. J. der Zollgevollmächtigte **Herrmann Wilhelm Martin Quistorff** als Zollassistent zu Schwartau.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 20sten Februar d. J. der Zollgevollmächtigte **Johann Wohlers** in Harkesheide als Zollassistent daselbst constituirte.

Versetzungen:

Zollassistent **Paysen** von Hansfelde nach Breeß;

— **Hinrichsen** von Slagelse nach Hansfelde;

— **Hespe** von Schwartau nach Büchen.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichem Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

B. Herzogthum Lauenburg.

2. Betreffend die Aufhebung des zu Hornbek im Amte Raseburg für den Möllner Landzoll bestehenden Wehrzolls.
3. — die Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und die Errichtung eines Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg.
4. — die künftige Benutzung des herrschaftlichen Strahns in der Stadt Lauenburg.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Dele. Im Anschluß an die mit Bezug auf Steinkohlentheeröle und Solaröl getroffenen Bestimmungen (Zollverfügungen-Sammlung 3tes Stück pro 1859 und 3tes Stück pro 1862) wird bestimmt, daß im Allgemeinen alle nicht speciell tarifirten öltartigen Producte des Mineralreichs, soweit sie nicht als officinell zu den Apothekerwaaren gehören, nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als rohes Product sich darstellen oder durch Destillation gewonnen oder gereinigt sind.

Dies gilt also namentlich von dem unter verschiedenen Benennungen (z. B. Oleophin, Kerosin) und in verschiedener Reinheit vorkommenden Berg-, Erd-, oder Steinöl (Petroleum), ferner von dem oben genannten Solaröl, von Photogen (Hydrocarbures), Paraffinöl und anderen derartigen in neuerer Zeit als Beleuchtungsmittel dienenden öltartigen Flüssigkeiten.

Tritt in solchen Fällen Gewichtsverzollung ein, so gelten hinsichtlich der Tara die Bestimmungen für Terpentinöl.

B. Herzogthum Lauenburg.

2. Betreffend die Aufhebung des zu Hornbek im Amte Ratzeburg für den Möllner Landzoll bestehenden Wehrzolls.

Seine Majestät der König haben auf desfallsige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 5ten v. M. Allernädigst zu genehmigen geruht, daß der zu Hornbek im Amte Ratzeburg für den Möllner Landzoll bestehende Wehrzoll aufgehoben werde.

3. Betreffend die Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und die Errichtung eines Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg.

In Folge des am 4ten April d. J. zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Elbuferstaaten getroffenen, allseitig ratificirten Uebereinkommens wegen Regulirung der Elbzölle s. w. d. a. haben Seine Majestät der König unterm 25sten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß das Elbzollamt Lauenburg vom 1sten Juli d. J. an aufgehoben werde, jedoch unter Vorbehalt der von demselben nach diesem Zeitpuncte noch wahrzunehmenden, in der Bekanntmachung des königlichen Finanzministeriums vom 27sten d. M. gedachten transitorischen Bestimmungen rücksichtlich des Elbzolls.

Gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben genehmigt, daß von demselben Zeitpuncte an in der Stadt Lauenburg ein dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Lauenburg unterzuordnendes Zollamt errichtet werde, welchem außer mehreren schiffahrts- und strompolizeilichen Functionen zc., worüber das Nöthige anderweitig veröffentlicht werden wird, folgende Geschäfte übertragen worden sind:

1. die Beaufsichtigung und Abfertigung der von der Stadt Lauenburg und über dieselbe ausgehenden Waaren in Rücksicht auf die Transitzollgefälle, insoweit diese Officien nicht von dem Zollamte auf dem dortigen Bahnhofe ausgeführt sind oder ausgeführt werden;
2. die Beaufsichtigung und Abfertigung der auf der Stecknitz zur Versendung kommenden Waaren, in Rücksicht auf den Durchfuhr- und Stecknitzzoll;
3. die Erhebung und Berechnung der für Benutzung des herrschaftlichen Krahn's in der Stadt Lauenburg sowie des herrschaftlichen Packhauses festgesetzten Abgaben (Krahngeld, Stättegeld);
4. die Führung eines Registers über die in der Stadt Lauenburg sowie in anderen lauenburgischen Orten an der Elbe und über die in lauenburgischen, an der Stecknitz belegenen Orten zu Hause gehörenden Schiffe und Fahrzeuge; und
5. die amtliche Beglaubigung der Elbschiffahrts-Manifeste nach Maßgabe der §§ 31 und 34 der Additionalacte vom 13ten April 1844 und des § 9 des Schlußprotocolls vom 4ten April 1863, sowie die Entgegennahme und Aufbewahrung der Manifeste über diejenigen Schiffe und Ladungen, für welche das Lauenburgische Gebiet das Reiseziel ist.

4. Betreffend die künftige Benutzung des herrschaftlichen Krahn's in der Stadt Lauenburg.

Mit der unterm 21sten Februar 1846 erfolgten Freigabe der auf der Stecknitz zur Versendung kommenden Güter von Erlegung des Krahngeldes sowie mit der am 1sten Juli d. J. eintretenden Verlegung der diesseitigen Elbzollerhebung und Revision nach Wittenberge haben die staatliche Verpflichtung zur Erhaltung eines Krahn's in der

Stadt Lauenburg und das Bedürfniß zur Haltung fester Krabnarbeiter aufgehört. Im Interesse des Handelsstandes der Stadt Lauenburg ist es jedoch beschlossen, den auf dem dortigen Kaufhofe befindlichen Krabn auch ferner bisweiter zu erhalten und unter Aufsicht des Zollbeamten der privaten Benutzung zu überlassen, insoweit solches ohne Aufwendung unverhältnißmäßiger Opfer thunlich ist.

Es ist demnach bestimmt, daß die Benutzung der gedachten Krabnmaschine auch ferner von Privaten beansprucht werden kann, unter der Verpflichtung dieser, die zur Bewegung des Krabns nöthige Arbeitskraft zu liefern und für solche Benutzung das in der Rolle vom 3ten März 1779 angeordnete Krabngeld zu entrichten.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27^{ten} Juni 1863.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollverwalter, Kammerrath **Goos** in Sande.

Entlassungen:

In Folge Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 25ten d. M. den Elbzollinspector, Justizrath **Kielmann** und den Elbzollkassirer, Justizrath **Diermissen**, beide vom 1sten August d. J. angerechnet, sowie den Krahnmeister **Hennies**, Dannebrogsmann, vom 1sten Juli d. J. angerechnet von ihren resp. Aemtern in Gnaden und mit dem gesetzlichen Bartegelde zu entlassen geruht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 29sten April d. J. den Zollinspector, Major **Höbling** in Glückstadt zum Zollinspector in Hadersleben Allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 5ten d. M. haben Seine Majestät der König dem bisher als Zollassistent in Heiligenhafen constituirten Kanzlisten im Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditionscoutoir **Peter Haase** eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 25sten d. M. haben Seine Majestät der König den bisherigen Elbzollkassirer Justizrath **Diermissen** zum Ritter des Dannebrogordens zu ernennen geruht.

Die Verwaltung des dänischerseits zu besetzenden Postens eines Zollverwalters bei dem am 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden gemeinschaftlichen Königlich Dänischen, Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollamte zu Wittenberge ist dem constituirten Zollhebungsbeamten **Hermann Adolph Schmidt** zu Neu-Borwerk unterm 27sten d. M. von dem Generalzolldirectorat interimistisch übertragen, wogegen unterm selbigen Dato der Revisor im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscoutoir unter dem Generaldevisorat für das indirecte Steuerwesen, **Cnst Friedrich Wilhelm Wahrdt** wiederum als Zollhebungsbeamter zu Neu-Borwerk constituirte worden ist.

Unterm 27sten d. M. hat das Generalzolldirectorat die Geschäfte eines Hebungs- und Aufsichtsbeamten des am 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Transit- und Stechnizollamts in der Stadt Lauenburg dem bisherigen Elbzollassistenten **Johann Heinrich Harten** übertragen.

Der Justizrath **Kielmann** in Lauenburg wird die von ihm bisher interimistisch wahrgenommenen Geschäfte eines Oberzolinspectors für das Herzogthum Lauenburg auch ferner bisweiter in derselben Weise fortführen.

Der Zollhebungscontroleur **Wulff** in Krückau ist vom Amte suspendirt und die Wahrnehmung seiner bisherigen Amtsgeschäfte dem Zollassistenten **Branmann** zu Krückau übertragen worden.

Vacanzen:

Der Posten eines Zollverwalters in Sande. Normirte jährliche Gage 1200 Rth. Miethfreie Dienstwohnung. Normirter Comtoirhalt 810 Rth. jährlich, incl. einer Vergütung von 150 Rth. für die Hülfeleistung der Privatgehülfen des Zollverwalters bei der Zollbeaufsichtigung des Nachtverkehrs auf der Eisenbahn. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 4,400 Rth. Als vacant angezeigt den 8ten Juni 1863.

In Folge eines am 4ten April d. J. zwischen Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrages, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Elbzollamts zu Wittenberge im Königreich Preußen, ist dänischerseits der Posten eines Elbzollverwalters daselbst, womit eine jährliche Gage von 1200 Rth. Preuß. Cour. = 1600 Rth. R. M. verbunden ist, zu besetzen. Es ist eine Caution von 1000 Rth. Pr. Cour. = 1,333¹/₃ Rth. R. M. zu bestellen und wird derjenige, welcher Allerhöchst ernannt wird, zur Wittwenversorgung nach den in dieser Beziehung für das Herzogthum Holstein zur Anwendung kommenden Regeln verpflichtet werden. Als vacant angezeigt den 25ten Juni 1863.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienstungen sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, bei dem Generalzolldirectorat einzureichen.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Veränderung der Königlichen Namenschiffre auf den Zollschildern.
2. — verschiedene Abänderungen des Uniformierungsreglements für das Holsteinische Grenzzollgenoss'armeriecorps.
3. — die Protocolle über stereometrische Nachmessungen von Meischfässern, sowie die Einrichtung der Meßregister über Brennerergeräte.
4. — eine Vereinbarung mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen der Behandlung der Luftfahrzeuge.
5. — die Veränderung des Namens gewisser im Auslande in Dänisches Eigenthum übergegangenen Schiffe.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Veränderung der Königlichen Namenschiffre auf den Zollschildern.

Da Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. befohlen haben, daß die Königliche Namenschiffre in allen Fällen, wo dieselbe zu gebrauchen ist, in Uebereinstimmung mit untenstehender Zeichnung:



ausgeführt sein soll, haben die Zollämter baldmöglichst die hiernach erforderliche Veränderung der Schilder an den Zollämtern, Controlen etc. zu veranlassen. Die desfallsigen Kosten sind unter Hinweisung auf gegenwärtige Verfügung in der Zollrechnung zu kürzen und im Hebungsextract als Kosten für Dienstrequisite speciell aufzuführen.

Bis hinsichtlich der neuen Siegel und Stempel, der Brenneisen zum Gebrauch bei der Schiffsmessung, etc. Verfügung ergeht, sind die alten, mit der Namenschiffre des höchstseligen Königs Frederik des Siebenten versehenen Requisite der gedachten Art zu benutzen.

Die im Behalt befindlichen Bignetbänder zu Spielkarten sind zu verbrauchen.

2. Betreffend verschiedene Abänderungen des Uniformirungs-Reglements für das Holsteinische Grenzzollgensd'armeriecorps.

Das unterm 17ten März 1853 Allerhöchst approbirte Uniformirungs-Reglement für das Holsteinische Grenzzollgensd'armeriecorps ist in Folge Allerhöchster Resolution vom 28sten Juni d. J. in nachstehender Weise abgeändert worden:

1. Statt der Tschakos sind Käppis reglementirt, und zwar:

für die Officiere:

Käppi von schwarzem Tuch mit lakirtem Lederdeckel, Schirm vorne und hinten, Sturmriemen mit Schrauben und Ketten; mit zwei silbernen Tressen, silbernem Pompon mit schwarzem Roßschweif, Fangschnur wie für die Officiere der Armee reglementirt. Vorne an dem Käppi ist das Dänische Wappen nebst Krone aus Silber angebracht.

für die Unterofficiere und Gensd'armen:

Käppi von schwarzem Filz mit lakirtem Lederdeckel, Schirm vorne und hinten, Sturmriemen mit Schrauben und Ketten; mit zwei weißen Bantdressen, weißem Pompon mit schwarzem Roßschweif; für die Berittenen mit roth und weißer Fangschnur. Vorne an dem Käppi ist das Dänische Wappen nebst Krone aus Neusilber angebracht.

2. An den Beinleidern der berittenen Unterofficiere, mit Ausnahme des Oberwachtmeisters, und der berittenen Gensd'armen sind die breiten carmoisinrothen Streifen wegfällig geworden.
3. Die hellblaue Waisjacke ist abgeschafft und dagegen für die unberittene Mannschaft eine leinene Jacke zum Gebrauch im Quartier reglementirt.

3. Betreffend die Protocolle über stereometrische Nachmessungen von Meischfässern, sowie die Einrichtung der Meßregister über Brennereigeräthe.

Die Protocolle über die nach dem § 17 der Brennsteuer-Instruction vom 6ten Mai 1853 alljährlich vorzunehmende stereometrische Nachmessung der Meischfässer sind künftig übereinstimmend mit dem unten folgenden Schema abzufassen. Gedruckte Blanquetts zu solchen Protocollen werden den Zollhebestellen von dem betreffenden Oberzollinspectorat zugestellt werden.

Die in den §§ 21 und 24 der Brennsteuer-Instruction enthaltene Vorschrift, daß die Protocolle über aufgemessene Brennereigeräthe in ein von dem Oberzollinspectorate autorisirtes Meßregister in chronologischer Reihenfolge wörtlich einzutragen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen seien, findet auf die Protocolle über bloß stereometrische Nachmessung der Meischfässer keine Anwendung. Diese Protocolle sind mit einer Laufnummer nicht zu versehen und genügt es, daß das Ergebnis der stereometrischen Nachmessung eines Meischfasses in dem Meßregister bei der früheren Eintragung der gültigen vollständigen Messung kurz angemerkt werde in folgender Weise:

„Am . . . (Datum) . . . stereometrisch nachgemessen zu . . . Tonnen . . . Pott.“

Das erwähnte Meßregister ist künftig dergestalt einzurichten, daß jede Brennerei in demselben ihr eigenes Conto erhält, in welches alle Protocolle über vollständige Messungen von Brennereigeräthen, und zwar unter fortlaufenden Nummern für jedes Conto, einzutragen sind. Diejenigen Zollstellen, bei welchen die Meßregister seither abweichend von dieser Vorschrift geführt worden sind, haben ein neues Register einzurichten und vom Oberzollinspectorat autorisiren zu lassen. Alle noch gültigen vollständigen Messungen sind von dem bisher geführten Register auf

die betreffenden Contos des neuen Registers zuerst zu übertragen, welchemnachst das alte Register außer Gebrauch gesetzt werden kann.

Um Gleichmäßigkeit in der Nummerirung der Meßprotocolle herbeizuführen, ist bei sämtlichen Zollbestellen am 1sten Januar 1864 mit der Nr. 1 für jedes Conto anzufangen, dergestalt, daß das erste nach diesem Zeitpunkt erwachsende Protocoll über die vollständige Messung eines Meischfasses oder anderen Geräthes mit dieser Nummer versehen wird.

Wenn eine vollständige Messung eines Meischfasses durch eine später stattgefundene vollständige Messung desselben Fasses ersetzt und die erstere Messung daher ungültig wird, ist diese in dem Meßregister durch Ueberstreichung und Hinzufügung des Datums, wann selbige geschehen, zu deliren.

Das in dem § 24 der Brennsteuer-Instruction gedachte Verzeichniß über in der betreffenden Brennerei vorhandene Betriebsgeräthschaften ist nur auf Protocollen über vollständige Messung anzufertigen; der Hinzufügung eines solchen Verzeichnisses auf Protocollen über stereometrische Nachmessung von Meischfässern bedarf es nicht.

Schema.

Stereometrische Nachmessung eines Meischfasses.*)

Bei dem Branntweinbrenner N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer ... wohnhaft, ist das Meischfaß Nr. ..., dessen vollständige Messung zufolge Protocolls Nr. ... am ... stattgefunden hat und bei welcher das stereometrische Maaß zu ... Tonnen ... Pott, das Wassermaaß zu ... Tonnen ... Pott ermittelt worden, heute stereometrisch nachgemessen und befunden:

Diameter am Boden:	Höhe	Elle	Zoll
Länge	nemlich:		
Breite	1 Höhe	Elle	Zoll
Oberer Diameter:	1 —	Elle	Zoll
Länge	1 —	Elle	Zoll
Breite	1 —	Elle	Zoll
Diameter auf der halben Höhe:	Zusammen	Elle	Zoll
Länge	4)	Elle	Zoll
Breite			
Breite auf 1/4 Länge			
— —			

Das stereometrische Maaß beträgt hiernach ... Tonnen ... Pott Zollmaaß.

Der mitunterzeichnete Branntweinbrenner erklärt sich hiedurch bereit, die Brennsteuer auch ferner nach dem zufolge des vorbemerkten Protocolls am ... ermittelten Wassermaaß zu erlegen.

N. N. den 18..

Unterschrift des Branntweinbrenners.

Unterschrift der Zollbeamten.

Das vorstehende stereometrische Maaß von ... Tonnen ... Pott ist von mir nachgerechnet und richtig befunden, sowie in dem Meßregister gehörigen Orts bemerkt worden.

N. N.
Rechnungsführer.

*) Diese Ueberschrift ist auf den zum Gebrauch für die Zollstellen bestimmten Blanquetts mitzubruden.

4. Betreffend eine Vereinbarung mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen der Behandlung der Luftfahrzeuge.

Zufolge desfälliger Uebereinkunft zwischen der Königlich Dänischen Regierung und der freien und Hansestadt Hamburg und nachdem Hamburgischerseits eine gleiche Behandlung der Dänischen Luftfahrzeuge zugesichert worden, sind die Hamburgischen Luftfahrzeuge in den Häfen der Dänischen Monarchie von Erlegung jeglicher Abgaben an die Staatökasse befreit, in derselben Weise und unter gleichen Bedingungen, wie in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1859 hinsichtlich der Französischen Luftfahrzeuge und in dem 6ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 hinsichtlich der Luftfahrzeuge Schwedischer und Norwegischer Unterthanen bestimmt worden ist.

5. Betreffend die Veränderung des Namens gewisser im Auslande in Dänisches Eigenthum übergegangenen Schiffe.

Die in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 sub 8 gegebene Bestimmung findet auch auf diejenigen, im Auslande in Dänisches Eigenthum übergegangenen Schiffe Anwendung, welche bei ihrer Ankunft im Inlande mit Interimsmeßbriefen versehen sind, die von dem Dänischen Consul an dem betreffenden fremden Orte ausgestellt worden.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Hüte. Die in verschiedenen Formen vorkommenden, aus gewalktem gefülzten Wollenstoff genähten oder verarbeiteten Mannshüte, mögen sie auf dem Rande oder auf dem Kopf mit Seide gesteppt sein oder nicht, ingleichen ähnliche aus seidenen oder mit Seide gemischten Stoffen genähte oder verarbeitete Hüte, unterliegen, da sie ihrem ganzen Aussehen und ihrer Beschaffenheit nach den s. g. Phantastehüten gleichzustellen sind, nicht den Tariffägen für „Hüte von Filz“ oder für „seidene Mannshüte“, sondern sind in Uebereinstimmung mit den in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 u. A. in Betreff der s. g. Phantastehüte gegebenen Regeln zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 1 aufgeführte Verfügung gilt auch für die Zollämter im Herzogthum Lauenburg.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 23^{ten} November 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent **Pump** in Haseldorf.

Entlassung:

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten August d. J. den Zollhebungscontroleur **Johann Friedrich August Bulff** zu Krückau, vorbehältlich der Bestimmung der Pension desselben nach Maßgabe des § 8 des Pensionsgesetzes vom 24sten Februar 1858, von seinem Amte zu entlassen geruht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 17ten Juli d. J. den Obervigilanzinspector für die Elbküste, **Claus Brandt**, zum Zollinspector in Glückstadt; unterm 22sten August d. J. den Obervigilanzinspector **Herrmann Friedrich Conrad Weisbrodt** in Wandsbek zum Zollverwalter in Sande;

unterm 21sten September d. J. den constituirten Elbzollverwalter **Hermann Adolph Schmidt** zum Königlich Dänischen Elbzollverwalter bei dem gemäß Vertrages vom 4ten April d. J. errichteten, für Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge;

unterm 16ten October d. J. den Vigilanzinspector an der Holsteinischen Elbküste, **Christian Otto Nissenius Puls**, Dannebergsmann, zum Obervigilanzinspector für die Elbküste.

Unterm 30sten October d. J. ist dem Zollassistenten **Friedrich Heinrich Diedrich Grundmann** in Plön eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent verliehen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 18ten Juli d. J. der Secondlieutenant in der Kriegsreserve der Infanterie, **Marcus Looff**, als Zollassistent in Haseldorf;

unterm 24sten October d. J. der bisherige constituirte Zollassistent **Johann Wohlers** in Harkesheide als Zollassistent daselbst.

Vom 1sten Januar 1864 tritt der Lieutenant **P. F. Gjødese**n von seinem Posten als Nächstcommandirender der östlichen Kreuzabtheilung der Monarchie zurück, und ist von demselben Zeitpuncte angerechnet dem Lieutenant **P. H. Braëm** übertragen worden, als Nächstcommandirender der genannten Kreuzabtheilung für eine Zeit von 3 Jahren zu ungiren.

Versetzungen:

Zollassistent **Brosböll** von Elmsborn nach Dahme.

— **Heyn** von Dahme nach Elmsborn.

— **Tromholdt** von Oldenburg nach Randers.

— **Liebig** von Brunsbüttel nach Oldenburg.

Vacanz:

Der Posten eines Vigilanzinspectors an der Holsteinischen Elbküste. Gegenwärtiger Stationsort Wevelsfleth. Normirte jährliche Gage 800 Rth. Als vacant angezeigt den 9ten November 1863.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 3 Wochen, vom Tage der Vacanzanzeige angerechnet, bei dem Generalzolldirectorat einzureichen.

Infolge Resolution des Finanzministeriums haben auch die Zollbeamten ohne Königliche Bestallung, einschließlich der Zollwächter, der Grenzzollwächter und der Zollauffseher, nicht minder als die Allerhöchst angestellten Beamten und zwar in derselben Weise wie solches hinsichtlich der Letzteren bereits angeordnet worden, einen Eid der Treue zu leisten.

Zu diesem Ende werden die Zollämter und die Obervigilanzinspectorate hiedurch beauftragt, es zu veranlassen, daß ein Jeder der in Ihren Districten angestellten, zu der vorgedachten Kategorie gehörenden Beamte innerhalb 3 Tage vom Empfang dieses Circulaires angerechnet eines der in einer Anzahl Exemplare hieneben folgenden Eidesblanquetts ausfülle und unterschreibe, welchemnächst die ausgefüllten und unterschriebenen Blanquetts unaufhörtlich von den genannten vorgelegten Behörden anhero einzusenden sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 25^{ten} November 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Circulair

an die Zollämter und die Obervigilanzinspectorate
in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution Seiner Majestät des Königs hat jeder unter dem Generalzolldirectorat fortirende, mit Allerhöchster Bestallung versehene Beamte das in Exem-
plaren hiebei folgende Eidesblanquett gehörig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen, sowie dasselbe demnächst vor Ablauf von 3 Tagen nach dem Empfange zurückzuliefern.

Zu diesem Zwecke hat das Zollamt es zu veranlassen, daß jeder der in dem Districte Desselben angestellten, mit Allerhöchster Bestallung versehenen Beamten dem Vorstehenden gemäß eines der anliegenden Eidesblanquetts ausfüllt und unterschreibt, welchemnächst sämtliche Eide durch das Zollamt hierher einzusenden sind und zwar, was die Beamten am Orte betrifft, spätestens am dritten Tage nach Empfang dieses Schreibens, rüchftlich der Beamten bei den Controlen aber sogleich nach Zurücklieferung der ausgefüllten Blanquetts.

Gleichzeitig sind alle den vorgenannten Beamten seiner Zeit ertheilten Allerhöchsten Bestallungen an das Generalzolldirectorat einzusenden, damit dieselben dem Finanzministerium behufs der Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung zugestellt werden können.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 20^{ten} November 1863.

An

das Zollamt

Unter Bezugnahme auf das von der Königlichen Holsteinischen Regierung unterm 2ten d. Mts. erlassene, im 35ten Stück des diesjährigen Gesetz- und Ministerialblatts enthaltene Verbot wider die Einfuhr von Waffen und Munition in das Herzogthum Holstein, werden die Zollämter und Controlen im Herzogthum Holstein hiedurch angewiesen, alle etwa zur Einfuhr kommenden Gegenstände der gedachten Art anzuhalten und von dem Geschehenen sofort die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 4^{ten} December 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Circulair

an die Zollämter und Zollhebungscontrolen im Herzogthum Holstein.

Sämmtliche Zollämter des holsteinischen Zollvereinsgebiets, imgleichen diejenigen Controlen, welche die Intradon directe an die Centralkasse in Rendsburg abliefern, werden in Gemäßheit Schreibens des Finanzministeriums hiedurch beauftragt, künftig alle acht Tage, und zwar zum ersten Mal am 8ten d. M., den vorhandenen Kassebehalt an gedachte Centralkasse einzusenden.

Von den nicht directe abliefernden Controlen ist es ebenso mit der Ablieferung an das betreffende Zollamt zu verhalten.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 5^{ten} December 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Circulaire

an die Zollämter und Zollhebungscontrolen des holsteinischen Zollvereinsgebiets.

Veranlaßt durch Anträge des Generalzolldirectorats auf Ertheilung einer Instruction an die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg für den Fall einer Bundesexecution, hat das Finanzministerium unterm 16ten d. Mts. nachstehendermaßen sich ausgesprochen.

In Uebereinstimmung mit dem bisher von ihr eingenommenen Standpuncte, sieht die Regierung Seiner Majestät des Königs die von der Deutschen Bundesversammlung neuerdings beschlossene sogenannte Execution zur Durchführung der in Bezug auf die Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie gefaßten Bundesbeschlüsse für berechtigt nicht an und kann daher auch in der Ausführung derselben nur einen Gewaltact erblicken, wenn sie auch den Umständen nach davon absehen sollte, sich derselben mit Macht zu widersetzen. Für die Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg würde sich hieraus für den Fall der Bundesexecution die Consequenz ergeben, daß sie die Autoritäten, welche bundesseitig zur Administration der Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingesetzt werden möchten, als legitim nicht anerkennen und den von denselben ausgehenden Anordnungen insoweit keine Folge zu leisten haben. Da es daneben aber im unverkennbaren Interesse Seiner Majestät des Königs und des Landes liegt, daß im Fall des Eintritts der Bundesexecution die Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg thunlichst ihre Functionen innerhalb des ihnen von Seiner Majestät dem Könige angewiesenen Wirkungskreises fortsetzen und sich dieses vielleicht nur dadurch wird erreichen lassen, daß dieselben den an sie gestellten Anforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge geben, so hat die Regierung die Zustimmung Seiner Majestät des Königs dazu erwirkt, daß den Beamten der gedachten Herzogthümer eine dahin gehende Instruction ertheilt werde, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß diese factische Unterwerfung nur so weit gehen darf, als Amtspflicht und Treue gegen Seine Majestät den König Solches gestatten.

Vorstehendes wird den Beamten und Angestellten des Zollwesens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg mit dem Auftrage eröffnet, es dem Obigen nach vorkommenden Falls zu verhalten. Dabei wird hinzugefügt, daß nach einer gleichzeitigen Aeußerung des gedachten Ministeriums es dessen pflichtmäßige Sorge sein wird, die nachtheiligen Folgen, welche sich für die Seiner Majestät dem Könige treuen Beamten daraus ergeben möchten, daß sie sich der ihnen ertheilten Instruction gemäß verhalten, nach Kräften zu beseitigen.

Diejenige Behörde, an welche gegenwärtiger Erlaß adressirt ist, hat den ihr etwa untergeordneten Beamten und Angestellten von demselben Mittheilung zu machen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 18^{ten} December 1863.

